VIII

Merc

Merc

108h

Ex Auctione Reinghiana.

VIII

Merc

Merc

08h

Ex Auctione Reinhliana.

Neue Sammlung

handelsrechtlicher Abhandlungen

von

Friederich Johann Jacobsen,

vormahls Obergerichts-Advocat in Altona.

Altona,

bey J. F. Hammerich.

1823.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Die hier nachfolgenden Aufsätze lagen zum Drucke fertig, oder waren vielmehr größtentheils schon abgedruckt, als ihren Verfasser ein frühzeitiger Tod ereilte. Zufällige Hindernisse haben ihre Herausgabe bis jetzt verzögert. Sie werden auch jetzt noch den Freunden des verstorbenen Verfassers und der Wissenschaft willkommen seyn. Ueber diese Aufsätze selbst etwas weiteres vorzuberichten, ist unnöthig. Sie sagen selbst dem Leser, was der Verfasser bey ihrer Entwerfung

beab-

beabsichtigte. Statt weiterer Bemerkungen mag daher hier ein kurzer Abriß von dem Leben und Wirken desselben folgen.

Der Advocat Friederich Johann Jacobsen war am 29sten Junius 1774 zu Heide in Norderdithmarschen gebohren, wo sein Vater damahls als Anwald lebte. Den ersten wissenschaftlichen Unterricht erhielt er auf der öffentlichen Schule seines Geburtsortes, die er im Jahre 1791 mit dem Gymnasium in Altona vertauschte. Hier verweilte er bis zum Frühjahr 1793, um welche Zeit er, nachdem er seinen Vater durch den Tod verlohren hatte, die Universität zu Kiel bezog. In das Geschäftsleben eilend, beendigte er seine academische Laufbahn in der kürzesten zulässigen Frist von drey Jahren und begab sich zurück nach Altona, wo er als öffentlicher Notar und Procurator bey den Untergerichten angestellt ward. Es gelang dem rastlos thätigen jungen

Man-

Manne schnell sich einen ausgedehnten Wirkungskreis zu bilden. Eine Geschäftsreise nach London, die er Behuf verschiedener Aufbringungs-Angelegenheiten unternahm, und die ihm die persönliche Bekanntschaft des berühmten Admiralitäts-Richters William Scott und anderer ausgezeichneter Englischen Rechtsgelehrten verschaffte, der ihm immer sehr geneigt blieb, gab ihm dem ersten Anstoß zu seiner dauernden Vorneigung für das Seerecht, so wie für die Englische Literatur. Beyde Fächer hat er seitdem mit Eifer und nicht ohne Glück und Ruhm bearbeitet. Im Jahre 1803 ward er zum Obergerichts-Advocaten in Altona ernannt. In den Jahren 1803 und 1805 gab er sein bekanntes Handbuch des Seerechtes der Engländer und Franzosen heraus, eine fleißig gearbeitete Sammlung von Entscheidungen der Englischen und Französischen Seegerichte in Aufbringungssachen, deren große

Brauch-

Brauchbarkeit in Vorkommenheiten dieser Art sich vielfach bewähret hat. Im Jahre 1815 erschien sein Seerecht des Friedens und des Krieges, in Bezug auf die Kauffahrteyschiffahrt, welches eine lange bemerkte Lücke in der juristischen Literatur sehr zweckmäßig ausfüllt. Dieses Werk, zu welchem er mehrere Jahre lang mit großem Aufwande von Zeit und Kosten gesammelt hatte, erwarb ihm eine gewisse Autorität in seerechtlichen Angelegenheiten, die es bewirkte, daß häufige Gutachten von auswärtigen Partheyen und Richtern, vorzüglich in Havarey- und Assecuranzsachen, bey ihm eingeholt wurden. Eine besondere Freude gewährte es ihm, daß dieses sein liebstes Werk in Baltimore in den vereinigten Staaten von Nordamerika, einen tüchtigen Englischen Uebersetzer fand, der ihm ein Exemplar seiner Nachbildung desselben einsandte. Von seiner großen Vertrautheit mit der Englischen neueren Literatur

ratur zeugt seine Mustersammlung aus den neuesten Englischen Dichtern, welche im Jahre 1819 herauskam. Mit welcher Wärme, Gründlichkeit und Einsicht er als Anwald die Gerechtsame seiner Schützlinge verfocht, beweist die Abhandlung: Ueber Contracte in Betreff von Berglohn. Auf Veranlassung der Selbstentleibung des Capitains R. Shaldon von der Insel Helgoland. Altona 1821. gr. 8., die vielleicht überhaupt das Beste ist, was er geschrieben hat. Er nahm den lebhaftesten Antheil an allem, was ihm wahr, recht, schön und nützlich erschien. In den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte er sich viel mit einer verbesserten Einrichtung der Schiffspumpen, von deren Anwendung er sich große Vortheile für die Schiffahrt versprach und die ihn zu einer zweyten Reise nach England veranlaßte, wo er bei Gelehrten und Geschäftsmännern abermahls die günstigste Aufnahme fand und eine

Men-

Menge anziehender neuer Bekanntschaften anknüpfte. Er war zweymal verheyrathet und lebte in sehr glücklichen häuslichen Verhältnissen. Er starb am 24sten Februar 1822, viel zu früh für seine Angehörigen, seine Freunde und die Wissenschaft, die von seinem regen Eifer, sie auf jede Weise zu fördern, in gereifteren Jahren noch viel zu erwarten gehabt hätte. Er hinterläßt eine Wittwe und 8 Kinder, meist Söhne, die er mit großer Liebe und Sorgfalt erzog und denen nur gewünscht werden mag, daß die Thätigkeit und Rechtschaffenheit des Vaters auf sie forterben möge. Folgendes ist ein Verzeichniß der wichtigsten Schriften des Verstorbenen:

Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen, in Hinsicht auf das von ihnen in Kriegszeiten angehaltene neutrale Eigenthum, mit Rücksicht auf die Englischen

Asse-

Assecuranz-Grundsätze über diesen Gegenstand. 1r u. 2r Bd. Hamburg 1803 u. 4. gr. 8.

Beyträge zu dem Prisenrecht der Engländer in Rücksicht auf den Traktat von 1801. 8. Altona 1808, hat auch den Titel: Versuch eines Commentars zu den Russischen Beschwerden über die Beeinträchtigung des Russischen Handels durch England.

Bemerkungen über das Dänische Prisenrecht. 8. Daselbst 1809.

Ueber die Einäscherung der Stadt Altona am 8ten u. 9ten Jan. 1713 und über die jetzige Lage der Stadt. gr. 8. Daselbst 1813.

Seerecht des Friedens und des Krieges in Bezug auf die Kauffahrteischiffahrt. gr. 8. Daselbst 1815.

Denkrede auf Klopstock. Daselbst 1817.

Briefe an eine deutsche Edelfrau über die neuesten Englischen Dichter; herausgegeben mit übersetzten Auszügen vorzüglicher Stellen aus

ihren

ihren Gedichten und 8 Portraits, auch Musik-Beilagen. gr. 8. Daselbst 1820.

Umriß des Englischen Wechselrechts, mit gerichtlichen Entscheidungen über Wechselrechts von Hamburg und Altona. gr. 8. 1821.

Ueber Contracte in Betreff von Berglohn. gr. 8. 1821.

Beide zusammen haben auch den Titel: Handelsrechtl. Abhandlungen 1r Thl.

Endlich einige Uebersetzungen aus dem Englischen, auch Beyträge zu periodischen Schriften, politischen und gelehrten Zeitungen, wie auch zur Ersch-Gruberschen Encyklopädie.

Altona, im August 1823.

Inhalt.

Auszug aus den Verhandlungen in dem Brittischen Oberhause über einen Wechselproceß in Betreff der Frage: ob ein Wechsel bei demjenigen, bei dem er von dem Acceptanten zahlbar gemacht ist, nothwendig vorzuzeigen sey, ehe man ihn einklagen kann . . . . . S. 1.

Ueber die Lehre, daß der Inhaber eines Wechsels für die Fehler in der Protestation hafte. — Gutachten über den Sinn der desfallsigen Preußischen Gesetzgebung . . . . . 54.

Revision der Lehre von dem See-Derelict nach dem Vortrage des Herrn Story, eines der Richter des Obervppellations-Gerichtes der vereinigten Staaten von Amerika und nach den Bemerkungen des Verfassers . . . . . 92.

Das Gewohnheitsrecht ist in Handelssachen allen außer Usance gekommenen positiven Gesetzen vorzuziehen. Ein Beitrag zu dieser Behauptung . . . 120.

Nachricht über das Wechselrecht der Vereinigten Staaten von Amerika . . . . . 129.

Bei-

Beitrag zur Erörterung der Lehre über das Eigenthum von Fluß-Alluvionen, aus der merkwürdigen Verhandlung in den Vereinigten Staaten über die Frage: ob eine Strecke am Ufer des Missisippi bei der Vorstadt St. Mary von New-Orleans Staats- oder Privat-Eigenthum sey? . . . S. 143.

Gutachten des Verfassers über die Lehre von der Ausclarirung . . . . . 342.

Sir James Mackintosh Ansicht darüber: wie specielle Prisengesetze, wenn sie in Widerspruch mit dem allgemeinen Völkerrechte stehen, bei der richterlichen Entscheidung zu interpretiren und anzuwenden sind : 349.

Aus-

Auszug aus der Verhandlung in dem Brittischen Oberhause über einen Wechselproceß in Betreff der Frage: ob ein Wechsel bei demjenigen, bei dem er von dem Acceptanten zahlbar gemacht ist, nothwendig vorzuzeigen sey, ehe man ihn einklagen kann.

Der in meinem Englischen Wechselrechte S. 224. vorgetragene Fall Rowe c. Young bestand darin. James Meagher hatte den 20. Decbr. 1815 aus Gosport einen Wechsel auf Isaac Young in Torpoint gezogen, 2 Monat nach dato an seine Ordre £ 300. in laufender Rechnung zu bezahlen. Isaac Young acceptirte ihn mit dem Zusatz:

zahlbar bei Sir John Perring & Co. in London.

Der Wechsel wurde bei dem Verfall nicht bezahlt. Es war ein inländischer Wechsel und als solcher war kein Protest wegen Nonbezahlung nöthig, der bei einem ausländischen Wechsel unerläßlich ist. Der Wechsel war bei dem Verfall an Joshua Rowe indossirt, der ihn bei dem Kingsbench-Gerichte einklagen ließ, indem er der Klage die laufende Rechnung zwischen James Meagher und Isaac Young anschloß. Der Beklagte excipirte, daß in der Geschichtserzählung der Klage der Umstand hätte müssen angeführt werden, ob der Wechsel bei Sir John Perring & Co. beim Verfall

vorgezeigt sey oder nicht. Das Gericht der Kingsbench erkannte Bezahlung. Es wurde an das Haus der Lords appellirt. Nachdem die Sache von den Anwälden verhandelt war, legte der Lord Kanzler den 12 Richtern den Fall mit folgenden 4 Fragen vor:

Erstens, ob in diesem Falle, von dem es in der Geschichtserzählung der Klage (der Declaration) hieß, daß der Wechsel zufolge der Gebräuche und Gewohnheiten der Kaufleute acceptirt sey, zahlbar bei Sir John Perring & Co. in London, das heißt in dem Hause von gewissen Personen, welche im Handel und Gewerbe den Titel und die Firma von Sir John Perring & Co. gebrauchen, der Inhaber verpflichtet gewesen, sich behufs der Bezahlung an diese Personen zu wenden, und ob er in der Klage anzuführen gehabt, daß er den Wechsel an dieses Haus zur Bezahlung habe präsentiren lassen?

Zweitens, ob, nachdem der Wechsel solchergestalt, wie bemeldet, acceptirt geworden sey, dieser Accept gesetzlich für einen solchen qualificirten Accept zu nehmen sey, der nur in dem Hause von John Perring & Co., Banquiers in London, einzufordern war, oder als ein genereller Accept, in dessen Hinsicht die Anzeige hinzugefügt war, daß man sein Geld dafür bei den gedachten Banquiers abholen könne?

Drittens, ob, wenn A. einen Wechsel auf B. zu Gunsten von C. auf £ 100. zog, und C. ohne vorhergehende Auctorisation oder nachherige Zustimmung von A. eine Acceptation des Wechsels für die ganzen £ 100. annahm, aber eine in Hinsicht der Zeit oder des Ortes der Bezahlung qualificirte Acceptation; C., ungeachtet seiner Annahme einer solchen Acceptation, eine Klage auf den Wechsel gegen A. vertheidigen konnte?

Viertens, ob, wenn A. dem C. £ 100. schuldig war, bevor er dergestalt auf B. zu Gunsten von C. zu dem Belauf von £ 100. trassirte, C. auf A.'s Verweigerung seiner Zustimmung zu einer so qualificirten Acceptation, wie in der obigen Frage angeführt, eine Klage aus der ursprünglichen Schuld gegen A. vertheidigen konnte, ohne A. den solchergestalt acceptirten Wechsel auszuliefern, im Fall zu der Zeit, zu welcher der Wechsel gezogen war, B. dem A. eine gleiche Summe von £ 100. ebenfalls schuldig war?

In unsern Gerichten haben wir höchstens einen Referenten mit oder ohne Conreferenten, ohne daß in der Regel die einzelnen Richter ihre Vota umständlich abgeben. Ist dieses auch der Fall, so sind die Vorträge von unserm barbarischen Geschäftsstyl selten befreit. In Griechenland, in Rom, in England, in Frankreich ist die Sprache durch die Barre und die Gerichte bereichert. Wenn dieses auch noch so lange in Deutschland nicht der Fall seyn wird, bis unsere administrativen und juridischen Geschäfte getrennt werden, und bis wir mündlichen Proceß mit ständischer Verfassung erhalten, so könnten doch die Englischen, Französischen und Americanischen richterlichen Reden auf Academien zu Mustern für die Studirenden dienen, in den practischen Collegien Fälle obiger Art darnach schriftlich und mündlich vorzutragen. In dieser Rücksicht will ich von den Reden der 12 Richter Englands eine zum Beispiel anführen, und diesen Fall mit der Rede des Lord Kanzlers (des Lord Eldon) schließen, eines Rechtsgelehrten, der sich bloß durch sein Talent und seine Rechtlichkeit emporgeschwungen hat, und von dem man sagt, daß er jetzt schon an der zweiten Million Pfund Sterling zählt, das heißt, daß er fünf Millionen Thaler in seiner rechtlichen Praxis erübrigt hat, während sein Ruf eben so rein ist, wie sein Talent und seine Gelehrsamkeit anerkannt sind. Wir haben in Deutschland durch

das Hanseatische Appellationsgericht in Lübeck die Hoffnung, daß Geist und Leben sich mehr aussprechen, und daß bei den Richtersprüchen in Zukunft die Kraft und die Bündigkeit der Entscheidungsgründe allen Unbefangenen die Gerechtigkeit der Entscheidungen anschaulich machen wird. Das Hamburgische Handelsgericht war schon eine frohe Erscheinung in Deutschland, das Appellationsgericht der Hansestädte scheint es noch mehr zu werden.

Zu den Richtern, welche eine andere Ansicht hatten, als die, welche ich weiter unten in der Rede des Lord Kanzlers mittheilen werde, gehörte Herr Holroyd. Er gab seine Stimme mit folgenden Worten ab:

Was die erste Frage betrifft, welche Ew. Herrlichkeit aufgeworfen haben, so bin ich der Meinung, daß, da in dem fraglichen Falle des Wechsels in der Geschichtserzählung der Klage dahin gedacht wird, daß man anführt, es sey ein Wechsel, der nach den Gebräuchen und der Gewohnheit der Kaufleute bei Sir John Perring & Co., Banquiers in London, zahlbar sey, der Inhaber nicht verbunden war, ihn bei diesem Hause zur Bezahlung vorzuzeigen, und in der Geschichtserzählung seiner Klage anzuführen, daß der Wechsel bei gedachtem Hause zur Bezahlung angewiesen worden sey.

Da nach der Art und Weise, wie ich die Sache ansehe, die zweite Frage in der ersten verwickelt ist, so werde ich auch meine Antwort auf die zweite Frage angeben, ehe ich Ew. Herrlichkeit meine Gründe für beide Antworten vortrage.

Was

Was die zweite Frage betrifft, so ist meine Meinung, daß, da der fragliche Wechsel auf die Weise, wie gemeldet, acceptirt gewesen, ein solcher Accept gesetzlich nicht als ein qualificirter Accept dahin zu betrachten sey, daß er nämlich nur in dem Hause der gedachten Sir John Perring & Co., Banquiers in London, zu bezahlen sey, sondern als ein allgemeiner Accept, ihn bezahlen zu wollen, mit der additionellen Verpflichtung, oder der Nachweisung, die Bezahlung desselben bei gedachtem Hause suchen zu können. Obgleich nun die Anführung in der Geschichtserzählung der Klage des Acceptes nicht einfach als eines generellen Acceptes gedacht hat, sondern den Ort der Bezahlung als einen Theil des Acceptes angegeben, so ist die Anführung doch gleichfalls darin, daß der Beklagte den Wechsel acceptirte, nach den Gewohnheiten und Gebräuchen der Kaufleute, zahlbar bei Sir John Perring & Co., Banquiers in London. Die erste Frage scheint mir daher dasjenige in sich zu enthalten, welches hier als die zweite Frage aufgeworfen ist, nämlich, welches die Wirkung eines solchen Acceptes zufolge der Gewohnheiten und Gebräuche der Kaufleute sey? Auf gleiche Weise, als wenn die Anführung einfach des Acceptes generell erwähnt hätte und als wenn die Rechtsfrage bei der Verhandlung erst aus dem Beweise entsprungen wäre, daß der Accept an gedachtem Orte zahlbar gemacht worden sey.

Bei meiner Betrachtung über die erste Frage, wodurch zugleich die zweite erledigt wird, werde ich erstens

erwä=

erwägen, worin nach den Gesetzen die Wirkung dieses Acceptes zufolge der Gewohnheiten und Gebräuche der Kaufleute besteht? Soll der Accept gesetzlich nicht für einen qualificirten Accept, sondern für einen generellen Accept nach den Gewohnheiten und Gebräuchen der Kaufleute zu halten seyn, mit der additionellen Verpflichtung, oder der Nachweisung, in einem bezeichneten Hause die Bezahlung entgegennehmen zu können, so wird die Sache so seyn, als wenn in der Geschichtserzählung der Klage eines bloßen generellen Acceptes gedacht wäre. In einer Klage nun gegen den Acceptanten aus einem bloßen generellen Accept ist, wenn der Beklagte auch unbekannt mit dem Umstand gewesen, in wessen Hand der Wechsel war, und daher nicht wußte, an wen er sich wenden sollte, Zahlung zu leisten, doch der beständige Gang des Processes in dergleichen Sachen der gewesen, daß in der Geschichtserzählung der Klage keine Erwähnung der Vorzeigung bei dem Acceptanten behufs der Bezahlung zu machen, auch dieser Umstand bei der Verhandlung nicht zu constatiren gewesen ist *).

Die Geschichte der Fälle vor dem Falle Callaghan c. Aylett, und die Gründe, auf welche diese Fälle sowohl, als wie der Fall Fenton c. Goundry entschieden wurden, scheinen mir beide Fragen zu beantworten. Man scheint die Zweifel, welche über die Wirkung dieser Ac=

*) Die Deutschen Leser müssen nicht vergessen, daß hier von einem Englischen inländischen Wechsel die Rede war, bei dem kein Protest nothwendig ist.

Accepte erhoben sind, nicht eher aufgeworfen zu haben, als bis dieser Punct schon als ein Punct, über den gar kein Zweifel seyn konnte, nach der Meinung der Richter und Geschwornen, in einer Reihe von 26 Jahren aufgestellt war; indem diese Entscheidungen als ihre Basis die allgemein angenommene und bekannte Gewohnheit der Kaufleute, was die Wirkung solcher Accepte betrifft, sowohl vor dieser Zeit, als bis zu derselben und während der ganzen Dauer derselben, annehmen. Der Fall Smith c. de la Fontaine wurde, nach der Notiz, die ich von diesem Falle besitze, im Jahre 1785 entschieden, zuerst nach einer Verhandlung in einem Geschwornengerichte vor Lord Mansfield (von dem Lord Ellenborough in Fenton c. Goundry sagt, daß derselbe mit dem Wechselrechte so vertraut bekannt gewesen sey, wie irgend ein Mann, der je ein Richteramt bekleidete) und nachmals von dem ganzen Gerichte der Kingsbench, welches so bestimmt der Meinung war, daß die Abfassung des Acceptes, ihn zahlbar bei den Herren Biddulph Cox & Co. zu machen, nur zur Bequemlichkeit des Acceptanten sey, und daß nicht einmal ein Schein des Rechts für den Einwand sey, der Accept sey bedingt und der Kläger hätte eine Präsentation behufs der Bezahlung bei diesem Hause in der Klage, welche gegen den Acceptanten angestellt war, zu erweisen gehabt, daß das Gericht eine anderweitige Verhandlung nicht zulassen wollte. Man verfuhr hiernach wie nach einem Gesetze bis 1808, zu welcher Zeit derselbe Punct durch Lord Ellenborough in Lyon c. Sundius bestimmt wurde, welches

ein

ein ähnlicher Fall auf einen Accept gleicher Art war, indem Lord Ellenborough die Rechtsfrage als erledigt und keinem Zweifel unterworfen ansah, und daß die hinzugefügten Worte nichts als ein bloßes Memorandum wären, maßen der Acceptant im Allgemeinen gebunden sey. Auf die Weise war das Verfahren (mit Ausnahme des Falles Callaghan c. Aylett, auf den ich sofort wieder zurückkommen werde) bis zu dem Falle Fenton c. Goundry im Oster-Termin 1811, als auf eine Klage aus einer unerledigten Conto-Courant, wie die gegenwärtige, das Gericht der Kingsbench entschied, daß der Accept gesetzlich für einen generellen Accept zu erachten sey, mit der bloßen Andeutung, Bequemlichkeitshalber, wo die Bezahlung entgegen genommen werden könne. Lord Ellenborough entschied den Fall nach der allgemein angenommenen Meinung der handelnden Welt als eine Materie, die ganz von Zweifeln frei sey, und nach demjenigen, welches er von jeher für die Praxis und Doctrin in Hinsicht von Wechseln gehalten hätte, seitdem er mit derselben vertraut geworden sey. Alle andere Richter dieses Gerichtes, mit Ausnahme von le Blanc, der krankheitshalber abwesend war, stimmten Lord Ellenborough dahin bei, dergestalt nach der allgemein als herrschend angenommenen Meinung und Praxis entscheiden zu müssen. Wenn man sich von den Gewohnheiten und Gebräuchen der Kaufleute in Hinsicht von Wechseln unterrichtet hat, so werden diese Gewohnheiten und Gebräuche Gesetze, nach welchen die Richter bei Entscheidungen sich zu richten haben. Dieses

ist

ist der Grund, warum die Anführung von dergleichen Gewohnheiten und Gebräuchen, die vormals bei der Verhandlung als Thatsachen angeführt wurden, seit langer Zeit auſſer Gebrauch gekommen ist.

Auſſer dem Falle Callaghan c. Aylett sind zwar zwei Fälle angeführt, sie waren aber beide gegen den Trassenten, und scheinen mir nicht wesentlich bei den gegenwärtigen Rechtsfragen zu seyn. Einer von diesen, Parker c. Gordon, wurde in der Kingsbench, der andere, Ambrose c. Hopwood, in den Common Pleas entschieden. Die Accepte waren dem vorliegenden ähnlich; der eine bestimmte, daß, damit der Trassent angreifbar bliebe, eine Präsentation auſſer den gewöhnlichen Geschäftsstunden der Banquiers unzureichend sey, der andere, daß eine Präsentation bei den Banquiers, ohne zu sagen, ob an dem bezeichneten Platz, unzulänglich in dieser Beziehung sey, und in keinem dieser Fälle erhellte es, daß bei der Person des Acceptanten selbst überall eine Präsentation vorgenommen war.

Der obenangeführte Fall Callaghan c. Aylett ward in dem Gerichte der Common Pleas in Abwesenheit des Oberrichters Mansfield 1811 entschieden, so spät, daß es nur einen Termin vor dem Falle Fenton c. Goundry geschah; die Sache war indeß vor ihm, Lord Mansfield, verhandelt, und er hatte zu Gunsten des Klägers gesprochen, jedoch unter dem Vorbehalt der Ansicht, welche das Gericht von der Nothwendigkeit des Beweises haben möchte, daß der Wechsel bei den

Ban-

Banquiers zur Bezahlung präsentirt sey. So weit wir aus den Reports, die über die Fälle gemacht sind, abnehmen können, erhellt es nicht, daß dem Gerichte derzeit der Fall Smith c. de la Fontaine sey vorgelegt gewesen, oder daß das Gericht in Ueberlegung genommen habe, ob ein bekanntes, etablirtes, ausgesprochenes oder allgemein angenommenes Einverständniß oder Gebrauch über den Gegenstand unter Kaufleuten vorhanden sey. Es scheint vielmehr den Fall gänzlich nach der dürren Construction und Wirkung der Acceptation entschieden zu haben, als eine bloße Verpflichtung, den Accept in einem gewissen, von dem Acceptanten namhaft gemachten Hause zu bezahlen, indem man die Sache als eine bloße Rechtsfrage, deren Interpretation aus den Worten entspringt, nahm, unabhängig von irgend einer Nachfrage, was in Betreff derselben der Gebrauch oder die Gewohnheit der Kaufleute sey. Zwar ist seitdem der Fall Gammon c. Schmoll in dem Gerichte der Common Pleas (auch in Abwesenheit von Lord Mansfield) entschieden, nach welchem es erhellt, daß das Gericht wieder nach der bloßen Auslegung der Worte bestimmt zu haben scheint, daß der Accept eine vorher gemachte Condition involvire.

Indem ich jetzt die Frage in Ueberlegung nehme: ob der Accept im vorliegenden Falle ein genereller oder qualificirter Accept ist, erhellt es mir, daß bei einer Rechtsfrage von dieser Natur es eine rechtliche Rücksicht und Beachtung ist: ob irgend ein und welcher allgemein

angenommene, ausgesprochene nnd bekannte Gebrauch und Gewohnheit unter Kaufleuten sey, um so mehr, in so fern eine solche Gewohnheit im Gerichte von Richtern und Geschwornen genehmigt und sanctionirt ist, und dieses allein scheint mir entscheidend in der Rechtsfrage, sowohl was bei diesem Falle das Gesetz, als was die Anwendung betrifft. Ich denke, die Parteien bei dieser Sache müssen bei einem Instrumente von dieser kaufmännischen Natur erachtet werden, als wenn sie den Accept gegeben und genommen haben (folglich ihn beabsichtigt und verstanden haben) nach der allgemein angenommenen, bekannten und ausgesprochenen Deutung, Gebrauch und Gewohnheit. Nach der Entscheidung von Smith c. de la Fontaine sowohl durch die Geschworenen als durch das Gericht, zumal als sie nachmals bestätigt worden durch die Entscheidung von Lyon c. Sundius im Jahre 1807, muß es, wie ich dafür halte, erachtet werden, daß über den Gegenstand sowohl vor und bis zu, als auch während dieser Periode, bis zu der Entscheidung von Callaghan c. Aylett, eine allgemein angenommene Meinung, Gebrauch und Gewohnheit unter Kaufleuten vorhanden gewesen ist, nach welcher angenommen wurde, daß unter diesen Accepten allgemeine Accepte gemeint und sie dafür gehalten seyen, mit einer bloßen Andeutung des Ortes der Bezahlung, und nicht für qualificirte Accepte, gegen die man einen Protest einlegen könne: eine Meinung, Gebrauch und Gewohnheit, die durch diese gerichtlichen Entscheidungen ratificirt und bestätigt ist; nach welcher man beständig

so=

sowohl vor als während dieser Periode durch die beständige Annahme aller solcher Accepte verfahren hat, ohne daß ein einziges Beispiel beigebracht ist, in welchem ein solcher Accept geweigert wäre, als sey es ein bedingter Accept. Bei der Rechtsfrage also: worin die Wirkung eines solchen Acceptes bestehe (welches eigentlich nur die Frage ist: was die Parteien bei einem solchen Accept, den die eine gegeben und die andere angenommen hatte, dachten und annahmen?) muß es, meines Dafürhaltens, doch wenigstens angenommen werden, daß die eine nichts anders meinte, und die andere annahm, sie meinte nichts anders bei einem dergestalt gegebenen und entgegengenommenen Accept, als was der allgemein angenommene Sinn dieser Handlung von allen solchen Leuten sey, welche am häufigsten solche kaufmännische Instrumente geben und empfangen, namentlich von Kaufleuten, vorzüglich wenn man Nachfrage nach dem Gegenstand angestellt, denselben vergewissert, ihn ausgemittelt, ihn erklärt und durch gerichtliche Entscheidungen bestätiget hat.

Allein selbst wenn man annimmt, daß diese allgemein angenommene Meinung, Gebrauch und Gewohnheit als unvergewissert und unerwiesen angesehen werden müsse, und daß die Accepte dieses Inhalts nach Interpretation der Worte genommen werden müssen, so kann ich mich noch immer nicht überzeugen, daß ein solcher Accept für etwas anders als für einen allgemeinen Accept, zahlen zu wollen, zu nehmen sey, mit einer additionellen Verpflichtung

Hinweisung für die Bezahlung nach einem gewissen namhaft gemachten Hause. Bei der Betrachtung der aufgeworfenen Frage aus diesem Gesichtspunct scheint es mir äusserst wesentlich zu seyn, sowohl auf die gesetzlichen Principien und die Regeln der Auslegungskunst als auf die Natur des Acceptes zu sehen.

Laßt uns die Natur eines Acceptes an sich betrachten. Der Wechsel wird dem Bezogenen bloß und allein behufs des Acceptes präsentirt, das heißt zu einer auszusprechenden Verpflichtung, daß der Acceptant solchen gemäß den Gebräuchen und Gewohnheiten der Kaufleute bezahlen will. Eine bloß ausgesprochene Verpflichtung von dem Bezogenen, bezahlen zu wollen, oder irgend eine Handlung von ihm, die dieser gleichkommt, ist gesetzlich ein Accept. Auch das erste Wort „acceptirt," welches die Absicht ist, weshalb der Wechsel dem Bezogenen gebracht wird, und was von ihm verlangt wird, und welches der Aussteller ein Recht hat, von dem Bezogenen zu verlangen, wenn solcher Fonds von ihm in Händen hat, die seine Acceptation des Wechsels implicirен: — ich sage durch das erste Wort „acceptirt" hat der Bezogene die Verpflichtung ausgesprochen, den Wechsel bezahlen zu wollen, und, wie ich denke, ihn bezahlen zu wollen, auf die Weise, wie es der Trassent verlangt hat, wofern dasjenige, welches er hinzufügt, seine Verpflichtung nicht so bedingt macht, daß sie gar nicht in Harmonie ist mit einer Verpflichtung trassirtermaßen bezahlen zu wollen. Wenn der Accept auf

den

den ersten Blick nicht dergestalt in Widerspruch mit dem andern Inhalt des Wechsels ist, so hat der Inhaber nicht anzunehmen, daß es beabsichtigt wurde, dasjenige hinwegzuwischen, oder die Wirkung desjenigen zu verändern, welches der Acceptant anfänglich geschrieben und angedeutet hat. Hätte der Acceptant anders gedacht, so hätte er dieses ausdrücken müssen, oder hätte angeben müssen, daß er den Wechsel nicht dergestalt, wie er gezogen sey, acceptiren wolle, das heißt, daß er ihn nicht gemäß den Gewohnheiten und Gebräuchen der Kaufleute bezahlen wolle, daß er indeß, obgleich er ihn nicht dergestalt acceptiren wolle, sich verbindlich machen wolle, ihn an einem bestimmten Orte zu bezahlen, wenn der Inhaber diese Verpflichtung sich gefallen lassen wolle.

Die Worte des Acceptes sind bloß die Worte des Bezogenen und nicht des Ziehers oder Inhabers, und sind zu nehmen, wenn auch gemäß der Absicht, die sie haben, doch, wenn die Absicht nicht hinreichend vergewissert ist, sehr stark gegen die Person, welche diese Worte gebrauchte. Die gesetzliche Maxime, verba fortius accipiuntur contra proferentem, und Lord Bacon's Bemerkungen darüber scheinen mir auf diesen Fall sehr anwendbar zu seyn, wenn man annimmt, daß die Rechtsfrage sich bloß auf die Interpretation der Worte des Acceptes beschränke. Er sagt, daß diese Regel „die Mutter vieler Ruhe und Gewißheit sey, und zwar in zwiefacher Hinsicht, erstens, weil sie Urkunden

und

und Uebertragungen begünstige, die immer wohlthätig für den, dem sie zugestellt sind, und der sie besitzt, auszulegen seyen, und zweitens, weil sie vielen Fragen und Zweifeln über die Auslegung der Worte ein Ende mache, denn, wenn die Arbeit allein darin bestünde, die Absicht der Parteien zu erspähen, so würde jeder Richter eine verschiedene Ansicht haben, während diese Regel ihm die Gewalt verleihe, auf einer Seite allein das Recht mit mehr Sicherheit zu suchen." Diese Regel, denke ich, fordert es von dem Bezogenen, vorzüglich wenn er beabsichtigt, in irgend einem Grade die in den Rechten begründete Erwartung des Ziehers zu beschränken, nämlich daß der Wechsel so unbedingt, wie er ihn trassirt, werde acceptirt werden, und in einem Falle, in welchem der Bezogene anfänglich seine Verpflichtung erklärt hat, den Wechsel zu bezahlen, wenn er beabsichtigt hat, diese Verpflichtung zu bedingen, oder wieder aufzuheben, oder sie im Wesentlichen zu verändern, oder das, was an sich unbedingt ist, mit einer Bedingung zu bebürden, die weder wohlthätig für den Zieher, noch für den Inhaber ist, fodert in diesem Falle von dem Bezogenen, daß er sich bei seinem Zusatze solcher Worte bediene, die klar und unzweideutig seine Beschränkung, seine Veränderung und seine Bedingung ausdrücken oder an den Tag legen. Wenn der fragliche Accept für bedingt angenommen werden soll, so kann es nur geschehen, indem man den Accept so interpretirt, als habe der Bezogene demselben dasjenige einverleibt, welches er ausgelassen hat: die Worte „bloß und allein," welche Worte er, wenn er

sie im Sinne hatte, wie ich, nach der Regel der Auslegungskunst, dafür halte, hätte inseriren müssen. Die Worte „zahlbar bei Sir John Perrings & Co.“ können entweder den Sinn haben, daß der Wechsel dort bezahlt werden kann, oder einen Wink, daß er dort bezahlt werden wird (das heißt, wenn der Inhaber ihn dahin bringt), oder sie können den Sinn haben, eine Verpflichtung zu erschaffen, die auch für den Inhaber bindend seyn soll, daß der Wechsel dort, und dort allein, bezahlt werden soll. Indeß wenn der Schreiber des Acceptes letztere Absicht gehabt haben sollte, so halte ich dafür, daß er es hätte deutlich ausdrücken müssen, er beabsichtige, der Inhaber solle sich gebunden erachten, den Wechsel nur allein dort vorzeigen zu können.

Aus diesen Gründen geht mein Dafürhalten dahin, daß der fragliche Accept, so wie seiner, wie oben erwähnt, in der Geschichtserzählung der Klage gedacht ist, nicht für einen bedingten Accept zu erachten, sondern für einen generellen Accept, zahlen zu wollen, mit der additionellen Verpflichtung, oder der Hinweisung an das angegebene Haus wegen der Bezahlung, und folglich daß der Inhaber nicht verpflichtet war, den Wechsel in gedachtem Hause behufs der Bezahlung vorzuzeigen, und in der Geschichtserzählung der Klage anzugeben, daß er in gedachtem Hause behufs der Bezahlung vorgezeigt sey.

Aber,

Aber, einmal angenommen, daß dieser Accept für einen bedingten Accept zu erachten sey, in einem bestimmt darin angegebenen Hause den Wechsel bezahlen zu wollen, so involvirt dennoch die Frage, welche Ew. Herrlichkeiten mir vorgelegt haben, eine fernere Quäſtion, denn, meiner Meinung nach, würde nicht daraus folgen, daß der Inhaber verpflichtet war, den Wechsel bei diesem Hause behufs der Bezahlung zu präsentiren und in der Klage anzugeben, daß dieses geschehen sey, sondern ich denke noch immer, daß nach den Gesetzen der Inhaber nicht würde verpflichtet seyn, ihn dergestalt zu präsentiren und in der Klage anzugeben, daß dieses geschehen sey.

Der Accept, selbst wenn man annimmt, daß er ein bedingter Accept ist, ist immer, meines Dafürhaltens, ein Unternehmen, den Wechsel absolut zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte bezahlen zu wollen, unabhängig von allen Begebenheiten; keiner ausgedrückten oder implicirten Bedingung, die vorläufig von dem Inhaber zu erfüllen ist, unterworfen. Auf das Versprechen, oder die Versicherung, entweder einen Wechsel oder eine Geldsumme bezahlen zu wollen, oder irgend eine specielle Handlung verrichten zu wollen, entweder an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit oder nicht; ist das Nichtthun an sich der Bruch des Contractes, und der, dem das Versprechen geleistet war, hat, um seine Klage über einen solchen Bruch des Contractes aufrecht zu erhalten, nichts

weiter zu thun, als das Versprechen zu erweisen: da die Nichterfüllung ein Negativum ist, ist die Erfüllung, oder dasjenige, welches gesetzlich zur Entschuldigung der Nichterfüllung gereicht, ein Gegenstand der Vertheidigung und das onus probandi darüber lastet auf dem Beklagten. Eine Person, die dergleichen versprochen hatte oder thun wollte, muß demnach entweder darthun, daß sie die Sache, ihrer Verpflichtung gemäß, erfüllt habe, oder Entschuldigungsgründe für ihre Nichterfüllung vorbringen. Es ist für einen Beklagten bei seiner Litiscontestation nicht genug zu sagen, daß der Kläger am Orte und zur Zeit nicht gegenwärtig war, das Geld zu fordern und zu empfangen, sondern er muß, um sich zu vertheidigen, anführen und beweisen, daß er alles, was in seiner Macht war, that, das Versprechen erfüllen zu können, und daß die Nichterfüllung bloß von der Weigerung, oder von der Saumseligkeit des Klägers herrührte. Er muß entweder ein offre réel oder eine Verweigerung constatiren, oder daß er, der Beklagte, am Orte und zur Zeit bereit war, zu bezahlen, daß aber der Kläger nicht kam und nicht gegenwärtig war, um empfangen zu können. Die Umstände, welche die Nichterfüllung entschuldigen und den Kläger in mora constituiren, sind Sachen, die zur Vertheidigung gehören. Dieses erhellt, denke ich, aus Lord Hobart's Gutachten in dem Falle Baker c. Spain und durch die Beschlüsse des Gerichtes der Common Pleas, die in dem Gutachten angeführt werden, in dem Falle von Busby, was die Bezahlung von Renten betrifft, die auf Land haf-

haften. Littleton sagt *): „Bei Entrichtung der Zinsen für hypothecirte Gelder ist gefragt worden, an welchem Orte der Debitor ein offre réel an dem festgesetzten Tage machen müsse, nämlich um nicht in die in Englischen Verschreibungen festgesetzte Straffumme zu verfallen. Einige haben gesagt, auf der Hypothek, in der das Geld radicirt ist, weil die Bedingung rücksichtlich der Hypothek gemacht ist, und man hat gesagt, daß, wenn an dem bestimmten Tage der Debitor auf dem verpfändeten Grundstück bereit ist, das Geld zu bezahlen und der Creditor nicht kommt, es dort zu empfangen, der Creditor die Folgen der Mora über sich genommen, weil nicht anzunehmen ist, der Debitor sey in mora. Andern scheint es, daß das Gesetz in dem Gegentheil besteht, daß nämlich der Debitor doch in mora sey, weil er verpflichtet ist, seinen Creditor aufzusuchen, wenn er sich irgendwo in England aufhält." — Diese Verschiedenheit der Ansichten beruht auf diesem Punct, nemlich: ob das auf Hypotheken aufgenommene Geld an einem gewissen Orte zu bezahlen sey, namentlich auf der Hypothek, oder nicht; aber in beiden Fällen, es mochte nun da zu bezahlen seyn oder nicht, war der Debitor schuldig, alles, welches in seiner Macht stand, zu thun, seine Verpflichtung zu erfüllen, ehe er hinreichende Entschuldigung für die Nichterfüllung hatte. Wenn keine Zeit für die Erfüllung bestimmt ist, dann ist

*) Littleton, 340.

ist wahrlich der Verpflichtete, dem es obliegt, das Geld zu bezahlen verbunden mehr zu thun (und dieser Doctrin sollte man eingedenk seyn, wenn man den Fall Sanderson c. Bowes in Ueberlegung nimmt); er muß zufolge von Littleton *) dem Creditor Anzeige zukommen lassen, daß er an dem und dem Tage an dem bestimmten Orte das Geld bezahlen wolle, und der Creditor muß sich dann dahin begeben, es zu empfangen, oder wenn der Debitor sodann dort ein offre réel des Geldes macht, so verfällt er nicht in die Strafe, die in seiner Verschreibung festgesetzt seyn mag. Hiezu macht Lord Coke die Anmerkung; „Dasselbe Gesetz sagt, wenn A. eine gewisse Summe unter der Bestimmung zu bezahlen verspricht, daß B., der sie erhalten soll, zu irgend einer Zeit während seines Lebens, ihm, dem A., £ 20. an einem bestimmten Orte bezahle; in diesem Falle muß B. dem A. andienen, wann er zu bezahlen gedenkt, denn ohne eine solche Andienung ist das offre réel des Geldes nicht hinreichend.“ In diesen beiden Fällen daher, um nicht in die Pönalsumme der Verschreibung zu verfallen, muß der Verpflichtete an dem bezeichneten Orte mit dem Gelde bereit gewesen seyn, selbst wenn der, dem er seine Verpflichtung zu erfüllen hat, ausgeblieben seyn sollte, denn das offre réel, von dem er da spricht, ist ein offre réel (oder welches er für ein solches nimmt), wenn auch derjenige, dem die Verpflichtung zu leisten ist, abwesend bleibt, denn er spricht von einem offre réel, welches zu

fei=

*) 211.

keiner Entschuldigung dienen würde, falls keine solche Andienung erfolgt gewesen wäre; es ist daher ein offre réel von der Seite des einen in Abwesenheit des andern. Lord Coke fügt unmittelbar hinzu: „indeß in beiden Fällen, wenn der Debitor den Creditor zu irgend einer Zeit an dem Orte nachher trifft, darf er ihm das Geld nochmals anbieten.“ Die Formeln in der Geschichtserzählung, in den Klagen aus Obligationen oder andern Instrumenten, in puncto an einem bestimmten Orte nicht bezahlter Gelder, bestätigen diese Doctrin. In Rastell's Entries sind die Präjudicate, zwei über Wechsel, welche auf Geld lauteten, zahlbar auf gewissen Märkten oder Messen, und das dritte wegen Renten, die an einem bestimmten Platz, an einem bestimmten Feste zu bezahlen waren. Die Geschichtserzählungen der Klagen enthielten keine Anführung, daß die Wechsel zur Bezahlung präsentirt wären, oder daß auf den Märkten oder Messen irgend eine Anmahnung um das Geld geschehen sei. Der Beklagte schützte vor, daß er auf den Märkten oder den Messen bereit gewesen sey, dem Kläger zu bezahlen, wenn dieser nur da gewesen wäre und ihm den Wechsel präsentirt hätte; daß aber weder der Kläger noch irgend Jemand für ihn derzeit da gewesen sey, das Geld zu empfangen, mit dem Zusatz, daß er seitdem immer bereit gewesen sey, Zahlung zu leisten, indem er sich dabei bereit erklärte, das Geld gerichtlich deponiren zu wollen. Ein Wechsel, was eine Klage aus demselben gegen den Acceptanten betrifft, steht, wie ich dafür halte, auf demselben Fuß mit einer Obligation

oder einer andern Verpflichtung Geld zu zahlen, so weit von der Verpflichtung die Rede ist, in der Geschichtserzählung der Klage anführen, oder bei der Verhandlung darthun zu müssen, daß man den Wechsel präsentirt oder das Geld verlangt habe. In einer Klage gegen den Acceptanten, wenn er im Allgemeinen acceptirt hat, wird keine Anführung der Art gemacht, oder ein solcher Beweis verlangt werden, obgleich zweifelsohne in facto eine solche Präsentation geschieht, ehe die Klage angestellt wird; allein die Beschaffenheit des Instrumentes selbst (nämlich die Beschaffenheit eines Wechsels) macht eine solche Anführung oder einen solchen Beweis nicht nothwendig, mit Ausnahme der Fälle, in welchen man den Zieher oder Indossenten in Anspruch nehmen will. Die Natur des Instrumentes kann daher nicht, so scheint es mir, eine solche Anführung oder einen solchen Beweis mehr nothwendig machen in Fällen, in welchen der Acceptant einen Ort für die Bezahlung hinzufügt, als in andern Fällen, in welchen der Verpflichtete, oder der sich Verpflichtende einen Ort für die Bezahlung hinzufügt.

In keinem dieser Fälle ist, wie ich dafür halte, eine solche Anführung für den Kläger nothwendig; aber wenn der Beklagte, oder seine Banquiers, oder irgend Jemand für ihn das Geld zur Zeit und am Orte bereit hatte und es bezahlt haben würde, wenn zur Zeit und am Orte der Wechsel zur Bezahlung wäre präsentirt geworden, so kann dieses zur Vertheidigung dienen und

kann

kann von dem Beklagten excipirt werden, wodurch denn, wie ich denke, die Härte und das Unheil hinfällig wird, wovon man annimmt, daß solches daraus entspringen könnte, wenn man es dem Kläger nicht zur Pflicht machte, in der Geschichtserzählung der Klage anzuführen, und bei der Verhandlung zu erweisen, daß er an dem angegebenen Orte den Wechsel zur Bezahlung präsentirt habe. Unabhängig von der Frage über einen generellen oder bedingten Accept traten Lord Ellenborough und mein Bruder Bayley in Fenton c. Goundry diesem Raisonnement bei und bestätigten es, wie man in 13 East *) ersehen kann. Ihr Gutachten in diesem Falle schien mir wesentlich über diesen Punct darzuthun, daß der Fall Sanderson c. Bowes, welcher durch dieselben Richter kurz darauf entschieden wurde, aus Gründen entschieden wurde, die gar keinen Zusammenhang mit ihren Gründen in der Entscheidung des Falles Fenton c. Goundry hatten. Auch hat mein Bruder Bayley bei einer andern Gelegenheit, in dem Gerichte Nisi Prius, im Hilary-Termin 1809, in dem Falle Wild c. Reinards, dieselbe Doctrin aufgestellt, daß, wenn ein Zahlschein zahlbar an einem gewissen Orte gemacht ist, es in einer Klage gegen den Aussteller des Zahlscheins nicht nothwendig sey darzuthun, daß er an dem Orte zur Bezahlung präsentirt ward, und im Michaelis-Termin 1810 war Lord Ellenborough in der Sache Nicholls c. Bowes derselben Meinung. Man hat

*) S. 470 und 472.

hat indeß gesagt, daß die Entscheidung in Sanderson c. Bowes, im Michaelis-Termin 1811 durch das Gericht der Kingsbench, und die Entscheidung in Sachen Bowes c. Howe, im Trinitatis-Termin 1813 durch das Schatzkammergericht, welche darauf begründet ist, mit dieser Doctrin nicht übereinstimmten. Die oben aus Rastell angeführten Präjudicate waren nicht bekannt, oder wenigstens bezog man sich in keinem der beiden Fälle auf dieselben. Gesetzt auch, der Fall Sanderson c. Bowes und der zweite Fall wären von dem vorliegenden Falle nicht zu unterscheiden, sondern wären in Hinsicht der Rechtsfrage so vollkommen gleich, wie sie es auf den ersten Anblick scheinen, so hätte man doch zu überlegen, ob diese Fälle nicht noch immer für eine Revision offen wären, nach dem Beispiel derjenigen Decisionen, die eine Zeitlang zu Gunsten der Klagen über Legate und der Klagen gegen verheirathete Frauen, die ein separates Etablissement haben, abgegeben wurden. Indeß wenn man diese beiden Fälle genauer betrachtet und in Ueberlegung nimmt, so sind sie, wie es mir scheint, sehr gut von dem vorliegenden zu unterscheiden, und auch von dem Falle Fenton c. Goundry über denselben Punct. Im vorliegenden Falle und in dem Falle Fenton c. Goundry war der Wechsel zu einer gewissen Zeit fällig. In Sanderson c. Bowes und in Bowes c. Howe besagte die Geschichtserzählung in der Klage in Betreff eines Zahlscheins, daß er nicht zu einer gewissen Zeit fällig sey, sondern generell, ganz nach Gutdünken des Inhabers, und dieses bemerkt auch Lord Ellen-

bo-

borough, wenn er den Fall Sanderson c. Bowes von Fällen unterscheidet, in welchen Geld zu bezahlen oder etwas zu thun war, sowohl zu einer bestimmt angegebenen Zeit, als an einem bestimmten Orte. Die Fälle Sanderson c. Bowes und Bowes c. Howe waren beide Fälle über Zahlscheine der Bank von Workington, an den Inhaber auf Anfordern zahlbar in der Bank von Workington. Da die Zahlscheine an den Inhaber zahlbar gemacht waren, nicht zu einer bestimmt angegebenen Zeit, sondern bloß auf Anfordern des Inhabers, so konnten diejenigen, die sich zur Zahlung verpflichtet hatten, der Regel nicht geleben, die Littleton, wie obbemeldet, aufstellt, daß sie hätten bekannt machen müssen, wann sie bereit wären, das Geld in ihrer Bank zu bezahlen, da sie nicht wissen konnten, wer der Inhaber war, bis er die Anforderung machte. Sie waren auch nicht anders zahlbar, als auf Anfordern, welches man daher für eine ursprünglich gemachte Bedingung zu erachten hat, die weder im Widerspruch mit meinem Raisonnement ist, noch mit demjenigen von Lord Ellenborough und von meinem Bruder Bayley, als anwendbar auf Fälle, in welchen Wechsel zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte zahlbar waren, und wenn das Anfordern in diesen beiden Fällen für eine ursprünglich gemachte Bedingung muß genommen werden, so macht sowohl die Zeit als wie der Ort dieser Anforderung einen Theil dieser Bedingung und mag es erforderlich machen, in der Geschichtserzählung der Klage angeführt zu werden,

wie

wie es in diesen beiden Fällen gerichtlich entschieden wurde.

Aus diesen Gründen halte ich dafür, selbst wenn der Accept für einen bedingten Accept zu nehmen ist, daß der Inhaber im gegenwärtigen Falle nicht verpflichtet war, ihn in dem Hause behufs der Bezahlung vorzuzeigen, oder in der Geschichtserzählung der Klage anzugeben, daß er dergestalt präsentirt sey.

In Antwort auf die dritte von Ew. Herrlichkeiten aufgestellte Frage denke ich, daß wenn A. einen Wechsel auf B. zu Gunsten von C. für £ 100. zog, und C. nachmals, ohne die vorherige Auctorisation oder nachmalige Zustimmung von A. einen Accept für den ganzen Wechsel annahm, aber einen bedingten Accept, was die Zeit oder den Ort der Bezahlung betrifft, er aus einem solchen Wechsel keine Klage gegen A. haben könnte.

In dem Falle, der in dieser Frage vorgelegt wird, denke ich, hat der Trassent Gründe, oder man muß wenigstens annehmen, daß er Gründe habe, erwarten zu dürfen, daß sein Wechsel, wenn er acceptirt werde, so werde acceptirt werden, wie er es erheischt hat, das heißt, gemäß der Abfassung und dem Inhalte des Wechsels und gemäß den Gebräuchen und Gewohnheiten der Kaufleute, oder daß die Person, die ihm den Wechsel abnimmt, ihm gehörige Anzeige machen wird, gemäß den desfalsigen Gebräuchen und Gewohnheiten, im Fall der Wechsel nicht dergestalt acceptirt sey. Ihm könnte

ja

ja dadurch Schaden geschehen, wenn der Wechsel nicht so acceptirt würde, wie er es gefordert hat (prima facie, denke ich, muß es wenigstens statuirt werden); und in Ermangelung eines solchen Acceptes, denke ich, hat er ein Recht, pflichtmäßiger Notiz von einem solchen Vorfalle entgegenzusehen, damit er solche Schritte nehme, die er für geeignet hält, einen möglichen Schaden abzuwenden. Der Inhaber kann einen bedingten Accept annehmen, oder kann ihn verweigern. Wenn er ihn verweigert, so muß er pflichtmäßig Anzeige davon machen, und wenn der Wechsel ein fremder (nicht inländischer) Wechsel ist, so muß er ihn auch protestiren lassen, um den Trassenten verhaftet zu machen. Wenn er den bedingten Accept nicht ausschlägt, sondern ihn annimmt, so wird er in diesem Falle durch stillschweigende Einwilligung zu der Bedingung, die von dem Acceptanten gemacht wird, indem er in Hinsicht von Zeit und Ort etwas festsetzt, Partei bei einem neuen und frischen Contract, von dem der Trassent weder Theilnehmer noch damit bekannt ist; der Contract ist ein ganz neuer, indem er eine neue Gestalt annimmt; der Wechsel wird neu gemodelt, wird ein verschiedener oder neuer Wechsel, der einen neuen Inhalt hat, der von dem alten Wechsel verschieden ist, und eine ganz andere Wirkung hat, nämlich eine solche, wie die Bedingung der Annahme sie entweder in Rücksicht der Zeit oder des Ortes hervorruft. C. hat, indem er eine Sicherheit annimmt, die von der alten verschieden ist, nämlich diesen bedingten Accept, statt diejenige zu nehmen, welche der

Trassent ein Recht oder einen Grund hatte zu erwarten, und deren Ertheilung C. zu verlangen hatte, kein Klagerecht mehr, wie ich denke, aus diesem Wechsel gegen den Trassenten, da die Natur und die Wirkung desselben dadurch verändert ist, daß er diese bedingte Annahme des Wechsels sich gefallen ließ. In der Sitzung nach dem Michaelis-Termin 1807 war Lord Ellenborough in dem Falle Boehm c. Garcias der Meinung, daß der Bezogene kein Recht habe, den Accept von den Bedingungen des Wechsels abweichend zu machen, wofern dieselben nicht ganz unbezweifelt ganz dieselben sind, und daher nahm, bei einer Klage, die gegen den Trassenten aus einem Wechsel angestellt wurde, der in Lissabon gezogen war, zahlbar in Effectiven und nicht in Vales reales, bei dem der Bezogene sich offerirte ihn anzunehmen, zahlbar in Vales denaros (einer andern Art Courant, welches ausgeschlagen wurde) Lord Elienborough an, daß der Inhaber ein Recht gehabt habe, diesen Accept auszuschlagen, obgleich der Beklagte sich erbot, darzuthun, daß Vales denaros hinreichend wären, dasjenige gutzumachen, welches unter Effectiven verstanden werde; und wenn der Inhaber den Accept aus dem Grunde ausschlagen kann, weil er bedingt ist (welches er, wie ich denke, kann, er mag nun in Hinsicht der Zeit, oder in Hinsicht des Ortes bedingt seyn) so kann er, wie ich denke, wenn er den Accept sich in die Hand stecken läßt und ihn ohne Anzeige behält, den Trassenten nicht mehr aus diesem Wechsel verklagen.

Was die Antwort auf die vierte Frage betrifft, die Ew. Herrlichkeiten gemacht haben, so halte ich dafür, daß, wenn A. dem C. £ 100. schulbig war, ehe er dergestalt auf B. zu Gunsten von C. für den Belauf von £ 100. zog, C., wenn A. seine Einstimmung zu einem Accept verweigerte, der dergestalt bedingt geworden wäre, wie in der dritten Frage geschehen ist, aus seiner ursprünglichen Forderung eine Klage gegen A. anstellen könnte, ohne A. den dergestalt acceptirten Wechsel auszuliefern; im Fall zur Zeit, wie der Wechsel gezogen wurde, B. dem A. gleichfalls £ 100. schuldig war.

Der Wechsel, der entehrt wurde, ist keine Genügleistung für die ursprüngliche Schuld geworden; das Klagerecht wegen der ursprünglichen Schuld ist deshalb wieder vorhanden, und doch, wenn A. dem C. die ursprüngliche Schuld mit den Kosten, die auf den entehrten Wechsel haften, bezahlt oder Zahlung anbietet, so hat er ein Recht fordern zu können, daß dieser Wechsel ihm wieder ausgeliefert werde, aber bis A. dieses gethan, verbleibt das Recht an den Wechsel, wie es mir scheint, den er an C. gegeben hatte, als ein Unterpfand, oder um diese Schuld zu tilgen, bei C., der die Wahl hat, aus diesem Wechsel, oder aus der ursprünglichen Schuld eine Klage anzustellen, oder eine Klage, in welcher diese beiden Ursachen zur Klage cumulirt sind, wenn sie anders von der Art sind, daß sie cumulirt werden können. Die ursprüngliche Klage ist nicht extinguirt, sondern das Recht dazu bleibt noch im-

immer oder wird durch die Entehrung des Wechsels wieder lebendig, und C. hat, denke ich, ein Recht, den Wechsel zurückzuhalten, der ihm als Sicherheit, oder zur Abtragung dieser Schuld gegeben war, und ihn entweder als einen Grund zur Klage an und für sich selbst, oder als ein Mittel zur Erweisung seiner ursprünglichen Forderung zu gebrauchen, und was den Umstand betrifft, daß B. gleichfalls dem A. die Summe von £ 100. schuldig ist, scheint es mir, was C.'s Recht zur Klage betrifft, keinen Unterschied zu machen, denn A. kann bloß ein Recht zu dem Besitz des Wechsels erlangen dadurch, daß er das erfüllt, wozu er gesetzlich verbunden ist, nämlich durch seine Zahlung an C., und dadurch Schade für sich verhüten, den er erleiden möchte, wenn er, ohne im Besitz des Wechsels zu seyn, suchen wollte, sein Geld von B. gerichtlich beizutreiben.

Nachdem die zwölf Richter dergestalt entweder für oder wider, einzeln, ihr Gutachten in dem erhabensten Gerichtshofe, den die Erde kennt, abgegeben hatten, stand der Lord Kanzler auf und redete das Oberhaus folgendermaßen an: *)

Die Berufung in dieser Sache bringt vor Ew. Herrlichkeiten die Rechtsfrage: ob es erforderlich war, oder nicht, in der Geschichtserzählung der ersten Klage umständlich zu erwähnen und anzuführen, oder im We-

*) Sein Antrag ist kurz, weil sieben von den Richtern die Rechtsgründe der Meinung, zu der der Lord Kanzler sich bekannte, vorher umständlich entwickelt hatten.

Wesentlichen in der ersten Klage dergestalt, daß es daraus ersehen und abgenommen werden könne, anzuführen und anzugeben, daß der Wechsel dem Appellaten (dem Beklagten) vorgezeigt und vorgewiesen sey bei Sir John Perring & Co., Banquiers in London, entweder so wie er fällig und zahlbar wurde, oder vor dieser Zeit, oder seit dieser Zeit? Diese Quästion kann man noch auf eine andere Weise angeben, nämlich: ob der Accept dergestalt, wie er in der ersten Geschichtserzählung der Klage angegeben ist, für einen generellen Accept zu nehmen sey, den Acceptanten verbindend überall zahlen zu müssen, oder ob etwas vorhanden sey (welches man in einigen Fällen eine Ausdehnung des Acceptes und in andern Fällen eine Verpflichtung oder Ordre genannt hat, die dem allgemeinen unbedingten Accept, zahlen zu wollen, hinzugefügt ist) welches eine Hinweisung oder Verpflichtung zu nennen sey, bei Sir John Perring & Co. bezahlen zu wollen, die zur Bequemlichkeit beider Parteien hinzugefügt sey, welche der Inhaber des Wechsels aber nicht braucht anders zu beachten, als wenn er es für gut findet, oder auf der andern Seite, ob dieses, wenn man auf die Geschichtserzählung der Klage sieht, für dasjenige zu halten sey, welches man gesetzlich einen bedingten Accept nennt? Und Ew. Herrlichkeiten werden es unstreitig sehr zweckmäßig finden, daß diese Rechtsfrage Ew. Herrlichkeiten vorgetragen wird, da das Recht, so wie es jetzt in den Gerichtshöfen gehandhabt wird, über diesen Punct so schwankt, daß es unendlich viel besser ist, es werde,

es sey auf welche Weise es wolle, bestimmt, als daß man zuläßt, daß ein solcher controverser Zustand länger fortdauere.

Man hat vor der Barre angegeben, und es ist gar kein Zweifel darüber, daß die Angabe nicht richtig sey, daß in den letzten Jahren das Gericht der Kingsbench die Gewohnheit gehabt, diesen Accept für einen unbedingten Accept zu halten, mit Hinzufügung desjenigen, welches die Richter dieses Gerichtes eine Ausdehnung dieses Acceptes oder eine Hinweisung oder eine Verpflichtung nennen, die keinen bedingten Accept erzeuge, sondern daß es nur eine Art Höflichkeit, eine Art Verständigung zwischen den Parteien, eine Addition zu den Wirkungen des allgemeinen Acceptes sey; die Richter halten aber dafür, daß der Inhaber des Wechsels gar nicht auf die Verständigung oder Höflichkeit zu achten brauche, wenn er es nicht will. Auf der andern Seite ist es Ew. Herrlichkeiten vorgetragen, und die Thatsache kann man nicht bezweifeln, daß das Gericht der Common Pleas die Gewohnheit habe dafür zu halten, daß dergleichen Accepte bedingte Accepte sind, und daß der Contract der Parteien darin bestehe, daß bei den Banquiers bezahlt werden soll, und daß dieses Gericht es für etwas Wesentliches in dem Proceßgange halte, daß die Präsentation an dem stipulirten Orte in der Klage ausgedrückt und die Thatsache erwiesen werden muß. Es ist ferner gesagt, daß, so wie das Gesetz jetzt ist, die Prinzipien bei Wechseln und Zahlscheinen

im

im Allgemeinen dieselben wären, das Gericht der Kingsbench dennoch angenommen habe, daß, wenn Jemand sich durch einen Zahlschein verpflichte, an einem bestimmten Orte zu bezahlen (in der Workington Bank z. B.) die Präsentation, die gesetzlich einer Zahlungsanforderung gleich kommt, da gemacht werden muß, weil der Ort in dem Contracte des Zahlscheins steht, und weil derselbe, da er in dem Contracte des Zahlscheins stehe, ein Theil des schriftlichen Contractes sey, dessen Erfüllung in der Klage erwähnt, und die, so wie sie behauptet worden, erwiesen werden müsse; daß aber bei Wechseln dasselbe Gericht dafür gehalten, daß der Ort, an welchem der Wechsel bei der Acceptation zahlbar gemacht wurde, nicht dem Context des Wechsels einverleibt sey, und deshalb es für ausgemacht angenommen habe, daß er auch nicht als in dem Context des Acceptes befindlich zu erachten sey; eine Schlußfolge, von der ich indeß annehme, daß man sie nicht mit Recht mache, weil es mir hart scheint zu sagen, daß Combinationen ganz verschiedener Art in den Accept verwebt werden könnten (z. B. Bestimmungen, was die Zeit, die Art der Zahlung oder einzutretende Umstände betrifft, bei deren Eintritt der Acceptant zahlen will, und andere Bestimmungen, die man in den Rechtsfällen findet) wie sie unstreitig es können, obgleich der Wechsel unbedingt gezogen seyn mag, allein, wenn der Accept eine Bedingung klar und hinreichend, was den Ort betrifft, ausgedrückt, eine solche Bedingung bei dem Accept nicht seyn dürfe.

Auſſer der Behauptung, die man Ew. Herrlichkeiten vorträgt, daß die Entſcheidungen des Gerichtes der Kingsbench über Wechſel gar nicht mit den Entſcheidungen dieſes Gerichtes über Zahlſcheine übereinſtimmen, ſagt man Ew. Herrlichkeiten noch, daß ſelbſt die Entſcheidungen dieſes Gerichtes über Wechſel nicht mit einander conſiſtent ſind. Es iſt auch wahrlich etwas ſchwer, dieſes behaupten zu können, indeß kann man unſtreitig es als die Anſicht des Gerichtes angeben, daß dieſe Art von Accepten generelle Accepte ſind, mit der Art der Ausdehnung, Hinweiſung oder Verpflichtung, von der ich vorher geſprochen habe. Da das Gericht der Common Pleas einer verſchiedenen Meinung iſt, ſo iſt es für jeden Mann, indem auf ihn die Pflicht laſtet, die beſte Meinung, die er zu äuſſern vermag, über eine Rechtsfrage zu geben, über welche ſo viele Männer von hohem Range in der bürgerlichen Geſellſchaft und ſo große Rechtsgelehrte verſchiedener Meinung geweſen ſind, unmöglich Ew. Herrlichkeiten nicht geſtehen zu müſſen, daß er dieſe ſeine Meinung nur mit großem Mißtrauen gegen ſich ſelbſt zu geben vermag; indeß man muß daran denken, daß es Pflicht iſt, ſich über den Gegenſtand auszuſprechen, wie auch die Meinung ausfällt.

Die erſte Frage iſt: ob der vorliegende ein bedingter Accept ſey? Ueber dieſe Rechtsfrage haben die 12 Richter Ew. Herrlichkeiten ihre Anſichten gegeben, und eine große Majorität derſelben iſt der Meinung, daß der Accept ein bedingter Accept ſey. Einige der

Richter indeß haben Ew. Herrlichkeiten erklärt, daß sie den Accept für generell halten, mit der Ausdehnung, der Hinweisung oder der Verpflichtung, zur Bequemlichkeit der einen oder der andern Partei, die man nicht recht versteht, und daß der Accept nur eigentlich besagen wolle, daß, wenn der Inhaber es für gut finden sollte, nach Sir John Perring & Co. zu gehen, er daselbst wahrscheinlich die Bezahlung des Wechsels erhalten würde.

Eine zweite Frage ist diese: ob, in der Voraussetzung, daß dieses ein bedingter Accept sey, es erforderlich gewesen sey, in der Geschichtserzählung der Klage der Präsentation zu gedenken und diese Anführung zu erweisen? Eine große Mehrzahl der gelehrten Richter (mit Einschluß einiger von denen, die dieses für einen bedingten Accept hielten) sagte, es sey nicht nothwendig, dieses in der Geschichtserzählung der Klage zu erwähnen, oder die Präsentation zu erweisen, sondern daß dieses als ein Gegenstand der Einrede anzusehen sey, und daß der Beklagte sich als ein solcher erweisen müsse, der an dem angegebenen Orte zu zahlen bereit gewesen sey, und daß er das Geld mit sich ins Gericht bringen und dergestalt der Klage einen Riegel vorschieben müsse, indem er die Wahrheit seiner Einrede darthue. Einige von den Richtern, von denen ich spreche (solche, die sich als Sachwalter schon ausgezeichnet haben) leugnen diese Angabe und sagen, daß der Kläger aus dem Contract, so wie er sich zuletzt gestaltet habe, klagen müsse, daß er aus dem ganzen Contract sein

Klagerecht herleiten müsse, und daß, wenn dieser Contract die Bezahlung bei Sir John Perring & Co. festsetze, er in der Geschichtserzählung der Klage angeben müsse, daß er Bezahlung bei Sir John Perring & Co. verlangt habe: kurz, ihre Meinung geht darauf hinaus, daß der Kläger kein Klagerecht hat, wenn er seinen Theil des Contractes nicht erfüllt hat.

Ich denke, Mylords, ich darf, nach den Rechtsfällen, die ich mit großer Mühe nachgesehen habe, es wagen, zu behaupten, (denn ich hoffe, ich habe jeden Rechtsfall über den Gegenstand nachgelesen) daß, ohne alles Bedenken, ein Mann einen Wechsel auf dieselbe Weise ziehen kann, wie wir Zahlscheine ausstellen, nämlich zahlbar an einem gewissen Orte: die Wirkung davon ist, daß, wenn der Wechsel dergestalt acceptirt wird, der Acceptant sich verpflichtet, den Wechsel an diesem speciellen Orte zu bezahlen, und daß der Trassent, in Ermangelung des Acceptanten, versprochen hat, an diesem speciellen Orte zu bezahlen; indeß scheint man gegen die Doctrin eine große Einwendung zu machen, daß, wenn der Trassent im Allgemeinen trassirt hat, der Acceptant für einen bestimmten Ort annehmen kann. Die Frage scheint mir die zu seyn, ob der Acceptant bedingt acceptirt habe; und ich kann es mir nicht denken, daß, wenn der Contract von A. (indem er der Trassent ist) in generellen Ausdrücken lautet, man daraus den Schluß ziehen kann, daß ich, der Acceptant, keine Verpflichtung übernehmen darf, wofern ich nicht die Verpflichtung

eingehe, die A. in Vorschlag gebracht hat, und daß ich meinen Accept nicht bedingen und dem Inhaber des Wechsels sagen darf, wahr ist es, der Trassent hat auf mich trassirt und erwartet, daß ich mich im Allgemeinen verpflichten soll; allein mir gefällt es nun nicht, dieses zu thun; wenn Sie keinen Accept von mir nehmen wollen, wodurch ich auf meine eigene Convenienz Rücksicht nehme, indem ich Ihnen sage, daß ich ihn zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte bezahlen will, so sollen Sie gar keinen Accept haben. Kann ein Acceptant nicht bedingt acceptiren? Daß er es kann, ist ausser Streit, durch Entscheidungen, die sich gewissermaßen auf alle Arten von Bedingungen erstrecken, und ausgemacht, wenn die Bedingung in Hinsicht des Ortes von Seiten des Acceptanten nicht Statt finden dürfte, so müßte sich dieses in irgend einen Umstand gründen, der sich auf den Ort und nicht auf die Zeit oder die Art der Bezahlung, oder irgend eine andere Bedingung bezöge. Mylords, ich bin bereit, meine volle Beistimmung der Doctrin zu geben, daß, wenn ein Wechsel generell gezogen ist (indem ich dieses als eine Zumuthung an den Bezogenen ansehe, generell zu acceptiren, weil der Wechsel generell gezogen ist) es dem Acceptanten, der behauptet, er habe nur bedingt angenommen, obliege, den Accept in solchen Ausdrücken abzufassen, daß die Natur seines Contractes aus den Worten erhelle, die er gebraucht hat, und daß dasjenige, welches er für einen nicht generellen Accept ausgiebt, auch wirklich wie ein bedingter Accept aussehen muß.

Die

Die erste Rücksicht hier also wird auf die Worte gehen, ob es ein bedingter oder unbedingter Accept sey. Nun, Mylords, sehe ich nicht ein, wie es möglich sey, zu sagen, daß dieß kein bedingter Accept sey; ich meine unabhängig von den Fällen, welche entschieden sind, weil, wenn ein Mann auf mich, der ich in London wohne, zieht, und ich sage, ich acceptire gemäß den Gewohnheiten und Gebräuchen der Kaufleute zahlbar bei meinen Banquiers Child & Co. in London, so verlange ich bloß fragen zu dürfen, (indem ich die Gebräuche und Gewohnheiten der Kaufleute und die Wirkung der Präjudicate für einen Augenblick ganz bei Seite setze) ob es irgend einen Mann geben könne, der einen in diesen Ausdrücken abgefaßten Accept lesen und sagen könnte, daß es nicht bloß ein Accept von mir bei Child & Co. sey, woselbst meine Fonds für diesen Wechsel sich befinden, sondern daß es ein Accept sey, kraft dessen (wie diejenigen eingeräumt haben, die über Bequemlichkeit und Unbequemlichkeit sich ausgelassen und auf das Argumentum ab inconvenienti gesehen haben) der Inhaber des Wechsels mich an jedem Orte in der Welt arretiren lassen, oder zur Stellung einer Bürgschaft anhalten könne. Mylords, indem ich diese Frage bei mir überdacht und wieder überdacht habe, mit gehöriger Erwägung desjenigen, welches über die entgegengesetzte Praxis und über die entgegenstehenden Entscheidungen gesagt ist, kann ich nicht sagen, daß es nicht die Absicht der Partei gewesen sey, die dergestalt acceptirte, unter eine Verpflichtung zu kommen, die

man

man für einen Accept ausgeben kann, den Wechsel bei Sir John Perring & Co. in London zu bezahlen.

Dann hat man gesagt, daß das Wort „acceptirt" die allgemeine Verpflichtung formire, und daß die Worte, „zahlbar bei Sir John Perring & Co." die allgemeine Verpflichtung nicht bedingt machen und zerschneiden können. Man hat hierauf Entscheidungen angeführt, die eine Unterscheidung aufstellen zwischen bedingenden Worten in dem Context eines Zahlscheins und bedingenden Worten am Rande oder am Fuß eines Zahlscheins, und es giebt Entscheidungen, welche den Unterschied aufrecht erhalten, daß wenn solche Worte in dem Context des Zahlscheins stehen, sie einen Theil des Contractes ausmachen, daß aber, wenn sie am Fuß oder am Rande stehen, sie bloß eine Notiz abgeben. Ich will gar nicht die Rechtskraft dieser Entscheidungen wankend machen, aber ich verstehe es nicht, wie man von diesen Fällen es ableiten will, daß, wenn ich die Worte schreibe, „acceptirt, zahlbar in einem gewissen Hause," das Wort „acceptirt" zu nehmen sey, als wenn es den ganzen Contract ausdrücke, und daß, obgleich der fragliche Sinn dieses Wortes nicht eher verständlich ist, als bis ich das Ganze geschrieben habe, der letzte Theil des Acceptes nicht als ein Theil des Contractes zu nehmen sey, sondern nur als eine Nachweisung oder Ausdehnung der Verpflichtung. Ew. Herrlichkeiten haben viel über dieses Argumentum ab inconvenienti vernommen, allein ich kann nicht umhin zu

denken, daß diese Art zu raisonniren unserer gebräuchlichen Art, wie wir Sachen in der Unter-Instanz vortragen, nicht analog ist. Man hat den Fall so gestellt. — Man nehme an, es wären Wechsel auf einen Jeden der zwölf Richter Englands gezogen, eben vor ihrer Abreise aus der Stadt, um die Runde der Gerichtssitzungen in den Provinzen zu machen, und sie hätten die Wechsel acceptirt, zahlbar bei ihren respectiven Banquiers, so könnten die Inhaber davon, wenn es Gesetz wäre, daß ein solcher Accept sie verpflichte, überall zahlen zu müssen, sie zweifelsohne nach ihrem Gutdünken in ihrem respectiven Gerichtssprengel gerade in dem Augenblick arretiren lassen, in welchem sie ihre Amtsverrichtung auszuüben im Begriff wären, mit ein wenig Schaden für die Handhabung der Justiz. Man hat dagegen eingewandt, Niemand würde es sich einfallen lassen, die Richter arretiren zu lassen; allein ich habe dasselbe Gefühl für Kaufleute wie für Richter, und dasselbe Gefühl für solche Leute, die der Unannehmlichkeit, gemahnt zu werden, ausgesetzt sind, nicht in Folge ihrer Contracte, sondern in Folge einer Auslegung, die man ihren Contracten giebt, von denen sie annehmen mußten, daß eine solche Auslegung nie eintreten würde. In diesem Falle, Mylords (und es scheint, daß man nicht sehr darauf geachtet) ist der Acceptant in Torpoint, der sein Geld in London hat, woselbst es gewöhnlich von ihm gefordert wird. Nun sagt er, wenn ihr euer Geld hier von mir fordert, so kann ich es nicht bezahlen, aber ich habe in Child's

oder Drummond's Comptoir Geld euch zu bezahlen, und ihr könnt euch dazu verlassen, es dort zu empfangen. Ist es nicht eine große Unbequemlichkeit, daß ein solcher Mann aus Caprice (und wir haben gehört, daß Leute aus Caprice die Noten der Bank von England ausgeschlagen haben u. s. w.) gezwungen werden soll, Geld von London nach Torpoint zu holen; oder soll er Geld in London und Torpoint zugleich haben, der Forderung Genüge zu leisten, je nachdem sie zufällig an dem einen oder dem andern Orte gemacht werden möchte?

Es giebt, Mylords, noch eine andere Betrachtung, auf die man, wie es mir scheint, nicht so viele Rücksicht genommen hat, wie man hätte thun sollen, diese nämlich, daß, wenn ich verspreche, bei meinen Banquiers in London zu bezahlen, und ein Mann zu mir kommt, in Northumberland Bezahlung zu verlangen, es nicht dieselbe Sache ist, denn, da ich annehme, daß die Anforderung wahrscheinlich in dem Comptoir von Child werde gemacht werden, so sende ich dorthin mein Geld, wenn ich aber in Northumberland bezahlen soll, so muß dahin wieder remittirt werden, und es finden Hin- und Her-Spesen aller Art Statt. Nehmen Sie den Fall an, daß ein Herr, der Calcutta verläßt, und sich in London zu wohnen begiebt, einen Wechsel in Calcutta abgiebt, sechs Monat nachdem er Calcutta verlassen hat, dort bezahlt zu werden. Er kommt in London an, bringt keinen Heller mit, jenen Wechsel zu bezahlen, findet aber den Wechsel mit einem

 andern

andern Schiffe nach England gesandt, und wird in's Gefängniß gesetzt den ersten Augenblick, in dem er landet. Ist nun die Summe, die er hier bezahlen muß, von demselben Belauf, wie diejenige, die er dort zu bezahlen gehabt haben würde und für deren Bezahlung er Anstalten getroffen hatte? Sicher nicht. — Mir scheint es daher, daß, selbst mit Rücksicht auf den Werth desjenigen, welches zu bezahlen ist, eine wesentliche Verschiedenheit in dem Contract ist.

Man hat ferner gesagt, dieses würde sehr unbequem seyn; und in dieser Rücksicht habe ich, mit Erlaubniß Ew. Herrlichkeiten, um Bequemlichkeit und Unbequemlichkeit gegen einander abwägen zu können, mir die Freiheit genommen, den Richtern die dritte und vierte Frage vorzulegen. Man hat gesagt, daß durch eine Annahme der Art die Rechte des Inhabers gegen den Trassenten verändert würden, wofern der Inhaber nicht Nachricht von dem Vorfall giebt, um seine Rechte gegen den Trassenten lebendig zu erhalten. Hierauf, Mylords, scheint mir dieses eine Antwort zu seyn, daß, wenn Ew. Herrlichkeiten einmal im Allgemeinen erlauben, daß bedingte Accepte Statt finden dürfen, hieraus allein obige Unbequemlichkeit entspringt. Erklären Sie einmal, daß Niemand einen Wechsel, der unbedingt trassirt ist, bedingt acceptiren darf, so wird dadurch die Quästion auf einmal erlediget. Wenn Sie aber den Ausspruch thun, das Gesetz sey, daß, wenn auch der Zieher unbedingt trassirt, doch bedingt acceptirt werden kann, so

ist

die Folge des Gesetzes, daß dadurch Pflichten für den Inhaber entstehen, dem Trassenten Notiz zu ertheilen, um die Verpflichtung des Trassenten lebendig zu erhalten, und die Unbequemlichkeit, die daraus entsteht, ist sicher nicht so groß, als wenn der Bezogene überall sich weigert, zu acceptiren.

Man hat überdieß gesagt, daß dem Indossaten schwierige Pflichten dadurch aufgelegt würden, daß Jemand oft vor, oft nach dem Accept Indossat werde; würde er es nachher, so würde er in einem Falle einen bedingten Accept erhalten, in welchem er einen unbedingten erwartet hat; allein wenn der Wechsel unacceptirt an ihn indossirt wird, so weiß er überhaupt nicht, ob er je einen Accept bekommen wird, und wenn er nicht weiß, ob der Wechsel je acceptirt wird, so weiß er ja auch nicht, ob der Wechsel bedingt acceptirt wird, oder nicht. Er erfährt also, indem der Wechsel unacceptirt an ihn indossirt wird, weiter nichts, als daß er einen solchen Accept erhalten kann, als zu bekommen ist. Was ist hier inconsistent mit der Regel des Gesetzes, oder der Convenienz? Ich wenigstens sehe nichts von der Art.

Es würde eine unnöthige Mühe für Ew. Herrlichkeiten seyn, den vorliegenden Fall von Anfang bis zu Ende wieder durchzugehen. Mir scheint es zu erhellen, daß Niemand berechtigt ist zu sagen, daß die Rechtsfrage gesetzlich erledigt sey; Sie müssen daher auf Grundsätze zurückgehen. Wenn Sie auf Grundsätze zurückgehen, und es einräumen, daß ein Mann die Erlaubniß hat, einen bedingten Accept geben

zu

zu können, so ist die Frage, ob dieses ein bedingter Accept sey, mit ja oder nein zu beantworten. Ist es ein bedingter Accept, wenn es ein Accept ist, bei welchem der Contract darin bestand, daß die Bezahlung bei Sir John Perring & Co. erfolgen sollte, so behaupte ich, daß es ein im Proceßgang bestimmter Punct ist, daß die Geschichtserzählung der Klage dem Contracte gemäß seyn muß, und daß Kläger alles erweisen muß, welches die Natur dieses Contractes nothwendig macht. Ist dem nun so, ist hier wirklich ein specieller Contract, und hat der Kläger nöthig, alles dasjenige anzugeben und wahrzumachen, welches in dem Contract enthalten ist, wie kann man da sagen, daß die Klage dieses nicht ergeben muß, sondern daß es aus der Vertheidigung hervorgehen muß? Mir scheint diese Behauptung nicht vertheidigt werden zu können. Was, Mylords, die Obligationsfälle betrifft, die man angeführt hat, so sind sie von einem Contracte dieser Natur ganz verschieden. Aus einer Obligation klagen Sie auf Erkennung der Buße, die darin verschrieben ist *). Die Behauptung muß daher der Vertheidigung überlassen bleiben, daß die Obligation an einem bestimmten Orte würde bezahlt geworden seyn, denn dieses wird in der Bedingung der Obligation enthalten seyn. Wenn Sie sich Einreden gegen eine Obligation vorbehalten, so besteht

*) In England wird in den Obligationen gewöhnlich das alterum tantum als Pön, im Fall nicht gezahlt wird, verschrieben.

steht Ihre Vertheidigung darin, daß Sie sagen, Sie hätten diese Bedingung erfüllt, und daß Sie daher nicht in die Pönalsumme verfallen sind. Diese Fälle leiden daher gar keine Anwendung auf den Fall, der Ew. Herrlichkeiten jetzt vorliegt. Es giebt eine andere Classe von Fällen, in denen man gesagt hat, daß, wenn eine vorhergehende Schuld vorhanden war, der Accept für generell zu nehmen sey. Zwischen dem Acceptanten und dem Inhaber existirt selten eine frühere Schuld; zwischen dem Trassenten und dem Acceptanten mag eine frühere Schuld existiren. Ich wünsche, daß es immer der Fall seyn möchte, daß eine vorhergehende Schuld existent seyn müsse, denn die Blanco-Accepte sind der Ruin von Vielen gewesen: aber in Hinsicht des Acceptanten ist es nicht wahr, daß er vorgängig der Schuldner gewesen seyn muß. Alle Fälle eines bedingten Acceptes zeigen dieses; denn ein Mann darf einen Wechsel acceptiren halb in Geld und halb in Waaren zu bezahlen; er kann acceptiren, daß er aus dem Ertrage einer ihm consignirten Ladung bezahlen will, wenn diese Ladung ankommt. Wenn Ew. Herrlichkeiten die Lage eines Consignenten betrachten, so werden Sie finden, daß sein Accept immer bedingt ist. Eine Ladung kommt z. B. aus Westindien, und der Wechsel mit derselben; der Accept dieses Wechsels wird folglich ein Accept seyn in London zu bezahlen. — Wie man auch die Sache anzusehen haben mag, in jeder Hinsicht erlaube ich mir Ew. Herrlichkeiten zu bemerken, (obgleich) ich diese Meinung mit dem äussersten Mißtrauen äussere, bei dem

Bewußtseyn, daß ich mich verpflichtet fühle, von der Meinung von Männern abzugehen, deren Urtheil Niemand mehr, als ich schätzen kann) daß der Contract im vorliegenden Fall darin besteht, bei Sir John Peering & Co. zu bezahlen, welches nicht der Contract ist, der in der ersten Geschichtserzählung der Klage aufgeführt ist; denn die Constatirung darüber fehlt der Klage, und die Folge davon ist, daß die Entscheidung des Gerichtes der Kingsbench reformirt werden muß. Ich glaube nicht, daß es für die kaufmännische Welt von den geringsten Folgen seyn wird, denn es wird so leicht seyn, Formen von Worten anzunehmen, die über ihre Deutung keinen Zweifel lassen, daß ich vollkommen sicher bin, daß, wenn aus der Entscheidung wirklich einige Ungelegenheit entspringen könnte, falls es Ew. Herrlichkeiten anders gefällig ist, sie abzugeben, diejenigen, welche die Unbequemlichkeit nicht über sich ergehen lassen wollen, nichts weiter nöthig haben, als zwei oder drei Worte zu gebrauchen, welche sie dagegen schützen werden. Die Frage ist indeß: worin besteht heutiges Tages das Gesetz über den Contract, der in der ersten Geschichtserzählung der Klage angegeben ist? Ich habe Ew. Herrlichkeiten mit wenigen Worten bereits angedeutet, worin meine Meinung besteht, und ich glaube aufrichtig, daß sie in reinen Gesetzesprincipien begründet ist. Wenn ich indeß behaupte, daß sie dergestalt begründet ist, so kann ich nicht umhin, mir zu erinnern (und ich thue dies mit innigster Achtungsbezeugung) daß ich von der Meinung derjenigen abgehe, deren

theil unendlich wichtiger ist, als das meinige. Meine Pflicht ist indeß nicht, ihre Meinung auseinander zu setzen, sondern meine eigene *).

Nachdem Lord Redesdale dieselbe Ansicht auseinandergesetzt und namentlich sich auf die Accepte par honneur bezogen hatte, entschied das Oberhaus dem Antrage des Lord Kanzlers gemäß.

Bemerkungen des Verfassers über diese Materie.

Auf dem festen Lande haben wir, im Ganzen genommen, den Grundsatz, daß der Accept unbedingt, gemäß der Trassirung, seyn muß, und das Dänische und mehrere andere Wechselrechte sagen, daß jeder Zusatz zu einem Accepte, der dem Wechsel nicht conform ist, als nicht hinzugefügt erachtet werden soll; eine Menge anderer Wechselrechte fordern, daß bei jeder Bedingung des Acceptes protestirt werden muß, um die Gerechtsame gegen die Vormänner zu salviren. Ich glaube, daß dieses der richtigen Theorie des Wechselrechtes gemäß sey. Eine Ausnahme machen die domicilirten Accepte.

Die zu domicilirenden Accepte theilen sich in nothwendige und in Bequemlichkeits-Domicile ein.

Die Angabe des Domicils ist nothwendig, wenn Wechsel in einer bestimmten, nur an einem bestimmten Orte zu gebenden Valuta gezogen werden, z. B. bei den Zahlungen zwischen dem Süden und Norden die Tratten

auf

*) Broderip et Binghams Reports. Vol. 2. Part. 2. London 1820. pag. 167.

auf Hamburger Banco, welches eigentlich nur in Hamburg zu haben ist. Deshalb steht auch gewöhnlich auf den Tratten „zahlbar in Hamburg“ von dem Trassenten selbst bemerkt. Wenn dergleichen Tratten in Copenhagen, St. Petersburg u. s. w. acceptirt werden, so muß bei dem Accept ein Domicil in Hamburg aufgegeben werden, und Sieveking schließt mit Recht *), daß, falls dieses nicht geschehen ist, wegen der Nichtaufgabe des Domicils protestirt werden muß **).

Ein Protest möchte gleichfalls rathsam seyn, wenn Wechsel an einem Orte, an welchem keine Wechselgeschäfte gemacht werden, der Gewohnheit nach zahlbar an einem Orte, woselbst Wechselgeschäfte gemacht werden, angenommen würden, z. B. in Frankreich, zahlbar in Paris, und das Domicil bei dem Accepte nicht bemerkt würde. Man nimmt nicht an, daß ein Protest gemacht werden muß, wenn ein Domicil an demselben Orte, woselbst acceptirt wird, bei einem Accept gesetzt wird, sondern nur in der Regel, wenn der Accept die Münzsorten, auf die der Wechsel gezogen ist, verändert, oder die Zeit oder die Stadt, woselbst zu zahlen ist. Es ist ja eigentlich keine Neuerung, wenn der Wechsel in der gezogenen Münzsorte zur bestimmten Zeit an einem

*) Materialien §. 129.

**) Da Hamburg und Altona wie eine Stadt betrachtet werden, so wird bei den Altonaer Accepten nicht gesetzt, durch wen abgeschrieben wird, als Ausnahme obiger Regel.

einem für Inhaber und Acceptanten gleich bequemen Orte auſſer dem Hauſe des Acceptanten gezahlt werden ſoll. In dieſem Sinne möchte ich nur die Beliebung von Sieveking in ſeinen Materialien §. 77. u. 78. nehmen:

„§. 77. Niemand iſt verbunden, eine bedingte Acceptation anzunehmen. Fügt der Acceptant der Acceptation eine Bedingung bey, die der Präſentant nicht genehmigt, ſo iſt der Wechſel als nicht acceptirt zu proteſtiren.

§. 78. Der Eigener eines Wechſels darf eine bedingte Acceptation annehmen, ohne dafür verantwortlich zu werden.

Grund. Man kann ihm zutrauen, daß er nur das thun werde, was er für das Intereſſe aller Wechſel-Intereſſenten am zuträglichſten halte, weil er faſt immer daſſelbe Intereſſe hat.“

Zu der letzteren Art oberwähnter bedingter Accepte gehört der in dem Falle Rowe c. Young, wenn nämlich ein Mann einen Wechſel an dem Orte, woſelbſt er wohnt, bei einem Banquier, oder ein Mann auf dem Lande, oder in einer Landſtadt, den kaufmänniſchen Wechſel, der auf ihn gezogen iſt, zahlbar bei einem nahmhaften Banquier in der nächſten Stadt acceptirt.

Entſteht aus einem ſolchen Accept dem Inhaber ein Präjudiz, lautet z. B. der Wechſel auf eine Münzſorte, die man ſo gut auf dem Landſitz oder in der Landſtadt des Bezogenen erhalten kann, wie in der

nächsten Wechselstadt, z. B. auf Sterlingsgeld, oder die er dort braucht, woselbst der Acceptant wohnt, so denke ich hat der Inhaber nicht nöthig, die Bedingung des Acceptes anzunehmen. Ich glaube aber nicht, daß, da eine solche Bedingung nie den Vormann präjudiciren kann, es theoretisch nöthig seyn mag, dieses Zusatzes wegen protestiren zu lassen, oder den Vormännern darüber (dort wo der Protest nicht gebräuchlich ist) eine anderweitige Anzeige zu machen. Die Pünctlichkeit der Zahlung ist ja die Hauptsache des Wechselgeschäftes, die wird dadurch befördert, daß der Acceptant die Zahlung bei einem Wechsler oder Kaufmann acceptando stipulirt. Der Acceptant kann ein Geschäftsmann seyn, der kein regelmäßiges Comptoir hat, auf welchem in den Geschäftsstunden das Geld parat ist; in fünf unter zehn Fällen kann durch Zufall die Zahlung nicht auf Vorzeige geleistet und ein Protest veranlaßt werden. Dieses ist nicht der Fall, wenn der Acceptant anzeigt, die Zahlung werde bei einem Banquier geleistet. Alle Wechsel-Interessenten sind dadurch gesichert, daß in den Geschäftsstunden am Verfalltage das Geld parat seyn wird, falls keine förmliche Nonsolution eintritt. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß, falls nun in dem beim Accept bezeichneten Domicil die Bezahlung nicht erfolgt, der Acceptant unbedingt aller Orten haftet und auf den Protest, oder die anderweitige Constatirung (wo der Protest nicht nöthig ist) daß in dem Domicil der Wechsel nicht bezahlt ist, als Wechsel-Acceptant verklagbar ist. Ich halte es für eine wesentliche Denegation der Justiz, wenn

man einem Acceptanten die Exceptio fori auf sein Vorgeben, daß er anderwärts sein Comptoir habe, zugesteht, sobald es constirt, daß der Wechsel von ihm oder in dem von ihm aufgegebenen Domicil nicht bezahlt ist. Mit einer Klage aus einem Indossement ist dieses anders, wofern der Indossent nicht ausser seinem angeblichen Geschäftsorte anderweitig förmlich domicilirt ist: kurz aller Orten haften nur der Trassent und der Acceptant eines unbezahlten Wechsels, der Indossent aber nur aller Orten, wenn er fugae suspectus ist, und wenn er kein bestimmtes anderweitiges Domicil in continenti bei der Klage durch Production eines Bürgerbriefes oder andere Bescheinigungen der Art erweisen kann.

Die domicilirten Wechsel haben den Nachtheil, daß oft Collusionen zwischen den Banquiers, bei denen der Wechsel domicilirt wird, und dem Inhaber Statt finden, z. B. der Banquier in Madrid löset für einen Acceptanten in Bilbao einen Accept ein, in der Hoffnung, die versprochene Deckung von ihm zu erhalten. Kommt die Deckung nicht, so läßt er den Wechsel auf den Trassenten, als uneingelöset, zurückgehen. Die richterlichen Gewalten sind gegen dergleichen Collusionen noch nicht allenthalben auf ihrer Hut. Deshalb halte ich es für zweckdienlich, ein Beispiel von denjenigen hierher zu setzen, die zu meiner Kenntniß gekommen sind.

Den 27. Decbr. 1790 verkaufte A. an B. zwei Wechsel auf C. in Bilbao, zahlbar in Madrid. Die

Primas wurden directe eingesandt und von C. mit den Worten acceptirt:

daß sie für ihn in Madrid bei D. bezahlt werden sollten.

Beim Verfall hieß es auf den Protest wegen Nonsolution im Domicil, daß der Acceptant wegen Forderung an den Trassenten es untersagt hätte, die Wechsel zu bezahlen. Sie gingen zurück und B. klagte die Wechsel mit Bco.Mk 6645. 13. ein. Es wurde excipirt, der Accept scheine durchstrichen, die Wechsel wären in der Carlos-Bank bereits, wie es scheine, bezahlt gewesen, die Quitirung derselben sey durchstrichen. Die Durchstreichung des Acceptes scheine radirt zu seyn, wie es demjenigen, bei dem die Wechsel domicilirt waren, convenirte, die Wechsel gegen sich protestiren zu lassen. Der Protest, der nach dem Spanischen Rechte mit der ersten Post abzusenden ist, sey drei Posttage nach der Levirung abgesandt.

Es wurde in Hamburg dennoch in allen Instanzen Execution erkannt und die Appellation nach Wetzlar abgeschlagen. Hierauf nahmen A. & Co. ein Parere von mehreren der angesehensten Kaufleute der Hamburger Börse.

D. hatte unterdeß, um das Manoeuvre vollständig zu machen, seine Regreßklage gegen B. in Hamburg angestellt, der sich mit demjenigen schützte, welches A. vorgebracht hatte. A. bewies in dem Executions-

cutions-Termin kurz vor der Pfändung, daß D. die Bezahlung am Respittage von Madrid nach Bilbao avisirt hatte. Der Fall war nämlich dieser. D. hatte die Wechsel wirklich bezahlt, ehe er Deckung aus Bilbao erhalten, hatte dieses nach Bilbao einberichtet, und um so dringender um Deckung geschrieben. Wie er diese nicht erhielt, weil C. in Bilbao fallirte, ließ er die Wechsel als unbezahlt protestiren. Um hinter den Trug zu kommen, schickte A. eine Bittschrift an den Magistrat in Bilbao, aus der Fallitmasse die Correspondenz zwischen C. und D. über die Wechsel in vidimirter Abschrift ausgeliefert zu erhalten. Dieses wurde bewilligt, die Correspondenz deckte den Trug auf und A. wurde nun freigesprochen.

Ueber die Lehre, daß der Inhaber eines Wechsels für die Fehler in der Protestation hafte. — Gutachten über den Sinn der desfallsigen Preußischen Gesetzgebung.

P. M.

A. trassirt auf B., seinen Handlungsfreund in Driefsfield, zahlbar in London, eine Summe Lstrl., wovon

Lstrl. 400.
& „ 200.

dem Erlasser dieses P. M. angehen.

Die beiden Tratten sind am 17. April 1819 — 3 Monat dato, an eigene Ordre gezogen. A. sendet selbst die Primas an seinen Freund in Hull zur Accept-Besorgung und vernegocirt an C. an seinem Wohnorte von besagten

£ 400.
& = 200.

} die Secundas, worauf steht:

„Prima zum Accept bey den Herren ... in London"

und setzt als erster Indossent auf beyde Secundas:

„für mich an die Ordre des Herrn C. Werth erhalten.

.... den 17. April 1819."

C.

C. remittirt beide Secundas an D. in Hamburg und entnimmt dagegen den Belauf in einer Tratte 6 Tage dato. D. erkundigte sich hinsichtlich des Werthes jener Tratten von £ 400.

& = 200.

hauptsächlich nach der Solidität und dem Character des Trassenten, und nach erhaltener bester Auskunft über seine Moralität, verbunden mit der Versicherung: daß man wisse, er habe Abladungen von Getraide nach England zu beschaffen, wogegen jene Tratten valedirten, nahm D. die Tratten von C. an und bezahlte sie.

D. betrachtete, und mußte die Wechsel als in Ordnung gehend betrachten; allein etwa Anfangs Juny kam sein Abnehmer E., um auf erhaltene Anzeige aus Schottland zu erwähnen, daß £ 200. nicht acceptirt geworden wären.

Von dieser mündlichen, ohne weitere Belege erhaltenen Anzeige gab D. seinem Cedenten C. den 4. Juny Bericht, mit der Bitte, deshalb bei A. nachzufragen, worauf C. den 8. Juny antwortete:

„Was Sie uns wegen der £ 200. auf Drieffield „sagen, ist uns etwas Neues; unser Cedent „behauptet, daß dies auf jeden Fall auf „eine oder die andere Art in Ordnung „kommen werde. — Wie es aber auch sey, so „rechnen Sie auf promtesten Rembours, wenn sich „das darüber Gesagte bestätigen sollte ꝛc.“

Am

Am 29. July kam C. aus .... zu D. in Hamburg, und erklärte alsdann: daß beide besagte Wechsel nicht eingehen würden, indem der Bezogene zahlungsunfähig sey: er habe bei seinem Hause in .... alle Veranstaltung zum sofortigen Rembours getroffen, wenn die Tratten retour kämen :c.

Zu Anfang Augusts wurde nun D. von seinem Käufer in Hamburg die vorläufige Anzeige gemacht, daß beide Wechsel nicht bezahlt worden, und medio August kam wirklich die Tratte von £ 200. in unacceptirter Prima und Secunda, nebst:

a. Protest wegen Mangel Accept, ausgestellt von Richard Lovel, zu Nafferton bei Drieffield wohnhaft, und einem Zeugen, d. d. 28. April 1819, worin Lovel sagt: er sey a substantial person, und es sey kein öffentlicher Notar zu, oder nahe bei Nafferton wohnhaft; auf dessen Original-Protest alsdann der Königl. und öffentliche Notar J. Withers zu London seinen Protest vom 7. May wegen verweigerter Annahme, zufolge Nothadresse auf der Secunda, ausfertigte; —

b. Protest wegen Non-Bezahlung, ausgestellt den 20. July (Zahl-Tag des Wechsels) von oberwähntem Königl. und öffentlichen Notar J. Withers zu London;

worauf D. nach einigen Abänderungen in der desfalsigen Ricambio-Rechnung den Rembours leistete, und

die-

diese Documente an seinen Freund in . . . den 24. August einsandte, um das unbezweifelte Incasso bei C. zu besorgen.

Aber leider! hatte C. in der Zwischenzeit sich entfernt und war zahlungsunfähig geworden, so daß man auf den Trassenten gehen mußte. —

Schon am 6. August wurde D. auf Veranlassung von A. ein von ihm d. d. 3. August an einen Freund in Hamburg geschriebener Brief vorgelegt, wovon D. eine Abschrift nahm und den Extract hiebeifügt, und am 23sten desselben Monats abermals durch denselben angesehenen Mitbürger in Hamburg ein Brief von A. d. d. 21sten August an eben denselben gerichtet, wovon D. gleichfalls Abschrift nahm und einen Extract hiebeifügt. (NB. Es ist zu bemerken, daß D. an seinen Freund in . . . welcher einige mögliche Schwierigkeiten zur Einziehung der £ 200. bemerkbar machte, von beiden Briefen eine Abschrift einsandte.)

Unleugbar geht aus beiden Briefen und hauptsächlich aus dem erläuternden letzten hervor:

„daß, wo nicht früher, doch schon zur nem-
„lichen Stunde als nur möglicherweise die Prima-
„Wechsel in Drieffield zum Accept vorgezeigt werden
„konnten, A. **das Fallissement des Be-**
„zogenen gewußt habe, indem er —
„nach dem spätesten angegebenen Termin zur verab-
„redeten Bezahlung der £ 200., — von C. —

„aus

„aus eben diesem Grunde des Fallisse-
„ments des Bezogenen — Valuta dafür
„zu nehmen sich geweigert hat.“ —

Das Indorso aber besagt „Werth erhalten“ es kann daher die nicht erfolgte Valuta-Erhebung gar Niemanden anders zur Last fallen, als eben demselben A., der sich weigerte die Zahlung anzunehmen. —

D. antwortete rücksichtlich dieser beiden Briefe an seinen Mitbürger: daß er sich auf die Vorschläge A.'s gar nicht einlassen könne — zumal deren ganz unkaufmännische sich darin fänden — und erwartete von der Gerechtigkeit Preußens die vollständigste Mitwirkung zu seinem Rechte, allein am 20. Septbr. erhielt derselbe durch seinen Freund in .... ein Decret des See- und Handels-Gerichts in .... d. d. 6. Septbr., wornach der klagende Anwald mit der Wechselklage zurückgewiesen, und der Wechselregreß als verloren erachtet wurde. — Bald darauf erschienen auch die £ 400., nebst Ricambio-Rechnung, zu deren Bezahlung D. bey vorgemeldet gehabter Erfahrung in .... so wie wegen fehlenden Protestes von Non-Accept, bei der mitfolgenden unacceptirten Prima, sich um so weniger verstand, als der Inhaber der Ricambio-Rechnung solche nicht nach hiesiger Vorschrift einrichten wollte. Es war ferner in dem Protest des Königl. Notars J. Venn zu London, wegen Non-Bezahlung, d. d. 20. July, (Zahltag des Wechsels) keiner Erwähnung eines Protestes wegen Non-Accept der Prima, oder eines Protestes gegen den Aus-

lie-

lieferer derselben geschehen, sondern nur aus dem Zeichen auf der Prima:

= 6 ß I. V. 11. May 1819.
14 ß 6. I. V. 20. July 1819.

abzunehmen, daß am 11. May eine Acte vom Notar J. Venn ausgefertigt sey, welches indeß dem D. nicht genügte. —

Die Sache wurde nun zur Entscheidung vor das Handels-Gericht in Hamburg gebracht, dessen Erkenntniß vom 6. September im Wesentlichen dahin abgefaßt ist:

„daß, wenn sich gleich der unterm 20. July levirte „Protest, nachdem die an den Herrn ..... zur „Besorgung des Accepts eingesandte Prima dem „Inhaber der Secunda unacceptirt ausgeliefert „worden, sowohl 1a. als 2a. aber am letzten Re„pittage bei nicht angegebenem Domicil gegen das „unbekannte Domicil sowohl als gegen die Noth„adresse ordnungsmäßig protestirt worden sind, in „vollkommener Ordnung befindet, — Kläger den„noch zur Aufmachung der Ricambio-Rechnung nach „Vorschrift Art. 40. der Wechsel-Ordnung verwiesen „werde ꝛc.“

D. durfte wegen fernern Regresses mit diesem Ausspruche sich nicht zufrieden geben, sondern ließ eine Appellation an das Hamburger Ober-Gericht einleiten. —

Die-

Diese Instanz entschied am 8ten October desselben Jahres:

„daß das handelsgerichtliche Erkenntniß vom 6. Sep„tember d. J. alles Einhalts zu confirmiren, Appel„lant auch die Kosten dieser Appellations-Instanz zu „erstatten schuldig, übrigens die Sache an das Han„dels-Gericht zu remittiren sey.“ —

Da nun nach dieser Urthel, welche das Erkenntniß des Handels-Gerichts alles Inhalts confirmirt, zufolge der Hamburgischen Gesetze durchaus keine Appellation weiter Statt finden kann, so mußte D. natürlich die rectificirte Ricambio-Rechnung sofort bezahlen. —

Mittlerweile schrieb A. an D. am 25. Sept. 1819 den im Extract hiebei folgenden Brief, worauf D. ablehnend antwortete, und unterm 9. Octbr. wieder eine Entgegnung von A. erhielt, wie die Anlage besagt.

Belege zum P. M.

Extract aus einem Briefe von A. an seinen Freund in Hamburg.

..... den 3. August 1819.

Ich erfahre, daß hiesiger Herr C. vom Hause C. dort ist, um seine Angelegenheit zu arrangiren, wobei er einen Verlust von 600 Lstrl. bei mir gehabt zu haben angeben soll. Herr C. kaufte von mir Lstrl. 600. mit

der

der Bedingung, £ 400. gleich und £ 200. innerhalb 14 Tagen zu bezahlen. In der Zwischenzeit erhielt ich die Nachricht von (Bezogenen) Fallissement und refusirte demnach die Annahme der Zahlung von £ 200., so daß Herr C. nur mit £ 400. bei mir interessirt ist, deren Betrag ich zu Gott hoffe, ihm völlig zahlen zu können. Ich bitte Sie, im Fall Sie hierüber an dortiger Börse etwas erfahren sollten, alle etwanigen Aussagen in oberwähnter Art zu berichtigen; denn ich will nicht, daß ich auf ungerechte Weise committirt werde. Sie werden übrigens auch in dem, Ihnen von mir gesandten Status die Angabe des Credits des Herrn C., wie oben bemerkt, angeführt finden. So viel ich weiß sind die £ 600. in Händen des Herrn D. in Hamburg, ich habe Sie hievon unterrichten wollen, um etwanigen Einflößungen über mich vorzubeugen, obgleich ich wohl glaube, daß ich dafür gesichert bin ꝛc.

(gez.) A.

(wie vorstehend.)

.... den 21. August 1819.

Durch das Fallissement von C. allhier werde ich auf die empfindlichste Weise um den Betrag von £ 200. gebracht. C. kaufte von mir unterm 15. April £ 600. unter der Bedingung, den Betrag von £ 400. gleich zu zahlen und den Rest von £ 200. in 10 oder 12 Tagen zu entrichten. Während dieser Zwischenzeit

erhielt ich von ..... die Anzeige des Fallissements von (Bezogenen), auf welche oberwähnte Wechsel gezogen, und als redlicher Mann hielt ich es für meine Schuldigkeit, den Betrag der rückständigen £ 200. nicht anzunehmen, indem ich nicht wissen konnte, wie meine Angelegenheit zu stehen kommen würde. Vor einigen Wochen ist Herr C. nach dort in der Absicht gegangen, um mit seinen Gläubigern zu accordiren. Ohne dabey eingedenk meines Betragens gegen ihn zu seyn, hat er mir den Betrag der £ 200. auch dann noch zurückbehalten, als er wußte, daß er genöthigt seyn würde, alle £ 600. auf mich zurückgehen zu lassen.

Die Wechsel sind an dortige Herren D. zur Begebung remittirt worden, und sind in 2 Appoints, £ 400. und £ 200., vom 17. April 3 Monat dato auf (Bezogenen) in Drieffield von mir gezogen. Wahrscheinlich befinden sich solche in Händen obgedachter Herren D.

Ich habe nun hiedurch Sie herzlich bitten wollen, deshalb mit obgedachten Freunden Rücksprache zu nehmen. C. haben mit ihren Gläubigern zu 20 und 35 pCt. accordirt. Die Herren D. würden demnach als Wechselgläubiger auf den Betrag der £ 600. von C. 35 pCt. erhalten. Obgleich ich nun fürchten muß, daß meine Angelegenheit in Hull noch sehr lange verzögert werde, indem weder ein Verkauf der Waaren möglich noch Aussicht vorhanden ist, daß Herr (Bezogener) bald eine Dividende zahlen werde, so hoffe ich doch, daß mein Vetter, Herr ... in Hull, sich entschließen werde, mich

zu

zu unterstützen, und in diesem Falle würde ich erbötig seyn, den Herren D. den Rest von 65 pCt. gegen Auslieferung der Wechsel von £ 600. zu zahlen. Ich schreibe heute deshalb an .... in Hull, und bitte ihn, mir zu erlauben, zur Abmachung dieses Gegenstandes den Betrag auf ihn 2 Monat dato zu entnehmen, wenn die Herren D. meine Proposition annehmen, wo ich denselben alsdann den Betrag von hieraus in Wechsel auf Hamburg remittiren würde. Ich wünsche diese Sache auf diese Weise abzumachen, um meine Forderung dagegen an C. für zurückbehaltene Valuta der £ 200. constatiren zu können, indem dies nur auf diese Weise möglich ist, wo ich Gefahr laufe, durch Verzögerung alles zu verlieren. Ich hoffe, daß wenn Sie die Güte haben, den Herren D. die Sache auf diese Weise vorzustellen, so werden diese Freunde es ihrem Interesse angemessen finden, den Gegenstand in oberwähnter Art abzumachen, und ich zweifle nicht, daß, da C. seinen andern Wechselgläubigern 35 pCt. gegeben, er auch die Forderung der Herren D. mit 35 pCt. abzumachen bereit seyn werde und es ihm hinlänglich genüge, wenn die Herren D. schriftlich gegen ihn nach Empfang der 35 pCt. allen ferneren Ansprüchen entsagen, dagegen mir die Wechsel auf £ 600. extradiren, damit ich meine Forderung gegen C. constatiren könne. Auf diese Weise würden die Herren D. bei dieser Forderung nichts verlieren und mich in den Stand setzen, etwas von C. zu retten, so ich sonst vielleicht das Ganze zu verlieren Gefahr laufe. (gez.) A.

Copie eines Briefes von A. an D. in Hamburg.

Herren D. .... den 25. Sept. 1819.

Die Wechsel von £ 400. und £ 200. vom 17. April 3 Monat dato auf Bezogenen in Drieffield sind von mir auf den Betrag einer Ladung Waitzen gezogen, welche ich in Folge des von demselben erhaltenen Auftrags nach Hull abgesandt habe. Von dem Waitzen können Ihnen für den Betrag von £ 600. pro rata des Betrages der Factura so viel Quarter Waitzen, als Ihnen darnach von dem Lager treffen, ausgeliefert werden, wenn Sie mir den rückständigen Betrag von £ 200. dagegen zahlen lassen, oder aber es werden Ihnen für £ 400. pro rata des Betrags der Factura so viel Quarter Waitzen, als Ihnen darnach treffen, ausgeliefert, und Sie behalten mit £ 200. Ihre Ansprüche an die Masse von C. Es ist diese Auseinandersetzung ganz der Lage der Sache angemessen, und indem ich hoffe, daß Sie dies erkennen werden, zweifle ich nicht, daß Sie zur Beendigung das Nöthige verfügen werden ꝛc.

(gez.) A.

Antwort von D. an A.

Hamburg, den 29. Sept. 1819.

Die gute Meinung, welche wir nach dem Zeugnisse mehrerer unserer Freunde von Ihrem Character gefaßt hatten, wollte schon zu wanken beginnen, wiewohl wir uns nicht denken konnten, daß Sie Ursache nehmen

würde

würden, uns grade die Spitze bieten zu wollen, indem wir Mittel in Händen haben, unsere Ansprüche an Sie wegen der in Quäſtion stehenden beiden Wechsel von £ 400 und £ 200. völlig geltend zu machen, als wir von dem Herrn .... vernahmen, daß Sie uns directe Propositionen zur Ausgleichung der Wechselschuld mit dieser Post machen würden. Diese sind denn nun freilich durch Ihren heute erhaltenen Brief vom 25. dieses wirklich erfolgt, allein die Basis, von welcher Sie ausgehen, ist so beschaffen, daß wir Ihnen füglich darauf nichts entgegnen mögen, wenn wir auch wirklich, unbeschadet unsers Rechtsanspruchs an Sie, (den wir unter allen Umständen hiemit reserviren) Vergleichs-Vorschläge von Ihnen erwiedern würden.

Sie denken nämlich erstens Ihren, durch Credit-Bewilligung beim Verkauf Ihrer besagten Tratte auf (Bezogenen) in Drieffield, bei C. gemachten Verlust von £ 200. auf uns zu wälzen — es bedarf wohl nicht einer Erläuterung unsererseits bei Ihnen, wie sehr dies gegen alle Gerechtigkeit streitet und kaufmännische Unkunde zu erkennen giebt. —

Für's Zweite wollen Sie, — jene Aufwälzung lassen wir als völlig sachwidrig bei Seite liegen — uns Waitzen in Hull, nach Ihrem Factur-Betrage abgemessen, für Ihre Wechsel-Signatur zu Zahlung geben! — Es ist doch ausgemacht, daß wir Wechsel zahlbar in London und nicht Korn in Hull gekauft haben und die Valuta der

Ersteren jetzt rembourſirt haben wollen und müſſen, da ſie in England unbezahlt blieb. — Sie hätten aber beſſer gethan, für die Bezahlung derſelben in England ſ. Z. ſorgen zu laſſen, wodurch Ihnen viele Koſten erſpart worden wären.

Wir haben dem Herrn Juſtiz-Commiſſair N. unlängſt die Wahrnehmung unſerer Gerechtſame bei Ihnen und C., unter Leitung unſers guten Freundes, des Herrn ..... übertragen. — Wir ſenden demſelben heute Ihren Brief im Original, nachdem wir hier eine Abſchrift davon behalten, ein, und können Sie nur an ihn verweiſen, um uns entweder die ſofortige Zahlung der £ 600. oder genügende Sicherheit dafür zu geben, wo wir alsdann im zweiten Falle uns näher mit einander verſtändigen werden ꝛc.

(gez.) D.

Antwort von A. an D.

.... den 9. Octbr. 1819.

Es iſt mir in ergebener Beantwortung Ihres Werthen vom 28. Septbr. nicht möglich, Ihnen eine andere als die in meinem Schreiben vom 25. v. Monats enthaltene Vergleichs-Propoſition zu machen, und ich wünſchte, daß Sie davon überzeugt ſeyn möchten, um bedeutende Koſten und Zeit zu erſparen, wodurch kein Gewinn, nur Verluſt entſtehen kann. Es ſoll mir indeß angenehm ſeyn, wenn ich nach getroffener Uebereinkunft weiterhin Gelegenheit habe, Ihnen zu beweiſen, daß

daß Sie sich nicht irren, wenn Sie eine gute Meinung von mir hegen.

(gez.) A.

Nachdem D. gegen A. klagbar geworden, ist er mit seiner Wechselklage nach Anleitung des §. 1054 und anderer Syhen des preußischen Landrechts in 2 Instanzen abgewiesen. Die Urtheile lauten, wie folgt:

Ihrer wider den Kaufmann A. am 12. April d. J. eingereichten Wechselklage, deren sämmtliche Beilagen — mit Ausschluß der Vollmachten — Sie hierbei zurück-erhalten, stehen folgende Mängel entgegen:

a. in Betreff des Wechsels a £ 200. ist der Protest gegen den Bezogenen wegen verweigerter Annahme nicht in gehöriger Form. Denn wenn am Wohnorte des Bezogenen kein Notar vorhanden war, so mußte laut des beigebrachten Notariats-Attestes der Protest durch einen an demselbem Orte wohnhaften glaubwürdigen Mann mit Zuziehung von zwei Zeugen aufgenommen werden. Statt dessen ist der Protest von dem Herrn Richard Lovel, der nicht in Drieffield, dem Wohnorte des Bezogenen, sondern in Nefferton bei Drieffield wohnt, aufgenommen, und es ist nur ein Zeuge zugezogen. Nach §. 963. Tit. 8. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts mußte der Inhaber für die Acceptation des Wechsels, und bei deren Verweigerung für die Aufnahme eines gehörigen Protestes sorgen. Da Letzteres nicht geschehen ist, so ist nach §. 1054 l. c.

der Wechselregreß an die Vormänner, mithin auch an den Aussteller verloren, und da das, was Sie zur Hebung dieses Mangels angeführt haben, in Wechselprocessen nicht beachtet werden kann, so muß Ihnen überlassen bleiben, Ihre vermeinten Rechte im ordentlichen Proceß geltend zu machen.

b. In Betreff des Wechsels über £ 400. ist bloß ein Protest wegen Nichtzahlung, nicht aber ein Protest wegen Nichtannahme beigebracht worden, es findet daher der allegirte §. 1054. l. c. ebenfalls Anwendung.

Aus diesen Gründen ist Ihre Wechselklage unstatthaft, und haben Sie die Kosten mit 2 Rthl. 3 gr. an den insinuirenden Bothen bei Vermeidung der Rechtshülfe zu berichtigen.

..... den 17. April 1820.

Königl. Preuß. See= und Handelsgericht.

(gez.) N.

Auf Ihre Namens der Kaufleute D. in Sachen wider den Kaufmann A. geführte Beschwerde vom 3. d. M. wird Ihnen bei Remission der damit eingereichten Beilagen zur Resolution ertheilt, daß bei der bestimmten Vorschrift des §. 1054. Tit. 8. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts es bei der stadtgerichtlichen Verfügung vom 17. v. M. verbleiben muß, und auf die von Ihnen angeführte Analogie nicht gerücksichtigt werden kann. Es bleibt Ihnen jedoch überlassen, nach §. 10. tit. 27. der Prozeß=Ordnung bei Anstellung der Kla=

Klage im ordentlichen Prozesse zugleich auszuführen und darauf anzutragen, daß in der Sache wechselmäßig erkannt werde. Die hierdurch entstandenen 1 Rthlr. 6 gr. 6 pf. Kosten sind an den Kanzley-Diener zu berichtigen.

....., den 20. May 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sind diese Entscheidungen dem allgemeinen Wechselrechte gemäß, besonders wie es in England angenommen wird?

Und wenn dieses nicht ist, ist das allgemeine Wechselrecht durch das Preußische Wechselrecht, was den vorliegenden Fall betrifft, dergestalt beschränkt, daß die Vorschriften des Preußischen Wechselrechtes das allgemeine Wechselrecht aufheben?

Parere.

Die Entscheidungen sind weder dem allgemeinen Wechselrechte gemäß, noch sind die Principien desselben dergestalt in dem Preußischen Wechselrechte verkannt, daß solches für den vorliegenden Fall das allgemeine Wechselrecht aufhebt.

Rechtlicher Beweis darüber.

Es ist ein, in der gesunden Vernunft unumstößlicher Satz, daß Niemand für ein Versehen verantwortlich seyn kann, welches er weder selbst gemacht hat, noch solche

für

für deren Versehen er, als von ihm angestellt, aufkommen muß.

Dieses Princip ist auch in allen Gesetzgebungen in der Lehre von der Prästirung der Schuld aufgenommen.

Es ist ferner ein in der gesunden Vernunft begründeter Satz, daß in Geschäftsverbindungen Niemand einem Andern ein Versehen als Einwand gegen eine Leistung vorschützen kann, wenn es erhellt, daß er durch das Versehen nicht den geringsten Schaden gehabt hat. Demnach kann nach Französischen und nach Dänischen Wechselrechts-Grundsätzen der Trassent aus dem Mangel eines Protestes, oder sonstiger Verletzung der Form keine Einrede hernehmen, wenn er keinen dadurch erlittenen Schaden nachweisen kann, oder wenn das Gegentheil notorisch ist?

Wie ist nun der Fall nach den vorstehenden Briefen von A. zu beurtheilen?

A. trassirt an eigene Ordre respective £ 200. und £ 400. auf B., schickt die Primas zum Accept selbst an einen Gevollmächtigten ein, überträgt durch ein Indossement die Secundas auf eine Weise, daß sie Eigenthum des Käufers werden, (nicht per modum mandati, sondern per modum cessionis) an C., dieser auf gleiche Weise an D., und D. überträgt sie weiter.

Worin besteht nun bei diesem Hergang der Sache der Contract zwischen den Parteien?

Dar-

Darin, daß A. durch seine Bemerkung auf den Secundas: „Prima bei —“ die Verpflichtung auf sich genommen hat, daß C. und sein Nachfolger die Primas in gehöriger Form acceptirt bei — vorfinden würden, oder unacceptirt mit einem Protest wegen Nonaccept in gehöriger Form oder unter Responsabilität von A. für etwanige Mängel.

Gesetzt die Primas wären C. mit den Secundas ausgeliefert, so wäre nach dem allgemeinen Wechselrechte der Inhaber nur schuldig gewesen, sie zu irgend einer Zeit vor dem Verfall zum Accept zu präsentiren, weil der Wechsel bis zum Verfall in Roulance bleiben kann. Jetzt da die Besorgung des Acceptes C. und seinen Nachfolgern nichts anging, sondern dieses eine Verpflichtung war, welche ausweise der Secundas dem Trassenten verblieb, so hatten C. und seine Nachfolger nur für den Protest der £ 400 wegen Nonsolution zu sorgen, den sie in gehöriger Form producirt haben. Es ist daher, was den Wechsel von £ 400. betrifft, sehr richtig in Hamburg erkannt geworden, daß D. seinem Indossaten unter den obgedachten Umständen des Falles hafte. Diese Entscheidung hätte aus zwey Gründen die Condemnation des A. um so augenblicklicher bewirken sollen:

1) weil eine Causae Cognition über die Versehen in dieser Sache und über ihre Zurechbarkeit eingetreten war, und der Ausspruch, der gegen D. gefällt war, auf gleiche Weise gegen seinen Indossenten und den Trassenten ging;

2) weil

2) weil diese Entscheidung auf dem größten Wechselplatz Deutschlands erfolgt war und das allgemeine Wechselrecht eigentlich nichts weiter ist, als dasjenige, welches sich aus einer vertrauten Bekanntschaft mit den Gebräuchen und Usancen der Kaufleute abstrahiren läßt, wenn es mit dem Urbegriff des Wechselrechts harmonirt, nach welchem ein Wechsel ein Papier ist, welches prima facie genommen, für absolut zahlfällig von der richterlichen Gewalt gehalten werden muß.

Wenn man über die Wechsel-Transaction hinausblickt, welches ist die Transaction, die eingetreten ist?

A. hat Waaren abgeschickt, die B. bestimmt gewesen sind, wenn er die für den Belauf der Waaren gezogenen Wechsel acceptirte. Die Waaren werden an — so wie die Repräsentative des Werthes dieser Waaren, die Wechsel, gesandt seyn. Da B. die Wechsel nicht angenommen hat, so hat —, — das heißt A. selbst, denn A. und sein Gevollmächtigter sind juridisch eine und dieselbe Person — die Waaren behalten.

Wie steht nun der Fall, selbst wenn C. und sein Nachfolger, also auch D., die Acceptation zu besorgen gehabt hätten, und ein gehöriger Protest wegen Non-Accept fehlte, und wegen Non-Solution.

Es ist wahr, daß nach Englischen Gebräuchen ein Protest von einem Notarius und zwei Zeugen, oder von einem andern ordentlichen Menschen und zwei Zeugen aufgenommen seyn muß.

Der

Der vorliegende Protest wegen Non-Accept ist nur von zwei Menschen aufgenommen.

Bei der Beschaffenheit des Protestes, so wie er ist, muß man bedenken:

daß selbst in Criminalfällen, wo von Leben und Tod die Rede ist, das Zeugniß zweier unverdächtiger Zeugen entscheidet, daß also, wenn ein Zeugniß von zwei unbescholtenen Personen vorhanden ist (hier über Non-Accept), welches mit dem vorliegenden Thatbestand (dem sich aus den Papieren ergebenden Beweise des Non-Acceptes) übereinstimmt, dies Zeugniß im Allgemeinen für einen vollen Beweis angenommen werden muß. Selbst mehrere Wechselrechte, namentlich das Copenhagener im 7. Artikel, erklären es für hinreichend, wenn zwei gute Männer den Protest machen und schriftlich von sich geben, und bestimmen, daß dieses ein guter Protest sey. Das Preußische Wechselrecht schreibt gar keine Zeugen bei dem Protest vor.

Es wäre daher bei dieser Lage der Sache bei dem Gerichte der Kingsbench, oder bei sonst einer Englischen Rechtsbehörde vorzufragen gewesen:

ob ein von einer Substantial-Person und einem Zeugen aufgenommener Protest bei einem ausländischen Wechsel dergestalt mangelhaft sey, daß der Wechsel für unprotestirt genommen werden müsse.

Ich bezweifle dieses deshalb, weil die Engländer bei Entscheidung von Rechtsfragen in das Wesen der Sa-

Sache dringen, und alles nach Vernunftgründen und Rechtsprincipien auslegen, welches in kaufmännischen Geschäften auszusprechen ist. Ueberdies ist in England die Adhibirung der zwei Zeugen bloß Form. Sie sind selten bei der Protestation zugegen, sondern unterschreiben nur die Acte.

Die Mangelhaftigkeit des Protestes kann zweifelsohne nur nach Englischen Rechten bestimmt werden. Nun ist aber über das ganze Englische Wechselrecht, so weit es ausländische Wechsel betrifft, kein geschriebenes Recht, sondern alles hängt von Gebräuchen und Usancen der Kaufleute ab, und von den unverogirten Präjudicaten, die etwa darüber vorhanden sind. Was in den Statuten über Proteste in Hinsicht inländischer Wechsel vorgeschrieben ist, wird auch nicht einmal per analogiam auf ausländische Wechsel angewandt, wenigstens in der Regel nicht, maßen bei ausländischen Wechseln nie die Statuten allegirt werden.

Bei dieser Lage der Sache ist der Notariat-Attest, der bei den Acten producirt ist, ein mangelhafter Beweis, das entscheidende Gericht darüber zu belehren, was in England in Hinsicht der Formalität eines nicht von einem Notarius aufgenommenen Protestes Rechtens ist. Dieser Beweis hätte entweder bei einem Gerichte, welches viel in Wechselsachen entscheidet, wie das Gericht der Kings-Bench, oder bei immatriculirten Advocaten bei kaufmännischen Gerichten in London nachgesucht werden müssen.

Ich

Ich habe bei einer offenbar irrthümlichen Entscheidung des Berliner Kammergerichts in meinem im 1sten Theile erschienenen Englischen Wechselrechte S. 257. den Beweis geführt, wie nothwendig es für fremde Gerichte ist, ehe sie etwas Auswärtiges für gesetzlich annehmen, sich durch auswärtige Gerichte oder vom Staat angestellte Rechtsgelehrte über den usus fori belehren zu lassen.

Es ist indeß nicht wesentlich auf diesen Satz hier weiter einzugehen, da das Englische Wechselrecht, in Uebereinstimmung mit dem Dänischen, dem Französischen und andern Wechselrechten, bestimmt, daß der Mangel eines Protestes, oder die Mangelhaftigkeit eines Protestes den Inhaber nicht präjudicirt, wenn der Trassent keinen Schaden dadurch gehabt hat.

Darüber hier der Beweis.

Das Englische Wechselrecht, was ausländische Wechsel betrifft, besteht aus den Gewohnheiten und Gebräuchen der Kaufleute, sie mögen sich durch auf dieselben begründete gerichtliche Präjudicate oder anderweitig erweisen lassen. Geschriebene Gesetze, ein eigentliches Jus scriptum, Statuten über ausländische Wechsel, giebt es gar nicht. Die Statuten, welche das Berliner Kammergericht loco citato irrthümlich für anwendbar darauf genommen hat, beziehen sich offenbar nur auf inländische Wechsel und Zahlscheine.

Herr Chitty ist derjenige ausübende Rechtsgelehrte Englands, der in den neuesten Zeiten am ausführ-

lich-

lichsten über das Engliche Wechselrecht geschrieben hat. Sein Werk hat folgenden Titel:

A practical Treatise on Bills of Exchange, Checks on Bankers, Promissory Notes, Bankers' Cash Notes and Bank Notes. The fifth Edition, re-composed, enlarged, and improved, with Notes of the leading cases, an Index of their names and an Appendix of Precedents. By Joseph Chitty Esq. Barrister of the Middle Temple. London 1818.

Es wird in London und in allen Gerichten Englands und Amerika's für die beste Quelle der Belehrung über das Englische Wechselrecht gehalten.

Die Theorie des Wechselrechts sagt: die Verletzung der Form soll die wechselrechtlichen Verhältnisse aufheben. Warum? — Weil es so schwer ist, den Schaden zu erweisen, der daraus entsteht, und man die Partei mit dem Schadensbeweise nicht bebürden muß. Kein Gesetz darf aber offenbaren Betrug günstig werden, und dieses würde der Fall seyn, wenn in der Transaction, so weit sie aufgedeckt ist, erhellte, daß der Trassent oder Vormann durch ein Versehen keinen Schaden erlitten habe. Deshalb theilt sich die Theorie des Wechselrechts in zwei Zweige.

Bei dem einen, z. B. bei dem Englischen, heißt es: Der Beweis der verletzten Form schlägt die Untersuchung über das Wesen der Sache nieder, es sey denn,

daß

daß aus der Sache selbst erhellt, daß bei Verletzung der Form kein Schade der beikommenden Partei gedenkbar ist.

Bei dem andern heißt es: die verletzte Form schadet, falls Schade dadurch entstanden ist, und das ist das Dänische Recht.

Man höre über diesen Punct den ersten Englischen Rechtsgelehrten in dieser Wissenschaft, Herrn Chitty. Er sagt S. 257. in dem Capitel vom Protest und Andienung wegen Non-Accept:

„Aus einigen Fällen, die man in den Rechtsbüchern „findet, erhellt es, daß man vormals angenommen hat, „daß der Person, welche den Mangel der Notiz vor„schützt, es obliege zu zeigen, daß sie wirklich Schaden „von der Nachlässigkeit des Wechselinhabers gehabt hat. „Durch spätere Präjudicate ist es aber zu einem gesetz„lichen Punct erhoben, daß de jure dieser Schade „präsumirt werde, und daß die einzige Entschuldigung „für die Nachlässigkeit der Beweis ist, daß der Bezo„gene keine Valuta in Händen gehabt hat. Man prä„sumirt allemal, aber bis das Gegentheil erhellt, daß „der Bezogene Effecten von dem Zieher in Händen hat, „und daß folglich Jeder dadurch einen Verlust erlitten „haben kann, daß der Inhaber keine Notiz ertheilte, „durch welche Unterlassung die Chance Genügleistung „von der Partei zu erhalten, die dazu verpflichtet ist, „natürlicherweise viel prekairer wird.

„Al-

„Allein, wenn der Trassent eines Wechsels „von der Zeit, da er den Wechsel ausstellte, bis zu der „Zeit, da derselbe fällig ward, keine Valuta in den „Händen des Bezogenen oder Acceptanten hatte und der „Wechsel zur Bequemlichkeit eines solchen Trassenten ge„zogen ward, so ist er prima facie zu einer Andienung „wegen des Non-Acceptes nicht berechtiget, und in „einem solchen Falle kann er nicht den Einwurf machen, „daß ein ausländischer Wechsel hätte protestirt werden „müssen. In diesem Falle erlangt der Trassent durch „Bezahlung des Wechsels kein Klagerecht gegen den „Acceptanten, weil der wahre Schuldner in der Sache „er selbst ist, und er leidet keinen Nachtheil „durch den Mangel von Notiz über Non-Ac„cept oder Non-Bezahlung und deshalb „geben die Nachlässigkeiten des Inhabers „keine Exception für ihn ab“ *).

In

*) From some cases to be found in the books it appears to have been formerly holden, that it was incumbent on the person insisting on the want of notice to prove that he had really sustained damage by the laches of the holder, but it has been settled by later decisions, that such damage is to be presumed, and that the only excuse for the omission is the proof of the want of effects in the hands of the drawee; and it is always presumed, till the contrary appears that the drawer of a bill has effects in the drawee's hands, and that the indorser or assignor has given value for it, and consequently that each may have sustained a loss by the holder's neglect to give notice, by which

In den Noten zu diesen Lehrsätzen des Englischen Wechselrechts (welche, da es Folgerungen aus der Natur der Sache sind, gleichsam mit Händen sich greifen lassen) bezeugt Herr Chitty, daß in dem Falle Legge c. Thorpe, in welcher in der Geschichtserzählung der Klage es geleugnet war, daß der Bezogene irgend Effecten in Händen gehabt, die einzige Quaestio juris diese gewesen sey. Lord Ellenborough (der Oberrichter) hielt dafür nein, und die Jury sprach in ihrem Verdict für den Kläger, und S. 279. wiederholt er obigen Rechtssatz dahin:

„Der Beweis, daß der Trassent keine Valuta in „den Händen des Bezogenen zur Zeit der Ziehung des „Wechsels, oder zu irgend einer Zeit nachher hatte, wird „in

---

which the chance of obtaining satisfaction from the parties liable to them, must necessarily be rendered more precarious.

But if the drawer of a bill, from the time of making it to the time when it was due, had no effects in the hands of the drawer or acceptor, and the bill was drawn for the accomodation of such drawer, he is prima facie not entitled to notice of the dishonour of the bill, nor can he object in such case, that a foreign bill should have been protested. In this case, the drawer, being himself the real debtor, acquires no right of action against the acceptor by paying the bill, and suffers no injury from want of notice of non-acceptance or non-payment, and therefore the laches of the holder affords him no defence.

„in England den Mangel eines Protestes entschuldigen „und den Trassenten verhindern entschlagen zu werden. „Eben so kann ein nachfolgendes Versprechen des Tras„senten, den Wechsel bezahlen zu wollen, ihn verhin„dern, von dem Mangel eines Protestes Gebrauch zu „machen“ *).

Er bezieht sich auf das Präjudicat Gibson c. Coggan und in einer Note zu S. 302. giebt er das Wesentliche dieses Falles so an:

daß, weil der Trassent nachmals versprochen gehabt, den Wechsel bezahlen zu wollen, Lord Ellenborough der Jury bedeutet habe zu präsumiren, daß der Wechsel gehörig protestirt sey.

Locus regit actum und das Berliner Kammergericht sagte in dem Falle Wilson & Co. c. Samuel Aron Levin sehr richtig:

„Offenbar muß dasjenige, was hier bei der Auf„nahme und Versendung des Protestes, oder der Be„nachrichtigung von demselben zu beobachten war, nach „Englischen Gesetzen beurtheilt werden. Der Bezogene „und der Präsentant waren in England und Englische „Unter-

*) Proof that the drawer had no effects in the hands of the drawee at the time of drawing the bill, or at any time afterwards, will in this country excuse the want of a protest, and prevent the drawer being discharged. So a subsequent promise by the drawer to pay the bill may preclude him from availing himself of the want of a protest.

„Unterthanen: der Letztere konnte und brauchte also auch „nur die Gesetze dieses Landes zur Richtschnur zu „nehmen. Dieses hat er gethan, und die Vorschriften „derselben sind von ihm keinesweges übertreten „worden“ *).

Demnach ist es, wie oben bemerkt, erwiesen, daß der Mangel eines Protestes unter den Umständen des Falles nach Englischen Rechten dem D. nicht schadet, selbst wenn er verpflichtet gewesen wäre, selbst oder durch seinen Cessionair für einen richtigen Protest wegen Non-Accept zu sorgen. Der Mangel von Fonds in den Händen des Bezogenen beraubt den Trassenten der Einrede des mangelnden Protestes wegen Nonsolution nach Englischen Rechten gleichfalls **).

Obige Allegate über die Englischen Rechtsgrundsätze erweisen, daß das Criterion der Präjudiz des nicht gehörigen Protestes oder der Non-Notiz darin liegt, daß der Trassent durch sein Nichtwissen Schaden gehabt haben muß.

Aus den obigen Briefen von A. erhellt nun, daß er schon, ehe D. die Wechsel nach England gesandt haben konnte, wußte, der Bezogene sey insolvent geworr-

*) Grattenauers Beiträge zur Erläuterung des Wechselrechts. 2ter Beitrag S. 197.

**) Chitty pag. 395.

worden; wußte, daß er deshalb nicht acceptiren würde: folglich was er durch den Protest in vorgeschriebener Form nach dem Willen des Gesetzes erfahren sollte, wußte er ja geständigermaßen anderweitig, und zweitens war ja die Ladung, gegen welche die Wechsel gezogen waren, seinem brieflichen Geständniß gemäß, in seines Commissionairs, das heißt in seiner Gewalt geblieben, und folglich hatte er die Valuta, gegen welche diese Wechsel valediren sollten, gerettet. Es fehlt demnach im vorliegenden Falle das gesetzliche Criterion, nach welchem mangelhafte oder fehlende Proteste nach Englischer Rechtstheorie schaden können.

Wie steht nach den Briefen der Fall? A. gesteht in seinem Briefe vom 25sten Septbr. 1819:

daß die Tratten für Korn gezogen waren, welches in Hull verblieben ist, und wovon er D. nach Maaßgabe der Factur, pro rata so viel anbietet, als auf £ 600. kommen werden.

Er gesteht in dem Briefe vom 21sten August 1819,

daß er, ehe D.'s Nachfolger in England noch Eigenthümer des Wechsels gewesen seyn kann, schon wußte, daß B. fallirt habe.

Es constirt also aus A.'s eigenhändigen Briefen, es sey undenkbar anzunehmen, er habe Schaden von der mangelhaften Protestirung gehabt, selbst wenn D. für dieselbe aufzukommen brauchte. — Daß A. für die Valuta der £ 200. dem C. Kredit gegeben zu

haben

haben behauptet, ist unzubeachten. Er hatte die Wechsel an C. indossirt:

Valuta erhalten.

Die Einrede des nicht erhaltenen Werthes ist sowohl nach allgemeinem Wechselrecht unzuläßig *), als wie sie auch gegen den 1078 Syhen der preußischen Wechselordnung ist. Sollte in einem Falle, wie der vorliegende, gegen den dritten bona fide Inhaber, gegen die Worte des Indossements: „Werth erhalten," die Einrede des nicht erhaltenen Werthes zugelassen werden, so ist das Wechselrecht untergraben.

Bei der Entscheidung der vorliegenden Sache braucht man indeß sich nicht bei diesen Umständen aufzuhalten, da der mangelhafte Protest wegen Nonaccept, und die Bemerkung auf den Secundas es nachweiset, daß die Besorgung des Acceptes, also auch eventualiter des Protestes wegen Nonaccept eine Pflicht war, die der Trassent zu seiner größeren Sicherheit wegen der dem Acceptanten auszuhändigenden Valuta zu beschaffen sich vorbehalten hatte.

Deshalb sagt auch das Botzener Wechselrecht vernunftgemäß Cap. L.: daß jederzeit der Nachtheil, daß die Briefe nicht protestirt geworden, denjenigen treffen soll, welcher zu dergleichen Uebelstand und Unordnung Ursache gegeben haben wird **).

Aus

*) Runde's deutsches Privatrecht. §. 226—238.

**) Conf. Scherers Handbuch des Wechselrechts 2ter Theil. Wort Protest S. 525.

Aus allen diesen Gründen bin ich der Meinung, daß, was das allgemeine Wechselrecht und die Wechselrechtsprincipien betrifft, die Entscheidungen der Preußischen Gerichte im höchsten Grade irrthümlich sind.

Wenn ich mir herausnehme zu befürchten, daß sie auch selbst nach dem Geiste des Preußischen Wechselrechtes irrthümlich sind, so wird diese meine Ueberzeugung durch folgende Gründe geleitet.

Der einzelne §. eines Gesetzes ist nur zu beachten, wenn der vorliegende Fall vernünftiger Weise unter ihn zu subsumiren ist, und selbst dann ist nicht bloß auf den Geist der Gesetzgebung im Allgemeinen Rücksicht zu nehmen, sondern der Buchstabe des einzelnen §phen ist auch so auszulegen, wie es dem allgemeinen Rechte und einer vertrauten Bekanntschaft mit dem Geschäfte gemäß ist, auf welches sich der zu entscheidende Fall bezieht. Ist der einzelne §. eines Gesetzes auch noch so klar, aber hat der zu entscheidende Fall etwas Eigenes, wodurch er sich der Regel nicht subsumiren läßt, so muß nur nach dem Geiste des Gesetzes im Allgemeinen entschieden werden.

Was die bis jetzt gefällten Entscheidungen betrifft, die mir zukamen, so ist gesagt, der Wechselprotest wegen der £ 200. sey nach Englischen Gebräuchen nicht in gesetzlicher Ordnung.

Hiergegen ist zu bemerken, daß ein Protest, wie ihn der Englische Notariatattest vorschreibt, nur bei inlän-

inländischen Wechseln und nicht bei fremden Wechseln gesetzlich sey, daß, wenn auch bei ausländischen Wechseln, dem Costüme nach, eine substantial Person und 2 Zeugen einen Protest zu besorgen haben, es apices juris sind, Gewicht darauf zu legen, daß die substantial Person nicht aus dem Orte sey, wo der Bezogene sich aufhält. Wer weiß, ob in Drieffield ausser dem Bezogenen irgend eine substantial Person wohnte? Eine Englische Jury würde den Umstand nicht für wichtig gehalten haben. Da bei ausländischen Wechseln alles von den Gebräuchen der Kaufleute, so wie sie etwa durch gerichtliche Entscheidungen constiren, oder anderweitig in den Gerichten notorisch sind, abhängt, so hätte ein Notariatatteſt nicht für hinreichend gehalten werden müssen, ein auswärtiges Gericht darüber zu belehren,

ob die Folgen eines von einer substantial Person und einem Zeugen aufgenommenen Protestes wegen Nonaccept bei einem auswärtigen Wechsel von der Wichtigkeit sind, den Wechsel für unprotestirt zu halten.

Man sagt in der Entscheidung: Nach §. 963 mußte der Inhaber für die Acceptation des Wechsels und bei deren Verweigerung für einen gehörigen Protest sorgen.

Wer ist hier Inhaber? Der Protest von Lovel liegt den Entscheidenden vor. Steht in der Prima der Cessionar von D. als Requirent, oder derjenige, dem A. den Wechsel zu Besorgung sandte, X? — Dieser mag

dem

dem A. nach Preußischen Gesetzen verantwortlich seyn, aber D. ist es auf keine Weise, da in der Prima sein Name gar nicht vorkommt. Weder D. noch dessen Cessionarien sind die Inhaber, von denen das Gesetz spricht. Sie hatten die Wechsel nach §. 969, wenn sie sie gehabt, erst am Zahlungstage zu präsentiren, aber am Zahlungstage war bei dem Wechsel von £ 200. kein Protest wegen Nonsolution nach Englischen Gebräuchen nöthig, da er wegen Nonaccept protestirt war (Chitty pag. 394.), selbst nach allgemeinen Wechselrechtsprincipien rücksichtlich des Trassenten nicht, weil er die Fehler, die sein Gevollmächtigter X begangen hatte, juridisch genommen, selbst begangen hatte (da Vollmachtsgeber und Vollmachtsnehmer juridisch identische Personen sind) und da der Wechsel von £ 400. wegen Bezahlung in London domicilirt war, und da, durch den Zusatz auf der Secunda, daß die Prima bei X sey, A. dem C., dem D. und seinen Successoren die Pflicht abgenommen, Acceptation oder Protestation wegen Nonaccept zu besorgen; so war ein Protest am Zahlungsorte wegen Nonbezahlung hinreichend, und der Notariatatteſt beweiset es, daß der Protest wegen Nonbezahlung in gehöriger Form ist.

Nach Martens Grundriß des Handelsrechts §. 78 und der gesunden Vernunft ist anzunehmen, daß der Käufer der Secunda und seine Nachfolger nur für die Präsentation s. w. d. a. haften, wenn Ersterer die Prima zur Besorgung der Acceptation mit der Secunda ausgelie-

geliefert erhalten. Die bisherigen Wechselgesetze sind sehr unvollständig in Hinsicht von Regeln, welche die Verhältnisse zwischen dem Inhaber der Prima und dem Käufer der Secunda bestimmen, mit Ausnahme der Materialien von Sieveking, die aber leider noch nirgends Gesetzeskraft haben, und der Ordenanza von Bilbao.

Ist aber dennoch der Fall von der Art, daß er, der Vernunft und den Rechten nach, dem 1054. Syhen, der im Allgemeinen disponirt, zu subsumiren ist? — Wo das Gesetz nicht unterscheidet, da darf der Richter auch nicht unterscheiden. — Richtig, in Hinsicht aller Fälle, welche der Gesetzgeber bei seinem Gesetz vor Augen gehabt. Man lese aber alle Syhen des Preußischen Wechselrechts von Anfang bis zu Ende, dennoch kann man die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß der Gesetzgeber bei dem Syhen den Fall vor Augen hatte, in welchem der Trassent selbst die Prima behielt und auf der verkauften Secunda bemerkte, daß er sie zum Accept einsandt habe. Das Gesetz kennt nur die Fälle:

1. daß entweder der Käufer, der Remittent, der Indossat den gekauften Wechsel in einfacher oder mehrfacher Form erhält, und selbst, oder durch seinen Indossaten zum Accept (951—954) präsentirt, oder
2. daß der Käufer, Remittent oder Indossat zwar die Secunda weiter indossirt, aber die Prima an einem Gevollmächtigten zur Besorgung des Accepts sendet.

In

In beiden Fällen sagt das Gesetz generaliter: der Remittent haftet für den Fehler des Protestes wegen Nonaccept. Der Probierstein für den Richter, der den §phen anwenden will, kann nur der seyn: Erhellt aus der Wechselcopie im Protest, oder in dem protestirten Exemplare, daß der Kläger, oder irgend einer seiner Cessionarien, im Besitz des Wechsels zur Zeit des Protestes war, und ist dabei der Protest nach den Gesetzen des Landes, woher er kommt, schadend für den Inhaber, so ist der § anzuwenden. Erhellt dieses nicht, so ist der § nicht anzuwenden. Es ist undenkbar, daß irgend ein Gesetz Ungerechtigkeiten beabsichtigen sollte. Dieses müßte man aber annehmen, wenn der § von dem Gesetzgeber für vorliegenden Fall bestimmt wäre. Es ist schon schlimm genug, daß allgemeine Regeln in der Anwendung, selbst bei Fällen, die nach der Logik, Hermeneutik und vor allen nach einer vertrauten Bekanntschaft mit dem allgemeinen Wechselrechte und den kaufmännischen Gebräuchen dem Gesetze zu subsumiren sind, die Partei oft hart drücken und die Partei bei Anwendung derselben zu beklagen ist. Aber die Worte des 1054sten §phen: „so verliert der Eigenthümer des Wechsels den Wechselregreß an die Vormänner," können offenbar nur auf die Vormänner gehen, die, was den Wechsel von £ 200. betrifft, in der Wechsel-Copie und dem Protest von Lovel oder der Prima benannt sind, und was den Wechsel von £ 400. betrifft, so geht der § gleichfalls nicht auf diesen Fall, weil durch die Worte auf der Secunda: „Prima bei X," der Contract

der

der Parteien war, daß der Trassent ausser seiner allgemeinen Responsabilität die für die richtige Acceptation (§. 975.) und für die desfallsigen Versehen übernommen hat (§. 831. nach der Analogie des §. 953–4–5.). Der §. 1046. geht zwar nur auf den Gevollmächtigten des Remittenten, kann aber nach allgemeinen Gesetzesprincipien und per analogiam juris auch auf den Gevollmächtigten des Trassenten dahin angewandt werden, daß der Trassent gegen ihn Regreß hat. Das Princip, welches auch in dem 1063sten §phen aufgestellt ist, daß der Regreß nur gegen denjenigen Vormann verloren geht, in dessen Hinsicht man selbst, oder durch Indossaten etwas versehen hat, kann im vorliegenden Falle nicht anwendbar seyn, weil D. und seine Indossaten nichts versehen haben, und der Trassent durch seinen Gevollmächtigten der Inhaber der Prima blieb, den der 963ste § meint, und der 1006te § dem Präsentanten die Pflicht des sofortigen Protestes wegen Nonaccept, so wie die 1046 u. 1055sten §phen die unfehlbare Versendung des aufgenommenen Protestes an seine Machtgeber auflegt.

Aus diesen Gründen sind die bisherigen Preußischen Entscheidungen selbst nach dem Preußischen Rechte (§. 936.) in dieser Sache irrthümlich, und in der bevorstehenden Entscheidung, in welcher noch auf das Wechselrecht Rücksicht genommen werden kann, muß, und das von Rechtswegen, wie oben gezeigt ist, selbst nach Ansicht der bloßen Wechsel und Proteste, sowohl

in Hinsicht der £ 200. als wie in Hinsicht der £ 400. der Trassent in Hauptstuhl, Zinsen, Schäden und Kosten condemnirt werden.

Was ist, rücksichtlich der brieflichen Anfklärung, der kurze Sinn der langen Rede? Wie ist, deutsch gesprochen, die Sache?

A. hat, nach seinem Briefe vom 25sten Sept. 1819 zu urtheilen, eine Kornspeculation auf England vor. Er kann aber nicht warten, bis er sein Geld aus England bekommt, und vermag durch den Glauben, daß dem Wechselrechte allgemeine Principien zum Grunde liegen, die in Recht und Gerechtigkeit und in der Vernunft gegründet sind, und durch das Versprechen, daß er für den Accept der Primas sorgen will, und durch seine Quitung im Indossement „Valuta erhalten“ D. für die Wechsel baares Geld zu geben. Darauf begiebt es sich per varios casus, daß A., nach seinen Briefen zu urtheilen, sein Korn behält, und dabei durch seinen Bevollmächtigten weder Accepte, noch ordentliche Proteste wegen Nonaccept abliefert, und daß er sich nicht entblödet, weil das Korn ihm auf dem Halse liegt und durch Kosten sich vielleicht verzehrt, seine Signatur durch Verweigerung der Bezahlung zu befährden, und die zu entscheidende Frage ist im Wesentlichen: Soll er Korn und Geld, Geld und Korn behalten? D. hat sicher in einer Instanz, in welcher sowohl nach wechselrechtlichen Grundsätzen, als nach der ganzen dem Gerichte vorliegenden Transaction gesprochen werden muß, nichts zu

fürch-

fürchten. — In dieser Instanz darf nicht verkannt werden, was Montesquieu sagt:

La loi en général est la raison souveraine en tant qu'elle gouverne tous les peuples de la terre *).

Altona, den 21sten Juli 1821.

Fried. Joh. Jacobsen,
Obergerichtsadvocat, und Verfasser eines Werkes über das Engl. Wechselrecht.

*) Der Verfasser schmeichelt sich mit der Ueberzeugung, daß ehe dieser zweite Theil seiner handelsrechtlichen Abhandlungen publicirt seyn kann, er das Vergnügen haben wird, eine günstige Entscheidung der dritten Instanz für die Banquiers in den folgenden Bogen dieses Werkes mitzutheilen. Die Banquiers, deren Stand an sich so gefährlich ist, weil eine electrische Kette durch alle ihre Verbindungen läuft, müßten sich hüten, Wechsel aus den Provinzialstädten zu kaufen, wenn ihre desfalsigen Contracte nicht nach allgemein gültigen wechselrechtlichen Principien in liberaler Interpretation statutarischer Gesetze ausgelegt werden sollten.

Revision der Lehre von dem See-Derelict nach dem Vortrage des Herrn Story, eines der Richter des Oberappellations-Gerichtes der vereinigten Staaten von Amerika und nach den Bemerkungen des Verfassers.

In dem Schlesw.-Holstein. Strandrechte ist der Berglohn von Derelicten, die in See gefunden werden, auf die Hälfte, in dem §. 37. der Verordnung von 1803 bestimmt. Ein Gleiches ist in andern Ländern gesetzlich. Auch in England war vormals die Hälfte der Berglohn für Derelicte. Sir William Scott hat diese Regel zu einer biegsamen Regel dergestalt gemacht, daß er in einem Falle, in welchem der Derelict £ 72000. Sterling betrug, selbst nur $\frac{1}{10}$ Berglohn erkannte. Schweden hat ihn auf 15 pCt. des Geretteten bestimmt; Rußland auf $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{4}$. — Einer der ausgezeichnetsten Richter in handelsrechtlicher Hinsicht in den vereinigten Staaten ist Herr Story. Seine nachstehende Theorie über die Regel in Betreff von Derelicten scheint mir der legislativen Gewalt und der richterlichen Auctorität in Europa sehr zu empfehlen zu seyn, obgleich das humane Princip der schwedischen Gesetzgebung noch mehr zu beachten ist.

Ein

Ein Untergericht in Amerika hatte den Berglohn von einem Spanischen Schiffe, welches von einem Insurgenten-Kaper in See in havarirtem Zustande verlassen, und von Americanischen Fischern mit großer Lebensgefahr nach Boston gebracht war, auf weniger als die Hälfte bestimmt. In der Appellations-Instanz stellte Herr Story auf Veranlassung dieses Falles nachstehende Ansicht vom Berglohn für See-Derelicte auf, die ich aus Masons Reports *) entlehne.

Der Fall Fr. Rowe & Cons. c. die Brig — und ihre Ladung war dieser:

Den 28. Octbr. 1817 lief der dem Bürger Rowe gehörige Schooner Hope von Boston mit einer Besatzung von 4 Mann zum Fischen aus, die Henry Geyer befehligte. Nachdem sie einige Tage aus waren, entdeckten sie in einem heftigen Regen- und Windschauer ein Schiff 4 Englische Meilen von sich, dem Anschein nach in Noth. Wie sie ihm zur Seite kamen, fanden sie, daß es eine Brig war ohne einen Menschen am Bord und in einem sehr havarirten Zustande. Sie versuchten zuerst die Ladung heraus- und in ihren Schooner überzunehmen; da aber das Wetter so stürmisch war, daß dies nicht bewerkstelligt werden konnte, so wurde beschlossen, das Schiff wo möglich nach Boston zu bringen.

Zu

*) Reports of Cases argued and determined in the circuit court of the united states, by W. P. Mason. Boston 1819. Vol. I. pag. 372.

Zu diesem Ende ging der Capitain mit zwei von der Mannschaft an Bord desselben, und beorderte den Schooner, im Gesichte zu bleiben. Nach dreitägiger großer Anstrengung und augenscheinlicher Gefahr, während welcher ganzen Zeit sie einem sehr schweren Sturm und heftigen Windstößen ausgesetzt waren, und in Folge dessen von ihrem Schooner getrennt wurden, gelang es ihnen, die Brig in den Hafen von Boston zu bringen, und nachdem sie sie an der Thompsons-Insel auf den Strand gesetzt hatten, von welchem sie sie nachmals wieder abbekamen, brachten sie sie nach Boston hinauf, und klagten daselbst auf Berglohn. Ein Reclam wurde von dem Spanischen Consul für das Eigenthum eingereicht, als gewissen unbekannten Spanischen Unterthanen gehörend. Die Brig und ihre Ladung wurden zu dem Brutto-Werthe von 26201 Dollars und zu dem Netto-Werthe von 20,951 Dollars geschätzt; und nach der Verhandlung erkannte das District-Gericht den Klägern die Summe von 3000 Dollars als Berglohn zu. Von diesem Urtheile appellirten die Kläger an das Circuit-Gericht.

Die Sache wurde von Prescott und William Sullivan für die Appellanten und von G. Blake für den Appellaten geführt. Das Argument betraf hauptsächlich die als Berglohn zu erkennende passende Summe. Und in dieser Hinsicht wurden nachstehende Fälle von den Anwälden der Appellanten und des Appellaten angeführt. Die Berger führten folgende Fälle an: The Ame-

Amelia 4 Dall. R. 34. — The Priscilla, Bee. R. 1. — The St. Petre, Bee. R. 82. — The Anthonio, Bee. R. 178. — The Mary Ford, 3 Dall. R. 188. — The Adventure, 8 Cranch 226. — The Blaireau, 2 Cranch 240. — The Favourite, 4 Cranch 346. — Beawes 158. 162. — The Aquila, 1 Rob. 37. — The Jonge Bastiaan, 5 Rob. 287. — The Lord Nelson, Edw. R. 79. — L'Esperance, 1 Dodson's R. 49. — The Blendenhall, 1 Dodson's R. 421. — Tyson vs. 800 Barrels of Flour, 1 Gall. R. 133. — The Belle Creole, Peter's R. 34. — The Cato, Peter's R. 48. — The Sloop Ann, Peter's R. 282. — The Cora, Peter's R. 361. — The Leander, Bee. R. 260. — The Jefferson, 1 John. R. 34.

Für den Appellaten. — The Favourite. 4 Cranch 346. — The Blaireau, 2 Cranch 240. — The Mary Ford. 3 Dall. R. 188. — 19 Viner Abrid. Salvage (A. 3.)

Herr Story sagte bey der Entscheidung:

Es ist über die Thatsache des Falles gar kein Streit. Der Thatsache nach liegt hier der Fall eines Derelicts vor, wie solcher in dem Seegesetz genommen wird; denn nach diesem Gesetze gehört nichts zur Constatirung eines Derelicts, als daß eine Sache verlassen und aufgegeben in See gefunden wird, dies rühre nun aus einem Zufalle und aus Noth her, oder geschehe durch eine freywillige Handlung. Sir William Scott hat den Ausspruch gethan:

daß

daß ein legaler Derelict im eigentlichsten Verstande vorhanden sey, wenn ohne Hoffnung der Wiedererlangung Eigenthum von Capitain und Seeleuten in See abandonirt werde *).

Für die Absicht, weshalb die Worte „ohne Hoffnung der Wiedererlangung" eingeführt sind, nämlich eine einstweilige Abwesenheit von einem fortdauernden Abandonnement zu unterscheiden, würde es vielleicht zweckmäßiger gewesen seyn zu sagen: ein Abandonnement ohne die Absicht zurückzukehren; denn die spes recuperendi kann immer noch vorhanden gewesen seyn, selbst wenn die Absicht, zurückkehren zu wollen, bei dem Abandonnement aufgehört hat. In einem anderen Falle **) scheint dieser gelehrte Richter dafür gehalten zu haben, daß, wenn ein Schiff genommen und nachher von dem Feinde verlassen wurde, es nicht eigentlich der Fall eines Derelicts sey, da weder die Eigenthümer, noch diejenigen, die von ihnen angestellt im Besitz waren, irgend eine Handlung, die für ein Derelict zu nehmen sey, verrichtet haben. Nach dieser Ansicht ist es erforderlich, um ein Derelict zu constituiren, daß ein freiwilliges Abandonnement von dem Capitain und den Leuten Statt gefunden haben muß. Nach späteren Entscheidungen schließe ich aber, daß diese Behauptung stillschweigend zurückgenommen ist ***), wenigstens hat Ame-

*) Robinson's Reports 1 — 37. Mein Seerecht S. 774.

**) De jonge Johannes. Robinson 4 — 216.

***) The Lord Nelson. Edward's Reports 79. The Blendenhall. Dodson's Reports 415.

America diese Doctrin nirgends anerkannt. Sir Leoline Jenkins hat die wahre Definition in dem breitesten und bestimmtesten Sinne gegeben, indem er sagt: „Derelicte sind Böte oder andere Fahrzeuge, verlassen oder in See gefunden, ohne daß eine lebende Seele darin ist.“ Es ist wahr, daß das Civilrecht einen sehr entschiedenen Sinn mit dem Ausdruck verband; denn nach diesem Rechte war eine Sache kein Derelict, wenn nicht der Eigenthümer sie freiwillig abandonirte, ohne fernere Eigenthums-Ansprüche daran zu machen. Pro derelicto autem habetur quod dominus ea mente abjecerit, ut id in numero rerum suarum esse nolit; und daher wurde eine in einem Sturm, um ein Schiff zu erleichtern, über Bord geworfene Sache nicht für ein Derelict gehalten.

Die einzige Frage, die das Gericht in Betrachtung zu ziehen hat, ist, wie viel Berglohn, unter den Umständen dieses Falles, den Bergern zugestanden werden muß. Man hat gesagt, und mit Recht, dies beruhe in der Discretion des Gerichtes; einer Discretion indeß, welche nicht nach dem bloßen arbitrairen Willen des Richters auszuüben ist, sondern so viel möglich durch rechtliche Principien und durch die gesunde Vernunft geleitet werden muß. Ich gestehe, daß ich mich niemals mehr in Verlegenheit fühle, als wenn ich aufgefordert bin, eine generelle und unlimitirte Discretion auszuüben. In Fällen dieser Art kann es kaum präsumirt werden, daß verschiedene Richter, selbst wenn sie

gleich erleuchtete und gesunde Urtheilskraft besitzen, genau dieselbe Schätzung machen würden; und doch ist es sehr zu wünschen, um Appellationen, die aus unerheblichen Gründen oder wegen der Aussicht die Chancen einer verschiedenen Meinung zu haben, vorgenommen werden, vorzubeugen. Daher habe ich bei meinen Entscheidungen auf die Decrete des District-Gerichtes in Bergungsfällen nie so sehr darnach geforscht, ob die Zustehung dieselbe sey, die ich ursprünglich gemacht haben würde, als ob, unter allen Umständen des Falles, Gerechtigkeit und vernünftige Policeigrundsätze ein verschiedenes Maaß angegeben haben würden. Und, meinem eigenen Urtheile mißtrauend, habe ich bei allen Gelegenheiten gesucht, den Geist jener Entscheidungen anzuwenden, welche ein höheres Tribunal anerkannt und erzwungen hat, und lieber dem Pfade der Auctorität zu folgen, als meine eigenen neuen und unversuchten Wege zu wagen.

Bei Americanischen Berglohnsfällen ist der Berglohn nie nach Schätzung der Arbeit und der Dienste der Berger bestimmt geworden. Sicherlich sind diese aber wesentliche Elemente für die Schätzung, deren Werth um so bedeutender steigt, wenn sie von persönlichen Gefahren und kühnen Thaten, von prompten und verwegenen Schritten begleitet gewesen sind, und wenn die Berger sich lange und stark der Unbarmherzigkeit der Winde und Wellen ausgesetzt haben. Eine aufgeklärte Policei, welche auf die Sicherheit und das Interesse der handelnden Welt sieht, decretirt eine liberale Belohnung

in der Absicht, die Nacheiferung dadurch zu entflammen, da sie auf etwas hinweiset, welches für Ehrensold zu nehmen ist. Auch sollte es nicht vergessen werden, daß diese Politik auch sehr geeignet ist, kleine Beraubungen und Verheimlichungen des geretteten Eigenthums zu verhindern *), und die Berger veranlassen, alles im guten Glauben vor die gerichtlichen Tribunäle zu bringen, und auf ihre Gerechtigkeit zu vertrauen, und eine reichliche Belohnung zu gewärtigen.

In den mehrsten Bergungsfällen ist es außerordentlich schwierig, eine genügende Regel aufzustellen, das Urtheil zu bestimmen, aber in Fällen, in welchen ein proportionirter Theil häufig auf eine gewisse Classe von Fällen angewandt ist, denke ich nicht, daß geringfügige oder selbst bedeutende Verschiedenheit in den Umständen einen Gerichtshof veranlassen müssen, von dieser Proportion abzuweichen. Besser ist es einer Regel anzuhangen, wenn sie auch ungleich wirkt, als alles in ungeregelter Willkühr herumschwimmen zu lassen.

Es war die alte Regel der (Englischen) Admiralität, in Fällen von Derelict den Bergern die Hälfte des geborgenen Eigenthums zu geben. In dem schwarzen Buche der Admiralität ist dieses sehr bestimmt ausgedrückt und als eine bekannte und ausgemachte Regel der

*) Hilft nicht viel; gestohlen wird doch, wenn die Beamten nicht fähig sind, sich von dem Esprit de localité freizumachen und die Augen offen zu haben.

der Theilung aufgeführt, und die Regel wurde bis zum Schluß der Regierung Carls des Zweiten befolgt, denn es ist ein ausdrückliches Decret von 1683 vorhanden, welches dessen Anwendung bezeugt. Ursprünglich glaube ich, daß der Grundsatz, der Analogie nach, von der Römischen Lehre von dem Schatz geborgt wurde, der an einem öffentlichen Orte gefunden wurde, in welchem Falle, nach einem Rescripte des Kaisers Hadrian, die Hälfte dem Finder, die Hälfte dem Fiscus gegeben wurde. Gerade so verfuhr die Admiralität, wenn kein Eigenthümer sich einstellte, so daß die Hälfte als Droit of Admiralty dem Fiscus verfiel. Dem sey nun wie ihm wolle, Sir William Scott denkt, daß die Regel veraltet ist, und daß jetzt die Berger nicht de jure berechtigt sind, die Hälfte zu verlangen. Späterhin scheint die alte Regel aber wieder ihren Einfluß auf ihn bei Fällen gehabt zu haben, auf welche sie ursprünglich anwendbar war. In dem Falle der Fortuna, welches Schiff als Derelict an der Brittischen Küste gefunden wurde, gab er $\frac{2}{5}$, und dieser Fall glich dem vorliegenden in vieler Hinsicht. Er fügte hinzu: „Wäre die Bergung mit bedeutender Gefahr verknüpft gewesen, so würde ich dasjenige, welches das Gericht gewöhnlich giebt, nämlich die Hälfte, zugestanden haben.“ In einem noch neueren Falle bemerkte er, „daß in Fällen von Derelict das Gericht sehr häufig die Hälfte des geborgenen Eigenthums giebt, und nach den alten Gesetzen geschah es in allen Fällen.“ In einem Falle aber gab er von Eigenthum, welches

£ 72,000. werth war, nur ein Zehntel als Berglohn, ein Berglohn, den ich, unter den Umständen des Falles, kaum billigen kann *). In allen andern Fällen von Derelict, die er zu entscheiden gehabt, hat er entweder die Hälfte oder zwei Fünftel zugestanden. Und in ähnlichen Fällen sind von dem höchsten Gerichtshofe der vereinigten Staaten einstimmig eben so günstige Entscheidungen für die Berger abgegeben. Das Französische Gesetz giebt in allen Fällen ein Drittheil von dem Brutto-Ertrage des Eigenthums, und dieselbe Regel ist nach Loccenius vormals im Norden befolgt. Mir ist es nicht bekannt geworden, daß irgend eines der jetzt lebenden Seevölker einen geringeren Berglohn stipulirt hätte **). Aus allem diesem mag es deshalb als die allgemeine Meinung der seefahrenden Welt aufgestellt werden,

daß in gewöhnlichen Fällen von Derelict das Berglohn nicht unter ein Drittel und nicht über die Hälfte des geretteten Eigenthums seyn sollte.

Bei der Verhandlung äusserte ich meine Meinung, daß in Fällen von Derelict man die alte Regel noch im-

---

*) Ich dagegen finde ihn vollkommen gerecht.

**) Das Russische Seegesetz von Katharina der Zweiten hat von Derelicten eine Werst von der Küste ein Viertel, von Derelicten näher als eine Werst ein Sechstel Berglohn bestimmt; — das Schwedische Seegesetz vom 22sten Dec. 1802 sogar nur 15 pCt. Ich komme auf diese humanen Bestimmungen in meinen Bemerkungen auf Veranlassung der Entscheidungen von Hrn. Story zurück.

immer als vorhanden erachten sollte, aber als eine Regel die Ausnahmen gestatte (a flexible rule), daß prima facie die Berger zu der Hälfte berechtigt wären, und daß es dem Reclamanten obliege zu zeigen, daß unter den speciellen Umständen des Falles eine verschiedene Maaßregel befolgt werden müsse. Diese Meinung wurde in Rücksicht der Thatsache geäussert, daß die Hälfte immer fortfährt die den Gerichten am mehrsten zusprechende Proportion zu seyn, falls wir uns auf die Acten-Auszüge verlassen können. Je mehr ich späterhin auch darüber ferner nachgedacht habe, so habe ich nicht die leiseste Anwandlung, diese Meinung zu ändern, und als einen Riegel gegen die richterliche Willkühr halte ich die Regel für gewöhnliche Fälle für sicher und heilsam. Wenn ich indeß sage, daß die Regel biegsam sey, so meine ich nicht, daß sie sich bei geringfügiger Verschiedenheit der Fälle biegen müsse; aber es können Fälle von so außerordentlicher Gefahr und Schwierigkeit vorkommen, von erhabener Tugend und Unternehmungsgeist, daß die Hälfte, selbst von einem bedeutenden Eigenthum, nur eine geringe Entschädigung und Belohnung ist. Auf der andern Seite kann es Fälle geben, in welchen der Dienst mit so wenigen Schwierigkeiten und Gefahren verknüpft war, daß er die Partei zu wenig mehr, als zu einem quanto meruit für gefahrlose Arbeit und Dienstleistung berechtigen sollte. Dieses sind aber Ausnahmen, (und es mag noch andere Ausnahmen geben), die gegen die Regel wirksam sind, aber die Regel kann

im

im Allgemeinen vollkommen wohl ihre Anwendung finden.

Es ist indessen unnöthig, sich hier auf dasjenige, welches die Ausnahmen erheischen, einzulassen, weil die Thatsachen des Falles eine sehr verdienstliche Bergung nachweisen, die mit sehr gefährlichen Wagnissen für die Berger verknüpft war. Es scheint beinahe ausgemacht, daß ohne ihre Dazwischenkunft, bei dem eintretenden Sturm, die Brig und ihre Ladung unwiederbringlich würden verloren gewesen seyn, und wenn man den Beweisthümern des Falles glauben darf, so geschah die Rettung dadurch, daß die Berger sich der äußersten Lebensgefahr aussetzten. Unter diesen Umständen ist bei mir kein Zweifel darüber, daß die Berger nicht zu einem sehr hochherzigen Berglohn berechtigt sind. Ich sitze hier nicht, um auf der Goldwaage die Arbeit und Mühe, die Angst und Gefahr genau abzuwägen, und so den Fall in Stücken zu brechen, und ihn mit den Stücken anderer Fälle zu vergleichen. Indem ich auf alle Umstände im Allgemeinen sehe, scheint mir hier ein Fall von wirklichem Verdienst dem Gerichte vorzuliegen, und wenn dem so ist, so liegt es dem Gerichte ob, eine hochherzige Belohnung zuzuerkennen.

Ich sehe nicht, daß in der Unter-Instanz über den Beweisbestand eine andere Ansicht herrschte, als ich von demselben habe. Alle Aussagen sind auch so übereinstimmend, daß in der That kein gerichtlicher Zweifel darüber vorhanden seyn kann. Indeß hielt der

gelehr-

gelehrte Richter, dessen Urtheil dem meinigen voranging, sich verpflichtet, etwas zur Abschreckung des Gebrauchs zu thun, der seit einiger Zeit unglücklicher Weise im Schwange geht, für Personen, die unter der Flagge der Südamericanischen Patrioten (wie sie gewöhnlich genannt werden) Prisen zu machen vorgeben oder wirklich machen, und versuchen damit in unsern Häfen zugelassen zu werden; in dieser Absicht an unsern Küsten herumlauern und von trügerischen Vorschützungen und Vermummungen Gebrauch machen, durch welche zuweilen die Einkommensgesetze dieses Landes verletzt und der öffentliche Friede desselben gefährdet wird. Deshalb hielt der gelehrte Richter es für seine Pflicht, die Lockungen für unsere Mitbürger zu vermindern, sich in diese gesetzwidrigen Unternehmungen einzulassen, dadurch, daß er einen geringeren Berglohn für Prisen dieser Art erkenne, als wie die Umstände des Falles sonst zulassen würden. Ich habe viele Achtung für die dergestalt ausgesprochene Ansicht und dasselbe ängstliche Gefühl, welches meinen Collegen so ehrenvoll ausgezeichnet hat, es zu verhindern, daß die Gerichtshöfe der vereinigten Staaten diesen unrechtmäßigen Handlungen keine Hülfe darbieten. Bei vorkommenden Gelegenheiten würde ich selbst sehr weit gehen, um unsern neutralen Rechten und Pflichten gehörige Gelebung zu erwirken, und in einem Falle, in welchem solche offenbar verletzt sind, würde ich es für keine Gesetzesverletzung halten, den Berglohn für verwirkt zu erklären. Aber die Schwierigkeit liegt darin, diesen Lehrsatz auf gegenwär-

wärtigen Fall anzuwenden *). Es ist nicht der Schatten eines Beweises da, daß dieses Schiff unter Collision mit den angeblichen Captoren in den Hafen gebracht wurde, oder daß die Noth und das Abandonnement desselben nur zum Schein war. Auch führt der Spanische Consul in seinem Reclam nichts an, welches darüber Nachweisung giebt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß

*) Indem ich im Ganzen genommen der Ansicht von Herrn Story beipflichte, muß ich bemerken, daß in Bergungs- und Prisensachen eine andere als die gewöhnliche Proceß-Theorie Statt finden sollte. In dergleichen Sachen macht der Esprit de localité und die großen Summen, welche zu Bestechungen verwandt werden können, zuweilen die Ausmittelung der Wahrheit äußerst schwierig. Daher sollte es eine Regel der Obergerichte in allen dergleichen Sachen seyn, daß wenn der Unterrichter günstig für die Reclamanten spricht, weil er durch Local-Kenntnisse zu Ansichten und Ueberzeugungen gelangt, von denen der entfernte Oberrichter, dem diese Kenntnisse abgehen, kein Ahndung hat — seine Entscheidung nicht ohne die evidente Unrichtigkeit reformirt werden müßte. Probatio est judicii. Es müßten bei allen Sachen wie die vorliegende Belohnungen ausgeboten werden für diejenigen, welche dem Gerichte die reine Wahrheit angeben und nachweisen könnten. Pro satisfactione publica müßte, unabhängig von der Konstatirung der Parteien, die Obrigkeit die Thatsache durch Abhörung derjenigen rechtlichen Leute des Districtes, denen man Kenntniß von dem Fall zutraut, zu constatiren suchen. — Ohne Maaßregeln der Art ist bei Lagen wie diejenige der Amerikanischen Staaten, Ungerechtigkeit gegen Fremde in einzelnen Fällen unvermeidlich.

daß Schiff und Ladung Spanisches Eigenthum sind, daß Personen, die unter der Patriotenflagge fuhren, es weggenommen haben und daß die Captoren an unserer Küste davon flüchteten. Aber selbst diese Thatsachen sind nicht erhärtet; denn weder Papiere noch Menschen waren am Bord, so daß die gewöhnlichen Beweise ganz fehlen. Selbst wenn diese Thatsachen auch noch so gehörig erwiesen wären, so kann man doch nicht einsehen, warum die Berger, wenn sie sich bona fide betragen haben, und keine Helfershelfer oder Hehler der Captoren bei irgend einer Täuschung oder einem Betruge gewesen sind, mit demjenigen heimgesucht werden sollen, welches die Strafe der Schuld ist. Das Gesetz giebt ihnen ihren vollen Rechtstitel zu dem Berglohn, wenn sie denselben nicht durch ihr schlechtes Benehmen verscherzt haben. Kein schlechtes Benehmen von ihrer Seite ist nachgewiesen, und dabei haben die Berger das Gegentheil beeidigt. Es scheint mir daher, daß das Gericht verpflichtet ist, bei diesem Bergungsfalle wie bei allen Derelicten zu verfahren. Wenn die Staatspolitik für Spanische Schiffe eine andere Berglohns-Regel erforbert, so muß die gesetzgebende Gewalt diese Regel an die Hand geben. Auch gegen den Spanischen Eigenthümer kann es keine Härte seyn, daß er sein Eigenthum, mit den Bergungskosten bebürdet, wieder bekommt, weil das Eigenthum ja sonst für ihn ganz würde verloren gewesen seyn, und wenn der Berglohn für ihn so günstig bestimmt wird, wie er für Amerikanische Staatsbürger würde bestimmt seyn, wenn sie

in

in seiner Lage wären. In einem Colluſionsfalle, der directe Beweiſe oder ſtarke Präſumption darböte, würde ich gar kein Bedenken tragen, die Strafe der Verwirkung des Berglohns gegen die angeblichen Berger zu erkennen.

Wenn auch mit Widerwillen, fühle ich mich doch gedrungen, die Entſcheidung der Unter-Inſtanz umzuſtoßen, und werde den Bergern die volle Hälfte des Werthes der Brig und der Ladung zuerkennen, nachdem alle Zölle, Abgaben und Koſten abgezogen ſind, mit Einſchluß der Gerichtsgebühren und der Advocaturkoſten beider Parteien. Ich werde ferner befehlen, daß die Ladung öffentlich verkauft und das Provenu zum Behuf der Vertheilung gerichtlich deponirt werde. Das Schiff ſoll zum Behuf des auszumittelnden Werthes taxirt werden, wofern der Reclamant es nicht vorzieht, es verkaufen zu laſſen, in welchem Falle es auf dieſelbe Weiſe wie die Ladung zu verkaufen iſt.

Bemerkungen des Verfaſſers.

Mir ſcheint bei den geſetzlichen Beſtimmungen über den See-Derelict die erſte weſentliche Unterſcheidung zu ſeyn:

ob der Derelict an der Küſte oder in der Nähe der Küſte verlaſſen, und an der Küſte oder in der Nähe der Küſte gefunden wurde, oder ob dieſes in See geſchehen iſt?

Im

Im ersteren Falle ist anzunehmen, daß die Mannschaft eines Schiffes sich nur temporair gerettet hat, um, wenn der Sturm sich legt, an Bord zurückzukehren, und ein solcher Fall müßte für einen gewöhnlichen Bergungsfall genommen werden. Es ist hart, daß entweder Menschen umkommen sollen, die, wie Capitain Heldt *), aus Furcht, das Eigenthum möge für derelinquirt genommen werden, sich nicht temporair entfernen wollen, oder, da in 99 von 100 Fällen Fremde Eigenthum verlassen, die Sorglosigkeit der Seeleute für fremdes Eigenthum oder ihre Feigheit dem Eigenthümer dermaßen schaden soll, die Hälfte seines Eigenthums zu verlieren. Psychologisch genommen, wie wenig Werth hat Eigenthum, wenn das Leben damit in Vergleich gesetzt wird, und wie viel weniger Rücksicht ist bei rohen Menschen für fremde Güter vorauszusetzen, wenn sie ihr Leben in Gefahr glauben, als bei eigenen Gütern! Wie sehr liegt es daher in der Natur der Sache, daß, wenn Seefahrer durch Fischer und Küstenbewohner über die Größe der Gefahr falsch unterrichtet werden, oder die hereinbrechende Nacht oder die kommende Fluth oder Ebbe oder der steigende Sturm sie mit Grausen erfüllt, sie für die Stunde der Gefahr sich entfernen, um nach der Gefahr zurückzukehren! Ein solcher Fall sollte für keinen Derelict genommen werden.

Das

*) Erster Band dieser handelsrechtl. Abhandlungen.

Das Schleswig Holsteinische Gesetz setzt für Derelicte an den Seeküsten und in Buchten ein Drittel Berglohn fest.

Mit derelinquirtem Eigenthum mitten auf der See ist es eine andere Sache; die Bergung desselben, wenn auch nicht mit Gefahr verknüpft, könnte durch aufspringenden Sturm u. s. w. mit Gefahr verknüpft geworden seyn.

Es ist daher richtig, daß im Allgemeinen der Berglohn von Seederelicten größer, der Regel nach, seyn muß, als bei Derelicten, die am Strande gefunden werden.

Die Regel müßte aber immer biegsam seyn. Daß alle alte Seegesetze die Hälfte bestimmen, rührt noch aus den barbarischen Zeiten her, in welchen grausame Ansichten über das Strandrecht vorherrschten. Aus der dira cupido habendi.

Die Römische Lehre vom Schatz hat auf Seederelicte nur angewandt werden können, insofern kein Eigenthümer bei einer gefundenen Sache zum Vorschein kam, denn es ist das characteristische Criterion vom Schatz, daß kein Eigenthümer constirt, und für dergleichen Fälle ist sie in der Billigkeit gegründet. Himmelweit davon verschieden sind die Fälle, in welchen der Eigenthümer kommt. Man ist noch nie genug auf den unendlichen Unterschied, ob ein Eigenthümer eine Sache abandonirt, oder ein fremder Miethling Eigenthum

eines Andern abandonirt, aufmerksam gewesen. Bei dem Ersteren möchte man annehmen können, daß seine Kraft und sein Wille, das Eigenthum als das Seinige zu behalten, erstorben sey, bei Letzterem kann oft böser Wille gegen den Eigenthümer im Spiel seyn oder Feigheit. Unter tausend Fällen, in welchen Eigenthum in Seenoth verlassen wird, verläßt es vielleicht nur in einem der Eigenthümer, sonst immer der Miethling. Es ist dabei eben so vernunftwidrig, im Allgemeinen bei Seenoth den animum derelinquendi des Eigenthümers vorauszusetzen, wie bei dem freiwilligen Flüchten des Eigenthümers aus einem brennenden Hause. Laßt uns die gewöhnlichen Fälle, wodurch ein Derelict entsteht, untersuchen. Furcht vor Untergang, Furcht vor dem Feinde oder vor Seeräubern, Flüchten der Feinde oder Seeräuber, nach Entfernung der Mannschaft, gleichfalls aus Furcht, Flüchten wegen ansteckender Krankheit an Bord, um sich in ein Land einzuschleichen, oder maskirtes Abandonnement, wie der Unterrichter in obigem Americanischen Falle möglich gehalten zu haben scheint, um eine Prise in ein Land eingebracht zu sehen, woselöst dem Nehmer, wenn ihm auch nur die Hälfte zuerkannt wird, weit mehr an Geld zukommt, als wenn er die Prise nach einem gesetzlichen Hafen bringt. Oft macht die Entfernung, oder die Uebermacht der Feinde das Bringen nach einem gesetzlichen Hafen unmöglich.

Indem dieses die Fälle sind, bei welchen in der Regel Derelinquirung auf der See sich zuträgt, laßt uns

uns sehen, ob Gesetze vorhanden sind, welche die Grundsätze, zu denen der Verfasser sich bekennt, und von denen er wünscht, daß sie in der Gesetzgebung überall anerkannt werden möchten, sanctionirt haben.

Herr Story hat Europa verkannt, indem er oben zweifelte, daß es dergleichen Gesetze gäbe. Die vorzüglichsten davon gehören dem Norden.

Der Russische Berglohn für Derelicte ist $\frac{1}{4}$, nach dem Seegesetz der Kaiserinn Catharina der Zweiten von 1781. Die gesetzlichen Bestimmungen sind diese.

„Jeder der zur Rettung eines Schiffes oder Fahrzeuges, und der darauf befindlich gewesenen Leute, Waaren und Güter, und zur Bergung und Bewahrung derselben behülflich gewesen, hat ein Recht auf den Berge- und Bewahrungslohn, wenn er nemlich sich weder des Geborgenen noch des geringsten Theils desselben angemaßt, sondern deshalb nach Vorschrift des 275. Punkts dem Kreisordnungsrichter, oder in Städten dem Stadtvogt Anzeige gethan hat. Der Berge- und Bewahrungslohn soll (überhaupt für alle, die darauf Anspruch haben) in Folgendem bestehen: wenn das Schiff oder Fahrzeug, oder eine andere Sache eine Werst vom Ufer Schiffbruch gelitten hat, oder verunglückt ist, in dem vierten Theil des Geborgenen; wenn aber das Schiff oder Fahrzeug, oder Waare, oder Gut, oder eine andere Sache, dicht am Ufer Schiffbruch gelitten hat, oder verunglückt ist, im sechsten Theil des Geborgenen. Dieser vierte oder sechste Theil soll in vier Theile abgethei-

theilet werden, von welchen zwei Theile denen Leuten, welche das Geborgene aus dem Wasser gerettet haben, ein Theil denjenigen Leuten, welche das Geborgene bewahret haben, und ein Theil dem Befehlshaber, welcher die Anstalten zur Rettung und Bewahrung des geborgenen Guts gemacht hat, (wenn er es annehmen will) gegeben werden soll. Die Rettung der Leute soll unentgeltlich, aus bloßem Mitleiden und Menschenliebe gegen einen in Lebensgefahr begriffenen Nebenmenschen, geschehen.

Wenn ein Schiff, oder Fahrzeug, oder Waare, oder Gut Schiffbruch leidet, oder verunglückt, der Schiffer aber gerettet wird, so soll Alles, was zur Rettung, Bergung und Bewahrung der verunglückten Sachen geschieht, mit seinem Willen und Vollwort geschehen; er soll aber nebst allen auf dem gestrandeten oder verunglückten Schiffe gewesenen Schiffsbedienten und Schiffs- oder andern Leuten, nach Vorschrift des 275sten und 276sten Punkts, alle mögliche Rettungsmittel anwenden. Die geretteten und ans Ufer gebrachten Leute soll man mit aller Menschenliebe und Gastfreiheit aufnehmen, ihnen mit allem, was zur Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit erforderlich ist, an die Hand gehen, und ihnen behülflich seyn, ihren Herren, oder denen, welche es angeht, durch Briefe, oder auf andere Art, die erforderlichen Nachrichten zu geben."

Und der 293ste §. sagt: „Wenn auf einem auf der Rhede liegenden Schiffe oder Fahrzeuge bei starkem

Sturm

Sturm und Ungewitter ein Mast gekappt worden, oder eine Raa gebrochen, oder ein Steuer aus den Angeln gehoben, oder irgend eine andere Sache vom Schiffe ins Wasser geworfen worden oder gefallen ist, oder in einem Abstande von fünf Werften von dem Orte, wo das Schiff oder Fahrzeug vor Anker liegt, ans Ufer getrieben wird, und jemand diesen Mast, oder Raa, oder Steuer, oder eine andere vom Schiffe oder Fahrzeuge geworfene oder gefallene Sache findet, und selbige wieder an dieses Schiff oder Fahrzeug bringt, oder abliefert, der hat ein Recht, den vierten Theil des Gefundenen als Berglohn zu empfangen."

Das Schwedische Seegesetz kennt großherziger Weise den Unterschied zwischen Eigenthum in Seenoth mit und ohne Menschen gar nicht. Es sagt im Allgemeinen im 3ten Capitel der 5ten Abtheilung:

„Wenn jemand fremdes Gut aus einem Schiffbruch oder einer Seenoth rettet, welches ohne alle Unkosten Sechszig Thaler und darunter werth ist; so soll die Hälfte der Bergelohn seyn. Ist es mehr und bis an zweihundert und vierzig Rthlr. werth, so ist es der vierte Theil. Ist es noch mehr werth als 240 Rthlr., so soll doch nicht mehr als sechszig Rthlr. an Bergelohn gegeben werden, es wäre denn, daß dabei mehr Mühe, Arbeit und Gefahr vorgefallen, welches das Gericht, wo der Berger wohnt, entscheiden soll, so ferne er sich mit dem Eigenthümer, oder dem, so an des Eigenthümers Stelle ist, darüber nicht vergleichen kann."

Das Bergungsrecht ist aber in Schweden vorzugsweise 2 Täucher-Compagnien überlassen.

„Um denen *), welche Seenoth leiden, die Unkosten bei der Bergung ihrer Schiffe und Güter zu erleichtern, achten Wir es dienlich und billig, denjenigen Bergungslohn, der bisher der Täucherey zugestanden ist, bei dieser Octroy-Einrichtung in gewissen Theilen herabzusetzen. Wir verordnen daher:

1. Für ein Schwedisches Fahrzeug, welches in Treibeis oder auf den Grund gerathen und nicht durch die Veranstaltung des Schiffers, sondern durch den gebrauchten Beystand der Täucherey davon befreyet ist, soll, wenn Ladung und Gut nicht bedurfte gelöscht zu werden, anstatt der sonst verordneten Zehn Procente nur Sechs Procent von dem geschätzten Werthe der Ladung und des Schiffes, an die Täucherey als Bergelohn bezahlt werden. Wenn aber die Löschung des Schiffsgutes, entweder zum Theil oder für die ganze Ladung nothwendig geworden ist; so soll das Bergungslohn sowohl von dem Schiffe als dem gelöschten und ungelöschten Gute zu acht Procent berechnet werden: doch soll diese Verminderung der Procente sich nicht auf ausländische Schiffs- und Guts-Eigner erstrecken, als welche in allen Strandungsfällen, unter dieser Classification, vor wie nach zehn Procent zu erlegen haben, wovon aber die in Schweden versassecurirten ausländischen Fahrzeuge ausgenommen sind;

*) Gesetz vom 22. December 1802.

sind; denn diese haben im Falle der Strandung für einen so großen Theil des Schiffs und Gutes, als hier im Reiche verassecurirt worden ist, in diesem Stücke gleichen Vortheil mit den Schwedischen Schiffen zu genießen.

2. Für eine Last von geringem Werthe, durch deren Bergung gleichwohl die Unkosten vermehrt werden, als da ist: Ladungen von Holz, Mauer-, Dach- und Feldsteinen, Sand- und Klappersteinen, wie auch Kalk, Kreide, Salz und Getraide, welche letztere vom Wasser verdorben werden, soll die Täucherey von dem Werthe des geborgenen Fahrzeuges und der geborgenen Ladung funfzehn Procent Bergelohn genießen, nachdem der Eigner ihr alle baare, zu der Bergung beweislich angewandte Unkosten vorher vergütet und bezahlt hat; und

3. Für alles das Gut, was aus dem Wasser von gescheiterten und im Sumpfwasser befindlichen Fahrzeugen geborgen wird, wie auch für alles, welches mit Taucher-Glocken oder kostbaren Maschinen aus dem Meeres-Grunde muß aufgesucht werden und wofür bis jetzt im ersten Falle fünf und zwanzig und im letzteren drei und dreißig und ein drittel Procent bezahlt sind, soll das Bergelohn unter einer einzigen Classe zusammengeschlagen und alles mit einander zu zwanzig Procent für ein Schwedisches Fahrzeug und Gut herunter gesetzt werden, dennoch soll für ein ausländisches Fahrzeug und

Gut, einem so großem Theile nemlich, als im Reiche versichert ist, nicht mehr bezahlt werden, als was für die einländischen Schiffe obenerwähntermaaßen festgesetzt ist.

Mit den den Russischen Unterthanen zugehörigen Schiffen, die an Schwedischen Küsten Schiffbruch leiden, hat man sich nach dem 23sten Artikel des unter dem 11. April 1801 zwischen Schweden und Rußland abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Seefahrtsbündnisses zu verhalten."

Die Beliebung des Tractates, auf den dieses Gesetz sich bezieht, lautet folgendermaaßen:

„Si les navires des sujets des hautes parties contractantes échouaient ou faisaient naufrage sur les côtes des Etats respectifs, on s'empressera de leur donner tous les secours et assistances possibles, tant à l'égard des navires et effets, qu'envers les personnes qui composeront l'équipage. Il leur sera libre, s'ils le veulent, de s'aider par eux-mêmes et par leurs propres gens, dérogeant à cet effet à tous priviléges qui pourraient être accordés à quelques associations particulières de plongeurs ou autres qui voudraient s'immiscer, contre la volonté du maître ou patron du navire, dans le sauvetage; laquelle disposition cependant ne pourra avoir lieu qu'après l'expiration du contrat actuellement existant entre le gouvernement de Suède et la société des plongeurs, lequel contrat

trat expire dans le terme de deux années; sauf, s'ils y avaient recours ou à tout autre secours étranger, à payer les mêmes rétributions pour l'assistance prêtée, que les indigènes paient eux-mêmes en pareil cas.

Si les marchandises sauvées d'un navire échoué ont été destinées à être exportées du pays près duquel il avait touché, elles peuvent y entrer librement et être vendues sans nouveaux droits. Si elles ont dû y être importées, elles paieront les droits ordinaires, en égard cependant au degré de détérioration qu'elles auront subi. Si le vaisseau périt entiérement, on est obligé de jeter à la mer sa cargaison, il sera défendu de part et d'autre de rien distraire des effets ou marchandises que les flots auront apportés ou qu'on aura pu recueillir, et seront lesdits effets et marchandises gardés sous l'autorité du gouvernement, pour être rendus au propriétaire légitime, contre l'acquit des frais, lorsqu'il les réclamera. Convenu réciproquement que ces effets naufragés n'étant pas réclamés dans l'espace d'une année après que l'annonce en aura été faite par les gazettes, ils seront censés abandonnés et dévolus au fisc des gouvernemens respectifs" *)

Daß

*) Peuchet Traduction de Lampredi. Paris 1802. pag 427.

Daß die Schweden diese Gesetze auch befolgen, davon hier ein Beispiel:

Das Preußische Schiff Jupiter, Capitain Visser, strandete auf einer Reise von Danzig mit Korn nach Emden, den 13ten December 1817 bei Ystadt. Die sämmtliche Mannschaft verließ das Schiff den 14ten December. Nach 2 Tagen kamen sie von der Küste wieder, sich Proviant zu holen, und flüchteten alle wieder von dem Schiffe. Nachdem es herrenlos gelassen war, nahmen die Täucher Schiff und Ladung in Besitz, und erst am 20sten December kam die ganze Mannschaft zurück und half pumpen. Den 22sten December fing man zu löschen an und wurde den 11ten Jan. 1818 fertig, und den 20sten kam das Schiff vom Strande ab. Welches Gewitter würde man in andern Ländern von diesem Derelict-Falle gemacht haben? In Schweden wurden aber nicht mehr als 15 pCt. von dem Werthe von 8893 Rthlr. 16 ßl. mit 1334 Rthlr. 1 ßl. 6 pf., nach dem obigen Reglement vom 22. December 1802 bezahlt.

Die Regel quantum meruit, die Regel der Civilisation, sollte auf alle Bergungsfälle, folglich auch auf alle Fälle von Derelicten, angewandt werden. In der Gesetzgebung zu warten, bis ein verdienstloser Derelict-Fall, wie derjenige des Aquila von £ 72000. oder 360,000 Rthlr. Werth, vorkommt, (in welchem Sir William Scott mit Recht doch nur ein Zehntel Berglohn bestimmte) oder zu warten, daß, wie bey dem

dem Falle des Schiffes Harlequin, in welchem das gesetzliche ein Drittel Berglohn circa 100,000 Rthlr. betrug, ein Argumentum ad Hominem zum Vorschein kommt, heißt die Zukunft compromittiren. In einem solchen Falle kann ohne Ungerechtigkeit von dem bestehenden Gesetz nicht abgewichen werden, und die Umstände des Falles können dennoch von der Art seyn, daß nach allen theoretischen Principien von Recht die Zustehung der Hälfte unthunlich ist. In welche peinliche Lage versetzt man dann die Richter? Deshalb wäre es zu wünschen, daß wenigstens die Englischen und Americanischen Grundsätze über Derelicte überall in der Gesetzgebung eingeführt würden, ehe sie durch harte einzelne Fälle in allen civilisirten Ländern nach und nach erzwungen werden, wenn es auch noch nicht zeitgemäß seyn möchte, die schwedischen Bergungsrechtsgrundsätze überall einzuführen. Es dauert ohnehin lange genug, ehe gegen ein mildes Gesetz der Sturm der Vorurtheile sich legt — lange genug, ehe die Richter die an ihren Einkünften geschmälert wurden, deren Ansichten im Widerspruch mit dem Gesetze sind, im Geiste des Gesetzes richten. — Es gehen sicher oft Menschenalter darüber hin, ehe ein humanes Gesetz im Geiste und in der Wahrheit erkannt wird. So muß die Gesetzgebung zwar stuffenweise gehen, aber Nationalehre und Religion sind für Veredlung harter Grundsätze.

Das

Das Gewohnheitsrecht ist in Handelssachen allen ausser Usance gekommenen positiven Gesetzen vorzuziehen. Ein Beitrag zu dieser Behauptung.

Die Engländer sehen mit Recht das allgemeine Wechselrecht für nichts, als wie den Inbegriff der Usancen und Gebräuche der Kaufleute in Hinsicht von Wechselgeschäften an. Diesem Grundsatze analog ist die Entscheidung des Hanseatischen Appellationsgerichtes in der Sache Sprinckhorn c. Pitcairn ausgefallen, von der ich die beiden ersten Entscheidungen in dem ersten Theile dieses Werkes in fine berührt habe, und von der als Beleg obiger Behauptung die Entscheidung der dritten Instanz hier folgt.

Der 14te Artikel des Hamburgischen Wechselrechtes, um dessen Auslegung gestritten ward, ist dieser:

„Wann ein prima Wechselbrief ohne Indossement acceptiret worden, und der andere oder dritte anhero indossiret kömmt, soll der Einhaber den geacceptirten Prima und indossirten Secunda & Tertia dem Acceptanten auf Verfalltag präsentiren, und alsdann seine Wechselbriefe wieder zu sich nehmen, bei oder sofort nach Empfang der Bezahlung aber, soll ein jeder Einhaber dem Bezahler die Wechselbriefe, es sey einer oder mehrere

rere, auszuhändigen schuldig seyn. Sollte nun auf dem Indossement Ordre stehen, muß solches nicht ausgelöscht werden, sondern ist der Einhaber verbunden, an sich selbst, oder jemand anders zu indossiren, hätte er auch kein Folium in Banko, ist er schuldig eine schriftliche Assignation dabei zu geben, an wen der Wechsel soll bezahlet werden."

Entscheidungsgründe zum Erkenntnisse vom 21sten Julius 1821 zur Sache Peter Sprinckhorn in Hamburg, Klägers jetzt Appellantens, wider Pitcairn, Brodies & Comp. ebendaselbst, Beklagten jetzt Appellaten, eine Wechselforderung von 12546 mk 14 ß Banco betreffend.

Nachdem die 1ste und 2te der von den Beklagten vorgeschützten Einreden in dem bisherigen Verfahren bereits ihre Erledigung gefunden haben, so kommt es nur noch darauf an, ob Kläger gehalten sey, den Beklagten gegen Empfang des Wechselbetrages eine Sicherheit für den Fall zu bestellen, wenn letztere wegen des Ausstreichens und der Wiederherstellung der Accepte auf diesen Wechseln mit ihrem weiteren Regreß gegen die Trassenten abgewiesen werden sollten. Eine solche Sicherheitsbestellung können nun die Beklagten nicht schon deshalb verlangen, weil der Inhaber eines Wechsels, welcher gegen einen früheren Indossenten den Regreß nehmen will, dazu nicht anders berechtigt ist, als wenn er denselben in den Stand setzt, den weiteren Regreß

suchen

suchen zu können; denn da die zufällig durchstrichenen Accepte der beiden fraglichen Wechsel wieder hergestellt, und dadurch die einzigen an denselben erfindlichen Mängel geheilt worden sind, so leistet Kläger in der Hinsicht alles, was von ihm gefordert werden kann. Sollten nun demohngeachtet, und obgleich die Russische Wechselordnung vom Jahr 1729. Kap. 1. §. 9. für die fortdauernde Gültigkeit des Wechsels spricht, die Beklagten mit ihrem Regreß gegen die Trassanten in Rußland abgewiesen werden, so würde dieses als ein wahrer sie betreffender Zufall zu erachten seyn; für den der Kläger, wenn er denselben durch seine Schuld nicht herbeigeführt oder möglich gemacht hat, nicht einzustehen braucht.

Alles kommt mithin darauf an, ob dem Kläger daraus, daß er den Acceptanten der in Frage stehenden beiden Wechsel dieselben vor wirklich geleisteter Zahlung eingehändigt hat, wodurch aktenkundiger Maaßen das Ausstreichen der ursprünglichen Accepte veranlaßt worden ist, ein Vorwurf gemacht werden kann. Da nun aber das Höchste, was in Obligationsverhältnissen zu leisten ist, der Fleiß und die Sorgfalt sind, welche ein diligens pater familias, d. h. ein tüchtiger sorgsamer Mann, unter solchen Umständen anzuwenden pflegt, und wer einen höheren Grad der deligentia verlangen wollte, eine peinliche Aengstlichkeit erfordern, mithin einen Fehler zum Gesetze machen würde *), da es nun

*) Hasse die Culpa des Römischen Rechts. S. 83—95, S. 119—137.

nun ferner notorisch und von den Beklagten selbst zugegeben ist, daß es in Hamburg allgemeiner, also auch von den vorsichtigsten Kaufleuten befolgter Börsengebrauch sey, die Wechsel bey der Präsentation zur Zahlung sogleich in den Händen unbescholtener Acceptanten zu lassen, da endlich die Beklagten es nicht bestritten haben, daß die Bezogenen Droop & Ahlff im völlig unbescholtenen Rufe standen; so kann dem Kläger kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er es eben so machte, als die ganze Börse es zu machen pflegt. Und in sofern, was wohl keinen Zweifel leidet, die Beklagten es in ihren Wechselgeschäften eben so halten und auch in jenem Falle so gehalten haben würden, so steht ihnen noch entgegen, daß sie nicht verlangen können, ihnen solle mehr geleistet werden, als was sie mit eignem Fleiß und eigner Sorgfalt erreicht haben würden *). Dem steht nun auch keinesweges entgegen, daß

1) dieses usuelle Verfahren mit der klaren Vorschrift der Hamburger Wechsel-Ordnung streitet. Denn abgesehen davon, daß selbst geschriebene Gesetze durch eine contraire Gewohnheit aufgehoben werden können,

§. 11. I. de Jure nat. gent. & civili.
l. 32. §. 1. D. de legibus.
c. II. X. de consuetud.

welche

l. 2. C. quae sit longa consuetudo.

die weiter nichts sagt, als, daß Gewohnheiten an und für sich (sui momento) nicht stär-

*) Arg. l. 36 in fin. D. locati.

stärker als ein Gesetz sind, nicht entgegen steht; so ist hier auch von einer eigentlichen Abrogation des 14ten Artikels der Wechselordnung gar nicht die Rede. Es steht hier nämlich nicht zur Frage, ob der Inhaber des Wechsels denselben dem Acceptanten sofort auszuliefern schuldig sey und folglich letzterer die Auslieferung des Wechsels vor geleisteter Zahlung verlangen könne, was allerdings zu verneinen seyn würde, sondern lediglich, ob der Inhaber ihn vorher aus den Händen geben dürfe, ohne sich von Seiten seiner Vormänner den Vorwurf einer culpa zuzuziehen. Daß aber insoweit die Vorschrift der Wechselordnung derogirt werden könne, leidet auf keinen Fall ein Bedenken. Wenn sich nämlich auch darüber zweifeln läßt, ob das Herkommen eigentliche leges cogentes aufzuheben vermöge, so ist doch der 14te Artikel der Wechselordnung für ein solches absolut zwingendes oder verbietendes Gesetz nicht zu achten, denn Niemand wird dem, welcher gegen jene Vorschrift den Wechsel vor der ihm zugeschriebenen Valuta herausgiebt, deshalb vorwerfen, er habe eine unerlaubte Handlung begangen, und Niemand würde einen Vertrag zwischen dem Inhaber und seinem Vormann dahin, daß ersterer den gedachten Artikel der Wechselordnung zu befolgen nicht gehalten seyn solle, für nichtig, oder wohl gar für illegal halten. Vorschriften, welche nun sogar durch einen besondern Vertrag für den einzelnen

Fall

Fall unwirksam gemacht werden können; können ohne Zweifel auch durch den consensus omnium, hier durch die Handlungsweise der ganzen Börse außer Gebrauch gesetzt werden.

Ungegründet ist es ferner:

2) daß jene Handlungsweise ein Schlendrian und ein vernunftwidriges Herkommen sey. Zuvörderst möchte doch die Handlungsweise eines ganzen Standes die Vermuthung der Vernunftmäßigkeit für sich haben. Sodann ist freilich die Vorschrift des Gesetzes der juristischen Vorsicht entsprechender, und dieselbe um erforderlichen Falls davon gegen den Acceptanten Gebrauch machen zu können, sehr heilsam; allein, so wie man schon im Allgemeinen die sichersten Formen, wenn sie beschwerlich werden, nicht selten zu vernachlässigen genöthigt wird, und es deshalb das gewöhnliche Schicksal der die Art der Vollziehung der Rechtsgeschäfte betreffenden Vorschriften ist, daß sie durch die Gewohnheit mit der Zeit und mit den Bedürfnissen Veränderungen und Modificationen erleiden — so erscheint im vorliegenden Falle die oft erwähnte Usance, die den Wechselinhaber bloß berechtigt aber nicht verpflichtet dem Acceptanten Glauben zu schenken, vom kaufmännischen Standpunkte aus sehr zweckmäßig. Der kaufmännische Verkehr kann sich nur in leichten einfachen im Geschäftsgange sich gewissermaßen selbst aufdrängenden Formen bewegen; Formen, die

in

in 1000 Fällen lästig und überflüssig sind, im 1001sten Falle zur Sicherung vor einem Schaden gut seyn können, passen nicht für das kaufmännische Geschäftsleben, und Formen, die den Kaufmann ohne Noth zwingen sollen, dem andern Kaufmanne Credit und Vertrauen zu verweigern, sind als der Seele des Handels, Treue und Glauben, zuwider, nicht zu billigen. Mag endlich die Vorschrift des 14ten Artikels der Wechselordnung zu Anfange des vorigen Jahrhunderts in ihrem ganzen Umfange angemessen gewesen seyn, so bringt jetzt bey so sehr erweitertem Wechselverkehr in Hamburg das Bedürfniß ein anderes mit sich, und die durch das Herkommen eingeführte Modification wurde durch die Nothwendigkeit, so weit in solchen Dingen überhaupt eine Nothwendigkeit eintreten kann, geboten.

Auch steht

3) dem Rechtsbestande dieser Usance, das im Jahre 1818 vom Hamburger Obergerichte in einer ganz ähnlichen Sache abgegebene Erkenntniß nicht entgegen; denn abgesehen davon, daß damals das Handelsgericht für die Usanz erkannt hat, und daß jene Sache nicht in letzter Instanz entschieden, sondern bloß wegen erledigten Interesse's der damaligen Kläger nicht weiter fortgesetzt worden ist; so kann ein einzelnes gerichtliches Erkenntniß einem Gewohnheitsrechte gar wohl einen Theil seiner Sicher-

heit

heit und Festigkeit entziehen, keinesweges aber dessen ganze Kraft vernichten; besonders wenn wie hier ungeachtet dieses genügsam zur öffentlichen Kunde gelangten Erkenntnisses die ganze Börse fortwährend jene Verfahrungsart beibehalten hat; Mithin blieben alle die Gründe bei Kraft, welche oben bereits dafür, daß dem Kläger eine Nachlässigkeit nicht vorgeworfen werden könne, geltend gemacht sind.

Endlich

4) kann es auch den vorliegenden Umständen nach, dem Kläger nicht zur Schuld angerechnet werden, daß er am 3ten und 4ten November, nachdem er geständlich bereits erfahren hatte, daß die beiden Wechsel nicht abgeschrieben seyen, sich nicht ernstlicher darum bemühete, dieselben zurück zu erhalten. Wenn nämlich eine solche Nachsicht gegen den Bezogenen auch sonst durch die Usanz schwer zu rechtfertigen seyn möchte, so wird doch in unserm Falle der Kläger, welcher bei der damals im Hause der Acceptanten obwaltenden Bestürzung, schonend zu Werke ging, deshalb gewiß entschuldigt werden müssen.

Obendrein ist von den Beklagten nicht bestimmt behauptet, auch nicht einmal wahrscheinlich, daß die ursprünglichen Accepte auf den beiden Wechseln am 3ten und 4ten Nov. durchstrichen worden seyen.

War

War nun aus allen diesen Gründen der Kläger von dem ihm gemachten Vorwurf eines begangenen Versehens frei zu sprechen; so konnte er auch nicht für verpflichtet geachtet werden, den Beklagten für den Nachtheil aufzukommen, welcher aus der in den Händen des Acceptanten mit den Wechseln vorgegangenen Veränderung ihnen entstehen möchte, und er war deshalb von der ihm in dieser Hinsicht auferlegten Caution zu befreien.

Zur Beglaubigung

G. W. Dittmer,
Kanzlist.

Nach-

Nachricht über das Wechselrecht der Vereinigten Staaten von America.

Die Nord-Americaner in den Vereinigten Staaten richten sich, wie wir es bei der Lehre von dem Derelict gesehen haben, und in andern Fällen sehen werden, nach Englischen Rechtsgrundsätzen. Auch in dem Wechselrechte sehen sie fast ganz allein auf Präjudicate der Englischen Gerichte und auf die Theorie der Englischen Werke über das Wechselrecht, und haben, wie die Engländer, drei Respittage.

Auch in America werden, wie in England, Wechselsachen durch eine Jury von Kaufleuten entschieden *).

Nachstehendes commentirt die Americanische Lehre von der Notizertheilung **).

Folgender Wechsel wurde gegen den Trassenten eingeklagt:

Dollars 1000. — — Boston den 26. Sept. 1816.

Fünf Tage nach Sicht gelieben Sie zu bezahlen an die Ordre von Alexander Mitchell Esq. Ein Tausend Dollars in Zetteln der Bank der Stadt Baltimore,

*) Wheaton's Reports. Vol. 5. pag 277.
**) Mason's Reports pag. 176.

more, welche Sie zu belasten gelieben mit oder ohne ferneren Advis

Ihrem Freunde und gehorsamen Diener

P. P. F. Degrand.

George P. Stevenson Esq.
Baltimore.

Er wurde den 30. September durch einen Commis von Mitchell in dem Comptoir des Bezogenen zur Annahme präsentirt, wie der Bezogene in militairischen Pflichten abwesend war. Sein Commis verlangte den Wechsel zu behalten, mit dem Hinzufügen, Herr Stevenson werde ihn acceptiren. Der Wechsel wurde da gelassen, aber wegen Non-Accept protestirt. Wie Mitchell's Commis den folgenden Tag wieder wegen des Wechsels bei Stevenson vorging, kam dieser gerade aus seinem Comptoir und sagte ihm, er sey in dem Augenblick sehr pressirt, werde aber acceptiren und dem Herrn Mitchell im Laufe des Tages den Wechsel zusenden. Vor dem 8. Octbr. wurde dem Trassenten keine Nachricht von dem Protest wegen Non-Accept gegeben, an welchem Tage der Wechsel bei dem Bezogenen zur Bezahlung präsentirt war, der aber sich schon früher insolvent erklärt hatte. Der Trassent weigerte sich, wegen nicht erhaltener gehöriger Notiz, Zahlung zu leisten. Die Sache wurde im May 1817 in Boston verhandelt und entschieden.

Bei der Verhandlung begründete der Anwald des Beklagten das Recht seiner Partei darin:

1. Es

1. Es existirt kein Accept des Bezogenen vom 30sten September. Es erhellt nicht, daß sein Commis an dem Tage irgend eine Auctorität hatte, den Wechsel zu acceptiren. Seine Versicherung, Stevenson werde ihn acceptiren, konnte nur als seine Meinung genommen werden von demjenigen, welches Stevenson thun würde. Es ist daher nichts im vorliegenden Falle, welches einem Accepte gleich kommt, und daß selbst der Inhaber dieses glaubte, beweiset, daß er an dem Tage protestiren ließ.

2. Wenn demnach dasjenige, welches den 30. Septbr. vorfiel, für keinen Accept zu achten war, sondern sogar als Non-Accept betrachtet, und in Folge dessen von dem Inhaber protestirt wurde, so konnte kein nachfolgendes Arrangement zwischen dem Inhaber und dem Bezogenen den Fall so ändern, daß dadurch die Rechte des Ziehers afficirt wurden, und den Non-Accept in einen Accept verwandeln, oder auf irgend eine Weise den Inhaber von der Nothwendigkeit befreyen, den Trassenten gehörig von dem vorhergegangenen Non-Accept zu unterrichten.

3. Selbst, wenn die später erfolgte Acceptation des Bezogenen so angesehen werden solle, als annullire sie den vorhergegangenen Non-Accept und mache die Andienung des vorhergegangenen Non-Acceptes unnöthig, so würde der Trassent doch nicht ferner haften, indem es aus der Thatsache erhelle, daß die Bezahlung einen Tag vor dem

Verfall gefordert sey, denn, wenn der mündliche Accept von dem 1. Octbr. seyn sollte, dem einzigen Tage, von welchem man vorschützen könne, der Wechsel sey an demselben acceptirt, so wäre der Wechsel mit den Respittagen erst den 9ten fällig gewesen, da er doch schon am vorhergehenden Tage zur Bezahlung präsentirt und protestirt sey.

4. Es habe überhaupt zu keiner Zeit ein legaler Accept existirt. Der Bezogene sagte bloß mündlich dem Handelsdiener des Inhabers, daß er ihn acceptiren wolle, während der Accept schriftlich auf dem Wechsel hätte verzeichnet werden müssen.

Der Kläger ließ dagegen anführen:

1. Daß im vorliegenden Falle keine Andienung von dem Protest wegen Non-Accept nöthig gewesen sey, denn ehe noch eine Gelegenheit da war, den Non-Accept zu notificiren, wurde der Wechsel schon mündlich von dem Bezogenen acceptirt und dadurch die vorhergegangene Non-Acceptation annullirt; daß der Inhaber das Recht habe, die Vorfälle bei der Präsentation am 30. Septbr. nach seinem Belieben als einen Non-Accept anzusehen oder nicht, und daß, obgleich er die Vorsicht hatte, den Wechsel protestiren zu lassen, er dadurch nicht gesetzlich verhindert wurde, von dem eine billige Zeit nachher erfolgenden Accept Vortheil zu ziehen.

2. Was das Vorgeben betreffe, die Präsentation zum Behuf der Bezahlung sey zu früh geschehen, so

sey

sey das nicht der Fall, weil man von dem Accept annehmen müsse, er habe retroactive Wirkung, und anzunehmen sey, als wäre er den 30. Septbr. geschehen.

3. Daß die mündliche Annahme durch die Worte, daß er den Wechsel acceptiren werde, in gesetzlicher Hinsicht hinreichend sey, ohne daß ein schriftlicher Accept habe hinzukommen müssen.

Außer dieser Behauptung verlangte der Anwald des Beklagten noch bei der Verhandlung, daß der Agent des Klägers einen Brief produciren solle, mit dem er den Wechsel zum Einklagen erhalten hatte, weil der Remittent des Wechsels darin selbst gesagt, der Wechsel sey nicht acceptirt. Er erwiederte, der Commis habe den Brief verbrannt. Der herbeigerufene Commis gestand dies, äusserte aber seine Meinung, daß er diesen und andere Briefe auf Befehl seines Herrn habe zerstören müssen, damit ihr Inhalt nicht bekannt werde.

Herr Story gab hierauf die Entscheidung dieses Gerichtes mit folgenden Worten in Boston ab:

Dieses ist eine Klage in Betreff eines Wechsels, die ein Remittent gegen den Trassenten anstellt. Der Wechsel war fünf Tage nach Sicht zahlbar, und ward den 30. Septbr. in dem Comtoir des Bezogenen zur Acceptation präsentirt. Es erfolgte damals keine Acceptation, da der Bezogene in militairischen Dienstsachen abwesend war, indem sein Commis bloß eine Meinung ausdrückte,

wie

wie er äußerte, daß sein Herr den Wechsel acceptiren würde. Ich sage nicht, daß unter diesen Umständen der Inhaber dasjenige, welches zwischen ihm und dem Commis des Bezogenen vorfiel, für einen Non-Accept des Wechsels zu nehmen hatte. Im Gegentheil, er hätte mit allem Fug Rechtens bis den nächsten Tag warten, und diese Zeit als eine vernünftige Frist ansehen können, die Absicht des Bezogenen zu vergewissern, und er wäre durch dieses Betragen nicht in gesetzlicher Mora gewesen. Allein er wählte es, den Wechsel als entehrt am 30. September anzusehen, und ließ ihn demgemäß wegen Non-Accept protestiren. — Die von dem Gerichte zu entscheidende Frage ist:

ob er gegen alle andere Wechselverhaftete durch diesen Schritt gebunden oder nicht gebunden ist?

und ich bin sehr bestimmt der Meinung, daß er es ist. Wenn ein Wechsel einmal entehrt ist, so ist der Inhaber verpflichtet, mit der nächsten zu benutzenden Post der Partei Nachricht geben zu lassen, die er dadurch für den Wechsel in Anspruch zu nehmen gedenkt (Americanisches Präjudicat Lennox c. Robert. Wheatons Reports 2 — 377). Nach der legalen Auslegung des vorhandenen Contractes hat sie ein Recht, eine solche Andienung verlangen zu können, und die Unterlassung dieser Andienung mit gehöriger und zeitiger Sorgfalt, entschlägt eine solche Partei von jeder gesetzlichen ferneren Verpflichtung für den Wechsel.

Keine Andienung dieser Art erfolgte im vorliegenden Falle, und auf diese Weise wurde der Trassent von aller Verbindlichkeit entschlagen.

Man schützte vor, daß am folgenden Tage und ehe die Annahme der Briefe für Boston zu Ende war, der Bezogene den Wechsel acceptirt habe, und daß dadurch die Andienung unnöthig geworden sey. Ich nehme an, daß der Beweis in diesem Falle einen Accept klar darthut (der Accept war nur mündlich erfolgt); in meinem Verstande ändert dieses aber auf keine Weise die legale Situation, in welche die Parteien versetzt waren. Wenn ein Wechsel einmal entehrt ist, so ist dem Rechte, welches die Beikommenden dadurch erlangen, von dem Umstand in Kenntniß gesetzt zu werden, unmittelbar und unumgänglich Genüge zu leisten, und keine folgende Handlung zwischen dem Inhaber und dem Bezogenen kann dieses Recht verändern. Was der Inhaber späterhin thut, ist auf seine eigene Gefahr, und kann den eingetretenen Grad der Responsabilität nicht verändern. Ein Inhaber hat nicht die Wahl, einmal einen Wechsel als entehrt zu nehmen, und dann wieder als gehörig geehrt. Die Folge einer solchen Doctrin würde für die handelnde Welt äußerst nachtheilig seyn, und ich habe gar kein Bedenken, zu äußern, daß das Gesetz keine solche Folge möglich machen muß.

Allein selbst angenommen, daß dieser Rechtspunct zweifelhaft sey, so giebt es noch einen andern, der entscheidend gegen den Beklagten ist. Der Accept, wenn

einer

einer vorhanden ist, geschah wenigstens nicht vor dem 1. October, und nach dieser Voraussetzung, da der Wechsel fünf Tage nach Sicht zahlbar war, war er es den 9., und nicht den 8. October, und man hat daher Bezahlung einen Tag vor dem Verfall gefordert. Um diese Conclusion zu vermeiden, hat man gesagt, daß man den Accept so betrachten müsse, als habe er retroactive Kraft bis zum 30. September, dem Tage, an welchem der Wechsel zuerst präsentirt wurde. Aber dieser Grund hält nicht Stich. Die rückwirkende Kraft kann nicht auf Fälle dieser Art gehen. Die Acceptation oder Nicht-Acceptation eines Wechsels ist eine isolirte Handlung, die nur von dem Augenblick in Wirkung tritt, in welchem sie geschieht, und hat keine retroactive Wirkung. Wie ist es möglich zu sagen, daß dieser Wechsel den 30. September acceptirt sey, da doch die Partei selbst, nach der erhaltenen Erklärung wegen des Acceptes, ihn wegen Non-Accept an diesem Tage protestiren ließ?

Eben so wenig Grund ist für ein anderes Vorgeben. Ein Wechsel, der eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ist, will sagen eine bestimmte Zeit nach legaler Sicht. Nun ist es nicht allein die Thatsache, einen Wechsel gesehen zu haben, oder seine Existenz zu wissen, welche eine Präsentation an den Bezogenen in legaler Hinsicht constituirt. Die Präsentation muß Behufs des Acceptes geschehen seyn, und die Zeit des Wechsels läuft nicht von der bloßen Präsentation, sondern von der Präsen-

tation

tation und Acceptation. Ist der Accept unbedingt, so ist in gesetzlicher Hinsicht ein Contract vorhanden, so viele Tage nach der Acceptation zu bezahlen, denn das ist die Sache, die der Bezogene zugesteht und worauf sich sein Accept bezieht. Der Richter Bayley nimmt an, daß Beawes eine entgegengesetzte Doctrin aufgestellt hat. Wenn dem auch so wäre, welches indeß nicht zugestanden ist, so würde ich nicht geneigt seyn, seine Auctorität gegen diejenige von Marius über Wechsel aufrecht zu erhalten, der sich zu der Doctrin bekennt, die ich behaupte, und von der ich überzeugt bin, daß sie sowohl in den Rechtsprincipien als in der Meinung der angesehensten Schriftsteller begründet ist *).

In der vorstehenden Entscheidung sind nur Englische Präjudicate und Englische Schriftsteller über das Wechselrecht angeführt.

In Mason's Reports sind ausser obigen nur noch nachfolgende Fälle über Wechsel, Promissory notes und Banknoten aufgeführt.

Wil=

---

*) Nach den Grundsätzen der Hamburger Börse ist diese Entscheidung irrthümlich. In der Praxis kann man spätestens bis zu dem zweiten Positage, nachdem der Wechsel zum Accept präsentirt ist, den Protest oder die Notiz des Non-Acceptes zurück halten. Wird auch in der Zwischenzeit der Accept verweigert, aber der Wechsel nachmals vor Abgang der beikommenden Post acceptirt; so präjudicirt die Nichtabsendung des Protestes nicht. — Durch die Acceptation ist ja die Sache in der gehörigen Ordnung.

William Westmore und Andere kauften von Leuten, welche sich die Georgia-Missisippi-Compagnie nannten, bei dem Missisippi 11,380,000 Tonnen Land. Sie gaben zum Theil Wechsel in Zahlung. Nachmals erhielten sie das Land nicht, und es entstanden Processe, bei denen in Sachen Gilman c. Brown entschieden wurde.

daß wenn der Verkäufer von Land von dem Käufer ein negociables Papier, welches von einer dritten Person indossirt ist, zahlbar in einer künftigen Zeit, in Bezahlung nimmt, die hypothecarische Eigenschaft, welche der ursprüngliche Kaufschilling in Rücksicht des verkauften Landes hat, dadurch verloren geht, und nicht mehr in der Wechselsumme befindlich ist *).

In Bullard c. Bell wurde entschieden, daß eine nicht eingelöfete Note einer der vielen Banken in Nordamerica dem Inhaber ein Klagerecht gegen jeden Actionair in der Bank giebt **).

In der Sache Weston c. Penniman war folgendes Papier ausgestellt:

Boston, den 8. Septbr. 1814.

Herr James Penniman!

Sie gelieben zu bezahlen an Amos Penniman oder Ordre das ganze Netto-Provenu, welches Sie aus einer gewissen von mir unterschriebenen Note, zahlbar an Sie, über fünftausend fünfhundert Dollars, und ge-

*) Mason's Reports pag. 192.

**) Mason's Reports pag. 243.

gesichert durch Protocollation auf einer Hypothek in Newburystreet realisiren werden. Ferner das ganze Netto-Provenu, welches Sie aus einer gewissen von mir unterschriebenen Note vom heutigen Dato, zahlbar an Sie, über Sechstausend Fünfhundert Dollars, und gesichert durch Protocollation auf einer Hypothek in Broadstreet realisiren werden.

Silas Penniman.

Boston, den 8. Septbr. 1815. Acceptirt, das Provenu des Obigen zu bezahlen, nach Abzug aller Kosten und desjenigen, welches die Schuld an James Penniman & Co. ausmachen mag.

James Penniman.

Bei der Verhandlung über die Auslegung der Worte des obigen Acceptes wurde es zugestanden, daß der Beklagte für Rechnung von Silas Penniman als das Provenu des in der Ordre angeführten Eigenthums die Summe von D. 2639. 60. erhalten hatte.

Herr Story sagte, wie der Acceptant alle seine Forderungen an den Aussteller gegen den Indossaten in Compensation bringen wollte:

Der Kläger ist der Indossat von Amos Penniman, und nachdem die Gegenpartei dies erfuhr, kann der Beklagte nur in dem Lichte betrachtet werden, als wenn er das Geld, welches er zu dieser Zeit in Händen hatte, nur für ihn und zu seinem Gebrauch besitze, und unter diesen Umständen implicirt das Gesetz ein Versprechen, es nur an ihn bezahlen zu wol-

wollen. Die (Americanischen) Präjudicte Fenner c. Meares und James c. Dunlop sprechen sehr stark für diese Ansicht *).

Im Jahre 1820 kam vor dem höchsten Gerichte der vereinigten Staaten aus dem Staate Columbia die Sache Mandevil c. Welch zur Verhandlung. Der Fall war dieser. Welch war Allan Prior 8707 Dollars und Mandevil dagegen Welch eine gleiche Summe schuldig. Im Jahr 1799 übertrug Welch an Prior einen Theil dieser Schuld durch Wechsel. Es entstand späterhin Streit zwischen den Parteien, bei welchem die Auslegung der Wechsel-Worte „Werth erhalten" zur Sprache kam.

Herr Story sagte bei der Entscheidung über diesen Punct:

Bei der (NB. von dem Richter) an die Jury zu ertheilenden Instruction entstand die Quästion: ob die Wechsel ein prima facie Beweis der bezahlten Valuta seyen? Was diesen Punct betrifft, so ist das höchste Gericht der Meinung, daß das Untergericht die Jury darüber gehörig instruirt hat. Selbst der Anwald des Appellanten stand bei der Verhandlung zu, daß wenn in Wechseln die Worte enthalten seyen „Werth erhalten," es ein prima facie Beweis von dieser Thatsache zwischen den ursprünglichen Parteien sey, allein, setzt er hinzu, nicht gegen dritte Personen. Das Gericht kennt die-

*) Mason's Reports pag. 319.

diese Distinction nicht. In allen Fällen, in welchen ein Wechsel als Beweis gegen die Partei gebraucht werden kann, oder als Beweis gegen dritte Personen, entsteht die legale Präsumption, daß der Werth gezahlt ist. In dieser Hinsicht sind Wechsel und Zahlscheine von allen andern mündlichen Contracten unterschieden, durch Auctoritäten, die nicht zu bezweifeln sind. Herr Story bezog sich dabei auf Herrn Chitty.

In derselben Sache sagte Herr Story:

Max hat behauptet, der Theorie nach sey ein Wechsel eine Assignation einer Schuld an den Remittenten oder Inhaber, die der Bezogene dem Zieher schuldig sey. Ausgemacht ist dieses in einem Falle, in welchem der Wechsel acceptirt geworden ist, er mag nun auf ein allgemeines oder auf ein specielles Guthaben gezogen seyn, und der Wechsel mag nun seiner Natur nach negociable seyn oder nicht, denn in einem solchen Falle verbindet sich der Acceptant, die Fonds zu dem Nutzen des Remittenten verwenden zu wollen, und für ihn von der Acceptation an zu besitzen. Die bei der Verhandlung angeführten (Englischen) Präjudicate Gibson c. Minel und Tatlock c. Harris gehen hierauf. In einem solchen Falle daher, in welchem ein Wechsel auf einen ganzen Fond gezogen ist, steigt dieses zu einer Uebertragung dieses Fonds, und nachdem der Bezogene diese Assignation erfahren, bindet sie die Fonds in seinen Händen. Indeß wenn nur ein Theil eines Fonds auf die Weise assignirt wird, so ist die Assignation dieses

Theils

Theils nicht vollendet, oder macht den Bezogenen nicht verantwortlich, ehe und bevor nicht durch seinen Accept wirklich oder anzunehmend die Assignation perfect geworden ist. Der Grund dieses Satzes ist in die Augen springend. Ein Creditor hat nicht das Recht, einen Klagegrund ohne Zustimmung seines Debitors in viele zu zersplittern, da ihm dies viele Verlegenheiten und viele Verantwortlichkeiten zuziehen kann, die bei seinem ursprünglichen Contracte nicht in Betrachtung kamen. Der Debitor hat ein Recht, auf die Untheilbarkeit seines ursprünglichen Contractes zu bestehen. So weit Herr Story.

Diese wenigen Beispiele werden zeigen, daß diejenigen Kaufleute, welche Wechselgeschäfte mit den vereinigten Staaten von Nordamerica machen, sich in Hinsicht ihrer Geschäfte nach dem Englischen Wechselrechte zu richten haben, und bei Processen darüber erwarten dürfen, hauptsächlich nur nach Englischen Rechtsgrundsätzen gerichtet zu werden.

Beitrag zur Erörterung der Lehre über das Eigenthum von Fluß-Allubionen, aus der merkwürdigen Verhandlung in den Vereinigten Staaten über die Frage: ob eine Strecke am Ufer des Missisippi bei der Vorstadt St. Mary von New-Orleans Staats- oder Privat-Eigenthum sey?

Der Rechtsstreit über einen Theil des Vorstrandes bei New-Orleans ist in America so berühmt, wie bei den Griechen der Streit über die Bekränzung des Demosthenes es war und bei allen gebildeten Völkern der Welt es immer bleiben wird. Der vorige Präsident der vereinigten Staaten, Herr Jefferson, vertheidigte die Ansprüche des Gemeinwesens an den Strand, Herr Livingston die Privatrechte. Man hält seine Schrift für eine Reponse sans Réplique und für ein Meisterstück der Beredsamkeit Auszüge aus beiden Schriften werden dazu dienen, die Definitionen in Surland, Cancrin und andern theoretischen Schriftstellern des Seerechts; über die Gegenstände, welche der Streit berührt, schärfer bestimmen zu können, und der Triumph der Gerechtigkeit in dieser Sache gegen die höchste Auctorität, die im Irrthum war, muß jeden Leser interessiren.

Auszug aus John E. Halls American Law-Journal Vol. 5. Baltimore 1814.

Die Jesuiten erhielten 1726 in Louisiana bei dem Missisippi-Flusse Land bewilligt, von dem es hieß, daß

das

das bewilligte Land face au fleuve mache. Nachmals wurde auf diesem Lande, welches in einzelnen Loosen verkauft war, eine Vorstadt von New-Orleans angelegt. Bei einigen Loosen des Landes, einem J. Gravier gehörig, interessirte ein Rechtsgelehrter aus Newyork, Herr Eduard Livingston. Er machte Anspruch auf den Vorstrand von Bauplätzen, die bis an den Vorstrand verkauft waren. Diese Stelle, die sich durch Anschwemmung stets vermehrt, diente, während sie vom Februar bis July überschwemmt ist, zu einem Hafenplatz für oberländische Fahrzeuge, und vom August bis Januar, während sie vom Wasser unbedeckt ist, als ein Quai. Die Einwohner der Stadt New-Orleans waren gewohnt, auf dieser Stelle ihren Sand und ihre Erde zu Bauten zu graben. In der dortigen Sprache wird diese Strecke Batture genannt. J. Gravier hatte schon angefangen, die Stelle einzufriedigen. Nachdem Louisiana mit den vereinigten Staaten verbunden war, schrieb der Gouverneur des Staates Louisiana an den Staatssecretair in Washington unter dem 13. October 1807: „Herr Livingston interessirt bei einer Land„strecke, welche der Vorstadt gegenüber liegt, die im „gewöhnlichen Leben la Batture genannt wird, welche „die Stadt als ein Gemeingut viele Jahre vorher occu„pirt hatte, und wovon ihr Rechtstitel, nach ihrer „Meinung, unbestreitbar war.“ — Ehe dieser Brief geschrieben ward, hatte der Stadtrath von New-Orleans schon in Folge eines von ihm erlassenen Decrets vom 22. Februar 1804 eine Einfassung von 500 Fuß, die

J. Gravier darauf erbauet hatte, demoliren lassen. Gravier gab nachmals einen Theil dieser streitigen Strecke als an P. Bigarre verkauft an. So lange die Stadt New-Orleans von dem streitigen Puncte entfernt war, hatte Gravier den Weg längs demselben ausgebessert, nachher hatte die Stadt die Ausbesserung des Weges übernommen. Herr Livingston, der, wie gesagt, ein Interesse in der streitigen Strecke erworben hatte, suchte bei einer gerichtlichen Behörde ein Decret nach und erhielt es, wodurch die Batture wieder für Privateigenthum erklärt wurde. Der Gouverneur der Stadt, beunruhigt über dieses Decret, brachte es bei der Regierung in Anrege, daß der Staat selbst, und nicht die Stadt New-Orleans, ein Recht an den Vorstrand habe. Herr Livingston fing aber gleich nach dem Decrete auf dem Vorstrande thätig an, einen Canal zu graben. Die Einwohner von New-Orleans widersetzten sich. Ein Aufruhr und Blutvergießen stand bevor. Der Gouverneur suchte die Einwohner von New-Orleans zu beruhigen, berichtete die Sache der Regierung und gab sein Gutachten dahin, daß er die Batture für Staatseigenthum erklärte. Livingston fuhr fort im Besitz zu bleiben und auf der Batture zu arbeiten. Der Gouverneur berichtete der Regierung, daß diese Arbeiten dem Gemeinwohl schädlich würden, daß sich eine neue Sandbank aufwerfe. Der Präsident der vereinigten Staaten, Herr Jefferson, forderte hierauf das Gutachten des Generaladvocaten der vereinigten Staaten, und consultirte mit den Chefs der Depar-

tements. In der Beantwortung war er der Meinung, daß die Französischen und Römischen Gesetze auf den Fall anwendbar wären, und hierauf befahl der Präsident dem Gouverneur, die Batture für das Publicum wieder in Besitz zu nehmen und Herrn Livingston davon zu vertreiben. Die Legislation von Louisiana machte späterhin eine Verfügung, wie Uferbewohner das Vorland und Alluvionen benutzen sollten, und Herr Jefferson brachte die ganze Sache bei dem Congreß in folgender Botschaft zur Sprache. Dieses ist der Inhalt derselben:

In der Stadt New-Orleans und neben derselben sind einige Strecken, die zum Theil mit Gebäuden und andern Werken versehen sind, auf die ich, meiner Pflicht gemäß, die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Gewalt lenken muß.

Es scheint, daß durch die vorigen Souveraine von New-Orleans der Rechtstitel als Fiduciarii und zu Staatszwecken reservirt ist. Einige Strecken sind für den Aufenthalt des Gouverneurs benutzt, zu öffentlichen Geschäftssälen, zu Hospitälern, zu Baracken, Magazinen, Befestigungen und Dämmen, andere zu Stadthäusern, zu Schulen, zu Märkten, zu Ladungsplätzen und zu andern öffentlichen Zwecken der Stadt New-Orleans, andere hatten religiöse Gesellschaften inne oder Privatleute, noch andere scheint man für zukünftige Verfügungen zurückgehalten zu haben.

Zu

Zu diesen muß eine Strecke gerechnet werden, die la Batture heißt. Sie erfordert eine genaue Beschreibung. Sie scheint eine seichte Flußstelle gewesen zu seyn, oder eine Erhöhung des Grundes des Flusses, die neben dem Ufer von der Vorstadt St. Mary liegt, hervorgebracht durch den successiven Niederschlag von dem Mudder, den die jährliche Ueberschwemmung des Flusses liefert. Es ist eine Strecke, die nur bloß während der gedachten Ueberschwemmung mit Wasser bedeckt ist. Zu allen andern Jahrszeiten hat diese Strecke seit undenklichen Zeiten der Stadt gedient, Erde zu gewähren, ihre Straßen und Höfe zu erhöhen, zum Sandgraben zur Mischung von Kalk und dergleichen, und als ein Landungsplatz oder Quai, um Feuerung und andere Artikel aufzunehmen, die zu Wasser gebracht waren. Da diese Strecke jüngst von einem Privatmanne in Anspruch genommen ist, so widersetzte sich die Stadt seinen Ansprüchen, indem sie annahm, sie habe an und für sich einen Rechtstitel. Es ist hierauf die gerichtliche Entscheidung abgegeben, daß die Stadt diesen Rechtstitel nicht besitze. Man führt aber an, daß dieser Rechtstitel ursprünglich in dem vorigen Souverain beruhet habe und nie von diesem aufgegeben sey, sondern zurückbehalten wurde zum Nutzen der Stadt und der Provinz, und daß derselbe folglich auf die vereinigten Staaten übergegangen sey. Bis diese Frage durch die gesetzgebende Gewalt entschieden ist, hat man gesetzmäßige Mittel ergriffen, jede Veränderung des Standes der Sache zu verhindern, und Spolianten von der

Strecke entfernt zu halten. Die Ausmittelung und Bestimmung des Rechtstitels, der Zueignung der Strecke, die vormals zu öffentlichen Zwecken diente, und der Verbesserungen darauf, oder die Bestimmung, was sich jetzt besser eignet, die Confirmation der Nutznießung von andern Strecken an Corporationen oder an Privatleute, die solche von Rechtswegen oder aus Billigkeitsgründen erwarten können; daß muß jetzt dem Congreß überlassen seyn. Die dieser Botschaft anliegenden Papiere und Karten werden alle die Mittheilungen gewähren, die ich im Besitz gehabt. Den 7. März 1808.

Thom. Jefferson.

Der Congreß beachtete indeß in 5 Sessionen diese Botschaft nicht. Der Besitz war von dem Präsidenten dem Herrn Livingston entzogen, bis der Congreß entschieden haben würde und Herr Livingston behauptete 15000 Rthl. auf die Batture verwandt zu haben.

So wie Herr Jefferson als Präsident der vereinigten Staaten abgegangen war, belangte Herr Livingston ihn als einen Spolianten bei einem Gerichte in der Nachbarschaft von dem Wohnsitz des Herrn Jefferson. Herr Jefferson schrieb ein Memoire zur Instruction für seine Rechtsbeistände, und ließ dieses nachmals drucken. Herr Livingston beantwortete es. Seine Antwort wird in Amerika für ein Meisterstück der gerichtlichen Beredsamkeit gehalten. Ich werde aus beiden Memoires dasjenige mittheilen, welches die Rechtsfrage betrifft, nachdem ich vorher den Schluß der

Denk-

Denkschrift des vormaligen Präsidenten mitgetheilt haben werde. Er sagt darin über die Verantwortlichkeit öffentlicher Beamten:

Ich habe mich mit Umständlichkeit in die Untersuchung der Rechte des Herrn Livingston eingelassen, weil, welches Zutrauen ich auch habe, man werde gegen einen zu entschuldigenden aufrichtigen Irrthum nachsichtig seyn, ich glaubte, es würde genügender seyn, wenn ich darthäte, daß ich in der Ausübung der Macht, nach Gutdünken den Umständen gemäß zu handeln, mit welcher der Congreß mich belehnt hat, immer nach gesunder Vernunft verfahren bin; daß kein Act der Unterdrückung von mir begangen, und daß folglich von mir dem Hrn. Livingston kein Unrecht widerfahren ist. Ich mache keinen Anspruch darauf, daß ich von Irrthümern frei bin. Auf meiner langen Laufbahn von öffentlichen Pflichten muß ich manche begangen haben. Ich habe Grund dankbar dafür zu seyn, daß, indem man diese übergangen hat, man eine Pflichtübung zu einem Gegenstand einer Klage gegen mich ausgewählt hat, welche nur die Täuschung des Eigennutzes zu diesen zählen konnte, und welche, wenn ein Irrthum darin begangen wäre, durch die Segenswünsche einer ganzen Provinz, die einen interessanten Theil unserer Nationalfamilie ausmacht, welcher durch die kühne Unternehmung eines einzigen Individuums Untergang gedrohet wurde, geheiligt geworden seyn würde. Wenn diesem vorgebeugt und die Provinz erlöset ist, so ist guter Wille thätig gewesen und dies in guter Absicht. Unsere Constitu-

stitution hat sehr weise die Administration der Regierung in drei verschiedene und unabhängige Departements getheilt. Jedem von diesen kommt es zu, die Gesetze in seiner separaten Jurisdiction zu handhaben: dem gerichtlichen Zweig, wenn es auf das Mein und Dein ankommt und auf Vergehungen gegen die öffentliche Sicherheit; dem vollziehenden Zweig rücksichtlich der Gesetze, auf deren Vollziehung es ankommt; dem gesetzgebenden bei einer Mannigfaltigkeit von Fällen, die sich auf sich selbst beziehen, und in Hinsicht der wichtigen Function, das System zu verbessern und zu vervollkommnen. Vollkommene Weisheit, auch vollkommene Tadellosigkeit, ist weder gefordert noch erwartet von irgend einem dieser Departemente. Ueberhaupt kann der Mensch auf Erden darauf keinen Anspruch machen. Müßte der Richter, der, durch Scheingründe getäuscht, einem Menschen das Leben abgesprochen hat, es mit seinem eigenen büßen; müßte er aus seinem eigenen Vermögen dasjenige ersetzen, welches er einem Anderen, verleitet durch falsche Folgerungen, abgesprochen hat; hätte die executive Macht in der ungeheuren Menge der allerwichtigsten Angelegenheiten, die sie leiten muß, ihr ganzes Vermögen bei jeder Meinung zu wagen, der sie folgt; müßten die Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt aus ihren Privatmitteln jeden Nachtheil ersetzen, der dem Staate oder Privatleuten aus einem Gesetze entstehen könnte; — kurz, wäre jeder Mann, der dem Publico einen Dienst zu leisten sucht, mit seinem Leibe und seinem Gute verbunden, für alle seine Irrthümer

auf=

aufzukommen; so müßten wir unsere öffentlichen Angelegenheiten den Armen der Nation übergeben, dem Kehricht der Hospitäler und Armenhäuser, die, indem sie nichts zu verlieren, nichts zu wagen haben. Die Weisen kennen ihre Schwäche zu wohl, als daß sie sich für unfehlbar halten sollten, und derjenige, der am mehrsten weiß, weiß am besten, wie wenig er weiß. Der Weinstock und der Feigenbaum müßten der Distel und dem Dorne Platz machen. Allein hierin besteht nicht der Geist der Gesetze. Er erwartet keine Unfehlbarkeit. Er hat den Grundsatz geheiligt, daß seine Diener für bona fide Irrthümer nicht verantwortlich sind. Wer seine Pflicht ehrlich und nach seinem besten Wissen und Gewissen gethan hat, steht vor Gott und Menschen freigesprochen da. Vergeht ein Richter sich gegen das Gesetz auf eine so grobe Weise, so augenscheinlich, daß selbst Unbesonnenheit dies nicht begreiflich macht, und nichts als Bestechlichkeit, Bosheit oder absichtliches Unrechtwollen dies erklären kann, und vorzüglich wenn Umstände diese Motive wahrscheinlich machen, so muß er für seine Bestechlichkeit, für seine Bosheit, für sein absichtliches Unrecht bestraft werden, aber nicht für seinen Irrthum, und selbst die verletzte Partei kann ihn deshalb unter Anklage stellen. Die Acte unserer Regierung, welche alle ihre Functionaire zu Richtern der Gesetze macht, die ihre Entscheidungen zu leiten haben, stellt alle unter denselben Gesichtspunkt, unter den Schutz einer und derselben Regel. Herr Livingston selbst wird, wie ich mich überzeugt halte, nicht denken, daß

bei

bei der Handlung, die in Folge und in Vollziehung der Gesetze Statt fand, Bestechlichkeit oder Bosheit zum Grunde lag. Wie? war es meine Bosheit, oder meine Bestechlichkeit, welche die Gouverneure und Stadtvorsteher zwang, den Unbefugten den Eingang zu verwehren? Veranlaßte meine Bosheit und Unbestechlichkeit die Einwohner aufzustehen, die Vatermörderhand zurückzuhalten, welche aufgehoben war ihre Stadt zu zerstören, oder die Grand Jury, die That für eine Verletzung ihrer Gesetze zu erklären? War es meine Bestechlichkeit und Bosheit, welche das Rechtsgutachten des General-Advocaten ihm in die Feder dictirte, und nachmals die Bestätigung desselben, auf zweijähriges ferneres Nachdenken, und nachdem ich schon die Präsidentenstelle niedergelegt hatte, einzog? War es meine Bosheit und Bestechlichkeit, welche den einstimmigen Rath der Departements-Chefs dictirte, als sie kraft ihres Amtes aufgefordert wurden, sich zu berathschlagen und ihr Gutachten zu ertheilen? War es meine Bosheit und Bestechlichkeit, welche den unmittelbaren Dank der beiden Häuser der Gesetzgebung des Gebiets von Orleans bewirkte, und die Erneuerung desselben Dankes für dasselbe Geschäft in der letzten Sitzung des letztverwichenen Februarmonats? Ist es meine Bosheit und Bestechlichkeit gewesen, welche den Congreß bewogen hat, in fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen gegen die jammervollen Jeremiaden des Herrn Livingston über seine Entfernung von seiner Besitzung in New-Orleans taub zu bleiben? Sind alle diese Ansichten ehrlicher Weise

gefaßt, und bloß die meinige aus Bosheit und Bestechlichkeit? Oder hat es eine Verbindung aller Spanischen, Französischen und Americanischen Functionaire gegeben, Herrn Livingston zu unterdrücken? Nein. Sie haben ihre Pflicht gethan und seine Beschwerde ist ein Libel gegen sie alle. Sein Rechtsbeistand hat zwar gefunden, daß Ocularinspectionen und dergleichen Förmlichkeiten hätten vorgenommen werden sollen, das heißt, daß die Regierung sich in Spitzfindigkeiten hätte einlassen sollen, während Herr Livingston Tag und Nacht arbeitete, die Stadt unter Wasser zu setzen. Wenn ein Beamter, dem das höchste Amt anvertrauet ist, mit jeder Sanction verfährt, welche die Constitution zu seiner Hülfe und zu seiner Leitung an die Hand giebt, und er mit ausdrücklicher oder gefolgerter Beistimmung seiner höchsten Räthe immer noch auf seine eigene Gefahr handeln sollte, so wären die Ehren und Aemter dieses Landes nichts als Fallstricke, ihn zu Grunde zu richten. Es ist nicht meine Sache, der Absicht nachzuspüren, die Herr Livingston hat, indem er mich angreift. Ich weiß, daß er zu viel Verstand hat, um sich einzubilden, daß er den Werth der Batture von mir erlangen könne. Nach welchem indirecten Gegenstande er mit dem einen Auge schielen mag, während das andere auf mich sieht, nehme ich mir nicht heraus zu sagen. Allein das erkläre ich, daß, wenn die gesunde Vernunft nicht bloße Illusion und das Recht kein Labyrinth ohne Schlüssel ist, kein Irrthum begangen ist; und indem ich mich auf den Inhalt eines langen

Le=

Lebens im öffentlichen Dienst beziehe, stehe ich gegen die Beschuldigung der Bosheit und Bestechlichkeit schuldlos und mit freier Stirn.

Nachdem Herrn Jefferson in seiner Schrift gezeigt hatte, daß der vorliegende Rechtsfall nach Französischen Gesetzen zu entscheiden sey, indem die Spanischen Verordnungen für Louisiana sich nicht auf Flußbetten und Anschwemmungen bezögen, bemerkte er, daß die Französische Gesetzgebung über den vorliegenden Gegenstand aus dem Römischen Rechte und dem Feudalwesen entstanden sey. Er geht dann auf die Analyse des Rechts folgendermaßen über. Die Rechtsprincipien über vorliegenden Gegenstand entwickelten sich zunächst aus dem Feudalrechte; aber als die Umstände sich veränderten, und Civilisation und Handel zunahmen, entstand eine Fülle von neuen Fällen und Rechtsfragen, für welche die einfachen und ungeschriebenen Gesetze des Lehnswesens keine Provision gemacht hatten. Zur selben Zeit hatte man aber in Frankreich das Gesetzessystem einer Nation zur Hand, welche einen hohen Grad der Cultur erlangt und welche ihr Rechtssystem zu einem Grade der Uebereinstimmung mit dem gesunden Menschenverstande gebracht, den keine andere erreicht hatte. Dabei war das Studium dieses Systems der Lieblingsgegenstand des Zeitalters geworden, und da es augenblickliche und vernünftige Auflösungen, für alle neue Fälle, die sich darboten, gewährte, so wandte man sich mit allgemeiner Einstimmung und nach einem allgemei-

meinen Gebrauche an daſſelbe, zwar nicht als an po-
ſitive Geſetze, die förmlich durch die Geſetzgebung eta-
blirt waren, aber als an eine ratio scripta, als an
Ausſprüche der geſunden Vernunft, die das Geſetz aller
Länder ausmachen ſollten. Ueber beide Syſteme erhoben
ſich die gelegentlichen Edicte der Monarchen und verbeſ-
ſerten oder beſchränkten ihre Verfügungen, ſo oft der
Monarch dies für nöthig hielt, und zwar nach dem
allgemeinen Grundſatz, daß leges posteriores dero-
gant priores. Alle Schriftſteller von Anſehen beſtä-
tigen dieſe Zuſammenſetzung der alten Franzöſiſchen Ge-
ſetzgebung. Von vielen Auctoritäten will ich nur eine
citiren. Ferriere ſagt in ſeinem Dictionnaire de
droit, Art. Ordonnance:

Les Ordonnances sont les vraies lois du royaume. Elles font la partie la plus générale et la plus certaine de notre droit Français, attendu qu'elles sont soutenues de l'autorité aussi bien que de la raison; au lieu que les loix Romaines ne subsistent que par leur équité; elles n'ont par elles mêmes aucune autorité, qu'autant

Die Edicte ſind die wahren Geſetze des Königreichs. Sie ſind der allgemeinſte und der ſicherſte Theil unſers Franzöſiſchen Rechtes, inſofern ſie von der Auctorität ſowohl, als von der Vernunft aufrecht erhalten werden; ſtatt daß die Römiſchen Geſetze bloß durch ihre Billigkeit beſtehen, haben ſie durch ſich ſelbſt anders gar keine Auctorität, als daß ſie als eine geſchriebene Vernunft

tant qu'elles sont considérées comme une raison écrite, du moins en pays coutumier; et à l'égard du pays de droit écrit, les loix Romaines n'y ont force de loi, que parceque nos rois ont bien voulu y consentir.

nunft betrachtet werden, wenigstens in denjenigen Ländern, in welchen Gewohnheitsrecht gilt; und was diejenigen Länder betrifft, welche geschriebenes Recht haben, so haben die Römischen Gesetze daselbst nur deshalb Gesetzeskraft, weil es unseren Königen gefallen hat, darin zu willigen.

Herr Jefferson zeigt nun, daß diese Gesetzgebung auf Louisiana übertragen war, und fährt dann fort:

Dieses Gesetzessystem ist demnach der Probierstein, an welchem der legale Character des Thatbestandes dieses Falles sich ergeben muß, und da Herr Livingston sich eingebildet hat, daß er in dem Römischen Theile derselben eine Oeffnung gefunden, in welcher er seinen Vorstrand schützen könne, so hat er sich dessen mit nicht geringer Geschicklichkeit bemächtiget, und indem er denselben beständig eine Alluvion genannt, hat er diese Benennung in Umlauf gebracht, daß dadurch die Idee entstanden ist, der Vorstrand sey wirklich eine Alluvion, selbst in der Maaße, daß diejenigen, welche diese Erklärung leugnen, es dennoch dulden, daß der Ausdruck gebraucht wird. Wenn wir ihm in dieser unrichtigen Benennung einen Augenblick Nachsicht zu erweisen und seinen Reclam für einen Alluvionsfall zu halten hätten,

so

so würde dennoch der falsche Name ihm so wenig helfen, wie der wahre. Zwar sagt das Römische Recht wirklich: quod per alluvionem agro tuo flumen adjecit, jure gentium tibi acquiritur. Inst. L. 1. tit. 1. §. 20. Dig. L. 41. tit. 1. §. 7. Dasselbe Gesetz gab auf gleiche Weise den angrenzenden Eigenthümern die Sandbänke, die Untiefen, die Inseln, die in dem Flusse entstanden, und selbst das Bett des Flusses, so weit es verengt und vom Wasser verlassen war. Inst. 2. 1. 22. und 2. 1. 23. Allein das Französische Recht ist von allem diesem verschieden.

Par notre droit Français, sagt Pothier in seinem traité de la propriété 1 Part. c. 2. §. 3. art. 2. No. 159., les alluvions qui se font sur le bord des fleuves, et des rivières navigables, appartiennent au roi. Les propriétaires riverains n'y peuvent rien prétendre, à moins qu'ils n'ayent des titres de la concession que le roi leur aurait faite du droit d'alluvion.

Nach unserm Französischen Rechte gehören die Alluvionen, welche an den Ufern der Flüsse und schiffbaren Ströme entstehen, dem Könige. Die Eigenthümer solcher Besitzungen, welche an den Fluß grenzen, können keinen Anspruch daran machen, es wäre denn, daß sie einen Beweis von dem Alluvionsrechte hätten, das der König ihnen zugestanden haben möchte.

Und Guyot sagt in seinem Répertoire universel bei dem Worte „île.“

Nous n'admettons pas comme les Romains, les alluvions, et les accroissemens, au profit des propriétaires riverains, soit par les changemens qui peuvent survenir dans le lit des rivières, soit relativement aux îles, et îlots qui peuvent s'y former. Chez eux le lit, et les bords des fleuves et rivières étaient censés faire partie des héritages riverains; et par une suite de ces maximes, le terrain qu'un fleuve ajoutait à ces héritages, appartenait à ceux qui en étaient propriétaires. Ils réunissaient de même à leurs possessions le lit que le fleuve abandonnait; et lorsqu'il se formait une île dans

Wir gestatten nicht wie die Römer, daß die Alluvionen und Anwüchse den an den Fluß grenzenden Grundeigenthümern zu Gute kommen, weder durch die Veränderungen, welche in dem Bette der Flüsse vorgehen können, noch rücksichtlich der Inseln und Eilande, welche darin sich bilden können. Bei ihnen hielt man dafür, daß das Bett und die Ufer der Flüsse einen Theil der an den Fluß grenzenden Besitzungen ausmachten, und in Folge dieser Maxime gehörte das Land, welches ein Fluß diesen Besitzungen hinzufügte, denjenigen, welche Eigenthümer davon waren. Sie vereinigten auf gleiche Weise mit ihren Besitzungen das Bett, welches der Fluß verließ; und wenn sich eine Insel in

der

dans le milieu de son lit, les riverains y avaient un droit égal, et en partageaient la propriété. Suivant nos principes, les rivières navigables, leur lit, rives, et tous les terrains qui peuvent s'y former, appartiennent au roi, à raison de sa souveraineté. C'est la disposition précise de l'article 41. du tit. 37. de l'Ordonnance des eaux et forêts de 1669, qui a dissipé tous les doutes que l'on cherchait à faire naître dans plusieurs provinces, sur les fondemens des énonciations qui se rencontraient dans les anciennes concessions.

der Mitte des Flußbettes bildete, so hatten die Eigenthümer der am Flusse liegenden Besitzungen ein gleiches Recht daran und theilten sich das Eigenthum. Nach unsern Principien gehören die schiffbaren Ströme, ihr Bett, ihre Bänke und alle Gründe, welche sich darin bilden mögen, dem König zufolge seiner Souverainität. Die bestimmte Disposition des 41. Artikels des 37. Titels der Ordonnance des eaux et forêts von 1669 hat alle Zweifel zerstreut, welche man in verschiedenen Provinzen auf die Gründe der in den alten Concessionen sich findenden Ausdrücke aufzuregen suchte.

Le Rasle, nachdem er das Römische Gesetz über Alluvionen und über Inseln, die in dem Bette eines Stromes sich bilden, aufgestellt hat, sagt in seinem Dictionnaire, welches einen Theil der Encyclopédie Méthodique ausmacht, bei dem Worte Accession:

Nous

Nous n'avons pas suivi dans notre droit Français les dispositions Romaines à cet égard; toutes les isles ou autres attérissemens qui se forment dans les rivières appartiennent au roi, et font partie du domaine. Les terres ajoutées par alluvion aux héritages baignés par le fleuve et les rivières navigables, n'appartiennent aux riverains, que lorsqu'ils ont un titre de concession qui leur permet de se les approprier.

Wir sind in unserm Französischen Rechte den Römischen Dispositionen in dieser Hinsicht nicht gefolgt; alle Inseln oder andere Ansezzungen, welche sich in den Flüssen bilden, gehören dem König und machen einen Theil der Domainen aus. Das Land, welches durch Alluvion den von Flüssen oder schiffbaren Strömen bespülten Besitzungen hinzugefügt wird, gehört nicht den Eigenthümern solcher Besitzungen, ausser wenn sie eine Concessions-Urkunde haben, welche ihnen erlaubt, sich solches anzueignen.

Und Ferriere sagt:

Pour ce qui regarde l'augmentation arrivée à un héritage subitement et tout d'un coup, la décision que les loix Romaines ont faites à cet égard n'est point observée dans le royaume.

Was die Vergrößerung einer Besitzung betrifft, welche plötzlich und mit einemmale geschieht, so wird die Entscheidung der Römischen Gesetze in dieser Hinsicht in diesem Königreiche nicht befolgt. Diese Vergrößerung

Cet-

ge-

Cette augmentation appartient au roi, dans les rivières navigables.

gehört dem König in schiffbaren Strömen.

Und Denizart stimmt damit überein:

Que les attérissements formés subitement dans la mer, ou dans les fleuves ou rivières navigables, appartiennent au roi, par le seul titre de sa souveraineté.

Daß die Gründe, welche plötzlich im Meere oder in den Flüssen oder schiffbaren Strömen entstehen, dem Könige gehören, zufolge des bloßen Rechtes seiner Souverainität.

Und er bezieht sich auf die Edicte von 1683, 1693 und 1710.

Und was die Rechtsfrage über alle Zweifel, was das Französische Recht betrifft, erhebt, ist das Edict Ludwigs XIV. vom 15. Decbr. 1693. Es heißt darin:

Le droit de propriété que nous avons sur tous les fleuves et rivières navigables de notre royaume, et conséquemment de toutes les isles, moulins, bacs etc. attérissemens et accroissemens formés par les dits fleuves et rivières, étant

Da das Eigenthumsrecht, welches Wir an alle Flüsse und schiffbaren Ströme Unsers Königreichs, und folglich an alle Inseln, Mühlen, Fähren u. s. w. Gründe und Anwüchse, welche durch gedachte Flüsse und Ströme entstehen, haben, durch die Gesetze des Staats unbe-

incontestablement établi par les lois de l'état, comme une suite et une dépendance nécessaire de notre souveraineté, les rois nos prédecesseurs et nous, avons de tems en tems, ordonné de recherches des isles et crémens qui s'y sont formés etc. A ces causes, de l'avis de notre conseil et de notre certaine science, pleine puissance et autorité royale, nous avons par ces présentes, signées de notre main, dit, statué et ordonné, disons, statuons et ordonnons, voulons et nous plait, que tous les détenteurs, propriétaires, ou possesseurs des isles, islots, attérissemens, accroissemens, alluvions, droits de pêche, péages, ponts, moulins, bacs, coches, bateaux, édifices

ſtreitbar begründet iſt, ſo haben die Könige Unſere Vorweſer und Wir, als eine Folge und nothwendige Dependenz Unſerer Souverainität, von Zeit zu Zeit Nachſuchungen nach den Inſeln und Gründen, welche ſich darin gebildet haben, angeordnet u. ſ. w. Aus dieſen Urſachen, nach dem Gutachten Unſers Rathes und nach Unſerm ſichern Wiſſen, Unſerer vollen Gewalt und Königlichen Auctorität, haben Wir durch Gegenwärtiges, unterſchrieben von Unſerer Hand, declarirt, feſtgeſetzt und befohlen, und Wir declariren, ſetzen feſt und befehlen, Wir wollen und es gefällt Uns, daß alle Inhaber, Eigenthümer oder Beſitzer von Inſeln, Eilanden, Gründen, Anwüchſen, Alluvionen, Fiſcherei-Gerechtigkeiten, Zöllen, Brücken, Mühlen, Fähren, Packetböten, Fahrzeugen, Ge-

fices et droits sur les rivières navigables de notre royaume, qui rapporteront des titres de propriété ou de possession, avant le 1er Avril 1566, y soient maintenus et conservés dans leurs possessions, en payant au fisc une année, et ceux sans titre, ni possession antérieurs au 1er Avril 1566, en payant deux années de revenu.

Gebäuden und Auflagen auf den schiffbaren Strömen Unsers Königreichs, welche Eigenthums- oder Besitzes-Rechtstitel vor dem 1. April 1566 produciren, darin erhalten und in ihrem Besitz gesichert werden sollen, indem sie an den Fiscus die Einkünfte eines Jahres, und diejenigen, welche keine Rechtstitel oder Besitz vor dem 1. April 1566 haben, indem sie die Einkünfte zweier Jahre bezahlen.

Man könnte sich auf andere Auctoritäten von Ansehen berufen, wenn es nöthig wäre, sie zu vervielfältigen. Von der Gegenseite behauptet man, daß für die entgegengesetzte Meinung Rechtsgelehrte sprechen, die so wichtig sind, wie Pothier, Guyot oder irgend ein anderer, welchen man angeführt hat. Läge es mir mehr ob, als denjenigen, welche diese Auctoritäten anführen, diese Verschiedenheit der Meinung zu erklären, so würde es dadurch geschehen können, daß man es einer Verschiedenheit des Eindrucks von Ansichten eines und desselben Gegenstandes, hervorgebracht durch die Gebräuche der verschiedenen Provinzen Frankreichs, zuschriebe. Dumoulin, den die Gegner hauptsächlich

anführen, lebte hundert und funfzig Jahre vor dem Edict von Ludwig XIV. Seit der Zeit sind Bücher häufiger verbreitet geworden, und jeder Rechtsgelehrte hat sich über die verschiedenen Gewohnheitsrechte Frankreichs besser unterrichten können. Hätte Dumoulin daher in den Tagen von Pothier und Guyot gelebt und die Vortheile besessen, die ihnen zu Gebot standen, so würde er sicher mit ihnen darin übereingekommen seyn, daß, wenn bis dahin auch Verschiedenheit der Meinung über den Gegenstand obgewaltet, dieses Edict aller Ungewißheit über den Gegenstand ein Ende gemacht hätte. Dem sey indeß wie ihm wolle, Ludwig XIV. und sein Staatsrath haben zwischen den beiden verschiedenen Meinungen entschieden, und was vorher nicht Gesetz war, ward durch sein Edict dazu erhoben. Durch dieses Edict erklärt er, daß „unbestreitbar" das Gesetz Frankreichs darin bestehe, „daß alle Alluvionen in den schiffbaren Strömen Frankreichs dem König gehören." Indeß mit einem Geiste von Schonung, dem mehr Achtung von der Gegenpartei hätte bezeigt werden sollen, als geschehen ist, weil sie die Wahrheit haßt, die in dem Edict so klar ausgesprochen ist, confirmirt er alle frühere Usurpationen, wenn die Eigenthümer gewisse Abfindungssummen und künftig Erbpacht bezahlen, indem er durch dieses Beispiel die Auctorität des Gesetzes und die Rechte der Krone gegen diese Usurpationen wieder herstellt. Dieses Edict wurde 19 Jahre früher erlassen, als die Urkunde über Louisiana, und war folglich unter den Edicten und Verfügungen begriffen, die ursprünglich

als

als das Gesetz der Provinz in der Urkunde aufgestellt wurden.

Herr Livingston und seine Rechtsbeistände behaupten, daß das Recht an das Bett und die Anwüchse der Flüsse eine Gabe des Feudalsystems an den Landesherrn, das heißt an die Nation, sey, und daß dieses eine Eigenheit des Feudalsystems sey; daß aber das Feudalsystem nie in Louisiana eingeführt geworden sey. Es würde leicht seyn zu zeigen, daß die letzte Anführung sichtbar irrig ist, wenn die Untersuchung an sich nicht überflüssig wäre. Was die erste Behauptung betrifft, so heißt es, die Pferde hinter den Wagen spannen, zu behaupten, daß die Auctorität der Nation aus dem Feudalsystem fließe, statt daß das Feudalsystem von der Auctorität der Nation herstammt. Wahrscheinlich ist es das Gesetz einer jeden Nation auf der ganzen Erde in irgend einer Periode ihrer Geschichte gewesen, daß das Land, welches eine Nation in Besitz nimmt, der Nation, als einer Gesammtheit, gehört. Man räumt ein, daß ein Recht an beweglichen Sachen vor der Errichtung einer Regierung existirt, allein kein Eigenthum an einzelnen Landstrecken existirt, ehe eine Art Regierung errichtet ist. Bei allen Stämmen der Indianer, welche uns umgeben, kennt man das Eigenthumsrecht an beweglichen Dingen, allein bei keinem einzigen hat man Einzelnen ein Recht an separate Landstrecken eingeräumt. Wer ein Feld bebauet, behält es in Besitz, bis er seine Früchte geerndtet hat; nachher hat jeder Andere so viel Recht es in Besitz zu nehmen, wie derjenige, der es zuerst

bestellt hatte. Es muß erst eine Regierung errichtet, und es müssen erst Gesetze gegeben werden, ehe Ländereien specielles Eigenthum werden und die Eigenthümer im Besitze derselben geschützt werden können. Bis dahin ist das Eigenthumsrecht bei der Gesammtheit der Nation, und sie oder ihr Chef, als ihr Bevollmächtigter, muß es an Individuen überlassen und die Bedingungen bestimmen, unter welchen die Ueberlassung vor sich gehen soll. In mehreren Ländern hat man Grundeigenthum nach einem System weggegeben, welches man das Feudalsystem genannt hat. Sicher hat daher der Souverain das Feudalsystem geschaffen, und es haben nicht die Grundsätze desselben die Rechte des Souverains geschaffen. Die Edinburgh Reviewers (No. 30. 339. Januar 1810) die in dem Fortschreiten ihres Werkes verdientermaßen eine hohe Achtung bei dem Publico erlangt haben, sagen bei Gelegenheit der Betrachtung über den Landbesitz unter den Hindus: „Das Gebiet der Nation, welches im Allgemeinen der Nation angehört, gehört in diesem allgemeinen Sinne dem König, als dem Repräsentanten und Haupte der Nation. So weit wir Nachrichten von rohen Völkern haben, finden wir, vielleicht ohne eine einzige Ausnahme, daß der König als alleiniger Eigenthümer des Bodens anerkannt wird.“ Und sie führen als ihre Auctoritäten an:

In Europa:

Für Wallis, Leges Walliae c. 337.

Großbritanien. Die Britanier während sie die ganze Insel inne hatten, Turner's Anglo Saxons, c. 3.

Gal=

Gallien und Deutschland. Caesar, 4. 1. Wozu Spanien, Portugal, Italien und alle Feudalstaaten hinzuzufügen sind.

In Asien:

Für China. Barrow, 397.

Indien. Montesq. Sp. L. 14. 6. Scott's Ferishta, Vol. 2. 148. — 495. 2. Bernier, 189.

Persien. 3. Chardin, 340. Syrien und die Türkischen Besitzungen. 2. Volney, 402.

In Africa:

Für Egypten. Herodot. 2. 109. Volney passim.

Andere Theile von Africa. 4. Hist. gen. des voyages. 13, v. do. 7. 5. 17. Mod. Univ. Hist. 322, Parke, 260.

In America:

Für den Spanischen Theil. Acosta 6. 15 und 18. Garcilaso, 1. 5. 1. Carli. Briefe 15.

Was die Vereinigten Staaten und die Indianischen Horden unsers Continents betrifft, so beziehe ich mich auf dasjenige, was wir alle davon wissen.

Es scheint demnach ein Grundsatz des allgemeinen Rechts zu seyn, daß der Boden eines Landes dem Souverain gehört, als dem Gevollmächtigten des Volks. Indem die Souveraine Eigenthum an unbewegliche Güter gewährten, haben einige die Vergrößerung durch die Flüsse zu einem größeren, andere zu einem geringeren Umfange weggegeben, und einige haben sie gar nicht weggegeben.

Rom,

Rom, welches kein Feudalsystem hatte, und Spanien und England, welche es hatten, haben sie in einem weiten Umfange weggegeben. Frankreich, auch ein Feudalreich, hat sie bei schiffbaren Strömen gar nicht weggegeben. Ludwig XIV. hatte daher vollkommen Recht, wenn er in seinem Edicte von 1693 erklärte, daß die Anwüchse in den Flüssen unbestreitbar ihm gehörten, als nothwendige Folge seiner Souverainität. Das will sagen, daß, im Fall keine specielle Verleihung an Individuen darüber vorgezeigt werden könnte, solche Strecken ihm verblieben als Theile des ursprünglichen Bodens des Volks, oder als neugeschaffenes Land, worüber noch keine Verleihung erfolgt sey. Zweifelsohne sind solche Strecken Regalien oder Nationaleigenthum, das gleichzeitig mit dem Feudalsystem oder vor demselben vorhanden war, und das Feudalsystem hat über den Gegenstand keine feste Grundsätze aufgestellt, welches aus der Verschiedenheit der Grundsätze bei verschiedenen Feudalnationen erhellt. Die Behauptung ist daher unhaltbar, daß die Rechtsgrundsätze darüber aus dem Feudalsystem entstanden sind, und es ist daher unnöthig, in den Beweis einzugehen, daß (was die Belehnungen in der Provinz wahrscheinlich genug machen) das Feudalsystem, wenn nicht im Allgemeinen, doch theilweise in Louisiana eingeführt war.

Die Bemerkung steht hier indeß nicht am unrechten Orte, daß, was das Bett der Flüsse und die Schiffahrt auf denselben betrifft, das Recht daran, welches in dem Sou-

Souverain ruhet, nicht von ihm veräussert werden kann, sondern er es nur zur Verwaltung und Bewahrung besitzt. Es ist nicht wie Ländereien, Auflagen, Taxen, ein Theil des öffentlichen Eigenthums, woraus die Einkünfte bestehen, sondern wie Landstraßen, Canäle, öffentliche Gebäude, dem Gebrauch der Individuen der Nation vorbehalten. Vattel 1. 235. 239.

Herr Jefferson berührt hierauf den Umstand, daß die Contumes de Paris das Edict von Ludwig XIV., als ein späteres Gesetz, nicht derogiren können, eben so wenig wie eine von den Gegnern angeführte einzelne Disposition eines Spanischen Gouverneurs die Gesetzgebung von Louisiana habe verändern können, und fährt dann fort: Ich komme wieder auf das Edict von Ludwig XIV. und auf die Einwürfe der Gegner, um dasselbe zu vernichten. Es ist umsonst, daß sie es für habsüchtig, für fiscalisch, für einen Act der Tyrannei ausgeben. Es ist umsonst zu behaupten, daß das Wort „Alluvion," welches in dem Text des Gesetzes vorkommt, keine Kraft hat, weil dessen in der Einleitung des Gesetzes keine Erwähnung geschehen ist, als wenn die Einleitung, welche die allgemeine Ansicht und die Absicht des Gesetzes angiebt, das Gesetz allein ausmachte, und der eigentliche Gesetzesinhalt eine bloße Nullität wäre. Obgleich die Einleitung eines Gesetzes als ein Schlüssel anzusehen ist, der die Seele des Gesetzgebers öffnet und eine Ansicht der Nachtheile gewährt, denen das Gesetz vorbeugen soll; so ist die Einleitung doch gewöhnlich

nichts

nichts als eine Aufzählung einiger Nachtheile, die aber die andern nicht ausschließt, gegen welche der Text des Gesetzes Schutz gewähren kann, und die generellen Worte eines Gesetzes werden nicht durch die speciellen Worte der Einleitung beschränkt. 6 Bac. Abr. Statut 1. 2. So sagt unser Gesetz, so sagt die Vernunft, und so muß das Römische Gesetz sagen, wenn es Ratio scripta ist. Ueberdies muß man noch bemerken, daß die Worte „Atterissemens“ und „Accroissemens,“ Ansetzungen und Anwüchse, die in der Einleitung gebraucht worden, generelle Ausdrücke sind, von denen „Alluvion“ Anschwemmung, eine Species, und daher im strengsten Sinne in den Ausdrücken begriffen ist. Dieses beweiset die Römische Definition von der Anschwemmung, Alluvio est incrementum latens, und der Code Napoleon p. 35., und beweisen die Edicte von 1686 und 1689, die beide die Ausdrücke haben: Crémens qui s'y sont formés, soit par alluvion ou par industrie.

Herr Jefferson kommt dann darauf, daß Napoleon das Französische Recht in Hinsicht der Alluvion verändert habe, aber nicht in Hinsicht der um entstehenden Inseln, und räumt es ein, daß wenn seine Gesetze in Louisiana wären eingeführt gewesen, der Fall anders stehen würde, und kommt dann wieder auf die Römische Gesetzgebung und sagt: Es ist von dem Herrn Thierry, der früher über den Gegenstand geschrieben hat, bemerkt, daß das Römische Recht nur allein dem

Eigen=

Eigenthümer eines Praedi rustici die Alluvionen zutheile, da Praedia urbana als Praedia limitata betrachtet wurden. Das Gesetz darüber ist in den Institutionen mit diesen Worten enthalten: quod per alluvionem agro tuo flumen adjecit iure gentium tibi adquiritur. Inst. 2. 1. 20. und Dig. 41. 1. 7. 1. sagt fast mit denselben Worten: quod per alluvionem agro nostro flumen adjecit iure gentium nobis adquiritur. In beiden Fällen wird nur dem Besitzer eines Ackers, agri, etwas zugesichert. Es trifft sich gerade, daß dieselbe Auctorität, welche die Verfügung machte, auch die critische Definition der Worte giebt. Locus sine aedificio, in urbe area, rure autem ager appellatur, idemque ager, cum aedificio, fundus dicitur. Dig. 50. 16. 211. Quaestio est, fundus a possessione, vel agro, vel praedio quid distet? Ib. 115. in notis, fundus est ipsum solum: eo si utimur, praedium dicitur. Ager esse potest sine villa. Land ohne ein Gebäude in einer Stadt wird area genannt, auf dem Lande aber ager. Plinius 1. 6. versichert, daß ager von dem Griechischen ἀγρὸς abgeleitet sey. Aus dieser Definition erhellt es, daß das Wort ager in den Gesetzen beständig ein Feld oder ein Landwesen auf dem Lande bedeutet, und daß die Strecken in einer Stadt area heissen. Da in den Städten der Strand und die Ufer nothwendig für den öffentlichen Gebrauch sind, so ist das Privatrecht an Alluvionen damit unverträglich und die Gegner werden

nicht

nicht ein einziges Beispiel anführen können, daß in Städten das Recht der Alluvion in den Römischen Gesetzen einem Individuo zugestanden ist. Eben die Aufforderung kann man in Hinsicht der Gesetze machen. Das Englische Recht giebt, wie das Römische, Alluvionen den Besitzern von Landwesen. Bracton L. 2. c. 2. §. 1. Fleta. L. 3. c. 2. Können die Gegner aus allen Bänden der Englischen Rechtsgelahrtheit einen einzigen Fall anführen, in welchem Alluvionen in dem Bezirk der Städte Individuen verliehen sind? Ich spreche von England und nicht von America, wo besondere Umstände die Aufmerksamkeit von dem Gesetze über diesen Gegenstand und von der Verletzung desselben abgezogen haben. Dieses muß aus den inneren Gründen der Sache geschehen seyn, weil das gemeine Recht in England nicht wie das Römische Recht auf einen Text reducirt ist und daher keine Wortklauberei des Textes gegen den Reclam von Städtern gewirkt haben kann. Ich will mich nur auf den Fall von Smart c. den Magistrat der Stadt Dundee beziehen, den ich in 8 Brown's Reports of Appeals in Parliament 119. finde. Die Appellation in dieser Sache geschah von der Court of Session in Schottland an das Oberhaus in London. Die Krone Schottland hatte in sehr alten Zeiten der Corporation der Stadt Dundee an dem Flusse Tay den Flecken mit allen seinen Ländereien und Pertinenzien, den Privilegien, Vortheilen, Zöllen, Häfen und Freiheiten des Flusses an beiden Seiten so frei in jeder Hinsicht verliehen, wie der Flecken Edinburg sie

über

über Leith besaß, kurz, wie es scheint, jedes Recht und jede Befugniß und Gewährung, welche der Krone nur zustehen konnte. Smart, der eine Strecke auf dem Weichbilde von Dundee besaß, begrenzt auf einer Seite per fluxum maris, oder von der Fluth, räumte es ein, daß der Souverain, als der Gevollmächtigte der Nation, das Recht habe, alle Aneignung der Seeküste, oder der Ufer schiffbarer Flüsse zu verhindern, welche die Schiffahrt behindern, oder das Interesse des in- und ausländischen Handels gefährden würden. Er gab ferner zu, daß alle Privatpersonen oder Corporationen, denen ein Hafen verliehen sey, dasselbe Vorrecht bis zu einer gewissen Ausdehnung haben, als von dem Souverain für eine gewisse Strecke erhalten. Dennoch aber behauptete er, daß der Privat-Grenz-Nachbar ein Recht an den Grund habe, den er der See abgewonnen, entweder durch das Zurücktreten der See, oder durch seine eigene Industrie, oder durch irgend ein anderes opus manu factum, welches die Schiffahrt oder die anerkannten Rechte Anderer nicht präjudicire. Auf der andern Seite forderte die Corporation in Folge ihrer Belehnung ein Recht an die Seeküste, die neben der Stadt lag, um zum Besten der Commune verwaltet zu werden, Hafenbassins, Sicherheitswerke, Marktplätze, Werfte, Holz- und andere Lagerplätze zur Bequemlichkeit des Handels anzulegen, und für diese Werke das Wasser auf Strecken durch Dämme und Erhöhungen zu vertreiben. Sie räumte die allgemeine Lehre von dem Uferrechte an den Grund und Boden ein, der von der

See

See, oder von einem Flusse dadurch gewonnen werden kann, daß er von selbst zurücktritt, oder dadurch, daß das Wasser durch Kunst vertrieben wird, behauptete aber, daß dieser Grundsatz nicht auf Strecken innerhalb des Weichbildes einer Stadt gehe, in welcher die Corporation den Anspruch auf jeden Boden hat, der nicht begrenzt weggegeben ist; daß die Worte „per fluxum maris“ bloß beschreibende Worte seyen, die nur bestimmt wären, in sofern sie auf das Datum der Verschreibung bezogen würden, die aber seitdem anders geworden durch eine Veränderung in der Begrenzung, aber nicht in der Strecke, die damals verkauft wurde. Es ist dieselbe Begrenzung des verkauften Gegenstandes, als wenn gesagt wäre, der verkaufte Gegenstand sey durch den Weg begrenzt. Wird der Weg zufällig verlegt, so folgt nicht, daß die Grenze des verkauften Gegenstandes sich ausdehne, da es durch den Ausdruck nur ein ager limitatus und nicht ein ager arcifinus werde, maßen die besondere Grenze genannt worden nicht als die Grenze ausdehnbaren Eigenthums, sondern als die Grenze des verkauften Eigenthums. Die Appellation wurde auch demgemäß von dem Oberhause aberkannt. Brown sagt in Folge dieser Entscheidung, daß daraus der allgemeine Grundsatz abgenommen werden könne, daß, wenn die See als die Grenze eines Eigenthums angegeben ist, welches an der Küste in dem Weichbilde eines Hafens liegt, dies dem Erwerber nicht das Recht giebt der See zu folgen, oder ein Recht an das Land, welches der See abgewonnen wird, oder welches von der

See verlassen wird, wo sie zurücktritt, zum Präjudiz der Corporation, die zu Folge ihrer Belehnung ein Recht an allen Grund und Boden in ihrem Weichbilde hat, und folglich zum Präjudiz des Königs oder des Publici, in Fällen, in welchen keine Belehnung Andere in ihre Stelle gebracht hat, und diese Entscheidung auctorisirt zu einer richtigen Folgerung, daß das Englische Recht, wie das Römische, das Recht der Alluvion bloß auf praedia rustica beschränkt und es nicht an Küstenstrecken duldet, die an eine Stadt grenzen. Allem diesem zufolge schließt Herr Jefferson, daß, wenn die Quästion nach Römischem Rechte entschieden werden müßte, so würde die Veränderung des Pachthofes in die Vorstadt einer Stadt alle Uferrechte, die der Strecke, so lange sie praedium rusticum war, anklebten, auf die Stadt übertragen, und unter diesen das Recht an Alluvionen.

Da das Recht der Alluvion städtischen Landeigenthümern nicht gegeben ist, so kann es um so weniger dem Inhaber eines vormaligen Fahrweges gegeben seyn. Ist es möglich zu glauben, daß Bertrand Gravier, indem er seine Parcele verkaufte, die face au fleuve machte, die Absicht hatte, den Fahrweg und die Erhöhung für sich zu behalten? daß ein Mann, der einen öffentlichen Fahrweg an dem Ende seines Landes hat, die Absicht sollte haben können, bis an den Weg sein Land zu verkaufen, und den Weg zu behalten? von dem gar kein Gebrauch für ihn denkbar ist, da das

Pu=

Publicum den Gebrauch hat und er ihn weder zum Feldbau noch anderweitig benutzen kann. Indeß, wenn es dennoch als möglich angenommen werden müßte, so würde doch dieses Bett eines Weges, dieses „labrum amnis“ kein ager, kein Feld seyn, dem das Recht der Alluvion zustände. Das Recht der Alluvion ist bloß accessorisch, oder, in der Sprache unserer Gesetze, eine Zubehör, ein Accessorium, nicht von einer bloßen Linie, sondern von etwas, von dem es ein Theil werden kann. Hätte das Gesetz daher irgend Jemanden den Anspruch auf Alluvionen ertheilt ausser dem Besitzer eines agri, eines Feldes, so würden doch die allgemeinen Grundsätze von Principali und Accessorio die Wohlthat des Satzes nicht auf B. Gravier leiten. „Accessorium sequitur naturam sui principalis. Et in accessoriis, praestanda sunt quae in principali. Sublato principali, tollitur et accessorium.“ Dieses sind Maximen des Civilrechts. Calvini lexicon Jurid. „Ein Accessorium folgt der Natur seines Principals.“ Wenn das Accessorium zu einem Felde kommt, so wird es ein Theil des Feldes, wenn zu einer Stadt, so wird es ein Theil des Weichbildes der Stadt, wenn zu einem Wege, von dem der Gebrauch dem Publico gehört, so würde es zu dem Wege kommen und dem Publico gehören, dem der Gebrauch des Weges gehört. Es muß der Natur seines Principals folgen und ein Theil davon werden, denselben Rechten und Servituten und derselben Benutzung unterworfen, und B.

Gra=

Gravier hatte kein Recht an der Benutzung des Weges und des Dammes.

Die Billigkeit, auf welche das Recht der Alluvion begründet ist, besteht darin, daß, da der Eigenthümer des Grundstücks der Gefahr ausgesetzt ist, es zu verlieren, er als eine Entschädigung die Möglichkeit haben muß zu gewinnen. Welcher Billigkeitsgrund existirt aber im vorliegenden Falle, Gravier die Wohlthat der Alluvion zu geben, da er nichts durch Alluvion verlieren konnte. Wenn der Damm und der Weg weggespült worden wären, so würde man nicht nach seinem jenseits der Vorstadt liegenden Lande gehen, um einen neuen Weg zu suchen. Das Publicum würde in dem Falle eine neue Wegstrecke zu kaufen gezwungen gewesen seyn, daher „qui sentit onus, sentire debet et commodum.“

Ich mache aber der Batture den Namen einer Alluvion streitig.

Da die Französischen und Römischen Gesetze über den Fall bestimmen, so laßt uns in denselben die Definition von Alluvionen aufsuchen. Die Instit. 2. 1. 20. geben sie in diesen Worten und die Pandecten 41. 1. 7. §. 1. beinahe in denselben Ausdrücken.

Quod per alluvionem agro tuo flumen adjecit, jure gentium tibi adquiritur. Est autem alluvio incrementum latens. Per alluvionem

autem id videtur adjici quod ita paulatim adjicitur, ut intelligi non possit quantum quoquo temporis momento adjiciatur.

In der Griechischen Version von Theophilus sind die Worte „Alluvio est incrementum latens“ gegeben „ἀλλυβιων ἐσιν ἡ πρόσκλυσις ἢ πρόσχωσις,“ durch Curtius übersetzt „Alluvio est adundatio vel adaggeratio.“ Wenn wir bloß die Worte dieses Paragraphs behalten, welche zur Definition gehören, so lautet die Definition so:

Alluvio est incrementum (adundatio, adaggeratio) agro tuo flumine adjectum, ita latens et paulatim, ut intelligi non possit quantum quoquo temporis momento adjiciatur.

Dieses ist die Römische Definition.

Die Französische Definition von Le Rasle in der Encyclopédie Methodique voce „Alluvion“ ist:

Alluvion, un accroissement de terrein qui se fait peu-a-peu sur les bords de la mer, des fleuves, et des rivières, par les terres que l'eau y apporte, et qui se consolident pour ne faire qu'un tout avec la terre voisine.

Alluvion, ein Anwachs von Land, welcher nach und nach an den Ufern des Meeres, der Flüsse und Ströme geschieht, durch die Erde, welche das Wasser dahin bringt, und welche sich consolidirt, um mit dem benachbarten Lande nur ein Ganzes auszumachen.

Um

Um die Hauptbestandtheile der Römischen und Französischen Definitionen auf eine einzige zu reduciren, glaube ich, daß mit Hülfe des gesunden Menschenverstandes wir die characteristischen Merkmahle der Alluvion dahin annehmen können.

1. Alluvion ist eine unmerkbare Vermehrung, welche das Wasser allmählig macht.	Incrementum flumine adjectum latens et paulatim.
2. Durch Ansetzen von Erdtheilen.	προσχωσις, adaggeratio. / προσκλυσις, adundatio.
3. An das daran stoßende Feld.	Agro.
4. Und sich dergestalt consolidirt, daß sie mit demselben ein Ganzes ausmacht.	Qui se consolide pour ne faire qu'un tout avec la terre voisine.

Laßt uns jetzt untersuchen, wie diese Definition auf die Batture paßt.

1. „Alluvion ist eine unmerkliche Vermehrung, welche das Wasser allmählig macht.“ Aber die Ausdehnung der Batture ist keinesweges unmerklich geschehen. Jede Ueberschwemmung von 6 Monaten, sagt man, setzt gewöhnlich beinahe einen Fuß Mudder auf der ganzen Oberfläche der Batture ab, so daß, wenn das Wasser wieder gefallen ist, die Vermehrung jedem Auge sichtbar ist, und wir wissen, daß mit Hülfe der von dem Herrn

Livingston angelegten Werke eine einzige Fluth die Batture 75 bis 80 Fuß weiter in den Fluß hinausdehnte, und auf derselben 2 bis 7 Fuß Mudder absetzte, so daß ein Sägereigerüste, welches 7 Fuß hoch war, wie das Wasser zu steigen anfing, beim Abzug des Wassers bis zum Gipfel bedeckt war. Diese Vermehrung ist wahrlich nicht unmerkbar.

2. „Durch Ansetzen von Erdtheilen.“ Oder durch deren Verbindung. Die Vermehrung der Batture geschieht aber durch Niederschlag, nicht durch Ansetzung oder Anhängung von Erdtheilen. Man behauptet nicht, daß die Bank sich durch Ansetzung von Theilen an ihre Seite auch nur um einen Zoll gegen den Fluß vermehrt hat. Sie ist noch so, wie damals, als der Damm auf derselben aufgeführt wurde. Die Deposition von Erde auf den Boden eines Flusses kann eben so wenig ein Ansatz an die Seite desselben genannt werden, wie die Belegung des Fußbodens eines Zimmers mit einer Decke die Tapezirung der Wände desselben genannt werden kann.

3. „An das daranstoßende Feld,“ la terre voisine. Auch nicht das Geringste ist dem benachbarten Lande hinzugefügt. Dieses bleibt wie es ist, begrenzt von der identischen Linie, crepido, oder ora terrae, die es immer begrenzt hat.

4. „Und sich mit dem Felde dergestalt consolidirt, daß sie einen Theil desselben ausmacht.“ Un tout avec la terre voisine. Selbst angenommen, daß die

Con=

Continuität des benachbarten Feldes nicht durch den Damm und den Weg gebrochen wäre, so ist doch nichts mit demselben consolidirt, selbst nicht mit dem margo riparum oder chemin de hallage. Keine Ausdehnung der Oberfläche hat dergestalt Statt gefunden, daß sie eine Oberfläche mit derselben ausmacht und wie die alte Oberfläche Pflugland geworden ist. Der höchste Theil der Batture, selbst da, wo sie gegen das Ufer überliegt, ist noch weit unter dem Niveau des benachbarten Landes. Eine Terrasse einige Fuß hoch trennt noch immer das Land von demjenigen, welches man die Batture nennt. Es ist jetzt noch immer eben so sehr von dem benachbarten Felde zu unterscheiden, wie es immer war, indem es periodisch 6 Monat ganz mit Wasser bedeckt ist, während jenes frei von Wasser bleibt. Eine Alluvion identificirt sich mit dem Felde des Landmannes dadurch, daß sie für denselben Gebrauch ist; aber die Batture kann weder gepflügt noch besäet werden. Es ist also klar, daß die Batture gar kein characteristisches Zeichen einer Alluvion hat; und wenn wir den Reclam des Herrn Livingston von diesem falschen Namen entkleiden, so wird er dadurch allein schon ganz hinfällig, da er nicht behauptet hat, daß er irgend einen Anspruch an die Batture hätte, falls sie etwas anders als eine Alluvion sey.

Indem ich fortfahre zu zeigen was sie ist, wird es dadurch klar werden, was sie nicht ist.

In dem Canal oder der Höhlung, die ein Fluß enthält, unterscheidet das Römische Recht alveus,

oder das Bett des Flusses, und Ripa, oder das Ufer des Flusses, indem der Fluß selbst aqua, Wasser, ist. „Tribus constant flumina, alveo, aqua et ripis.“ Dig. 43. 12. nót. 1. Alles was über dem höchsten Wasserstande ist, betrachtete es als Ripa und alles darunter als alveus. In unsern Gesetzen haben dieselben Worte dieselbe Bedeutung. Aber wir unterscheiden durch einen nachher zugelegten Namen das Band oder den Rand, der zwischen dem hohen und niedrigen Wasserstande liegt, den Strand. Andere Nationen unserer Zeit haben dieselbe Unterscheidung. Im Spanischen heißt er playa, im Italienischen piaggia, im Französischen plage, in der Provinzialsprache von Orleans heißt er batture und bisweilen platin. Die Wortforschung hilft oft zu dem wahren Sinne der Wörter. Batture im Französischen kommt von battre, schlagen, weil es der Rand ist, an den die Fluth schlägt. Im Englischen kommt Beach von dem Angelsächsischen Zeitworte Beocian, beacian, beatian, schlagen: ausgesprochen beachian, wie christian, fustian, question, ausgesprochen werden chrischian, fuschian, queschion u. s. w.

Im Spanischen Playa
Italienischen Piaggia
Französischen Plage
} kommen von πλαγα, πληγεις

Platin von πλήτ∫ειν, percutere. Vielleicht von Plat.

Im

Im Griechischen αἰγειαλὸς ἀκτὴ von ἄγειν, agere.

ϑὶν, ϑινὸς à ϑεῖνω, ferio, quia litus fluctibus feritur. Clav. Homer. A. 34.

Ρηγμῖν, à ῥήσσω, frango, quia in litore fluctus frangitur. Ib. v. 437.

Im Lateinischen kenne ich kein Wort, welches dem Strande eines Flusses namentlich entspricht. Litus wird nur auf die Seebegränzung angewandt, und nimmt da den Strand ein bis an den Saum des Wassers, es mag solches hohes oder niedriges Wasser seyn. „Litus est maris, ripa fluminis," sagt Vinnius in seinem Commentar über die Inst. 2. 1. 4., und er bestätigt diese Verschiedenheit, was die Ausdehnung bis an das Wasser betrifft, indem er sagt:

Neque vero idem est ripa in flumine, quod litus in mari. Ripa flumini non subjicitur, ut litora subjiciuntur mari, et quotidianis accessibus ab eo occupantur.

In unsern Flüssen ist, so weit die Fluth steigt, der Strand sowohl das wirkliche als das nominelle Bett des Flusses während der Hälfte eines jeden Tages. Ueber die Höhe der Fluth ist er ein halbes Jahr statt einen halben Tag bedeckt. In dem Staate, in welchem ich wohne, fängt dies den 1. November an, das Wasser hat seine größte Höhe während der Monate Januar und Februar, und kehrt im April auf das Minimum zu-

zurück. Von Norden nach Süden mag in den verschiedenen Staaten dies etwas verschieden seyn. Dann, sagt Herr Jefferson, daß der Missisippi im Februar zu schwellen beginnt, und erst Ende Augusts in seinem natürlichen Stande ist. Die Batture von Saint Mary wird nun gerade in diesem Rande zwischen dem höchsten und niedrigsten Wasserstande des Missisippi der Strand genannt. Er dehnte sich von dem Ufer in den Fluß 122 bis 247 Yards aus, ehe Herr Livingston seine Arbeiten anfing, und die Breite hat in einem Jahre 75 bis 80 Fuß zugenommen. Es giebt viele Strandstrecken von ähnlicher Art am Missisippi, aber diese einzige hat wegen ihrer Wichtigkeit eine legale Untersuchung veranlaßt. Strecken der Art sind im Norden häufig. Der Strand von dem Forth z. B., welches an Edinburg grenzt, ist eine Meile breit und zu jeder Fluthzeit mit 20 Fuß Wasser bedeckt.

Ich fahre fort die Auctoritäten aufzuzählen, die den Fluß in Ufer und Bett eintheilen, wodurch der Rand oder Strand ein Theil des Bettes wird.

„Ripa est pars extima alvei, quo naturaliter flumen excurrit. Grotius de jur. B. et P. 2. 8. 9.

„Ripa ea putatur esse quae plenissimum flumen continet.“ Dig. 43. 12. 3. Und Vinnius Commentar über diesen Satz ist: „ut significet, partem ripae non esse, spatium illud, ripae proximum, quod aliquando flumine,

calo-

caloribus minuto aestivo tempore, non occupatur.“

„Ripa autem ita rectè definietur, id quod flumen continet, naturalem rigorem cursus sui tenens. Caeterùm si quando vel imbribus, vel mari, vel quâ alia ratione, ad tempus excrevit, ripas non mutat. Nemo denique dixit Nilum, qui incremento suo Aegyptum operit, ripas suas mutare, vel ampliare. Nam cum ad perpetuam sui mensuram redierit, ripae alvei ejus muniendae sunt.“ Dig. 43. 12. §. 5.

„Alveus flumina tegitur.“ Grot. de jur. B. ac P. 2. 8. 9.

„Alveus est spatium illud flumini subjectum per quod fluit.“ Vinnii Partitiones jur. Civil. 1. 17.

Da Litus nach dem Römischen Rechte das Gestade des Meeres ist, so corroborirt diese Benennung die Eintheilung zwischen Ripa und Alveus, dem Bette und dem Ufer des Flusses. Bei beiden gehört dasjenige, welches durch die Fluth bedeckt wird, dem Publico; alles was höher ist, ist Privat-Eigenthum.

„Litus est quousque maximus fluctus à mari pervenit. Idque Marcum Tullium aiunt, cum arbiter esset, primum constituisse.“ Dig. 50. 16. 96.

„Est

„Est autem litus maris quatenùs hibernus fluctus maximus excurrit.“ Inst. 2. 1. 3. Die Paraphrase von Theophilus fügt hinzu: „undè et aestate, usque ad ea loca litus definimus,“ und sein Scholiast sagt: „non ut mediis caloribus solet, sed hibernus; quoniam hieme protissimum mare turbatur, mare est undabundum.“

Unter Gestade verstehen die Institutionen das höchste Wasserzeichen, oder (wo wenig oder gar keine Fluth ist, wie in der mittelländischen See) so weit die höchsten Winterwellen spülen. Das Wesentliche der Thatsache, auf welche das Gesetz geht, ist, daß das Bett des Flusses einen Rand hat, der bei hohem Wasser bedeckt, bei niedrigem Wasser unbedeckt ist. Die Jahrszeit, worin dies geschieht, ist gleichgültig. In den Flüssen, die den Römern bekannt waren, war die höchste Fluth im Winter, im Missisippi ist sie im Sommer. Die Umstände weichen in allen Dingen dem Wesentlichen. Der Zweck des Gesetzes ist, den Rand dem Publico zu sichern. Was Herr Livingston dagegen aus Vinnius, aus Theophilus und seinen Scholiasten anführt, beweiset aus dem Grunde des Gesetzes, daß das Gesetz für die Winterfluth von dem Po und der Tiber, für die Sommerfluth von dem Missisippi seyn muß.

Das Spanische Gesetz drückt sich bestimmter aus.

La

La ribera del rio se entiende todo lo que cubre el agua de el, quando mas crece, en qualquiera tiempo del año, sin salir de su yema y madre. Curia Philipica. 2. 3. 1. citirt Derb. 46.

Unter dem Ufer des Flusses versteht man alles dasjenige, welches das Wasser des Flusses, wenn der Fluß am angeschwollensten ist, in welcher Zeit des Jahres es auch seyn mag, ohne daß er sein Bett oder seinen Canal verläßt, bedeckt.

Dieses ist in den bestimmtesten Ausdrücken das Gesetz für alle Flüsse, welches bei jedem die Jahrszeit der höchsten Anschwellung dahingestellt seyn läßt.

Diesen Auctoritäten aus dem Römischen und dem Spanischen Gesetze kann man diejenigen der Französischen Ordonnance von 1681 §. 43. Art. 1. hinzufügen:

Sera réputé bord et rivage de la mer, tout ce qu'elle couvre et découvre (precisely the beach or batture) pendant les nouvelles et pleines lunes, et jusqu'où le grand flot de mer cesse de s'y faire sentir. Il est facile de connoître jusqu'où s'étend ordinairement le grand flot de Mars, par

Für das Gestade des Meeres soll dasjenige erachtet werden, welches es während des Neu- und Vollmondes bedeckt, oder wieder verläßt, und so weit als wo die Fluth der See aufhört sich bemerkbar zu machen. Man kann leicht wissen, wie weit im März die höchste Fluth steigt, durch den Kies, der daselbst zurückbleibt. Diesen Raum

muß

le gravier qui y est déposé; ainsi il ne faut pas confondre cette partie avec l'espace où parvient quelque fois l'eau de la mer par les ouragans, et par les tempêtes. Ainsi jugé à Aix le 11. Mai 1742. Boucher, Institut au droit Maritime 2713. Nouveau Commentaire sur l'Ordonnance de la Marine de 1681. tit. 7. Art. 1.

muß man daher nicht mit demjenigen verwechseln, bis wohin zuweilen durch Orcane und Stürme das Meer kommt.

Laßt uns jetzt dieſe Auctoritäten zu einem Körper vereinigen, dadurch daß wir die einzelnen Theile dergeſtalt zuſammenbringen, daß eines dem andern zur Paraphraſe dient, und ſie nur eine Beſchreibung ausmachen. Die Pandecten 43. 12. 3. mit Vinnius Commentar gehen dahin: „Das Ufer endet mit der Linie, wohin das Waſſer bei der höchſten Fluth reicht; und wenn auch die nächſte Strecke unterhalb derſelben bisweilen durch den Fluß nicht bedeckt iſt, wenn er durch die Sommerhitze verdunſtet, ſo iſt dieſe Strecke doch kein Theil des Ufers.“ Laßt uns nun für die Worte „durch die Sommerhitze“ (Ausdrücke, die unweſentlich ſind) die Worte „bei niedrigem Waſſer“ ſubſtituiren, ſo

be=

beschreibt nichts vollkommener die Batture, worüber jetzt Streit ist, und nichts macht eine vernünftigere Disposition. Das Ufer endet an der Linie des Dammes, bis zu welcher der Fluß bei seiner höchsten Fluth steigt, und wenn auch die Batture oder die Strecke durch den Fluß nicht bedeckt ist, wenn er seinen niedrigsten Wasserstand hat, so wird doch die Batture deshalb nicht ein Theil des Ufers, sondern bleibt ein Theil des Flußbettes," denn sagt Theophilus, „selbst bei niedrigem Wasser (im Sommer) nehmen wir das Ufer begrenzt an, dort wohin die höchste Fluth steigt." Inst. 2. 1. 3. Das Ufer ist extima alvei, der Rand des Bettes, in welchem der Fluß fließt, wenn er in seinem vollsten natürlichen Stande ist, das heißt, nicht wenn „imbribus, vel qua alia ratione, ad tempus, excrevet," Dig. 43. 12. 5., sondern wenn er in seiner vollsten Höhe ist, ohne sein Bett zu verlassen, in welcher Jahrszeit dies auch geschehen mag. Dies ist unstreitig die Meinung aller Auctoritäten, wenn man ihren Sinn zusammennimmt.

Aus diesen Auctoritäten denn ist der Schluß sehr schulgerecht, daß alles Fluß oder Flußbett ist, welches zwischen den beiden Ufern enthalten ist und der höchsten Wasserlinie an denselben, und daß alles dasjenige Strand ist, welches das Wasser in der gewöhnlichen höchsten Fluth überströmt. Demgemäß ist auch immer das Land an dem Missisippi vergeben worden, bis zu dem Stande des Flusses bei seiner höchsten gewöhnlichen

lichen Höhe. (Herr Jefferson führte darüber ein Affidavit an.) Wir haben gesehen, worin das Gesetz besteht, gesehen, daß man den Sinn davon in Louisiana gefaßt gehabt, und folglich, daß weder die Verleihung an die Jesuiten noch diejenige an Gravier die Batture hat einschließen können.

Man wird vielleicht einwerfen, daß, wenn der Anfang des Ufers bei der Linie des höchsten Wasserstandes beginnt, man gar kein Ufer statuirt, da das höchste Wasser immer den Strand der eigentlichen Flußbettaushöhlung überfließt. Ist es denn etwas so Neues, einen Fluß zu sehen, der so wenig Ufer hat, daß das Wasser bei seinem höchsten Stande austritt? Der Missisippi ist sicher ein Fluß, der einen eigenen Character hat. Er ist ein Fluß sui generis, der seine eigene Gesetzgebung vielleicht nöthig haben möchte. Bis man aber dieses System festgesetzt hätte, würde man auf Tod und Leben fechten müssen, wenn man sich nicht an das Alte hielte. Dazu wird kein Richter die Hand bieten. Es ist sicher der allgemeinen Wohlfahrt sehr angemessen, alle Theile des Staates in der Gesetzgebung möglichst gleich zu machen, die Analogie wirksam zu machen, die Züge der Verschiedenheit zu verwischen und Allen Recht und Gerechtigkeit nach gleichem Maaße zu ertheilen. Alle Mündungscanäle von Louisiana und von da bis Florida point sind ohne ein Ufer, der ihre volle Fluth einschließt. Der Missisippi ist sich bis Baton Rouge gleich, allwo sich

erst

erst zweckmäßige Ufer erheben und sich, mit Ausnahme einiger Niederungen, bis zu seinen oberen Theilen erstrecken. Viele Flüsse unserer am Meere liegenden Staaten haben Aehnlichkeit damit. Der Canal, den die Natur für sie ausgehöhlt hat, ist noch nicht tief genug, oder der Niederschlag der Erde an den Ufern derselben, noch nicht hoch genug, sie über die Fluthzeit kenntlich zu machen. Ausgedehnte, noch marschige Landstrecken werden daher von dem Flusse bei jeder Fluth bedeckt. Bei einigen derselben ist die Hand des Menschen, gezügelt durch Gesetze, welche Verkümmerungen der Schiffahrt und Beleidigungen gegen Andere untersagen, den Arbeiten der Natur zu Hülfe gekommen, dadurch, daß sie die Ufer, welche die Natur begonnen hatte, vollendete und das Land von der Herrschaft des Wassers erlöfete. Auch bey dem Missisippi ist dies geschehen. Ein künstliches Ufer von drei, vier bis fünf Fuß ist an demselben auf dem natürlichen Ufer errichtet, so daß der höchste Wasserstand dadurch abgehalten und ein fruchtbares und ausgedehntes Land vor den Verwüstungen des Wassers dadurch geschützt wird. Diese sind die wahren Ufer des Flusses geworden, auf welche das Gesetz Wirksamkeit hat, als wenn es die natürlichen Ufer wären. Der Nil hat, wie der Missisippi, Ufer, welche die Natur gebildet hat, die überall nicht hinreichend sind, den natürlichen Lauf des Wassers zu begrenzen. An solchen Stellen sind künstliche Ufer errichtet, durch diese und durch die natürlichen und künstlichen Canäle wird die Ueberschwemmung, wenn

sie bis zu einer bestimmten Höhe gestiegen ist, durchgelassen, da solches in einem Lande, in welchem es nie regnet, unumgänglich nothwendig ist. Diese Ufer des Nils, sie mögen nun durch die Natur oder durch Kunst hervorgebracht seyn, sind von den Römischen Gesetzen als solche anerkannt, wie aus der oben angeführten Stelle der Pandecten erhellt, welche besagt, daß, obgleich die Ufer periodisch überschwemmt werden, ihre Natur und Rechte deshalb nicht verändert werden. Eben so wenig sind es unsere Ufer, wenn sie zuweilen durch Regengüsse oder auf andere Weise überschwemmt sind. Es ist dagegen kein Einwand, daß es Stellen am Missisippi giebt, an denen die Ufer den höchsten Wasserstand nicht bezeichnen, weil diese Gegenden noch nicht bewohnt oder occupirt sind. Sollte es auch in einzelnen Gegenden der Fall seyn, daß sie schon occupirt sind, so ist doch der Einwurf nicht gegründet, denn es ist doch eine Linie des höchsten Wasserstandes vorhanden, welche das Privat- und öffentliche Eigenthum trennt.

Dieser Gegenstand muß weiter entwickelt werden, nämlich daß das periodische Austreten einzelner Flüsse vor dem zufälligen Austreten anderer in seiner rechtlichen Wirkung nicht verschieden ist. Was in beiden Fällen die Linie des gewöhnlichen höchsten Wasserstandes betrifft, wird durch eine Vergleichung mehr in die Augen leuchten. Laßt uns mit gewöhnlichen Flüssen anfangen.

1. Die-

1. Diese haben längs dem größten Theile ihrer Ausdehnung und einige längs ihrer ganzen Ausdehnung von der Natur gebildete Ufer, die hinreichend sind, ihr Wasser, selbst bei dem höchsten Wasserstande, in sich zu halten, Fälle von zufälligen Anschwellungen ausgenommen. Ferner nun sagt das Römische Gesetz uns, daß Ueberschwemmungen die Ufer und die Bezeichnung des höchsten Wasserstandes darauf nicht verändern.

2. Bei anderen Stellen, bei welchen die Ufer nicht hoch genug waren, den Fluß bei seinem höchsten gewöhnlichen Wasserstande in sich zu fassen, hat die Hand des Menschen ein künstliches Ufer auf dem natürlichen Ufer errichtet, welches diese Absicht mit der einzigen Ausnahme erfüllt, wenn ungewöhnliche Fluthen eintreten. Das künstliche Ufer erfüllt alle Heischungen des natürlichen Ufers und ist denselben Gesetzen unterworfen.

3. An anderen Stellen sind die natürlichen Ufer nicht hoch genug, den höchsten Wasserstand in sich zu fassen, und es sind keine künstliche Ufer bis jetzt hinzugekommen. Bei diesen Fällen kann das Gesetz keine Wirkung haben, da die eigenthümliche Beschaffenheit der Gegend bei der Abfassung des Gesetzes nicht in Betracht gekommen ist. Die Strecken, die dergestalt den Ueberschwemmungen unterliegen, waren entweder Staatseigenthum, oder sind es vielleicht noch. Die Gesetzgeber aber, statt sie für das Bett des Flusses zu erachten, belehnten mit solchen Strecken Privatleute bis zu der Strecke, wo sich das natürliche Ufer zu bilden anfängt,

damit sie durch Zustandebringung von Ufern durch künstliche Mittel das Land als Eigenthum sich zu ihrem und zum Nutzen des Staats sichern möchten. Ist dieses geschehen, so wird das Gesetz bei solchen Stellen wirksam. Viele solcher Strecken sind in allen unsern Ufer-Staaten vorhanden, die zum Theil schon occupirt, zum Theil es noch nicht sind.

Ich komme nun auf die Flüsse, die einen ganz eigenthümlichen Character haben. Von allen, die dem Missisippi am ähnlichsten sind, ist der Nil am besten bei uns bekannt. Herr Jefferson beschreibt nun den Nil und seine Ueberschwemmungen nach alten und neuen Schriftstellern und schließt mit diesen Worten: Wir haben in dem Nil einen Fluß, dessen natürliche Ufer zum Theil hinreichen, seinen höchsten Wasserstand bei gewöhnlichen Fluthen in sich zu halten. Sie rühren zum Theil von Menschenhänden her, so daß sie eine Wasserlinie für den gewöhnlichen höchsten Stand bilden. Bei außerordentlichen Fluthen werden diese Ufer überschwemmt und bei der gewöhnlichen Anschwellung durch diese Ufer gelassen. Die Pandecten sagen mit Recht, daß diese Ueberschwemmung das Ufer nicht verändere. „Nemo dixit Nilum ripas suas mutare," und wenn der Fluß in sein natürliches Bett zurücktritt, so werden die Ufer ausgebessert „cum ad perpetuam sui mensuram redierit, ripae alvei ejus muniendae sunt."

Der obere Missisippi hat, wie der obere Nil, hinreichende natürliche Ufer, fast drei Viertheile seines Laufes ent-

entlang: dort denn ist das Römische Recht buchstäblich anzuwenden. Auf einer Strecke von 400 Englischen Meilen sind die natürlichen Ufer theilweise durch künstliche auf beiden Seiten unterstützt, so daß sie alles Wasser (flumen plenissimum) zwischen sich halten können, und die Anwohner dort haben nicht nöthig, wie die Anwohner des Nils, ihre Ufer zu öffnen und den Fluß zur Bewässerung ihres Landes einzulassen. Hier denn kann noch weniger, als bei dem Nil gesagt werden, daß der Fluß seine Ufer verändert habe. Gegen die Mündung des Missisippi und an einer Strecke bei dem mittleren Lauf des Flusses, vorzüglich an der westlichen Seite, sind noch keine künstliche Ufer gemacht, und das Land wird regelmäßig, wie bei andern unserer atlantischen Flüsse, die noch keine Ufer haben, überschwemmt. Die sich noch immer vergrößernde Volksmenge wird aber für künstliche Ufer sorgen, und die Regierung verlehnt daher Strecken von diesen atlantischen Flüssen an Privatleute, und das geschieht auch bei dem Missisippi. Die Cypriers z. B., die dicht bei New-Orleans liegen, sind von der Regierung an Privatleute übertragen, obgleich sie durch das Wasser, welches aus einem Binnensee zurückfließt, zu Zeiten bedeckt werden, und werden mit den daran grenzenden Ländern, so wie ganz Unter-Egypten, dem Wasser abgewonnen werden.

So finden wir, daß die Gesetze der Tiber und des Nils auf den Missisippi übertragen und anwendbar sind, und daß überhaupt alle Flüsse durch dieselben Gesetze

beherrscht werden können. Es giebt Flüsse, die zufälligen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, die aber nicht das Gesetz plenissimi fluminis stöhren. Da der Nil und der Missisippi keinen zufälligen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, so ist das Flumen plenissimum bei ihnen regelmäßig und wird nicht gestört, und bedarf es nicht, als Ausnahme aufgestellt zu werden. Der Grund des Gesetzes leidet auch keine Veränderung, die Ursache der Ueberschwemmung sey nun die Sättigung der Erde und der Quellen, oder der Regen, oder das Schmelzen des Schnees, oder der Rückfluß des Oceans. Das Princip bleibt überall dasselbe,

daß nemlich die höchste Wasserlinie weder durch Ueberschwemmung, noch durch irgend ein hohes Wasser verändert wird, wenn sie einmal durch regelmäßige, natürliche oder künstliche Ufer bestimmt ist.

Nachdem ich einmal bestimmt habe, worin die Batture besteht, und ausgemittelt, daß die höchste Wasserlinie die Scheidungslinie zwischen dem Flußbette und dem Flußufer ist, so will ich nun zu der Untersuchung schreiten, wem das Eigenthum auf der einen und auf der andern Seite der Linie gehört.

1. Was das Flußbett betrifft, so ist keine Frage darüber, daß es ganz allein dem Souverain gehört, als dem Repräsentanten und dem Gevollmächtigten der Nation. Wenn ein schiffbarer Fluß sein Bett verließ, so gab das Römische Gesetz das Flußbett den anliegenden Eigenthümern, das vorige Französische Recht aber dem Souverain

verain und der Code Napoleon giebt es als Entschädigung an diejenigen, durch deren Eigenthum das neue Bett des Flusses geht. Während aber das Flußbett von dem Flusse besessen wird, geben es, wie ich glaube, die Gesetze aller Völker dem Souverain, nicht als Privateigenthum und als einen Gegenstand der Einkünfte oder der Veräußerung, sondern um offen gehalten zu werden zu dem freien Gebrauch aller Individuen der Nation.

Flumina omnia et portus, publica sunt. Inst. 2. 1. 2.

Alle Flüsse und Häfen gehören dem Publico.

Impossibile est ut alveus fluminis publici non sit publicus. Dig. 43. 12. 7.

Es ist unmöglich, daß das Bett eines dem Publico gehörenden Flusses nicht auch dem Publico gehören sollte.

Litus publicum est eatenùs qua maximus fluctus exaestuat. Dig. 50. 16. 96. 112.

Der Seestrand gehört dem Publico, so weit wie die höchsten Wellen hinanbrausen.

Und „litus“ haben wir gesehen, ist das Gestade des Meeres.

Was schiffbare Ströme und Flüsse betrifft, auf welchen Böte rudern können, so gehört das Eigenthum ohne allen Zweifel in Frankreich dem Könige, als der Souverainität anklebend. Auf gleiche Weise gehört in England das Eigenthum, tam aquae quam soli, von allen Flüssen, die Ebbe und Fluth haben, oder auf irgend eine Weise schiffbar sind, dem Könige, der sie

keinem Individuo verleihen kann, weil sie wie Landstraßen sind, wofern nicht etwa die Bequemlichkeit der Schiffahrt dadurch vermehrt wird. Der König hat das Eigenthumsrecht an den Meeresstrand und an die maritima incrementa. Der Meeresstrand ist die Strecke, die zwischen der Wasserlinie des niedrigsten und der Wasserlinie des höchsten gewöhnlichen Wasserstandes liegt, und dieses Land gehört dem König jure communi sowohl längs dem Meere, als an den Meerbusen, und das heißt ein Meerbusen, woselbst Ebbe und Fluth ist, und nur so weit als Ebbe und Fluth ist. Hale de jure maris c. 4.

Ich glaube daher, daß es keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß das Bett des Missisippi der Nation gehört.

2. An das Ufer von der Linie des höchsten gewöhnlichen Wasserstrandes landeinwärts gesteht man den Uferanwohnern, denen das nächste Feld gehört, das Eigenthumsrecht zu, aber der Gebrauch gehört der Nation zum Behuf der Schiffahrt und zu andern öffentlichen Zwecken.

Riparum quoque usus publicus est jure gentium (i. e. gentis humanae) sicut ipsius fluminis: itaque naves ad eas appellere, funes arboribus ibi natis religare, onus aliquod in his re-

Nach dem Völkerrechte gehört der Gebrauch der Ufer dem Publico gleichfalls, so wie demselben der Gebrauch des Flusses zusteht. Deshalb können Schiffe an das Ufer legen, Taue an die dort wachsenden Bäume binden,

La=

ponere, cuilibet liberum est, sicutper ipsum flumen navigare. Sed proprietas earum, illorum est, quorum praediis haerent: quâ de causa arbores quoque in eisdem natae eorundem sunt. Inst. 2. 1. 4. Und Vinnius setzt hinzu: Non ut litem maris, ita ripas, conditionem fluminis sequi.

Publica sunt flumina, portus, alveus fluminis quamdiu a flumine occupatus, ripae. Harum rerum omnium, proprietas nullius, si ripas exciperis, quarum proprietas eorum est qui prope ripam praedia possidunt. Vinnii Part. jur. L. 1. c. 17.

Ladungen dort löschen: das steht Jedem so frei, wie auf dem Flusse selbst zu schiffen. Allein das Eigenthumsrecht steht demjenigen zu, an dessen Grundstück das Ufer anschießt. Deshalb gehören auch demselben die dort wachsenden Bäume. Und Vinnius fügt hinzu: die Ufer folgen den Eigenthümlichkeiten der Flüsse nicht so, wie das Gestade des Meeres.

Die Flüsse, die Häfen, das Flußbett, so lange der Fluß darin weilt, und die Ufer sind zum allgemeinen Gebrauch. Das Eigenthumsrecht daran aber, wenn man die Ufer ausnimmt, welche den daran grenzenden Gutsbesitzern zukommen, steht Niemanden zu.

Flüsse, Ströme, Landstraßen gehören allen Menschen gemeinschaftlich. Wenn auch der Boden des Flußufers ein Accessorium des Landes ist, welches zunächst an das Ufer grenzt, so können doch alle Menschen das Ufer benutzen,

ihre Schiffe an die daran befindlichen Bäume festzumachen, ihre Schiffe dort auszubessern, ihre Segel zum Trocknen am Ufer auszuspannen, ihre Güter dort zu löschen. Fischer dürfen am Ufer ihre Netze trocknen, und können daselbst ihre Fische zum Verkauf feil bieten und das Ufer zu jedem Zweck ihrer Kunst und zu jedem damit verknüpften Geschäfte gebrauchen.

Die Nützlichkeit der freien Schiffahrt auf den Flüssen erfordert es, daß die Passage der Ufer frei sey, daß Pferde, welche Schiffe ziehen, bequem darauf gehen können, daß weder Bäume daselbst stehen, noch andere Hindernisse sich erheben. Donat, Pub. law. 1. 8. 2. 9. Das Anbinden der Schiffe, das Ausbreiten der Segel, das Löschen, das Verkaufen der Fische, wird hier nur als Beispiel aufgeführt, und nicht als ein vollständiges Register alles desjenigen, welches an dem Ufer geschehen darf. Nur in England, heißt es, ist es entschieden, daß das Publicum kein allgemeines Recht hat, an den Ufern schiffbarer Flüsse Schiffe zu vertauen. 3 Term. Rep. 255.

Indeß auch im Allgemeinen ist der freie Gebrauch sehr beschränkt. Jedes Individuum darf die Ufer nur so gebrauchen, daß es andern den Weg nicht versperrt, sie eben so frei zu gebrauchen. Der Platz, den Jeder einnimmt, wie auf dem Markte, wie im Theater, wie auf der Landstraße, ist nur in seinem Besitz, so lange er ihn auf kurze Zeit auf eine vernünftige Weise gebraucht; man darf ihn aber nicht beständig im Gebrauch haben.

Der angrenzende Landbesitzer darf das Ufer ausbessern, um sich vor Ueberschwemmung zu sichern; es muß aber unter obrigkeitlicher Aufsicht geschehen, damit seine Nachbaren keinen Schaden davon haben. Er darf den Lauf des Stroms nicht verändern und dem Strom nicht so viel Wasser entziehen, daß die Schiffahrt darunter leidet, und keine Werke anlegen, die dem Hafen oder dem Quai zum Nachtheil sind.

Ne quid in flumine publico, ripave ejus, facias, ne quid in flumine publico, neve in ripa ejus immittas, quo statio, iterve navigio deterior sit. Dig. L. 43. t. 12. l. 1. Stationem dicimus a statuendo: is igitur locus demonstratur, ubicunque naves tuto stare possunt. ib. §. 13.

Deterior statio, itemque iter navigio fieri videtur, si usus ejus corrumpatur, vel difficilior fiat, aut minor, vel rarior, aut si in totum auferatur. Proinde, sive derivatur aqua, ut exiguior facta minus sit na-

Es ist nichts bei einem öffentlichen Flusse oder an den Ufern desselben vorzunehmen, man muß nichts in dem Flusse, oder an den Ufern festmachen, wodurch der Ankerplatz oder das Fahrwasser der Schiffe schlechter wird. Rhede wird von dem Verweilen im Lateinischen Statio benannt; es wird dadurch ein Ort bezeichnet, an welchem immer die Schiffe mit Sicherheit sich aufhalten können.

Der Ankergrund und das Fahrwasser scheinen dann verschlechtert zu werden, wenn der Gebrauch derselben verkümmert wird, wenn sie schwieriger, geringer oder

navigabilis, vel si dilatetur, aut diffusa, brevem aquam faciat: vel contra sic coangustetur, et rapidius flumen faciat; vel si quid aliud fiat, quod navigationem incommodet, difficiliorem faciat, vel prorsus impediat, interdicto locus erit. Dig. 43. 12. 15.

Molino, nin canal, nin casa, nin torre, nin cabaña, nin otro edificio ninguno, non puede ninguno home facer nuevamente en los rios por los quales los omes andan con sus navios, nin en las riveras dellos, porque se embarrasse el uso comun dellos. E si alguno lo ficiesse y de nuevo, o fuesse fecho antiguamente, de que viniesse daño al uso comunal, *debe ser deribado*. Ca non seria cosa guisada que el pro de todos

beschränkter gemacht, oder wenn sie ganz weggenommen werden. Ferner wenn das Wasser vermindert wird, so daß der Fluß bei dem geringeren Wasserstande weniger schiffbar wird, oder wenn er erweitert oder ausgedehnt und dadurch das Wasser seichter wird, oder im Gegentheil, wenn er verengt und schneller fließend gemacht wird, oder wenn etwas anderes vorgenommen wird, welches die Schiffahrt behindert, so findet das Interdict Anwendung.

Weder Mühlen, noch Canäle, noch Häuser, noch Thürme, noch Hütten, noch sonst irgend ein Gebäude darf irgend ein Mensch in Flüssen neuerdings erbauen, auf welchen Menschen schiffen, noch an den Ufern derselben, wodurch ihr allgemeiner Gebrauch beschränkt wird. Wenn Jemand solches neuerdings thut, oder es schon vor Zeiten gethan hat, und dem allgemeinen Gebrauch Nachtheil davon entsteht, so muß es niedergerissen werden.

todos los omes comunalmente se estorbasse por la pro de algunos. Partidas. 3. 28. 8.

Es würde nicht passend seyn, daß die Wohlfahrt Aller zusammen durch den Nutzen eines Einzigen gestört werden dürfte.

Der Eigner von Land an dem Ufer eines Flusses kann indessen ein Ufer machen oder ausbessern, um das Land vor dem Flusse zu schützen.

Quamvis fluminis naturalem cursum, opere manu facto alio, non liceat avertere, tamen ripam suam, adversus rapidi amnis impetum munire prohibitum, non est. Codex L. 7. t. 41. §. 1.

Obgleich es nicht erlaubt ist, den natürlichen Lauf eines Flusses durch etwas, welches von Menschenhänden gemacht ist, zu verändern, so ist es doch Niemanden verwehrt, sein Ufer gegen den Andrang eines schnellen Flusses zu sichern.

Aber es ist ihm selbst dies zu thun nicht erlaubt, wenn das öffentliche Recht, oder die benachbarten Einwohner, dadurch leiden.

In flumine publico, inve ripa ejus facere, aut in id flumen ripamve immittere, quo *aliter* aqua fluat quam priore aestate fluxit, veto. Dig. L. 43. tit. 13. §. 1.

Ich verbiete in einem öffentlichen Flusse oder an seinen Ufern etwas vorzunehmen, oder etwas in den Fluß oder an seine Ufer zu setzen, wodurch das Wasser einen von der bisherigen Richtung verschiedenen Lauf erhält.

Quod autem ait, *aliter* fluat non ad quantitatem

Wenn man sagt einen verschiedenen Lauf, so bezieht sich

tem aquae fluentis pertinet, sed ad modum, et ad rigorem cursus aquae referendum est. Et si quod aliud vitii accolae ex facto ejus qui convenientur sentient, interdicto locus erit. Ib. §. 3.

Sunt qui putent excipiendum hoc interdicto „quod ejus ripae muniendae causa non fiet," scilicet ut si quid fiat quo aliter aqua fluat, si tamen muniendae ripae causa fiat, interdicto locus non sit. Sed ne hoc quibusdam placet; neque enim ripae, cum incommodo accolentium, muniendae sunt. Ib. §. 6.

sich dieses nicht auf die Quantität des Wassers, sondern auf die Art und Weise und auf die Richtung des Stroms. Und wenn die Anwohner irgend einen Nachtheil aus der Handlung desjenigen, der in Anspruch genommen wird, verspüren, so kommt das Interdict zur Anwendung.

Es giebt Einige, welche annehmen, daß das Interdict nur Platz greift, wenn, was geschah, nicht bloß geschah, um die Ufer zu sichern, nemlich daß, wenn etwas geschehen ist, wodurch der Lauf des Stromes verändert ist, das Interdict doch nicht zur Anwendung kommt, wenn was geschah bloß zum Schutz der Ufer vorgenommen wurde. Andere billigen aber dieses nicht, denn nicht einmal die Ufer sind zum Nachtheil der Anwohner zu sichern.

Ganz besonders ausführlich über die Interdicte, welche es untersagen, das Bett, den Strand oder das Ufer der See oder eines Flusses zu verbauen, ist Noodt, Probabil. Juris civilis 4. 1. 1. Nachdem er davon gesprochen, daß, wenn man ein Haus oder sonst etwas

in

in die See oder in den Fluß hineinbauen wollte, das Gesetz, welches darauf Bezug habe, dasselbe sey, nimmt er sich vor, das Recht in Hinsicht der See und ihrer Gestade und in Hinsicht der Flüsse und ihrer Ufer zu untersuchen, und sagt:

Ait Celsus maris communem usum esse, ut aëris; jactasque in id pilas fieri ejus qui jecit: sed id concedendum non esse, si deterior litoris marisve usus eo modo futurus sit. Adeo hoc quod in mari exstructum est, facientis est. Ut tamen exstruere liceat, et *decreto opus est*, et *ut innoxia aedificatio sit*. Porro ut usus maris, ita usus litoris, sive communis, sive publicus est jure gentium; et ideo licet unicuique in litore aedificare, litusque aedificatione suum facere. Si tamen, ut in mari, ita in litore, *impetravit*: praeterea si non eo mo-

Celsus sagt, daß der Gebrauch des Meeres so frei seyn müsse, wie die Luft es ist und daß die Steine, die man hineinwerfen würde, dem gehörten, der sie hineinwürfe — allein daß dieses nicht zu dulden sey, wenn der Gebrauch des Meeres und des Strandes dadurch erschwert werde. So gehört auch dasjenige, welches im Strome gebauet wird, demjenigen zu, der es erbauet. Man hat aber ein Decret darüber nöthig, daß der Bau unschädlich sey, ehe man bauen darf. So wie der Gebrauch des Meeres ist auch nach dem Völkerrechte der Gebrauch des Strandes gemeinschaftlich oder öffentlich; es darf also auch Jeder am Strande bauen und durch Bauen den Strand

zu

modo deterior futurus sit usus litoris; vel nisi usus publicus *impediet*. Hoc in mari et litoribus jus est. Idem in fluminibus publicis, Ulpiano teste, Dig. 39. 2. 24. cum sic ait, fluminium publicorum communis est usus, sicut viarum publicarum et litorum. In his igitur *publice* licet cuilibet aedificare, et distruere, dum tamen hoc sine incommodo cujusquam fiat. Vult tamen Ulpianus, ut aedificari possit, aedificari *publice* et *sine cujusquam incommodo;* pariter ut in mari et litore definitum: *publice* inquam, seu *publica auctoritate*; id enim hoc verbum, *publice*, indigitat. Und (§. 2.) bei Anführung der Dig. 43. 12. 4. sagt er quaesitum est, an is, qui in utraque ripa flu-

zu seinem eigenen machen — aber nur, wenn er so wie für Bauten im Meere dazu Erlaubniß erhalten hat; überdies nur wenn dadurch die Benutzung des Strandes nicht verringert oder der öffentliche Gebrauch nicht verhindert ist. Dieses ist das Recht in Hinsicht des Meeres und der Ufer — dasselbe Recht findet, wie Ulpianus behauptet, bei öffentlichen Flüssen Statt, da er sich D. 39. 2. 24. so ausdrückt: Die Benutzung öffentlicher Flüsse steht Jedem zu, so wie der Landstraßen und der Ufer. Jeder kann hier also mit öffentlicher Auctorität Gebäude errichten, vorausgesetzt, es geschehe ohne das Publicum zu hindern, so wie es bei dem Meere und dem Strande bestimmt ist, ich sage mit öffentlicher Auctorität. Und indem er §. 2. die Stelle Dig. 43. 12. 4. anführt sagt er: es ist gesagt: ob derjenige, der an

bei-

fluminis publici domus habeat, pontem privati juris (vel privato jure) facere potest; respondit non posse. Et si facit, interdicto teneri. Causa responsi est quod, cum pontem facit, usum fluminis publici facit deteriorem.

beiden Ufern eines öffentlichen Flusses Häuser hat, nach Privatrecht eine Brücke über den Fluß schlagen darf. Man hat geantwortet: er könne es nicht. Wenn er es dennoch thue, so greiffe das Interdict gegen ihn Platz. Die Ursache der Antwort ist diese, weil er durch das Schlagen einer Brücke die Benutzung des Flusses schwieriger macht.

Dasselbe ist das Gesetz in Hinsicht von Landstraßen und öffentlichen Plätzen. Dig. 43, 8. 2. 16.

Si quis a principe simpliciter impetraverit ut in publico loco aedificet, non est credendus sic aedificare ut cum incommodo alicujus id fiat.

Wenn Jemand von dem Souverain geradeweg die Erlaubniß erlangt hat, an einem öffentlichen Orte zu bauen so kann man bey einer dergestalt eingetretenen Erlaubniß nicht annehmen, daß er einen Bau zum Nachtheil Anderer vornehmen werde.

Wir sehen, daß das Römische Recht nicht bloß jede Art von Bau in dem Bette, an dem Ufer und Strande der See oder der Flüsse verbot, wenn die Obrigkeit keine Erlaubniß dazu gegeben hatte, sondern auch die dazu gegebene Erlaubniß wieder aufhebt, wenn es sich in der Folge zeigt, daß das Werk dem Allgemeinen schädlich ist, damit das Leben und das Eigenthum der Staatsbürger nicht der Unwissenheit, dem Leichtsinne

oder der Bestechlichkeit der öffentlichen Beamten Preis gegeben ist. Wahrlich, auch ohne Berufung auf solche gelehrte Meinungen, erklärt nicht schon der gesunde Menschenverstand, der die Quelle aller Auctoritäten, aller Gesetze und ihrer Auslegungen ist, es für unmöglich, daß Herr Livingston, ein einzelnes Individuum, das Recht haben kann, die ganze Stadt New-Orleans unter Wasser zu setzen, oder nach seinem Gutdünken den Lauf eines Flusses zu ändern, der zwei Drittheilen der Erzeugnisse von dem ganzen Flächenraum der vereinigten Staaten den Ausweg giebt?

Dieses sind demnach die Gesetze Louisianas, die das öffentliche Recht in Hinsicht von schiffbaren Flüssen, ihren Flußbetten und ihren Ufern erklären. Wir müssen es nie vergessen, daß das Römische Recht, aus dem diese Auszüge gemacht sind, so weit es nicht durch die Gebräuche von Paris, durch die Ordonnances von Frankreich und durch die Spanischen Verfügungen beschränkt ist, das Gesetz von Louisiana ist. Dieses Gesetz beschränkt sich nicht bloß auf Vorschriften, die öffentlichen Rechte bloß dem todten Buchstaben des Gesetzes anzuvertrauen: das Gesetz sorgt auch dafür, das Recht zu handhaben und zu erzwingen. In L. 43. tit. 15. D. de ripa munienda heißt es:

§. 1. Ripas fluminum publicorum reficere, munire, utilissimum est, *dum ne ob id navi-ga-*

Es ist sehr nützlich, die Ufer öffentlicher Flüsse auszubessern, zu befestigen, wenn dieses nur nicht zum Schaden

An-

vigatio deterior fiat: illa enim sola refectio toleranda est, quae navigationi non est impedimento.“

§. 3. „Is autem qui ripam vult munire, de damno futuro debet vel cavere, vel satisdare, secundum qualitatem personae. Et hoc interdicto expressum est, ut damni infecti, in annos decem, viri boni arbitratu, vel caveatur, vel satisdetur.“

§. 4. „Dabitur autem satis vicinis, sed et his qui trans flumen possidebunt.“

„Ne quid in loco publico facias, inve eum locum immittas, qua ex re quid illi damni detur. Dig. 43. 8. 2. Ad ea loca hoc interdictum pertinet, quae publico usui destinata sunt: ut si quid

anderer geschieht — denn nur die Ausbesserung allein ist zu gestatten, welche der Schiffahrt nicht zum Hinderniß gereicht.“

§. 3. „Wer die Ufer eines Flusses ausbessern will, muß für den künftigen Schaden, nach Beschaffenheit seiner Person, gut sagen oder Bürgschaft stellen, und dieses Interdict bestimmt, daß nach dem Ausspruch guter Männer für den zu entstehenden Schaden auf 10 Jahre gutgesagt oder Bürgschaft gestellt werde.“

§. 4. „Die Sicherheit wird den Nachbaren und demjenigen, welcher jenseits des Flusses wohnt, gestellt.“

„An einem öffentlichen Orte ist nichts vorzunehmen und nichts an einen solchen Ort hinzuwerfen, wodurch Schaden entstehen könnte. Dig. 43. 8. 2. Dieses Interdict hat auf die Orte Bezug, die zu einem öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, da-

illic fiat, quod privato noceret, Praetor intercederet interdicto suo. §. 5. — Adversus eum qui molem in mare projecit, interdictum utile competit ei, cui forte haec res nocitura sit: si autem nemo damnum sentit, tuendus est is, qui in litore aedificat, vel molem in mare jacit. §. 8. —Damnum autem pati videtur, qui commodum amittit, quod ex publico consequebatur, qualequale sit. §. 11.— Si tamen nullum opus factum fuerit, officio judicis continetur, ut caveatur non fieri." §. 18.

mit, wenn an denselben etwas geschieht, welches irgend einem Privatmanne schadet, der Prätor mit seinem Edict intercediren kann. §. 5. Gegen denjenigen, der eine Masse in die See vorschiebt, steht das Interdictum utile demjenigen zu, dem die Sache vielleicht schaden wird. Wenn die Sache aber Niemanden schadet, so ist derjenige zu beschützen, der entweder am Ufer bauet oder eine Masse ins Meer vorschiebt. §. 8. Derjenige aber scheinet Schaden zu leiden, der einen Vortheil verliert, den er aus öffentlicher Benutzung zog, wie er auch beschaffen war. Wenn aber kein Bau vorgenommen ist, so sollte er durch richterliche Auctorität angehalten werden Bürgschaft zu stellen, nichts der Art vornehmen zu wollen."

Da der Gebrauch der Flüsse dem Publico gehört, so darf Niemand eine Veränderung darin zum Nachtheil des Publicums machen; z. B. darf Niemand etwas vornehmen, wodurch der Lauf eines Flusses schneller oder langsamer wird, falls dies irgend Jemanden nachtheilig ist. Wenn Jemand auch das Wasser eines

Ba-

Baches oder Stromes gebrauchen darf seine Wiesen zu stauen, oder zu Mühlen: so muß dies doch nicht zum Präjudiz des Stromes gereichen, dessen Wasser man ableitet, oder zum Präjudiz anderer Ströme, die aus diesem Strome ihren Wasserzufluß erhalten, oder zum Präjudiz von Nachbaren, die ein gleiches Recht an den Gebrauch des Flusses haben.

Das Römische Recht macht es auch den öffentlichen Beamten zur Pflicht, über das Eigenthum und die Rechte des Publici zu wachen, und daß keine Privatleute sich in Hinsicht derselben eindrängen oder Mißbrauch davon machen. Um die freie Schiffahrt eines Flusses aufrecht zu erhalten, muß die Regierung alle Versuche, ihr zu schaden, verhindern oder bestrafen, sey es nun, daß dies durch Bauten geschieht, oder durch Fischereien, oder durch Stackwerke oder Schleusen, oder durch Ableitung der Flüsse, oder auf welche Weise es wolle. Eben so ist es verboten, Unrath oder Dreck in die Flüsse zu werfen, welcher der Schiffahrt schaden oder andere Hindernisse erzeugen kann. Dom. Pub. L. 1. 8. 2. 8.

Quoique la mer et ses bords soient, suivant les principes du droit naturel, des choses publiques et communes à tous, avec faculté à chacun d'en user selon sa

Obgleich das Meer und dessen Ufer, nach den Grundsätzen des Naturrechts, öffentliche und Allen gemeinschaftliche Dinge sind, mit der Freiheit für Jeden, sie ihrer Bestimmung gemäß zu be-

sa destination, neanmoins il ne doit pas être permis aux uns d'en jouir au préjudice des autres. Ainsi pour prévenir les inconveniens qui seroient résultés de la liberté d'user de la chose commune, il a fallu que cette liberté fut limitée par la puissance publique, ainsi que s'en explique Domat etc. Nouv. Comment. sur l'ordon. de 1681. tit. 7. art. 2. Note.

benutzen: so muß es doch nicht gestattet werden, daß Einige sie zum Präjudiz von Andern gebrauchen. Daher ist es nothwendig, um den Unbequemlichkeiten vorzubeugen, welche aus der Freiheit der Benutzung des öffentlichen Eigenthums entstehen würden, daß diese Freiheit durch die öffentliche Auctorität limitirt wird, nach der Auslegung von Domat u. s. w.

Es entspricht dem Naturrechte, daß diejenige Freiheit, die Allen zusteht, da sie beständig Gelegenheit zu Streitigkeiten darbietet und schlimme Folgen haben könnte, auf eine oder die andere Weise sollte gehandhabt werden, und es giebt keine billigere Oberaufsicht darüber, als daß die höchste ausübende Macht Maaßregeln gegen Ungebühr nimmt, die in dieser Hinsicht entsteht; denn da die höchste ausübende Macht für den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ruhe aufkommen muß, da ihr die Sorge für die Ordnung und die Lenkung der bürgerlichen Gesellschaft obliegt, und da das Recht an den Sachen, deren Gebrauch Allen eingeräumt ist, ihr allein zustehen kann: so muß sie, als das Haupt des

Staats

Staats, die Befugniß haben, von dem Rechte zu dispensiren und das Recht zu üben. Aus diesem Grunde haben die Ordonnancen von Frankreich das Recht der Schiffahrt und der Fischerei auf dem Meere und auf Flüssen fest bestimmt und geordnet. Das Werk von Domat ward 1689 publicirt. Er starb 1696. Von ihm also erfahren wir, worin das Französische Recht kurz vor der Periode bestand, als Louisiana von Frankreich in Besitz genommen wurde, und der Colonie ihre Rechte durch den Freibrief von 1712 gegeben wurden.

Herr Jefferson vertheidigt hierauf aus dem Römischen, dem Französischen und dem Amerikanischen Rechte die Besitzentsetzung, die er vorgenommen. Er ward, wie billig, von dem Gerichte in Pensylvanien freigesprochen, indem es sich nicht für competent erklärte, über eine angebliche Gewalthandlung in einem andern Staate zu richten.

Erbittert über diesen Ausspruch setzte Herr Livingston seine gerichtlichen Proceduren in dem Staate Louisiana fort, und publicirte zur Unterstützung derselben ein Memoire, um dasjenige des Präsidenten zu widerlegen.

Er zeigte darin, daß J. Gravier die Batture mit der Plantage seines Bruders geerbt, daß, wenn er Theile von der Plantage verkauft, er die Batture zurückbehalten habe; daß, so lange er und die vorigen Eigenthümer die Batture nicht hätten selbst gebrauchen wollen, es ihnen gleichgültig gewesen, daß die Einwohner von New-Orleans daselbst Sand und Erde gegraben hätten.

Er

Er zeigt dann ferner, daß das Vorgeben, seine und Gravier's Werke auf der Batture würden der Stadt New-Orleans schaden, eine leere grundlose Behauptung sey, und kommt dann zu den Rechtsgründen des Gegners.

Er sagt, die Hauptmacht der gegnerischen Vertheidigung besteht aus folgenden Behauptungen;

1) daß nach Französischen Rechten die Alluvionen schiffbarer Flüsse dem König gehören, und daß die Alluvionen des Missisippi mit den andern souverainen Rechten den Vereinigten Staaten übertragen sind;
2) daß das Recht der Alluvionen nur den praediis rusticis, nicht urbanis accrescire;
3) daß überdies die Batture keine Alluvion sey, sondern ein Theil des Flußbettes, welches dem Souverain gehöre;
4) daß der Gebrauch, den ich von meinem Eigenthum mache, für die Schiffahrt der Stadt New-Orleans gefährlich und ein Eingriff in die Rechte des Publicums sey, den Fluß zu beschiffen; daß meine Arbeiten auf der Batture eine Nuisance (gemeinschädlich) seyen, und daß dem Präsidenten der Vereinigten Staaten das Recht zustehe, sie niederreissen zu lassen.

Herr Jefferson gesteht in Hinsicht des ersten Punctes, daß das Römische Recht die Alluvionen den an dieselben grenzenden Nachbaren gab, so wie die Sand-

bänke,

bänke, Untiefen und Inseln, und selbst das Flußbett, wenn es von dem Fluß verlassen war. Er behauptet aber, daß das Französische Recht, so weit es zur Anwendung kommt, in allen diesen Puncten verschieden laute, und, wie gewöhnlich, muß Pothier die Last des Beweises auf sich nehmen. Er ist denn auch nur der einzige Schriftsteller von einigem Ansehen in Frankreich, welcher diese Doctrin aufstellt, denn Guyot, Ferriere, Denizart und der Verfasser des Artikels Jurisprudence in der Encyclopädie, auf die Herr Jefferson sich auch bezieht, vertheidigen, wie ich auf das Bestimmteste erweisen will, das Recht des Grenznachbaren. Muß Pothier in dem Sinne verstanden werden, in welchem er allegirt ist (und ich muß gestehen, daß der allegirte Sinn derjenige ist, den man am wahrscheinlichsten von seinen Worten anzunehmen hat): so wird er durch alle die ehrwürdigen Weisen der Französischen Rechtsgelahrtheit widersprochen, die ihm vorangingen, und kein Schriftsteller von Ansehen ist seiner Meinung gefolgt, und es scheint mir, wenn man seinen Text genau nachlieset, man müsse annehmen, daß er sich bloß unrichtig ausgedrückt, und nicht, daß er falsche Grundsätze habe aufstellen wollen. Sollte es mir indeß nicht gelingen, ihn mit allen gesetzlichen Vorschriften in Harmonie zu bringen, so müssen wir doch nicht darin Herrn Jefferson folgen, durch ihn die Gesetze beugen zu lassen. Laßt uns die andern Schriftsteller untersuchen, auf welche er sich gestützt hat, nemlich Guyot, Denizart, Ferriere und den Verfasser der Encyclopädie. Es würde bloß nur

auf=

aufrichtig von Herrn Jefferson gehandelt gewesen seyn, wenn er, indem er Guyot citirte, seinen Lesern gesagt hätte, daß derselbe Schriftsteller, dessen Lehrsatz unter dem Worte Insel er anführt, unter dem Worte Alluvion ausdrücklich erklärt hat, daß die Dispositionen des Römischen Rechts in Frankreich allenthalben befolgt würden, ausser an den Flüssen Doux und la Fere.

Ferriere und Denizart, auf die er sich auch bezieht, sagen nichts mehr, als daß Anhäufungen, die plötzlich und auf einmal entstehen, dem König gehören; eine Behauptung, die zu widerlegen ich kein Interesse habe. Dieses sind die Worte von Denizart:

I. „L'alluvion est un accroissement qui se fait insensiblement, et peu a peu, sur les rivages de la mer, des fleuves et des rivières, par les terres que l'eau y apporté."

II. „Lorsque par *alluvion*, un héritage se trouve insensiblement accru, et plus étendu qu'il ne l'était, l'accroissement appartient au propriétaire, et celui dont l'héritage est diminué par cette voie,

I. „Die Alluvion ist ein Anwuchs, welcher unmerklich und nach und nach an den Ufern des Meeres, der Flüsse und Ströme durch die Erde geschieht, welche das Wasser dahin führt."

II. „Wenn durch Alluvion eine Besitzung unmerklicher Weise vergrößert und ausgebreiteter ist als sie war, so gehört der Anwuchs dem Eigenthümer, und derjenige, dessen Besitzung auf diese Weise verkleinert ist, kann dasjenige nicht vindiciren, was daran fehlt.

ne

Diese

ne peut pas revendiquer ce qui s'en manque.

„Cette maxime, qui est puisée dans le droit Romain, *a lieu dans toute la France*, excepté en *Franche comté*. On y dit communément au contraire que la rivière du Doux *n'ôte ni ne baille*. Ainsi *l'alluvion* n'est point dans le cours de cette rivière, un moyen d'acquérir. Voyez la remarque de Dumoulin.

„Il faut encore excepter la rivière de *Fère*, qui, suivant une coutume locale d'Auvergne, *n'ôte ni ne baille*, c'est à dire, que lorsqu'elle prend d'anciennes possessions par inondation ou autrement, petit à petit, deça ou delà l'eau, il est permis à celui qui perd de

„Diese Maxime, welche aus dem Römischen Rechte geschöpft ist, findet in ganz Frankreich Anwendung, ausgenommen in der Franche-Comte. Man sagt dort gemeiniglich im Gegentheil, daß der Fluß Doux weder nimmt noch giebt. Daher ist die Alluvion in dem Laufe dieses Flusses kein Erwerbsmittel. Man sehe die Anmerkung von Dumoulin.

„Man muß annoch den Fluß Fere ausnehmen, welcher, nach einem Local-Gebrauch in Auvergne, weder nimmt noch giebt, das heißt, wenn er alte Besitzungen durch Ueberschwemmung oder auf andere Weise, nach und nach, auf dieser oder jener Seite des Wassers wegnimmt, so ist es dem Verlierenden erlaubt, seiner Besitzung zu folgen und sie zu vindiciren."

de suivre sa possession et de la revendiquer."

III. „L'augmentation qui arrive dans un héritage par *alluvion*, est une seule et même chose avec l'héritage accru: (*fundus fundo accrescit, sicut portio portioni;*) il en prend toutes les qualités accidentelles de fief et de roture, de propre et d'acquêt; Il es sujet aux mêmes charges, fussent-elles d'usufruit et de substitution."

IV. „Il n'en est pas de même d'un accroissement subit, occasionné par un débordement, ou par quelqu'autre cas fortuit: la portion de ce terrain pourrait en ce cas, être réclamée par le propriétaire. Voyez la coutume de Bar."

V. „La maxime est d'ailleurs affermie par l'ar-

III. „Die Vergrößerung, welche eine Besitzung durch Alluvion erhält, ist eins und dasselbe mit der vergrößerten Besitzung (das Grundstück accrescirt dem Grundstücke, so wie der Theil dem Theile). Sie erhält davon alle accidentelle Eigenschaften, es sey Lehngut, es sey Bauerngut, es könne nur vererbt oder verkauft werden. Dieselben Lasten von dem Nießbrauch und Fideicommiß ruhen darauf."

IV. „Es ist nicht derselbe Fall bey einem plötzlichen Zuwachs, welcher durch eine Ueberschwemmung oder durch irgend einen andern Zufall verursacht wird. Der Theil dieses Landes würde in diesem Falle von dem Eigenthümer reclamirt werden können. S. die coutume de Bar."

V. „Die Maxime ist überdies befestigt durch das

auf

l'arrêt rendu au rapport de Mr. l'abbé de Vienne, en la 4ième chambre des enquêtes, le 15 Avril 1744, entre le Marquis de Bouzols et Mr. de Chamflour, conseiller en la cour des aides de Clermont, rapporté par Guyot, Traité des Fiefs, tome 6, chapitre *des Rivières*, page 673, n. 10; et par arrêt du Mercredi 22 Février 1769, rendu en la grande chambre, conformément aux conclusions de Mr. Seguier, avocat général, la même chose a été jugée. La sentence qui avoit ordonné une visite des lieux a été infirmée, et il a été ordonné que par enquête respective, il serait vérifié si le changement du cours de l'eau, sur le rivage de la mer, avoit été subit

auf den Bericht des Herrn Abbe de Vienne in der vierten Kammer der Bittschriften, den 15 April 1744, in Sachen des Marquis de Bouzols und des Herrn Chamflour, Raths in dem Gerichte über die Steuern von Clermont, abgegebene Arrêt, angeführt von Guyot, Traité des Fiefs, Tom. 6, Capitel von Flüssen Pag. 673. n. 10; und durch das, Mittwoch den 22 Februar 1769 in der großen Kammer, gemäß der Conclusion des General-Advocaten Herrn Seguier, abgegebene Arrêt ist dasselbe bestimmt. Das Urtheil, welches eine Local-Besichtigung befohlen hatte, ist abgeändert und befohlen worden, daß durch respective Untersuchung es verificirt werden sollte, ob die Veränderung des Laufes des Wassers an dem Gestade des Meeres schnell oder unmerklich

bit ou insensible. Mr. Lochard plaidait pour le chapitre de Luçon, et Mr. Caillou pour le sieur de Champagné."

VI. „Bourjon prétend que ce qui accroît par *alluvion* appartient au seigneur haut justicier; mais ni son opinion, ni l'avis des auteurs qu'il cite, ne sont suivis dans l'usage. Voyez la coutume de Normandie, art. 195, l'article 268 de celle d'Auxerre, l'article 154 de celle de Sens, et celle de Metz, tit. 12. art. 28."

VII. „Les *attérissements* formés subitement dans la mer ou dans les fleuves et rivières navigables, appartiennent au Roi, par le seul droit de sa souveraineté. Voyez la déclaration du mois d'Avril 1683, et Mr. le Bret, de

lich gewesen ist. Herr Lochard plaidirte für das Capitel von Luçon, und Herr Caillou für den Herrn de Champagne."

VI. „Bourjon behauptet, daß was durch Alluvion anwächst, dem Oberlehnsherrn gehört; aber weder seine Meinung, noch die Ansicht der Schriftsteller, welche er anführt, wird in der Praxis befolgt. S. die coutume de Normandie, Art. 195. den 268sten Artikel derjenigen von Auxerre, den 154sten Artikel derjenigen von Sens, und die von Metz, Tit 12. Art. 28."

VII. „Die Ansetzungen, welche schleunig im Meere oder in schiffbaren Flüssen und Strömen erfolgen, gehören dem König, bloß durch das Recht seiner Souverainität. S. die Declaration vom Monat April 1683, und Herrn Le Bret de la souveraineté Liv. 2.

de la souveraineté Liv. 2. Chap. 16, et les édits des mois de Décembre 1693, et Février 1710, concernant les attérissements, isles et islots. On trouve ces deux édits dans le Récueil de Neron, Tome 2."

Chap. 16, und die Edicte von den Monaten December 1693 und Februar 1710, in Betreff der Ansetzungen, Inseln und Eilande. Man findet diese beiden Edicte in dem Recueil de Neron, Tome. 2."

Ferriere ist nicht weniger bestimmt. „Die Disposition dieses Abschnitts" (desjenigen des Römischen Gesetzes, Inst. Lib. 2. tit. 1. s. 20. de alluvione) „wird bei uns befolgt." Und die ganze Periode aus der Encyclopädie, von welcher Herr Jefferson ein Bruchstück gegeben hat, lautet folgendermaßen:

„Alluvion is an increase of the ground, which takes place by slow degrees, on the shores of the sea, on the borders of *fleuves* and rivers; occasioned by the earth which the water conveys to it, and which becomes so consolidated with the contiguous land, that it forms a *whole with it* —*an*

„Die Alluvion ist eine Vergrößerung des Bodens, welche langsam Statt findet an dem Gestade der See, oder an den Ufern der Flüsse; verursacht durch die Erde, welche das Wasser ihnen zuführt, und welche so mit dem daran grenzenden Lande vereinigt wird, daß sie mit demselben ein Ganzes — eine Identität ausmacht. Der Name Allu-

—*an identity*. The name of alluvion is also given to those lands which are slowly and imperceptibly left uncovered by the water.

„The Roman law places alluvions in the number of the means of acquiring according to the law of nations, as being a kind of accession; that augmentation being operated in a slow and imperceptible manner, remains to the inheritance to which it is found united.

„The portion which is thus added insensibly, is not considered as a new land, it is a part of the old which becomes possessed of the same qualities, and it belongs to the same master, *in the same manner as the growth of*

vion wird auch denjenigen Ländereien beigelegt, welche langsam und ohne daß man es wahrnimmt, von dem Wasser unbedeckt gelassen werden.

„Das Römische Gesetz stellt die Alluvionen in die Zahl der Erwerbsmittel nach dem Völkerrechte, als eine Art Accessorium; da diese Vergrößerung auf eine langsame und unwahrnehmbare Weise geschieht, so verbleibt sie bei der Besitzung, mit welcher sie vereinigt gefunden wird.

„Der Theil, welcher solchergestalt unmerklich sich angesetzt hat, wird nicht als ein neues Land betrachtet, er ist ein Theil des alten, welcher in Besitz derselben Eigenschaften kommt, und er gehört demselben Herrn, auf die nämliche Weise, wie der Wuchs eines Baumes einen Theil des Baumes ausmacht,

of a tree forms part of the tree, and is the property of the proprietor of the tree. That right of increase by alluvion is grounded in the maxim of law, which bestows the profits and the advantages of a thing, to him who is exposed to suffer its damages and its losses.

„*The regulations of the Roman law on alluvion, are generally followed in France.* The *coutumes* of Metz, Sens and Auxerre, have on that subject precise regulations, which form their common law.

„But the province of Franche comté must be excepted, where it is established as a maxim, that the river Doux neither gives nor takes away;—that is to say,

und das Eigenthum des Eigenthümers des Baumes ist. Dieses Recht der Zunahme durch Alluvion ist in der Maxime des Rechts gegründet, welche die Vortheile von einer Sache demjenigen zuspricht, welcher ausgesetzt ist, die Schäden und Verlüste von derselben zu trägen.

„Die Verfügungen des Römischen Gesetzes, in Betreff von Alluvion, werden allgemein in Frankreich befolgt. Die coutumes von Metz, Sens und Auxerre haben über diesen Gegenstand bestimmte Verfügungen, welche ihr gemeines Recht bilden.

„Allein die Provinz Franche-Comte muß ausgenommen werden, woselbst es als eine Maxime aufgestellt ist, daß der Fluß Doux weder giebt noch nimmt; — das heißt, daß derjenige, dessen Besitz durch die Ueberschwemmung

say, that the person whose inheritance is diminished by the inundation of the river, may indemnify himself by possessing himself of the land which it has abandoned.

„The same thing takes place on the inheritances bordering on the river Fère, in Auvergne, where the local *coutume* establishes the same right.

„The alluvions which the sea produces on the lands which it bathes, also belong as a right of increase, to the proprietors of those inheritances, who may also make levées or dykes, to secure them.

„We must observe, however, that to acquire by right of alluvion, two conditions are necessary.

„*First.*—That the increase should be made slow-

nung des Flusses verkleinert ist, sich dadurch schadlos halten darf, daß er das Land in Besitz nimmt, welches der Fluß verlassen hat.

„Das nämliche findet Statt bei den Besitzungen, welche an den Fluß Fere in Auvergne grenzen, woselbst die Local-Coutume dasselbe Recht aufstellt.

„Die Alluvionen, welche die See auf den Ländereien hervorbringt, welche sie bespült, gehören gleichfalls, als ein Vergrößerungsrecht, den Eigenthümern jener Besitzungen, welche auch Dämme oder Deiche aufführen dürfen, sie zu sichern.

„Wir müssen indeß bemerken, daß, um durch das Alluvions-Recht zu acquiriren, zwei Bedingungen erforderlich sind:

„Erstlich.— Daß die Vergrößerung langsam und auf um-

slowly and imperceptibly, in such a manner that it cannot be discovered in what time each part of the alluvion has been formed to, and consolidated with the inheritance.

„*Second.*— That the inheritance by virtue of which the right of acquiring by alluvion is claimed, be contiguous to the river, in such a manner that the bed on which it flows, seems as it were, to be a part of the same inheritance; —for, in case it did not bound exactly to the river, and it was bounded by a causeway or by a road, the parts left uncovered by the river between its bed and the road, cannot belong to the proprietor of the inheritance situated on the other side

unwahrnehmbare Weise geschehen ist, so daß man nicht entdecken kann, in welcher Zeit jeder Theil der Alluvion gebildet und mit der Besitzung vereinigt worden ist.

Zweitens. — Daß die Besitzung, kraft deren das Recht der Acquisition durch Alluvion in Anspruch genommen wird, auf eine Weise an den Fluß stößt, daß das Bett, in welchem derselbe fließt, so wie es war, ein Theil selbiger Besitzung zu seyn scheint; — denn im Fall sie nicht dicht an den Fluß grenzte, und dieser durch einen Fußsteig oder eine Heerstraße begrenzt war, so können die Theile, welche von dem Flusse zwischen seinem Bette und der Straße unbedeckt gelassen sind, nicht dem Eigenthümer der an der andern Seite der Straße belegenen Besitzung gehören.

of the road. Those lands belong to the king in navigable rivers, and to the feudal lords, in those that are not so.“

Jene Ländereien gehören dem König bei schiffbaren Flüssen, und den Lehnsherren bei denjenigen, die nicht schiffbar sind.“

Demnach sehen wir, daß von fünf Schriftstellern über das Französische Recht, die der vorige Präsident anführt, vier seiner Doctrin grade entgegen sind und sie bloß nach Maaßgabe der neuen Auslegungskunst begünstigen, die da ausklaubt, die Bibel enthalte den Lehrsatz: „es sey kein Gott.“

Indem ich diese Schriftsteller excerpire, frage ich, ob das Ganze ihrer Schriften nicht einen andern Sinn gewährt, als die Auszüge des Gegners? ob das Ganze nicht einen ganz entgegengesetzten Sinn von dem gewährt, welches er sucht? ob er nicht den ganzen Text vor sich gehabt, als er schrieb? Eine bejahende Antwort (und keine andere paßt auf die Fragen) wird Herrn Jefferson in den Vorwurf verwickeln, daß er das Publicum, durch Stellen aus dem Zusammenhange gerissen, habe täuschen wollen; ein Verfahren, welches kein Tribunal, am wenigsten dasjenige des Publicums, auf welches er sich beruft, sich gefallen lassen kann.

Nachdem wir gezeigt haben, daß alle Elementar-Schriftsteller, mit Ausnahme eines einzigen, das Gegentheil von demjenigen bezeugen, weshalb sie angeführt sind, so laßt uns nun die Auctorität untersuchen, von der gesagt wird, daß sie allen ferneren Zweifel über-

das

dasjenige, welches in Frankreich über den Gegenstand Rechtens ist, über den Haufen wirft, nämlich das Edict Ludwigs XIV. vom 13. Dec. 1693.

Auffallend ist es zuerst bei diesem Gesetze, daß in dem ganzen nach seiner Erscheinung verflossenen Jahrhundert nur ein Schriftsteller von Ansehen sich auftreiben läßt, dessen Zweifel über diesen Gegenstand durch das Edict beseitiget sind, und daß auch nicht ein einziges Tribunal den Sinn mit dem Edict verbunden hat, den man demselben jetzt geben will.

Die erste Regel bei der Auslegung statutarischer Verfügungen ist, daß man untersuche, wie das Recht stand, ehe das Statut erlassen wurde. Dies kann man allein aus Elementar-Schriftstellern, früheren Statuten oder gerichtlichen Entscheidungen erfahren.

Nun behauptet man jenseits nicht, daß ein positives Gesetz früher vorhanden war, sonst würde man auch ein solches zum Vorschein gebracht haben.

Die einzigen Elementar-Schriftsteller aus einer Zeit vor diesem Edict, welche angeführt werden können, erklären, daß Alluvionen dem Grenznachbar zugehören, obgleich Inseln und Ansetzungen, die durch plötzliche Veränderung erzeugt werden, dem König gehören, und keine einzige Entscheidung, die entweder früher oder später abgegeben war, hat angeführt werden können, die den König damit belehnt. Daher können wir ehrlicher Weise als zugestanden annehmen, daß, zu der Zeit als das

Edict erlassen wurde, das Fundamentalrecht von Frankreich Alluvionen dem Eigenthümer des Landes gab, an welchem die Alluvion sich erhob.

Nun laßt uns untersuchen, ob das Edict das Recht verändern konnte oder es zu verändern beabsichtigte.

Wir haben gesehen, daß, so wie das Gesetz früher lautete, Inseln und Ansetzungen, die in dem Bette eines Flusses erzeugt wurden, abgesondert von dem Strande, dem König gehörten; daß aber Alluvionen, die unmerklich am Ufer sich festsetzten, dem Privat-Eigenthümer gehörten. Wenn nun das Edict beabsichtigt hätte, eine so ernsthafte Veränderung in der Gesetzgebung des Landes zu machen, so würde dies durch ausdrückliche Worte geschehen seyn und in dem Theile des Statuts, welcher die Dispositions-Worte enthält. Das Statut aber behauptet in dem declaratorischen Theile desselben, „daß der König ein Eigenthumsrecht an alle schiffbare Flüsse und Ströme in dem Königreiche hat, und folglich auch an alle Inseln, Mühlen, Fähren, plötzliche Ansetzungen und Massen, welche gedachte Flüsse und Ströme bilden; — daß, da dieses Recht durch die Landesgesetze ganz unleugbar festgesetzt ist, als eine nothwendige Folge seiner Souverainität und als eine Regalie, die Könige seine Vorfahren und er selbst Untersuchungen angeordnet haben, in Betreff der Inseln und Anwüchse in den Flüssen."

In allem diesem finde ich nichts als eine Behauptung, bei deren Bestreitung ich gar nicht interessirt bin,

daß

daß nämlich das Französische Recht Inseln und Ansetzungen der Krone giebt, wenn sie in dem Bette schiffbarer Flüsse entstehen. Herr Jefferson sagt indeß, daß das Wort accroissement (Anwuchs) auch gebraucht sey, daß dies ein genereller Ausdruck sey, von welchem Alluvion eine Species sey, und daß daher das Edict auch auf Alluvionen gehe.

Allein wenn es zwei Arten von Anwüchsen giebt, auf deren eine der König ein Recht und auf deren andere er kein Recht hat, würde es dann eine rechtliche Auslegung seyn, zu sagen, daß der Gebrauch des generellen Ausdrucks eine Behauptung von ihm implicire, daß er ein Recht auf beide Arten habe?

Man nehme an, daß ein König von Frankreich in irgend einem Edicte, welches sich auf seine Residenz bezöge, historisch anführte, daß er und die Könige seine Vorfahren ein unbezweifeltes Recht an die Palais in der Stadt Paris hätten, würde es da eine rechtliche Auslegung seyn, wenn man diesen Ausdruck zu einem Vorwand gebrauchte, alle Palais des Adels und der Geistlichkeit in Paris zu confisciren? — oder würde der Ausdruck nicht vielmehr nach den juridischen Regeln der Auslegungskunst und nach der gesunden Vernunft nur auf die Palais zu beziehen seyn, die dem König und der Krone wirklich zugehören, und da diese Distinction demjenigen muß bekannt gewesen seyn, der das Edict concipirte, so würde er, wenn er beabsichtigt hätte, das Gesetz verändern zu wollen, oder selbst wenn er nur die

Ab=

Absicht gehabt hätte, erklären zu wollen, daß alle diese Arten von Eigenthum dem König gehörten, irgend einen Ausdruck gefunden haben, diese Idee auszudrücken, und würde keinen Zweifel und keine Dunkelheit bei dieser Gelegenheit über seine Absicht haben verbleiben lassen. Daß er indeß keine solche Absicht gehabt habe, erhellt aus der Anführung, daß in Folge dieses Eigenthumsrechtes er und seine Vorfahren befohlen hätten, Nachsuchungen anstellen zu lassen, was die Inseln und Anwüchse darin (in den Flüssen) betreffe, das heißt, die sich durch Niederschlag in dem Bette gebildet haben, nicht durch Ansetzung an dem Ufer. Man kann aber fragen, warum das Wort accroissement (Anwuchs) gebraucht ist, wenn er schon das Wort attérissement (Niederschlag) gebraucht hat, wenn sie gleichbedeutend sind? — aber sie sind nicht gleichbedeutend. Es giebt Anwüchse, die weder Niederschlag noch Anspülung sind, — und auf diese Gattung bezieht sich, wie wir von den besten Auctoritäten erfahren, die Ordonnance.

„Il y a donc, sagt Ferriere, de la différence entre l'alluvion et l'*accroissement* fait par la violence des eaux.“ — „Par notre droit François, quand ces accroissements qui se sont faits tout-à-coup sont consi-

„Hier hat man also einen Unterschied zwischen Anspülung und Vergrößerung, welche die Gewalt des Wassers macht. Nach unsern Französischen Gesetzen behauptet man, wenn diese Vergrößerungen, die urplötzlich geschehen, bedeutend

dé-

sind,

dérables, on prétend qu'ils doivent appartenir au roi, comme une espèce d'épave; ce qui paroît conforme aux ordonnances royaux, par lesquelles les isles et atterissements qui se forment dans les grands fleuves, appartiennent au roi."

sind, daß sie, als eine Art herrenloses Gut, welches die See auswirft, dem König gehören. Dieses scheint der Königlichen Ordonnance angemessen zu seyn, nach welcher Inseln und Anwüchse, die sich in schiffbaren Flüssen bilden, dem König gehören."

Dergestalt ist jedes Wort der Einleitung des Edicts genügend zu erklären, ohne daß man nöthig hat, eine Veränderung in den Gesetzen des Königreichs zu machen und Privatrechte zu verletzen. Laßt uns nun sehen, ob der Theil des Edicts, der die dispositiven Worte enthält, weiter geht.

Aus diesen Gründen, sagt der Souverain, machen wir es zum Gesetz — was? — daß alle Anspülungen in Zukunft der Krone gehören sollen? — daß diejenigen, die solche in Besitz genommen haben, sie augenblicklich herausgeben sollen? — Nein; sondern bloß, daß alle Inhaber, Eigenthümer und Besitzer von Inseln, Eilanden, Anhäufungen, Vermehrungen, Anspülungen, Fischereigerechtigkeiten u. s. w. in schiffbaren Flüssen in ihrem Besitz geschützt werden sollen, diejenigen, welche einen Rechtstitel vor 1566 besitzen, wenn sie die Revenüen eines Jahres bezahlen, und diejenigen, welche keinen

Rechts-

Rechtstitel oder Besitz vor dieser Zeit haben, wenn sie die Revenüen zweier Jahre bezahlen. Es kann, was die Gesetzesstelle des Edicts betrifft, dieselbe Bemerkung gemacht werden, die in Hinsicht der Einleitung des Edicts gemacht wurde. Es giebt Anspülungen, an welche der König ein Recht hat, und andere, an welche er kein Recht hat. Zu der ersteren Art gehören diejenigen, die an seinem Eigenthum sich bildeten; zu der letzteren diejenigen, die an den Ländereien seiner Unterthanen Statt fanden. Die Inseln in schiffbaren Flüssen gehören ihm, und Inseln werden häufiger durch Anspülungen vergrößert, als Ländereien an Flußufern, weil der Strom immer in der Nähe des niedrigeren Theiles der Insel einen Strudel bildet. Die dadurch erzeugten Anspülungen gehören dem König, weil sie an einen Theil seines Eigenthums anspülen. Er würde etwas Halbes gethan haben, wenn er bei der Gelegenheit, daß er seine Rechtsansprüche an die Inseln bestätigte, sich auch nicht die Alluvionen gegeben hätte, und daher giebt er sie sich auch. Hier haben wir nun den wahren Grund, warum das Wort Alluvion in der Einleitung fehlt und in der dispositiven Stelle des Edicts enthalten ist. Er hat in der Einleitung nicht sagen können, daß er einen Anspruch an alle Alluvionen in schiffbaren Flüssen habe, weil er es nicht mit Wahrheit hätte sagen können; aber er gebrauchte das Wort in dem dispositiven Theile des Gesetzes, weil es nothwendig war, daß er sich Eigenthum der Art, an welches er ein Recht hatte, zusicherte, und zwar aus demselben Grunde, aus dem ich im vorliegen-

den

den Falle für mein Eigenthum streite, nämlich weil Alluvionen demjenigen gehören, bei dessen Ländereien sie geschehen. Daher können wir nur durch eine sehr gezwungene Auslegung dieses Edicts mit Herrn Jefferson annehmen, daß das Edict allen Zweifel bei Seite schafft, oder annehmen, daß es selbst nur ein Argument für ihn abgiebt.

Wenn man indeß zugestehen müßte, daß der König die Absicht gehabt hätte, seine Unterthanen eines Eigenthums zu berauben, welches sie vorher gehabt haben und es der Krone zu geben: so würde diese Handlung null und nichtig seyn; denn, obgleich die Könige von Frankreich damals weit mehr Privilegien hatten als diejenigen anderer Länder, die vernünftiger administrirt wurden, so hing das Eigenthum der Unterthanen doch nicht bloß von dem Willen des Souverains ab. Es gab Fundamentalgesetze, es zu beschützen, deren Aufrechthaltung der König beschworen hatte; es gab Privilegien und Freiheiten, die er zu beschützen verpflichtet war. Jede Provinz hatte ihr Gesetzbuch, welches durch die Tractaten gesichert war, durch welche die Provinz an das Reich gekommen war. Zum Beispiel, in dem Tractat von 1451, durch welchen Guienne dem Französischen Reiche einverleibt wurde, setzte Carl VII. ausdrücklich Folgendes fest:

„Et fera le roi, à l'entrée de ladite ville de Bordeaux, au jour dessus

„Und der König soll bei seinem Einzuge in die gedachte Stadt Bordeaux, wenn

sus dit, s'il y est présent, ou mon dit Seigneur le comte de Dunois, pour lui, si le roi n'y peut être, le serment sur le livre et sur la croix, ainsi qu'il est accoutumé, de tenir et maintenir les habitans de cette ville et du pays, et chacun d'eux présents et absents qui demeureront ou demeurer viendront en son obéissance, en leurs franchises, privilèges, libertés, statuts, loix, coutumes, établissements, styles, observations et usances du pays de Bordeaux en Bordelois, de Bazas en Bazedois, et d'Agen en Agenois."

wenn er selbst gegenwärtig ist, oder sonst der gedachte Graf Dunois für den König, wenn der König nicht kommen kann, auf das Evangelienbuch und das Kreuz schwören, so wie es herkömmlich ist, daß er die Bewohner der Stadt und des Landes, und einen jeden von ihnen, anwesend oder abwesend, welcher unter seiner Obhut jetzt oder künftig wohnen wird, bei ihren Freiheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, Statuten, Gesetzen, Gebräuchen, Etablissements, Styl, Observanz und Gewohnheiten des Landes von Bordeaux u. s. w. erhalten und schützen will."

Man kann sich schwerlich ein Land denken, dessen Fundamentalgesetze es dem Souverain erlauben sollten, Privateigenthum an sich zu raffen, ohne eine Nothwendigkeit dafür vorzuschützen oder ein Verbrechen anzuführen. Selbst in den allerdespotischsten Ländern von denen wir lesen, wird doch, obgleich weder das Leben gegen die

sei-

seidene Schnur, noch das Eigenthum gegen Confiscation geschützt ist, weder das eine noch das andere genommen, ohne daß irgend ein Verbrechen, wahr oder nicht, vorgeschützt wird, und ich zweifle sehr, daß selbst in der Türkei der Souverain erklären würde, daß irgend ein Privateigenthum im Allgemeinen der Krone zustehe; — sicher würde er es nicht in Folge der Fundamentalgesetze des Reichs thun können, — denn selbst in der Türkei giebt es deren, obgleich sie sehr häufig ungestraft verletzt werden mögen.

Schwerlich wird man behaupten können, daß die Edicte der Könige von Frankreich mehr Kraft haben, als die Rescripte der Römischen Kaiser; — wir finden aber, daß der Auctorität der letzteren rücksichtlich der Privatrechte Grenzen gesetzt waren.

„Cod. 1, 19. 7. Rescripta contra jus elicita ab omnibus judicibus refutari praecipimus.“

„Wir befehlen allen Unsern Richtern, jedes Rescript nicht zu beachten, welches dem Gesetze zuwider erlassen ist.“

„Ib. tit. 22. 1. 6. Omnis cujuscumque majoris vel minoris administrationis universae nostrae reipublicae monemus, ut nullum rescriptum, nullam *pragmaticam sanctionem*, nullam *sacram adnotationem* quae generali juri vel utilitati publicae

„Wir ermahnen alle Richter, beides der niedern und hohen Gerichtsbarkeit unsers Staats, nicht zu dulden, daß ein Rescript, eine pragmatische Sanction oder ein unmittelbarer Kabinetsbefehl, welche dem allgemei-

cae adversa esse videantur, in disceptationem, cujuslibet litigii patiantur proferri, sed generales sacras constitutiones modis omnibus non dubitent observandas.“

meinen Rechte oder dem öffentlichen Nutzen zuwider sind, in irgend einer Rechtssache als Auctorität gebraucht werde.“

Aber das Recht der Alluvion beruht nicht auf statutarischen Rechten, sondern auf dem Naturrechte Quod per alluvionem agro nostro flumen adjicit, *jure gentium* nobis adquiritur. D. 41. 1. 7. s. 1. Jede Verfügung daher, die für das Recht des Privateigenthums, welches man kraft des allgemeinen Rechts besitzt, zerstörend ist, scheint selbst in dem despotischen Rom für null und nichtig gehalten zu seyn, und wenn daher das Edict wirklich dasjenige erklärt, welches Herr Jefferson vorschützt: so würde die Nichtbeachtung des Rescripts in Frankreich, die ich erweisen werde, ein starkes Argument für die Vermuthung seyn, daß die allgemeinen Römischen Grundsätze über die Macht der Krone auch in Frankreich geherrscht haben.

Dieses Edict beabsichtigt also weder das Gesetz zu verändern, noch würde es, wenn es solches thäte, diesen Zweck erreichen. Was soll man aber zu der Jeffersonschen Behauptung sagen, nachdem er das Edict gelesen hat. „Durch dieses Edict erklärt er (Ludwig XIV) daß es ausgemacht das Gesetz Frankreichs sey, daß Alluvionen in allen schiffbaren Strömen dem König gehören.“ Diese Worte hat Herr Jefferson

ein-

eingeklammert, als wenn sie wörtlich so in dem Edicte ständen. Allein ein solcher Ausspruch steht keinesweges in dem Edicte, sondern die verschiedenen Theile des Edicts sind in Contribution gesetzt, die Worte zu liefern, um daraus die Sentenz zu bilden. Die Worte „ausgemacht gehören“ sind aus der Einleitung des Gesetzes genommen, woselbst solche in Beziehung auf attérissemens und Inseln gebraucht sind; — das Wort „Alluvion“ ist aus dem dispositiven Theile des Edicts genommen, woselbst das Wort gebraucht wurde, wie wir gesehen haben, von Dingen, an die der König ein Recht hat. Durch die Versetzung der in dem Gesetze nicht zusammenstehenden Worte, durch ihre Verkuppelung, läßt man den Gesetzgeber erklären, was er nicht erklärt hat, und behaupten, was er gar nicht mit Recht behaupten kann. Es ist peinlich, auf der Huth gegen solche Mißdeutungen zu seyn, es ist widerlich, dergleichen zu entdecken; aber was müssen wir von der Ursache denken, die einen Mann von hohem Range veranlaßt, zu dergleichen seine Zuflucht zu nehmen?

Auf diese Weise nun haben wir alle Beweise untersucht, die das Gesetz Frankreichs zu der Zeit darbot, zu welcher der Präsident handelte, oder die er sich seit der Zeit zu verschaffen vermochte. Sie bestanden aus fünf theilweisen Allegaten, von denen ausgemacht vier und wahrscheinlich alle, eine andere Sprache führen, wenn man sich die Mühe nehmen wollte, sie genau zu untersuchen, und aus einem Edict, von dem ich erwiesen zu

ha=

haben hoffe, daß es nicht die Vorschrift enthält, die in demselben enthalten seyn soll, und welches in dem Besitzthum dieser Gattung von Eigenthun keine wirksame Veränderung veranlaßt hat: denn Herr Jefferson hat zu den schriftstellerischen Auctoritäten und zu seinem Edict keine einzige richterliche Entscheidung finden können, die seiner Idee von dem Gesetze entspricht. Von zweien Dingen kann daher nur eines seyn, entweder daß dieses Edict nicht beabsichtigte, das Gesetz Frankreichs auf die Weise zu erklären oder zu verändern wie jenseits behauptet wird, oder, wenn dies der Fall ist, daß die Acte nachmals für null und nichtig erachtet ist, denn an Fällen, auf die es hätte angewandt werden können, kann es nicht gefehlt haben. Die Absicht dieses Edicts, obgleich es weder beabsichtigte, alle Alluvionen in Anspruch zu nehmen noch sie in Anspruch nahm, war demnach auf eine in die Augen fallende Weise ungerecht und unterdrückend, weil es diejenigen, die ein hundert drei und zwanzig Jahre die Fähren, Mühlen, Gründe, Inseln u. s. w. in schiffbaren Flüssen, zufolge regelmäßiger Zustehungen besessen hatten, zwang, die Einkünfte eines Jahres herzugeben, und diejenigen, welche sie kürzere Zeit hatten, die Einkünfte zweier Jahre. Es wurde zu einer Zeit erlassen, als die Finanzen des Königreichs in der furchtbarsten Unordnung waren. Die Widerrufung des Edicts von Nantes hatte die Manufacturen zerstört, die Engländer und Holländer hatten den Handel Frankreichs vernichtet, und lange Kriege hatten dessen Finanzen erschöpft. Um diese Zeit ward das Königliche

Sil-

Silberzeug nach der Münze gesandt, Adelsdiplome wurden verkauft, der Gehalt der Münzen verschlechtert; man fiel auf tausend Mittel, sie mochten gerecht oder ungerecht seyn, die leeren Kasten der Schatzkammer wieder zu füllen, und es ist gar nicht zu verwundern, daß wir darunter diesen Angriff auf die Inhaber von Inseln und andern Königlichen Rechten auf den Flüssen finden, und wenn Herrn Jefferson's genereller Ausdruck „increment„ absichtlich gewählt ist, um Alluvions-Eigenthum auch zu fordern, so ist es erstaunend, daß kein derzeitiger Fall erwähnt wird, auf welchen man diese Auslegung angewandt hat. Indeß die Nachfolger Ludwigs XIV. waren nicht weniger ausschweifend als er, und daher auch nicht weniger bedürftig. Der Doppelsinn des Ausdrucks fiel einem von ihnen auf, als ein passendes Werkzeug um Raubsucht auszuüben, und es wurden Versuche gemacht, die Uferbewohner in verschiedenen Theilen des Königreichs dieser gesetzlichen Accidentien ihrer Ländereien zu berauben, allein allemal mit demselben schlechten Erfolg, und ich werde mehrere anführen, in welche die Harpien des Fiscus vergebens ihre Krallen einschlugen. Es wurde erklärt, daß das Edict nicht auf Alluvionsfälle gehe, und die Rechtsfrage erhielt durch den berühmten Bordeauxer Fall in Frankreich ihre endliche Erledigung.

Ehe ich von dem Edicte Abschied nehme, ist es sehr zweckmäßig zu bemerken, daß, wofern es nicht ausdrücklich das Gesetz Frankreichs verändert, es auf vorliegende

Sache

Sache keine Wirkung haben kann, weil Herr Jefferson einräumt, daß Louisiana durch die Coutumes von Paris beherrscht wurde, von denen das Römische Recht einen Theil bildete. Er bekennt ferner, daß das Römische Recht Alluvionen dem Ufer-Eigenthümer giebt, allein er fügt hinzu, diese Sätze würden durch die Ordonnancen Frankreichs eingeschränkt. Wenn also die Ordonnancen nicht ausdrücklich das Römische Recht in dieser Hinsicht verändern, so müssen die Dispositionen des Römischen Rechts, was Louisiana betrifft, entscheiden.

Damit der Leser hinreichende Materialien erhält, einen richtigen Schluß aus den Argumenten über diesen Gegenstand zu ziehen, so will ich eine Reihefolge von Auctoritäten und Decisionen aufstellen, die ich der Französischen Jurisprudenz entlehne, welche, was ihr Gewicht, ihre Anzahl und ihre Einstimmigkeit betrifft, Alle überzeugen muß, welche nur für die Ueberzeugung empfänglich sind.

Ich fange mit den Auctoritäten an.

Der Nestor der Französischen Jurisprudenz, Cujacius, drückt sich folgendermaßen aus:

„Alluvio — non est jus fisci aut principis ut ab eo emi, vel dono peti possit quasi possessio vacans. *Cujas, Paratit. Cod.* L. 7. 41. Vol. 2. p. 259."

„Alluvion ist kein Recht des Fiscus oder Eigenthum des Fürsten, so daß sie gekauft oder vergeben werden kann als eine vacante Besitzung;

„Id

„Son-

„Id autem, quod per alluvionem fundo nostro accrescit, nostrum fit, ut a fisco vindicavi et vendi non possit, itaque ut non possit vendi a principe quasi possessio vacans et praeterea id singulariter constituitur in leg. 3. h. t. ut nihil fisco inferatur pro incremento alluvionis. *Cujas, Com. in Cod.* L. 4. tit. 41.“

„Sondern dasjenige, welches unserm Lande durch Alluvion hinzugefügt wird, wird unser auf eine Weise, daß es von dem Schatz nicht in Anspruch genommen oder verkauft werden kann. Auch kann es nicht von dem Souverain als eine vacante Besitzung verkauft werden, und es ist specialiter durch das dritte Gesetz dieses Titels verfügt, daß für die durch Alluvion geschaffenen Ländereien nichts dem Schatz accrescirt.“

Boutheiller, ein Richter des Parlaments, der im vierzehnten Jahrhundert schrieb, beweiset, daß schon so früh wie zu seiner Zeit dieser Lehrsatz aufgestellt war.

„Si la rivière accroît par son cours d'eau, elle accroît aussi au Roi; si elle s'appetisse, l'accroissement est pour le seigneur ou propriétaire par la terre de qui elle passe.“

„Wenn der Fluß in seinem Laufe sich erweitert, so ist die Erweiterung für den König; wenn er enger wird, so gehört der Zuwachs dem Herrn oder Eigenthümer, an dessen Land der Fluß vorbei fließt.“

Bacquet, welcher der Königsadvocat bei der Schatzkammer und kraft seines Amtes verpflichtet war, die Prätensionen der Krone aufrecht zu erhalten, sagt in seinem Traité des Droits de Justice, Ch. 30. Nr. 8:

„Si l'attérissement fait par alluvion, n'est au dedans des fleuves publics es rivières navigables, mais hors icelles, *si incrementum alluvione factum non fit in alveo fluminis sed extra alveum*, il appartiendra à celui à l'héritage duquel l'accroissement aura été fait, et le dit accroissement n'appartiendra pas au Roi ni au seigneur haut justicier, lesquels ne pourroient prétendre que droit de justice ou de censive s'il leur appartenoit."

„Wenn die durch Alluvion entstandene Aufschwemmung nicht innerhalb eines öffentlichen und schiffbaren Flusses ist, sondern außerhalb desselben, wenn die durch Alluvion entstandene Vergrößerung nicht innerhalb des Bettes eines Flusses entstanden ist, sondern außerhalb des Bettes, soll sie demjenigen gehören, an dessen Besitzung die Vergrößerung sich angesetzt hat, und die besagte Vergrößerung soll weder dem König noch dem Oberlehnsherrn gehören, welcher bloß auf die Handhabung der Gerechtigkeit und auf das Steuerrecht Anspruch machen kann, wenn diese Rechte ihm zustehen.

Ferriere in seinem Commentar über den Codex, Lib. 7. Tit. 41., macht denselben Unterschied zwischen attérissemens, die mitten in einem Flusse erfolgen, die, wie er sagt, dem König gehören, und attérissemens, die durch Alluvion außerhalb des Bettes des Flusses erfolgen, die den angrenzenden Eigenthümern gehören.

Salvaing, erster Präsident der Rechnungskammer in der Dauphinée, unterstützt dieselbe Doctrin in seiner Ab=

Abhandlung sur l'usage des Fiefs, Ch. 60, Vol. II. p. 67.

Bartholet Dufferier, der eine Abhandlung über die Rechte und Domainen des Königs schrieb, sagt, daß dieser Grundsatz das Gesetz Frankreichs sey. Ch. 31.

„Mais les accroissemens faits hors les rivières, appartiennent aux propriétaires des héritages les plus proches et non au Roi, &c.

„Aber die Vergrößerungen, welche außerhalb der Flüsse entstehen, gehören dem Eigenthümer der nächsten Besitzungen, und nicht dem König.“

Lefevre de la Planche, Königsadvocat in der Domainenkammer, welcher über die Rechte der Domainen 1764 eine Abhandlung schrieb, fügt, nachdem er gelehrt hat, daß die attérissemens, die in dem Bette des Flusses entstehen, gemäß demjenigen, welches die andern obangeführten Schriftsteller behauptet haben, dem König gehören, hinzu:

„Qu'il n'est pas de même d'un amas insensible que la rivière entraîne peu à peu, qui accroît à l'héritage contigu par forme d'alluvion *suivant le droit Romain auquel le nôtre est conforme.*“

„Daß es nicht eben so bei einer unmerklichen Anhäufung ist, welche der Fluß nach und nach herbeiführt, und welche der daran stoßenden Besitzung in der Gestalt einer Alluvion zuwächst, nach dem Römischen Rechte, welches dem unsrigen gleichlautend ist.“

Larvé, Advocat in dem Parlament von Paris, fügt in seinem Werke, betitelt „Théorie des Matières Féodales," seine Auctorität dem obigen Lehrsatze hinzu; sein Werk erschien 1785.

Zu diesen Auctoritäten füge man diejenigen von Denizart, dem jüngeren Guyot, Ferriere und der Encyclopädie hinzu, von welchen allen ich oben Auszüge gegeben habe, und wir haben ein Heer von Auctoritäten, welches sicher nicht zum Weichen gebracht wird durch die ununterstützte Meinung von Pothier, der bei dieser Gelegenheit, gegen seine sonstige Gewohnheit, weder Auctoritäten noch Entscheidungen anführt.

Ich verweise indeß die Leser auf Renusson Traité des Propres, p. 39.

„Es ereignet sich oft, daß eine Besitzung, welche durch einen Strom oder schiffbaren Fluß begrenzt ist, durch den Strom, welcher sein altes Bett verläßt und sich ein anderes macht, vergrößert oder verkleinert wird; diese Vergrößerung oder Verkleinerung ist ein Gewinn oder Verlust für denjenigen, der die daranstoßende Besitzung hat; die Vergrößerung ist ein Accessorium, welches nach dem gemeinen Rechte dem Eigenthümer des Bodens gehört, welcher damit verbunden ist."

Dumoulin sagt über die alte Coutume von Paris: „Die Vergrößerung durch Alluvion acquiriren wir nach demselben Rechte, durch welches der ursprüngliche Boden uns gehörte; auch wird diese Vergrößerung

nicht

nicht als ein neues Feld betrachtet, sondern als ein Theil des alten.„

Diese lange Liste von Auctoritäten werde ich mit dem ehrenwerthen Namen von Domat beschließen; — er lehrt uns, „daß der Eigenthümer einer Besitzung den Besitz alles desjenigen acquirirt, welches derselben durch die Natur hinzugefügt wird, welches das Land vermehrt und wie es war ein Accessorium davon wird; demnach ist die immerkliche Vergrößerung, welche eine Besitzung, die an einen Fluß grenzt, durch das Wasser gewinnt, eine Acquisition, welche dem Eigenthümer der Besitzung accrescirt.“ 1. Dom. 268.

Ein sehr überredendes, wenn nicht vollkommen überzeugendes Argument, daß das Gesetz Frankreichs dergestalt sey wie ich es angegeben habe, kann aus folgenden Umständen und Meinungen hergeleitet werden. Als der erste Consul die große Arbeit unternahm, Frankreich ein allgemeines Gesetzbuch zu geben, ließ er durch die ersten Rechtsgelehrten des Landes seine Pandecten des Französischen Rechts zusammentragen. Diese wurden gedruckt und ein Exemplar an jeden hohen Gerichtshof des Landes zur Beurtheilung gesandt, und nach Verlauf einer passenden Zeit wurde es mit Bemerkungen zurückgegeben, die den verschiedenen Richtern dabei aufgestoßen waren, damit die Gesetzgebung über jeden einzelnen Punct den möglichst besten juridischen Rath erhalten möchte, der zu erlangen war.

Die Artikel dieses Projects, die sich auf vorliegenden Gegenstand beziehen, sind in der zweiten Section des zweiten Titels des zweiten Buchs enthalten, und lauten wie folget:

„15. Die Sand- oder Schlamm-Massen (atterissemens) und Vermehrungen, welche sich nach und nach und auf unmerkliche Weise an das Land ansetzen, welches an einen Fluß oder schiffbaren Strom grenzt, werden Alluvion genannt. Die Alluvion gehört den Eigenthümern der an dem Flusse liegenden Ländereien, wenn sie an einem Flusse Statt finden, er mag schiffbar oder fähig seyn Flösse tragen zu können oder nicht; unter der Bedingung, im ersteren Falle, daß der durch die Verordnungen vorgeschriebene Pfad gelassen wird."

„16. Die Regel ist dieselbe in Hinsicht des fliessenden Wassers, welches sich unmerklich von dem einen Ufer zurückzieht, und das andere einnimmt; der Eigenthümer des Ufers, welches trocken gelassen ist, soll durch die Alluvion gewinnen, und dem Eigenthümer des gegenüber liegenden Ufers soll es nicht verstattet seyn, das Land zurück zu fordern, welches er verloren hat."

Wenn dieser Theil des Entwurfs irgend eine Veränderung in der Gesetzgebung des Landes gemacht hätte, so würden sicher einige von den gelehrten Männern, denen er zur Beurtheilung mitgetheilt wurde, die Neuerung mit Aeußerungen des Beifalls oder Mißfallens bemerkt haben; wir finden aber, daß sie alle über diesen Artikel, als das alte Recht erklärend, stillschweigend hinweggehen,

oder

oder dies ausdrücklich bemerken, und die Doctrin, welche jetzt gegen mich verfochten wird, als ein Unterdrückungsmittel und als einen unwirksamen Versuch, die Gesetze des Landes umzukehren, bezeichnen.

Laßt uns mit dem Pariser Gerichtshofe anfangen. Er macht zuerst über den Gegenstand diese allgemeine Bemerkung:

„Die vorgeschlagenen Regeln stimmen im Allgemeinen mit demjenigen überein, welches immer ausgeübt ist, und geben nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß“, und unter den wenigen, welche das Tribunal macht, geht keine auf Alluvionen.

Die Tribunäle von Nancy, Nimes, Orleans, Riom, Lüttich, Metz, Montpellier, Agen, Aix, Grenoble, Poitiers, Rennes und andere gehen über diese Regeln weg, als aus dem Wesen der Sache fließend, oder empfehlen eine kleine Veränderung, um Streitigkeiten zwischen Eigenthümern von Landseen und denjenigen der benachbarten Ländereien vorzubeugen.

Das Tribunal von Rouen sagt über den neunzehnten Artikel des Entwurfs, welcher erklärt, daß Inseln mitten in schiffbaren Flüssen der Nation gehören:

„Das Römische Gesetz gab Inseln, die in schiffbaren Flüssen entstanden, den benachbarten Eigenthümern; eine Verfügung, welche billiger scheint als dieser Artikel des Codex, und einer großen Nation mehr anständig, deren Interesse nicht darin besteht, Eigenthum zum Nachtheil von Individuen zu erwerben.“

Die

Die Edicte und Verordnungen der vorigen Könige, welche für die Domainen die Inseln in schiffbaren Flüssen reclamirten, sind Gesetze des Fiscus; diese Gesetze waren auf den falschen Vorwand gegründet, daß die Inseln Zubehörungen der Flüsse wären, von denen sie erachteten, daß sie dem König gehörten. Allein

1. Der Fluß an sich selbst ist keine National-Domaine, sondern eine Sache, von der der Gebrauch dem Publico zusteht. Die Nation hat kein vollkommenes Eigenthumsrecht daran, sondern er gehört ihr nur als eine Zubehör ihrer Souverainität.

2. Die Inseln sind nicht Zubehörungen des Wassers des Flusses, sondern des Bettes des Flusses, an welches das Recht der Individuen anerkannt ist, wenn der Fluß sein Bett verläßt.

3. Es kann sich keine Insel bilden, ohne daß der Fluß auf Kosten des angrenzenden Landes erweitert wird, und die Schäden, denen die Eigenthümer dieses Landes ausgesetzt sind, sollten ihnen einen Rechtstitel auf die Insel geben, als eine Entschädigung für die Gefahren und Verlüste, denen sie ausgesetzt sind.

Die Grundsätze, welche wir vorschlagen, würden das Recht der Nation an die Inseln nicht verkümmern, welche sie besitzt, oder für welche sie bestimmte Rechtstitel besitzt; allein sie würden diejenigen Individuen in Ruhe versetzen, die seit Jahrhunderten Inseln in Flüssen als wahre Eigenthümer in Besitz gehabt, und welche

von den Agenten der Domainen immer beunruhigt sind, obgleich es denselben nun gelungen ist, sie ihres Besitzthums zu berauben.

Nachdem ich dergestalt die Meinungen der berühmtesten Französischen Juristen vorgetragen, sowohl der älteren als der neueren, und die Ansichten der neueren Gesetzgeber hinzugefügt habe, welche bei der Gründung neuer Gesetze erklären, worin die alten Gesetze bestanden haben, komme ich nun dazu, den Rest meines Versprechens zu erfüllen, indem ich in einer Reihe von Entscheidungen über diesen Gegenstand zeige, daß sie alle in vollkommenem Widerspruch mit denjenigen Privilegien sind, von denen man behauptet, daß sie durch das Edict von 1693 etablirt sind. Alle diese Entscheidungen leugnen das Recht des Königs auf Alluvionen und zielen dahin, das Recht der Grenznachbaren geltend zu machen.

Der erste Fall ist derjenige, den Denizart erwähnt, und von dem Guyot die Acten-Auszüge liefert, der den 15. April 1774 zwischen dem Marquis de Bouzols und dem Herrn de Chamflour von dem Parlament von Paris entschieden wurde.

Der zweite Fall, den Denizart erwähnt, ward den 22. Februar 1769 entschieden.

Beide Fälle betrafen hauptsächlich den Unterschied zwischen solchen Vergrößerungen, die durch allmähliges Anspülen, und solchen, die plötzlich entstehen, und entschieden, daß die ersteren dem benachbarten Eigenthümer gehören sollten.

Der

Der dritte Fall wurde den 18. März 1765 entschieden. Der Marquis von Langeron hatte ein Lehngut an der Loire, dem die Halsgerichtsbarkeit zustand, und er machte Anspruch auf alle Alluvionen, die dieser Fluß machte, als zu seinen Domainen gehörend, und berief sich als auf eine entscheidende Auctorität auf das Edict von 1693. Seine Ansprüche wurden indeß nicht zugestanden, und das Land, welches durch die Alluvion des Flusses gebildet war, wurde den Nonnen von Marcigny zugesprochen, die als Ufer-Eigenthümer darauf Anspruch machten. Larvé, den ich schon angeführt, hat diesen Fall auseinandergesetzt.

Hier denn ist eine Entscheidung der höchsten Instanz, die mehr als siebenzig Jahre nach Erscheinung des Edicts von Ludwig XIV. abgegeben ward, welches, wie man behauptet, allen Zweifeln über das Gesetz Frankreichs ein Ende machte. Sie wurde nach allseitiger Erwägung des gedachten Edicts abgegeben und ganz gegen das Princip, von dem man vorschützt, daß das Edict solches aufstellt. Welche Antwort giebt es auf das unwiderstehliche Argument, welches aus dieser Entscheidung folgt? Zu welchem Dilemma hat mein Herr Gegner durch seine hartnäckige Vertheidigung einer schlechten Sache sich gebracht? Er hat es eingeräumt, daß das Römische Recht einen Theil der Coutumes von Paris bildete, und mit denselben auf Louisiana überging. Er gesteht, daß, zufolge des Römischen Rechts, Alluvionen den Greuznachbaren gehören; allein er sagt, daß das Edict von Ludwig XIV., da es früher erlassen als die Ver-

fas-

fassungsurkunde von Louisiana, diesen Punct aufhebe und ihn dergestalt gesetzlich bestimme wie das Edict vorschreibt. Nun frage ich: wenn dieses Gesetz die Coutumes von Paris veränderte, warum veränderte es auch nicht die Coutumes von Bordeaux? Entweder nun ist die Antwort auf den Bordeauxer Fall eine schlechte Antwort, oder das Argument der aufhebenden Wirkung des Edicts taugt nichts. Auf diese Entscheidung in Bordeaux komme ich nun zurück und werde zeigen, daß die in der Entscheidung gebrauchten Ausdrücke selbst die jämmerliche Ausflucht, die gebraucht wird, unmöglich machen. Aller Ungewißheit über diesen Gegenstand ist schließlich und gänzlich durch diese Entscheidung ein Ende gemacht, und ich werde weiter keine Entscheidungen anführen. Der Fall war dieser:

„Den 5ten July 1781 erfolgte ein Arrêt von dem König in seinem Geheimenrathe, in welchem die Einleitung besagt, daß, da alle oder der größte Theil der Inseln, Anwüchse, Alluvionen und Niederschläge in den Flüssen Gironde und Dordogne, und an der Küste von Medoc, von der Spitze Lagrange bis Soulac, die in der Ausdehnung von zwei und zwanzig Leagues eine ungeheure Strecke einnimmt, usurpirt zu seyn schienen, das Interesse Sr. Majestät es unumgänglich nöthig mache, die Ausdehnung davon kennen zu lernen. Deshalb befiehlt das Arrêt dem Oberbeamten der Gewässer und Forsten von Guienne, „zu der Verificirung und Ausfindigmachung dieser Inseln, Alluvionen und Ansetzungen

zu schreiten;“ und es befiehlt, daß Besichtigungs-Protocolle und Pläne über diese Gegend aufgenommen werden sollen.

Sobald dieses Arrêt bekannt, und dessen Ausführung zu Bordeaux versucht wurde, kam der Königliche General-Advocat, dessen Pflicht es doch gewesen wäre, die Vollziehung des Edicts zu erzwingen, wenn es den Gesetzen gemäß gewesen wäre, in das Parlament, theilte den Inhalt desselben mit und machte eine Motion, von welcher Nachstehendes ein Auszug ist.

„Die Ländereien von Medoc, welche das Arrêt Usurpationen von der Domaine des Königs nennt, sind die Ufer der Gironde. Es sind Moräste, von denen das Wasser in den Fluß fließt, oder sie sind bei hohem Wasser von dem Fluß bedeckt. Erstere sind vergrößert durch den Sand, den die Fluth mit sich führt, dadurch, daß sie denselben von andern Stellen auf derselben Seite von Medoc abgerissen hat, so daß, was Einige verloren, Andere gewonnen haben. Dieser Sand ist nun zum Stehen gebracht, und der Fleiß der Einwohner hat den Wirkungen dieses großen Flusses Deiche entgegengesetzt. Die Letzteren sind seit mehr als hundert und funfzig Jahren ausgetrocknet, und diese Austrocknung geschah in Folge von Arrêts des Geheimenrathes, der von der Nothwendigkeit durchdrungen war, dieses schätzbare Eigenthum den Einwohnern zu erhalten.“

„Das Römische Recht und die Ordonnancen des Königreichs vereinigen sich (fährt der Generaladvocat fort),

fort), um den Individuen das Eigenthum der Ufer zu sichern. Proprietas riparum illorum est quorum praediis haerent; qua de causa, arbores quoque in eisdem natae eorumdem sunt. 4 Ins. de rer. divis. §. Riparum 4. (Das Eigenthumsrecht an die Ufer steht denjenigen zu, mit deren Grundstücken die Ufer zusammenhängen; weshalb auch die am Ufer gewachsenen Bäume ihnen gehören). Der siebente Artikel des acht und zwanzigsten Titels der Ordonnance vom August 1669, Gewässer und Waldungen betreffend, sagt:

„daß die Eigenthümer von Grundstücken, die von schiffbaren Flüssen begrenzt werden, längs dem Ufer eine Strecke von vier und zwanzig Fuß Weite für einen Königlichen Weg und Schiffsziehraum frei lassen sollen."

Dieser Artikel ist bloß eine Wiederholung von dem 3ten Artikel der Ordonnance von Franz I. vom May 1520. Die Folgerung aus dieser Gesetzesstelle ergiebt sich leicht. Die Ufer der Flüsse können folglich Privateigenthum seyn, auf denen aber die Servitut ruht, welche der öffentliche Nutzen erfordert. Kurz, das Eigenthum des Ufers gehört demjenigen, dem das daran grenzende Land gehört, weil, wie Vinnius bei der Section von dem Ufer sagt, vorausgesetzt wird, daß dasjenige, welches der Fluß nicht bedeckt, das Eigenthum desjenigen ist, der daran grenzt. „Der unmerkbare Anwuchs, sagt Ferriere bei dem §. Praeterea, 10 Inst. de rer. divis., welchen das Gesetz incrementum latens nennt,

und

und welchen der Fluß nach und nach von einem Grundstücke abreißt und an ein anderes ansetzt, gehört per accessionem dem Eigenthümer des Grundstücks, mit dem er vereinigt wird, weil fundus fundo accrescit, sicut portio portioni.“ Der Generaladvocat fährt dann fort und citirt Demoulin und Lefevre de la Planche, mit der Bemerkung, „daß dieselben Maximen in Schriftstellern gefunden werden, die am günstigsten für die Rechte der Domaine geschrieben haben.“

„Wenn man Grundsätze, die so ausgemacht sind wie diese (fügt er hinzu), überdenkt, so kann man nicht begreifen, wie die Administratoren der Domaine die Unbefangenheit des Geheimenrathes so getäuscht haben können, das Arrêt zu erlangen u. s. w.“

Nachdem er noch eine Menge Bemerkungen von derselben Art gemacht hat, schließt er damit, daß er eine allerunterthänigste Remonstration an den König vorschlägt, und zugleich einen Aufschub der Execution des Arrêt, bis des Königs Wille deutlicher vernommen würde. Das Parlament ergriff diese Maaßregel „aus den Gründen, (wie das Parlament sagt) die in der Motion des Generaladvocaten angeführt waren.“ Das Parlament befahl, eine Remonstration an den König ergehen zu lassen und einen Befehl, die Execution des Arrêt zu sistiren.

Der König, nicht zufrieden mit dem Benehmen des Parlaments von Bordeaux, sich der Vollziehung des Arrêt von 1781 zu widersetzen, beschloß in seinem Ge-

heimenrath den 31. October 1783 durch ein neues Arrêt, daß das erste vollzogen werden solle, und wiederrief die Entscheidung des Parlaments. Wie dieser neue Befehl insinuirt wurde, machte derselbe Generaladvocat eine neue Motion im Parlament, die starke und geistreiche Bemerkungen über das Benehmen des Königl. Geheimenrathes enthält. Nachdem er mit lebhaften Farben den Schreck der Einwohner, welchen die illegalen Wirkungen des Arrêt ihnen eingeflößt, geschildert hat, setzt er hinzu: „sie haben noch Hoffnung; — sie wissen, daß sie im Parlament edle Vertheidiger finden werden, die nie aufhören werden, zu ihren Gunsten die Rechte zu behaupten, die ihr Eigenthum sichern; sie wissen, und das belebt sie wieder, daß die Magistrate die Auctorität gebrauchen werden, die ihnen anvertrauet ist, um die Gewaltstreiche der Werkzeuge des Fiscus aufzuhalten und ihren Usurpationen sich zu widersetzen.“

Hier muß ich meinen Auszug unterbrechen; er gewährt einen zu peinlichen Contrast zwischen dem Diener eines absoluten Monarchen und den Repräsentanten und Magistratspersonen eines freien Volkes. In Frankreich fand der Unterdrückte einen Vertheidiger selbst in dem Werkzeuge des Monarchen, der ihm Unrecht that; es wurde ihm ins Gedächtniß gerufen, daß ein Französisches Parlament nie aufhören werde, seine Rechte zu vertheidigen, und daß die Auctorität der Magistratur ihn gegen Gewaltstreiche schirmen werde. Dem König wurde dies ins Gesicht gesagt, und es blieben keine leere Worte. Das Königthum selbst respectirte den Besitz; es verbeugte

sich

sich vor der Majestät des Gesetzes, und gab nach einem vergeblichen Kampfe den Anspruch auf. Während hier der freie Bürger einer freien und aufgeklärten Republik einer ganz gleichen Art von Eigenthum, das unter dem Schirm derselben Gesetze gefordert worden, durch militairische Gewalt beraubt wird; und er findet kein Parlament, welches für ihn Vorstellungen dagegen macht, keine Magistratur, die ihn beschützt; — selbst Gehör wird ihm versagt; und dem ersten Beamten einer Republik, welcher den Ansprüchen eines Französischen Monarchen folgt, wird es verstattet, sie auf eine Weise und in einer Ausdehnung zu erzwingen, wie es der Monarch in der Fülle seiner Macht nie vermocht hatte.

Der Generaladvocat fährt auf dieselbe beredte und männliche Weise fort, die Rechte der Krone auseinanderzusetzen und diejenigen der Magistratur zu behaupten, und erklärt, daß „obgleich er eine hohe Achtung für die Gesetze empfinde, welche die Nationaldomaine beschützen und ein Gefühl seiner Pflicht, sie zu erzwingen, er doch stärker fühle, daß sein Amt ihm eine andere noch höhere Pflicht auflege, die Pflicht nämlich, dafür zu sorgen, daß der Name des Königs nicht gemißbraucht werde, die Unterthanen zu unterdrücken oder sie ihres Eigenthums zu berauben.“ Er schließt damit, daß er eine andere Remonstration vorschlägt und einen zweiten Befehl an die Oberbeamten der Gewässer und Forsten, das Arrêt nicht zu vollziehen, bis der König in legaler Form sich über die Rechte würde erklärt haben, welche der Ober-

beamte der Domainen an die Ufer schiffbarer Flüsse zu haben glaubte und an alle Anwüchse, Alluvionen und Niederschläge, die sich in denselben gebildet haben könnten.“ Demgemäß decretirte das Gericht; der Befehl wurde abgegeben und wurde befolgt. Man findet keinen Beamten der Krone in einer absoluten Monarchie, der verwegen genug ist, das Urtheil eines competenten Gerichtes nicht zu beachten; keine Miliz wird commandirt, den Befehl des Souverains gegen dasselbe zu erzwingen. Die regulairen Truppen in Bordeaux werden nicht beordert, sich bereit zu halten, diejenigen zu massacriren, die geneigt seyn möchten, die Würde der Gesetze aufrecht zu erhalten. Die Remonstration ist dem König überreicht worden, und in währender Zeit bleibt sein wiederholter Befehl unvollzogen.

Der König und sein Rath verharren aber auf ihrem Vorsatz und revociren den 16ten October 1785 das letzte Arrêt des Parlaments, und schicken einen speciellen Agenten nach Bordeaux, der die Registrirung und Publication des Königlichen Befehls bewirken soll. Das Parlament giebt aber die Sache nicht auf und vergißt nicht die Würde seiner Function; es protestirt gegen alles, welches in Folge des arbitrairen Befehls der Krone geschieht, und giebt ein neues Arrêt ab, wodurch es die Registrirung des Königl. Befehls für null, illegal und unfähig, irgend eine Wirkung hervorzubringen erklärt, und beschließt, daß ein anderer Befehl gegen die Vollziehung erlassen werden, und eine Appellation an das

ganze Volk durch den Druck der Actenstücke erfolgen soll, und schließlich noch eine neue Vorstellung an die Krone. Dieses letztere Papier ist vom 30. Juny 1786 datirt. Es enthält eine gelehrte und beredte Auseinandersetzung der Rechte der Uferbewohner gegen die Ansprüche des Souverains auf die Alluvionen an den schiffbaren Flüssen Frankreichs.

Da man fand, daß das Parlament von Bordeaux weder durch die Furcht vor dem Königl. Mißfallen von der Ausübung seiner Pflicht abzuschrecken, noch zur Unterwürfigkeit durch Soldaten einzuschüchtern war, und daß man in einem illegalen und unpopulairen Vorhaben befangen sey: so waren die Räthe der Krone jetzt bloß auf einen ehrenvollen Rückzug bedacht. Die öffentlichen Discussionen über den Gegenstand hatten auf eine so überzeugende Weise dargethan, daß weder die Edicte noch das allgemeine Recht von Frankreich diese Gattung von Eigenthum dem König gaben, daß ihre einzige Zuflucht war, zu erklären, daß er nie Anspruch darauf gemacht habe. Demgemäß erklärte der König durch ein Patent, datirt den 28. July 1786, daß seine Arrêts mißverstanden wären, daß sie bloß beabsichtigt hätten, daß das Eigenthum besichtigt und vermessen, nicht aber, daß es genommen werden solle. Um sich in seiner Würde nichts zu vergeben erklärte der König zwar, daß alle Arrêts des Parlaments in dieser Sache null und nichtig seyen, und daß die von ihm befohlene Besichtigung erfolgen solle; schließt indeß mit diesen Worten, von denen ich denke, daß sie allen möglichen Zweifel über den Gegenstand beseitigen:

„Wir

„Wir beordern demnach den Oberbeamten der Gewässer und Forsten in Guienne, zu dem procès verbal und der Besichtigung zu schreiten, welche in unserm besagten Patente angeordnet sind, vorausgesetzt, daß daraus nicht gefolgert werden soll, daß die Alluvionen, Anwüchse und Niederschläge, die an den Ufern der besagten Flüsse oder eines andern schiffbaren Flusses sich gebildet haben, das Eigenthum eines andern seyn können, als des Eigenthümers des an das Ufer grenzenden Grundstücks, oder das Unsrige, wenn die Ufer der besagten Flüsse an Ländereien stossen, die zu Unsern Domainen gehören.“ (Was wird nun aus Herrn Jefferson's gelehrter Distinction zwischen der Coutume von Bordeaux und derjenigen von Paris, bei dem Zusatz: „oder eines andern schiffbaren Flusses?) „Auch beabsichtigen Wir nicht, unter dem Vorwand, zu untersuchen, welches Land zu Unserer Domaine gehört, die Eigenthümer in dem Besitz und Genuß ihres Eigenthums von Lehnen, Ländereien, Herrlichkeiten und anderen Eigenthums zu stören, welches von Altersher ihnen oder denjenigen, in deren Namen sie reclamiren, gehört, und von dem es nicht ausgemacht ist, daß es einen Theil Unserer Domaine ausmacht.“

Nach dieser förmlichen Anerkennung der Grundsätze, für welche ich streite, durch die höchste gerichtliche und gesetzgebende Auctorität in dem Königreiche; nach dieser feierlichen Ableugnung der Königlichen Rechte, die mein Gegner behauptet; nach der Publicität, die dieser Entscheidung zu einer Zeit gegeben wurde, als, wenn ich

nicht irre, Herr Jefferson ein hohes Amt in der Hauptstadt Frankreichs bekleidete: ist es wirklich ein wenig auffallend, daß er bestimmt behauptet, daß seit dem Edict von 1693 kein Zweifel darüber existiren könne, was das Gesetz Frankreichs in Betreff von Alluvionen sey, und daß das Gesetz den König damit bekleide. Die Hartnäckigkeit, womit diese Behauptung verfochten wird, ist um so auffallender, da zwei von den drei Anwälden, die seine Sache vertheidigten, diesen Satz aufgaben, und zwar die beiden, die in Frankreich geboren und erzogen sind, und die daher, ohne daß ich den Talenten und Verdiensten des dritten dadurch das Mindeste absprechen will, besser geeignet waren, eine Frage des Französischen Rechts zu bestimmen, als ein Rechtsgelehrter, der bloß in America den Wissenschaften obgelegen hat.

In meiner früheren Abhandlung hatte ich gesagt, daß das Land in Louisiana als Allodium verliehen sey, an welches der Lehnsherr keines derjenigen Rechte habe, die anderem Eigenthum in Europa ankleben, und daß daher, selbst wenn die Könige in Frankreich ein Recht an Alluvionen hätten, daraus nicht folge, daß sie es auch in Louisiana hätten, da das Eigenthum daselbst anderer Natur sey. Ich berief mich, was den Rechtstitel des Königs aus dem Feudalrechte betrifft, auf Portalis, ohne die Materie zu discutiren, weil ich das allgemeine Recht von Frankreich für klar und ausgemacht hielt, wie es denn auch oben gezeigt ist. Hier erwiedert Herr Jefferson, daß es ein handgreiflicher Irrthum sey,

wenn

wenn ich sagte, das Lehnsrecht sey nie in Louisiana eingeführt gewesen. Es ist aber ohne alle Relevanz, ob diese Behauptung irrig oder richtig ist, weil es auf diesen Satz gar nicht mehr ankommt. Die Behauptung ist, daß das fragliche Land ein Allodium sey, und daß gar keine Lehnsoberrechte darauf haften. Die Erwähnung entzündete aber eine Reihe von philosophischen Ideen, die zu glänzend waren, als daß man sie nicht hätte verfolgen sollen. Durch dieses ignis fatuus werden wir daher durch die Moräste des alten Germaniens, über die Wildnisse der Tartaren und die Zauberhöhen von Wales, durch China und Persien, über den Indus und den Niger, die Alpen und die Andes zu einer Discussion über den Ursprung von Eigenthum und die erste Errichtung aller Regierungen vom St. Lawrence bis zum Ganges geführt, und mit Hülfe der Edinburgh Reviewers finden wir, daß in Europa, Asien, Africa und America, mit Einschluß von Wales und dem Lande der Creeks, alles Land, welches nicht Privatpersonen gehört, dem Publico zugehört. Alles dieses mag zur Unterhaltung dienen und ist gewiß gut berechnet, zu beweisen, daß der Verfasser die Edinburgh Review studirt hat, kann aber eben so gewiß kein Licht auf die vorliegende Discussion werfen.

Ich glaube, daß es mit Recht in Zweifel gezogen werden kann, daß der Souverain das Land eigenthümlich besaß, ehe es unter die Individuen einer Nation vertheilt wurde, und die Edinburgh Review ist kein conclusiver

Beweis für den Besitz des Souverains. Sie beweiset bloß was ich angegeben habe, daß dasjenige, worauf kein Individuum Anspruch macht, das Eigenthum der Nation ist, und ich denke, daß, wenn es nöthig wäre, sich starke Gründe finden liessen, zu zeigen, daß Separat-Eigenthum sowohl an unbewegliche als an bewegliche Güter vorhanden war, ehe irgend eine Art von Civil-Regierung förmlich eingesetzt wurde, und daß man sich an die Civil-Regierung wandte, um Eigenthum der Art beschützt und gesichert zu erhalten, aber nicht um Eigenthum der Art zu schaffen. Ich werde in einer sehr academischen Redensart beschuldigt, die Pferde hinter den Wagen zu spannen, indem ich angeführt hätte, daß die Auctorität der Nation aus dem Feudalsystem fließe, während ich hätte sagen sollen, daß das Feudalsystem aus der Auctorität der Nation herstamme. Nun habe ich aber unglücklicher Weise weder das Eine noch das Andere gesagt. Ich habe bloß auf die Auctorität von Portalis bemerkt, daß der Königliche Anspruch an das Bett der Flüsse in Frankreich ein Theil des Lehnssystems sey, und daß mein Land, da es als Allodium besessen werde, nicht unter dieses System classificirt werden könne, indem ich die Frage: in welcher Richtung die Sache fliesse, ob aus dem System gegen den Souverain oder von dem Souverain aus gegen das System? denjenigen überlasse, die Musse haben, dies zu untersuchen. Auf alles dieses kommt es hier gar nicht an. Die Frage ist hier gar nicht: ob unoccupirtes Land, welches die Nation nicht an Individuen verliehen hat, dem Souverain verbleibt, son-

sondern hier wird gefragt: ob Alluvionen dem Eigenthümer des Landes gehören, an welches die Alluvionen sich ansetzen? Dieses hängt, sagt Herr Jefferson, von der Art und Weise ab, wie dieses Land überlassen ist. „Rom, welches nicht feudal war, und Spanien und England, welche feudal waren, haben die Ländereien unbedingt überlassen.“ Alles dieses beruhet auf Irrthum; die Gesetze Spaniens sind nicht feudal; das ganze Römische Recht, mit Einschluß der Gesetze über Alluvionen, wurde in Spanien durch Alfons den Weisen im 13ten Jahrhundert eingeführt, und viele von den Fundamentalgrundsätzen des Englischen Rechts sind älter als die Einführung des Feudalsystems in England. Welchen Glauben wir der Versicherung schuldig sind: „daß Frankreich die Alluvionen gar nicht weggegeben habe“, haben wir so eben gesehen; aber wie dem auch ist, obgleich einzelne Regierungen von dem Naturrechte abgegangen sind, so hängt das fragliche Recht nicht von der Art und Weise ab, wie der Souverain das Eigenthum abgetreten hat, wenigstens nicht auf die Weise, wie Herr Jefferson es versteht, daß jedesmal, wenn Alluvionen nicht ausdrücklich weggegeben sind, sie ausdrücklich reservirt und als unoccupirtes Land anzusehen sind, welches der Souverain für sich behalten oder an wen er will verleihen kann; denn, selbst zugestanden, daß der Souverain das Recht hat, alles nicht schon occupirte Land zu vergeben, so ist doch diese Art Land, welches sich durch allmähligen Ansatz an Land erzeugt, welches schon vergeben war, nie unoccupirt und kann folglich kein Gegenstand der

Rechte des Souverains werden. Dieses geht aus der Natur der Entstehung hervor, die unbemerkbar ist; an welchen Moment kann denn das Recht des Souverains haften? Die Alluvion ist mit dem Privatboden verkörpert, — wie können sie denn getrennt werden? Die Ansetzung erfolgt im Verborgenen, wie kann sie daher während der Operation der Natur entdeckt werden? Wir finden alle diese characteristische Zeichen in den so oft angeführten Definitionen.

Est enim alluvio incrementum *latens*. Per alluvionem autem id videtur adjici, quod ita *paulatim* adjicitur, ut *intelligi* non possit, *quantum* quoque temporis *momento adjiciatur*. II. Ins. Tit. 1. s. 20.

Alluvion ist ein langsamer Zuwachs. Das scheint durch Alluvion hinzugefügt zu seyn, welches so stuffenweise hinzugefügt ist, daß man nicht wissen kann, wie groß der Zuwachs in jedem Augenblick ist.

Aus diesen Gründen leitet das Kaiserliche Gesetz das Recht nicht aus irgend einer Verlehnung, sondern aus dem Naturrechte her:

„Praeterea quod per alluvionem agro tuo flumen adjecit, jure gentium tibi adquiritur.“ II. Inst. ibid.

Ferner, was deinem Acker durch Alluvion hinzugefügt wird, wird dein nach dem Naturrechte.

Quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit id apud omnes gentes perae-

Was die gesunde Vernunft allen Menschen vorgeschrieben hat, wird fast bei jedem Volke beobachtet und wird

aeque custoditur: vocatur que jus gentium quase quo jure omnes gentes utantur. I. Inst. Tit. 2. s. 1.

wird das Naturrecht genannt, da es das Recht ist, welches bei allen Völkern befolgt wird.

Und in Vinnius Commentar zu dem Text ist dieselbe Idee enthalten.

„Ait imperator jus gentium esse quod naturalis ratio inter omnes homines constituit — unde sequitur jus hoc non ex legibus aut institutis populorum estimandum esse sed ex eo quod justum esse dictat ipsa ratio naturalis id est insita animis hominum notitia de honesto et turpi justo et injusto quam ob causam et ipsam quoque *jus naturae passim appellatur* et aequum et bonum et naturalis aequitas et *natura*. Vinn. in Ins. p. 15.

Der Kayser sagt, das Naturrecht ist dasjenige, was die gesunde Vernunft allen Menschen vorgeschrieben hat. Hieraus folgt, daß dieses Recht nicht durch die Gesetze oder Institutionen einzelner Völker zu beurtheilen ist, sondern durch dasjenige, was die gesunde Vernunft selbst befiehlt, das heißt, das den Menschen angeborne Bewußtseyn von Tugend und Laster, von Recht und Unrecht. Deshalb wird das Naturrecht genannt, was recht und gerecht ist, die natürliche Billigkeit und die Natur.

Hier also finden wir die Natur dieses Codex definirt, auf den wir in Hinsicht des Ursprungs dieses Rechts verwiesen sind, und daraus kann gefolgert werden, daß, selbst wenn wir das zweifelhafte Princip zugeständen, „alles Eigenthum sey ursprünglich bei der Nation gewe-

wesen und von ihr an die Individuen ausgetheilt“, doch die Alluvion, die erst entstanden ist, nachdem das Land schon vertheilt war, nicht das Eigenthum des Souverains, sondern desjenigen seyn würde, an den das angrenzende Grundstück überlassen war. Herr Jefferson selbst gesteht, daß die Alluvion ein Accessorium ist, und beruft sich auf die Maxime, daß ein Accessorium der Natur seines Principalis folge und sagt, daß das Recht der Alluvion auf die Maxime sich gründe: „qui sentit onus, sentire debet et commodum“, daß, da der Eigenthümer ausgesetzt sey, durch den Fluß zu verlieren, er durch den Zuwachs der Alluvion entschädigt werden müsse. Ist es nun nicht außerordentlich, daß er, mit solchen Materialien in Händen, nicht fähig war, die in die Augen springende Folgerung zu machen, daß, nachdem die Zustehung einmal durch den Souverain erfolgt war, das Accessorium, welches folglich daran haftete, nach den Principien des Naturrechts dem Belehnten gehöre. Statt aber diese Folgerung zu machen, verwickelt er sich und seine Leser in eine nutzlose Untersuchung über den Ursprung von Landeigenthum; eine Untersuchung, die hier ganz unwesentlich ist, weil einmal, der Rechtstitel mag zuerst von dem Souverain ausgegangen seyn oder nicht, von dem Augenblick, da das Land an dem Ufer Privateigenthum wurde, die demnächst erfolgende Alluvion ein Accessorium desselben war, von dem er bekennt, daß es seinem Principali folgen müsse, und das daher als dem Landeigenthümer und nicht der Nation gehörig erklärt werden muß.

II. Wir wenden uns nun zu einer Behauptung, die Herr Jefferson ganz außerordentlich lieb zu haben scheint, nemlich

daß das Recht an Alluvionen nur dem Eigenthümer eines praedi rustici, und nicht dem Eigenthümer eines praedi urbani zustehe, und daß daher, wenn die Batture eine Alluvion gewesen sey, und darüber das Römische statt des Französischen Rechts entschieden hätte, die Pflanzung von Gravier, dadurch daß sie in eine Vorstadt von New-Orleans verwandelt worden, öffentliches Eigenthum geworden sey.

Wenn ich dieses recht verstehe, so hat Herr Jefferson hiemit behaupten wollen, daß, obgleich Gravier's Pflanzung durch Alluvion beträchtlich vergrößert gewesen sey, ehe man eine Vorstadt darauf erbauete: so habe der Act selbst, daß er die Pflanzung in Bauplätze vertheilt, dem Publico das Eigenthum alles desjenigen zugewandt, welches durch Alluvion erzeugt war. Seine Behauptung aber läßt er ohne Vernunftschlüsse und ohne Beweise. Er behauptet dabei, daß das Römische Recht Alluvionen bloß den praediis rusticis gab, indem praedia urbana als praedia limitata betrachtet würden. Gesetzt, diese Behauptung wäre wahr, folgt daraus, daß die Alluvion, die schon daran war ehe der Acker eine Vorstadt wurde, dem Publico gehört? Gesteht Herr Jefferson nicht vielmehr selbst zu, daß es ein Accessorium sey, und daß Accessorium seinem Principali folge?

Wenn

Wenn dem so ist, so ist die Streitfrage zu Ende, denn der Boden, worauf mein Haus stand, aus dem ich vertrieben wurde, war lange vorhanden ehe die Vorstadt entstand.

Aber die Behauptung ist nicht bloß unanwendbar, sondern auch ungegründet. Laßt uns untersuchen, was zu ihrer Unterstützung gesagt ist. Die Institution, indem sie diese Art Eigenthum definirt, oder vielmehr diese Art es zu erwerben, sagt: „Was der Fluß agro tuo durch Alluvion hinzugefügt hat, gehört dir.„ Die Pandecten gebrauchen denselben Ausdruck. Nun bedeutet ager im Lateinischen und agros im Griechischen ein Feld. Land in der Stadt wird area, ein Bauplatz, genannt. Deshalb, sagt unser folgerechte und sehr gelehrte Logiker, müßt ihr zeigen, daß die Alluvion einem Felde hinzugefügt wurde, oder ihr seyd nicht dazu berechtigt; denn in der Stadt giebt es kein Feld. Ich muß dieses Argument widerlegen, sonst würde man glauben, dieses gelehrte Blatt habe mich zum Schweigen gebracht, und mancher ehrsame Bürger, der kein Griechisch versteht, aber den Anblick desselben eben so sehr ehrt wie Bonifacius den Klang desselben ehrte, würde glauben, daß irgend ein unwiderlegbares Argument in den eingeklammerten Worten versteckt sey. Ernsthaft muß ich daher meinem sehr gelehrten Gegner erstlich sagen, daß ager im Lateinischen nicht bloß ein Feld, sondern im Allgemeinen Land bedeutet, und auch dasjenige, welches in einem Dorfe liegt, und, um alle Zweideutigkeit wegzuschaffen, in einer Stadt.

For-

Forma censuali cavetur ut *agri* sic in censum referantur: Nomen fundi cujusque, et in qua *civitate* et quo *pago* sit. Dig. 50, tit. 15. lex 4. 1.

Laß es in der Abgaben-Liste beobachtet werden, daß die Ländereien (agri) so aufgeführt werden: der Name einer jeden Besitzung und in welcher Stadt oder in welchem Dorfe sie belegen ist.

Is vero qui *agrum* in alia *civitate* habet, in ea *civitate* profiteri debet in qua *ager* est. Dig. 50. 15. 4. 2.

Aber der, welcher Land (agrum) in einer andern Stadt hat, sollte in der Stadt creditirt werden, in welcher sein Land (ager) liegt.

Hier sehen wir also, daß ager für Landbesitzungen gebraucht wird, in einem Dorfe oder einer Stadt; und damit kein Zweifel in Hinsicht der Bedeutung des Wortes Civitas erhoben werden möge, laßt uns sehen, wie dieses Wort definirt wird:

„Civitatis appellatione non veniunt suburbia, sed id solum quod murorum ambitu terminatur.“ Calvin's Lexicon, verbo civitas.

Vorstädte sind unter dem Worte Stadt nicht mit begriffen, sondern bloß der Raum, welcher innerhalb der Mauern sich befindet.

Wieder finden wir das Wort ager in demselben Sinne gebraucht in Dig. 50, tit. 8. l. 9. §. 2.

„Item rescripserunt agros reipublicae retrahere curatorem civitatis debere“ &c.

Hier werden die Stadtverweser beordert, von dem Publico das Land zu reclamiren; eine Pflicht, die dem Praeside provinciae würde obgelegen haben, wenn das Grundstück nicht in der Stadt gewesen wäre.

Zwei-

Zweitens sey es mir erlaubt zu bemerken, daß das Römische Recht, indem es von Alluvionen spricht, solche nicht auf diejenigen beschränkt, die sich an einen ager ansetzen; sondern dabei den Ausdruck fundus gebraucht. Ich will nur einige von vielen Beispielen anführen.

„Id alluvionis jure ei quaeritur, cujus *fundo* accrescit.“ Cod. 7. 41—1. Sed et si post emptionem *fundo* aliquid per alluvionem accesserit, ad emptoris commodum pertinet. 3 Inst. tit. 24. §. 3.

„Ergo si insula nata adcreverit *fundo* meo, et inferiorem partem *fundi* vendidero;“ &c. Dig. 41. tit. 1. l. 30.

„Altius *fundum* habebat secundum viam publicam,“ &c. &c. — Ib. l. 38.

Hier und in vielen andern Beispielen ist der Ausdruck fundus, ein Ausdruck, der so generell ist wie möglich, der dem Englischen Ausdruck land entspricht und ausdrücklich Stadt-Bauplätze, Stadthäuser und jede andere Art Real-Eigenthum, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, einschließt, wie wir aus Folgendem ersehen:

Fundus est omne quidquid solo tenetur — *ager* est si species fundi ad usum hominis comparatur. Dig. lib. 50. 16. 115.

Fundus (Land) ist jede Sache, die an den Boden befestigt ist — es ist ager, wenn es zum Nutzen des Menschen bereitet ist.

Fun-

Fun-

Fundus: Id omne significat quidquid solo seu terra tenetur, seu ager, seu villa seu praedium seu aedificium, seu stabulum, seu *ager*, seu insula sit. *Calvini* Lexicon Juridic., verbo ager.

Fundus bedeutet jede Sache, die an den Boden oder die Erde befestigt ist, es mag ein Feld, oder ein Landsitz, oder ein Wirthshaus, oder irgend ein Real-Eigenthum (praedium), oder ein Gebäude, oder ein Stadt-Bauplatz (area), oder ein einzeln liegendes Haus in der Stadt (insula) seyn.

Daß fundus sich sowohl auf städtisches als auf ländliches Eigenthum bezieht, mag gleichfalls aus der folgenden Stelle gezeigt werden:

„Quaerebatur, si quis *à Siciliâ* servos *Romam* mitteret *fundi instruendi causâ* utrum pro his hominibus portorium dare deberet, nec ne?"—Dig. 50. 16. 203.

Hier ist der generelle Ausdruck fundus klar für Besitzung in einer Stadt gebraucht, denn die Frage setzt voraus, daß die Sclaven von Sicilien nach Rom gesandt wurden, um den fundus (die Besitzung) dort zu zu liefern. Ferner: „Fundi appellatione omni aedificium omnis ager continetur." Dig. 50. 16. 211.

Ich könnte diese Anführungen dergestalt ausdehnen, daß sie den Leser ermüden würden; allein, was ich angeführt habe, ist sicher schon hinreichend um zu zeigen, daß beides, ager und fundus, generelle Ausdrücke sind, die jede Gattung von Grundeigenthum befassen. Um

das

das Gesetz über den Gegenstand noch deutlicher zu machen, will ich hinzufügen, daß die Römische Rechtslehre nicht bloß von Alluvionen spricht, als fielen sie nur dem agro und dem fundo zu, sondern dem praedio auch; dergestalt jeden Ausdruck gebrauchend, um zu zeigen, daß die Alluvionen nicht einer Art von Eigenthum allein zustanden, sondern allen Arten von Grundbesitz.

„Inter eos qui secundum unam ripam *praedia* habent, insula in flumine nata non pro indiviso communis fit, sed regionibus quoque divisis.“ — Dig. 41. 1. 29.

In den Institutionen, lib. 2. tit. 1. §. 22. „Insula in flumine nata, (quod frequenter accidit si quidem mediam partem fluminis tenet) communis est eorum, qui ab utrâque parte fluminis *praedia* possident, pro modo (scilicet) latitudinis cujusque *fundi*.“

Und in den Pandecten 41. 1. 7. haben wir ein Beispiel von dem willkührlichen Gebrauch der drei Ausdrücke, ager, fundus und praedium:

§. 1. Praeterea quod per alluvionem *agro* nostro flumen adjicit, jure gentium nobis adquiritur. —

§. 2. Quod si vis fluminis partem aliquam ex tuo *praedio* detraxerit et meo *praedio* attulerit, palam est tuam permanere. Planè si longiore tempore *fundo* meo haeserit, arboresque quas secum traxerit in meum *fundum* radices

dices egerint, ex eo tempore videtur meo *fundo* adquisita esse."

Das Wort praedium wird noch allgemeiner gebraucht, in einem noch ausgedehnteren Sinne als ager oder fundus, und stammt, nach Varro, von per haeredium, einem Erbe, her. Nach der Definition von ager und fundus giebt uns die L. 115. Dig. de verb. signif. die Bezeichnung von dem Worte praedium wie folgt:

„Praedium utriusque suprascriptae generale nomen est."

Praedium ist der generelle Name für beide vorhergehende Ausdrücke.

Allein Herr Jefferson sagt, es giebt praedia urbana und praedia rustica, städtische Besitzungen und Landbesitzungen, und er wird sagen, daß ich nichts erweise, wofern ich nicht erweise, daß den praediis urbanis namentlich Alluvionen zuständen; aber sicherlich, wenn ich zeige, daß solche im Allgemeinen den Erben (praediis), dem Grundeigenthum, dem Boden zustehen; wenn ich zeige, daß jeder Ausdruck, welcher gebraucht wird, ein Interesse an Grundeigenthum auszudrücken, in der Hinsicht angewandt ist; so zeige ich genug um die Last, eine Ausnahme zu beweisen, auf meinen Gegner zu wälzen. Ich darf ihm sagen, ich habe gezeigt, daß Alluvionen dem agro, dem fundo und dem praedio accresciren, und ich habe durch die geeignetsten Definitionen der Gesetze gezeigt, daß alle diese Ausdrücke

auf Grundbesitz sowohl in der Stadt als auf dem Lande gehen. Wenn das Gesetz dennoch nicht auf Grundbesitz in der Stadt geht, so beweisen Sie dies. Ich weiß wohl, mein Herr, daß es praedia urbana und praedia rustica giebt; allein erlauben Sie mir, gelehrter Civilist, Sie zu erinnern, daß es auch einen servus urbanus und einen servus rusticus giebt, und Sie könnten eben so gut wie jetzt sagen, wenn ich eines von den tausend Gesetzen allegirte, welche sich auf Städte beziehen, daß es sich nicht auf Stadt-Sclaven auch beziehe, weil Stadt-Sclaven nicht ausdrücklich darin genannt wären; — ja, Sie könnten sogar in Hinsicht von Land-Sclaven dieselbe Ausflucht gebrauchen, und auf die Weise darthun, daß dasjenige, welches im Allgemeinen gesagt sei, nicht auf das Specielle Bezug habe. Und, wenn es nicht gar zu dreist wäre, würde ich sagen, Sie haben einen kleinen Irrthum begangen, indem Sie annehmen, daß praedia urbana immer in einer Stadt liegen. Der Name hat Sie getäuscht. Hören Sie Calvin:

„Urbana praedia omnia aedificia accipimus, *non solum ea quae sunt* in oppidis, sed, et si forte stabula sunt vel alia meritoria in villis et vicis vel si praetori *voluptati* tantum deservientia; quia urbanum praedium *non locus facit* sed materia; proinde *hortos* quoque, si qui sunt in aedificiis constituti, dicendum est urbanorum appellatione contineri. — *Calvini Lexicon, verbo Praedium.*“

Ehe Sie Bücher über das Civilrecht schreiben, und vorzüglich ehe Sie sich auf Ihre Kenntniß desselben so sehr verlassen, daß Sie einen Bürger um sein Eigenthum bringen, würde es gut für Sie seyn, die Principien desselben zu studiren. Die Maximen desselben sind, — „in eo quod plus est semper inest et minus;“ „In toto et pars continetur;“ semper specialia generalibus insunt.“ Denken Sie über diese nach, gelehrter Herr, und bestehen Sie nicht darauf, daß bei einem allgemeinen Vermächtnisse von Pferden die des Testators nicht mit darin begriffen sind, weil es weiße Pferde, schwarze Pferde, oder selbst Schecken sind.

Indeß, wollen Sie sich nicht ohne ein positives Gesetz darüber zufrieden geben, daß das Recht an Alluvionen sowohl dem Eigenthum in der Stadt als dem Eigenthum auf dem Lande accrescirt, so muß ich Ihnen ja wohl den Willen thun, mich nach einem solchen umzusehen. Wenn Sie indeß nicht die üble Gewohnheit hätten, auf Kosten Anderer gelehrt zu seyn, Allegate abzuschreiben, ohne den Text anzusehen, so würden Sie mich dieser Mühe überhoben haben, und Sie würden sich die Demüthigung erspart haben, mich mit triumphirender Miene herauszufordern, eine Auctorität zu produciren, von der Sie gefunden haben würden, daß sie mir zur Hand lag.

Sie haben Ihren Vorgängern blindlings nachgeschrieben, „In agris limitatis jus alluvionis locum

non habere constat;“ hätten Sie dasselbe Gesetz zu Ende gelesen, so würden Sie darin die Auctorität gefunden haben, zu deren Production Sie mich auffordern: „Et Trebatius ait, agrum qui hostibus devictis ea conditione concessum sit ut in civitatem veniret, *habere alluvionem*;“ „und Trebatius sagt, daß Land, welches von dem Feinde erobert, und unter der Bedingung weggegeben ist, daß es in eine Stadt eingeschlossen werden soll, auf das Alluvionsrecht Anspruch hat.“

Ich wiederhole, daß ich nicht nöthig gehabt hätte, diese Auctorität zu produciren, und daß nichts als mein Verlangen Ihnen gefällig zu seyn, mich verleitet hat, sie Ihrer Inspection vorzulegen; aber nun hoffe ich auch, daß Sie mich mit Ihrer ferneren Herausforderung verschonen werden. — So ungefähr würde ich meinem gelehrten Gegner haben antworten können, wenn mich nicht die Ehrfurcht für die Ueberzeugung zurückgehalten hätte, die er über die Vernunftgemäßheit und Richtigkeit der Grundsätze äussert, deren Bekämpfung nun, so sehr ich mich auch sträube, mein Loos ist.

Außer dem Römischen Rechte ruft Herr Jefferson noch das Englische Recht an, und ich werde herausgefordert, eine Entscheidung nahmhaft zu machen, in welcher in England das Recht der Alluvion Stadteigenthum zugesprochen ist. Da ich ein Beispiel gezeigt habe, gemäß den Gesetzen, die das Land beherrschen, woselbst

die

die streitigen Ländereien liegen, so denke ich habe ich genug gethan. Allein ich bin nun einmal entschlossen, daß keiner der Winkelzüge, zu denen man seine Zuflucht nimmt, unbeleuchtet gelassen werden soll, und daß der Präsident der vereinigten Staaten nicht Gelegenheit haben soll zu sagen, daß sein Verfahren legal gewesen wäre, hätte das Land in England gelegen und er wäre König von England gewesen.

Erstlich dann antworte ich auf diese Anrufung des gemeinen Englischen Rechts, wie ich auf diejenige des allgemeinen Civil-Rechts that, dadurch daß ich zuerst die allgemeine Regel gebe, und dann meinen Gegner auffordere, die Ausnahme zu zeigen, falls eine vorhanden ist. Blackstone, indem er von dieser Art Eigenthum spricht, sagt, selbst bei dem strengen Falle einer See-Alluvion: „Was Ländereien betrifft, die der See abgewonnen werden, entweder durch Alluvionen, oder durch Aufspülen von Sand und Erde, so daß mit der Zeit Terra firma daraus wird, oder durch Dereliction u. s. w., so nimmt man in diesen Fällen an, daß das Gesetz darin besteht, daß wenn dieser Gewinn allmählig, in kleinen und unmerkbaren Ansetzungen kommt, er dem daran grenzenden Grundeigenthümer gehören soll.“ 2 Blackstone Com. 261. Dasselbe Gesetz, sagt er weiter unten, findet auf Flüsse Anwendung. Da nun Grundeigenthum (land) in den Englischen Gesetzen jede Art des Bodens bezeichnet, derselbe mag zu einer Stadt oder zum Lande gehören; da ein Grund-

stück

stück nicht aufhört Land zu seyn, wenn es auch in einer Stadt liegt, so denke ich, daß dieser allgemeine Ausdruck hinlänglich seyn muß, zu zeigen, daß dem Könige kein Recht an die streitige Strecke zustehen würde, wenn sie in England belegen wäre. Allein hiergegen hat Herr Jefferson ein ganz rechtsgültiges Argument. „Da in Städten das ganze Ufer oder der ganze Strand zum öffentlichen Nutzen ist, so würde der Privatanspruch an Alluvionen unzulässig seyn.“ Ich frage dagegen, wie kommt es bei dieser Behauptung, daß in jeder Stadt in den vereinigten Staaten die Ufer und Ladungsplätze Privateigenthum sind, ausser in den Fällen, in welchen die Regierung sie an Corporationen abgetreten hat, in welchem Falle solche dieselben doch, als wären sie Individuen, gebrauchen? Wenn sie zum öffentlichen Gebrauch „nothwendig“ wären, so könnten sie nie Privateigenthum seyn; wenn das Privatrecht an Alluvionen „unzulässig“ wäre, so würde es nie existirt haben. Aber in Herrn Jefferson's Wörterbuch bedeutet nothwendig nützlich, und das Publicum bedeutet diejenigen, welche die öffentlichen Angelegenheiten verwalten. Was daher der Beförderung der Popularität des Präsidenten nützlich ist, ist nothwendig für das Publicum, und nur in diesem Sinne kann die Anführung mit der Wahrheit in Harmonie gebracht werden. Die Frage des Rechtes der Alluvion bei Stadtgrundstücken hat sich in den vereinigten Staaten erhoben und ist in denselben entschieden. Die Ländereien lagen in Newburyport, und der Fall ist vorgetragen in Tyng's Massachusetts Reports,

ports, Vol. 3 p. 353. Adams c. Frothingham. Der Fall wurde dem Englischen Civilrechte gemäß entschieden, und nicht kraft irgend eines Statuts; und das Urtheil sprach das Recht der Alluvion dem Eigenthümer eines städtischen Grundstücks zu.

Allein das ganze Corpus der Americanischen Richter ist von Herr Jefferson proscribirt. „Besondere Umstände, sagt er, haben es in America verhindert, daß man weder auf den Sinn des Gesetzes noch auf den Bruch desselben geachtet hat.“ Er hat indeß nicht geruhet, die Umstände anzugeben, welche gelehrte und unparteiische Richter zur Vernachlässigung der Gesetze, oder aufgeklärte Magistratspersonen den Nutzen des Publicums zu verkennen bewogen haben sollen. Sei es so; Americanische Entscheidungen sollen für nichts gelten; meine Gefälligkeit für meinen Gegner hat keine Grenzen; Alles soll ihm zugestanden werden; Rechtstitel in Louisiana sollen durch Englische Gesetze entschieden werden, nicht so wie sie in den vereinigten Staaten verstanden werden, wie die unwissenden Menschen, die in ihren Gerichtshöfen als Richter sitzen, sie verstehen, sondern wie sie in den Köpfen gedacht wurden, in denen sie in England entsprungen sind, und selbst nicht einmal wie sie uns von solchen unachtsamen Schriftstellern, wie Blackstone und Coke, gegeben worden sind, die bei allgemeinen Grundsätzen stehen bleiben, sondern wir wollen uns nach Entscheidungen umsehen, und nach solchen, die nicht bloß auf Grundstücke, sondern auf Grundstücke in einer Stadt, ja sogar auf Grundstücke in einem Hafen Bezug haben;

und

und, um die Sache noch anschaulicher zu machen, auf einen Strand, der nicht bloß alle sechs Monate einmal von der Fluth bedeckt wird, sondern zweimal jeden Tag, nicht von dem Wasser eines Flusses, sondern von dem Wasser der See, und auf dem Schiffe, nicht Kentucky Böte, vor Anker liegen. So weit werde ich im Stande seyn gehen zu können, allein ich gestehe aufrichtig, weiter kann ich nicht, und sollte mein gelehrter Gegner nun noch einwerfen, daß mein Eigenthum hauptsächlich Lehm und Ackergrund ist, und daß in dem Falle, welchen ich anführe, der Boden Seesand war, daß meine Alluvion durch süßes und die Englische durch salzes Wasser erzeugt sey, oder sollte irgend eine andere gleich wichtige Distinction erhoben werden, so bekenne ich, daß ich in Verzweiflung meine Sache aufgeben und mich durch die überlegenen Talente meines Gegners für besiegt erklären muß. Indeß laßt uns thun was wir können.

Ich lebe in einer Stadt, in welcher sehr wenig Englische Rechtsbücher sind; meine Mittel Kenntnisse zu erwerben, sind daher nur beschränkt. Ich kann nicht das Buch erlangen, aus dem Herr Jefferson seinen Schottischen Fall nimmt, und ich muß daher den Fall buchstäblich so nehmen, wie er ihn giebt, welches (ich bekenne es aufrichtig) ich seit seiner obangeführten Spanischen Uebersetzung ungern thue — aber selbst in jener Darstellung, denke ich, kann genug entdeckt werden, die Wahrheit meiner Behauptung zu beweisen. Smart war der Eigenthümer eines Grundstücks in

Dun=

Dundee, welches per fluxum maris oder durch den höchsten Wasserstand begrenzt war, allein aller Grundbesitz jenseits des höchsten Wasserstandes war der Corporation in Dundee übergeben. Der König, dem das Ganze zustand, hatte den Theil, der oberhalb des höchsten Wasserstandes lag, an Smart gegeben, und denjenigen, der unterhalb desselben lag, mit Einschluß des Flusses an beiden Seiten, der Corporation. Der Grund und Boden daher, der durch das Zurücktreten des Flusses gewonnen wurde, gehörte der Corporation und nicht Smart, weil der Platz zwischen dem höchsten und niedrigsten Wasserstande der Corporation gehörte. Smart war nicht der Ufereigenthümer, dasjenige, was durch Alluvion angesetzt wurde, wurde nicht an seinen Grund und Boden angesetzt, sondern an denjenigen der Corporation, und dies würde der Fall gewesen seyn, das Grundstück möchte innerhalb oder ausserhalb einer Stadt gelegen haben. Hätte der König, statt an eine Corporation, an eine Privatperson das Land zwischen dem höchsten und niedrigsten Wasserstande gegeben, so würde diese Privatperson Smart ausgeschlossen und die Früchte der Alluvion geerndtet haben; denn laßt uns bedenken, daß, nach dem Englischen Rechte, der König prima facie Herr aller Strecken ist, die zwischen der höchsten und niedrigsten Fluth liegen, sowohl an der Seeküste als an den Meerbusen. „Der Seestrand ist die Landstrecke, die zwischen dem gewöhnlichen höchsten und niedrigsten Wasserstande liegt; diese gehört prima facie dem Könige, sowohl an der Seeküste als an den Küsten der Meerbusen.“ Har-

gra-

grave's Law Tracts, p. 12. — Obgleich derselbe Auctor hinzufügt, daß der Seestrand ein Theil des benachbarten Grundeigenthums seyn kann und gewöhnlich ist, und daher einem Unterthan gehören kann. — In dem Falle nun, auf den Herr Jefferson sich beruft, war Smart's Grundstück durch den höchsten Wasserstand begrenzt, das Land, welches der König der Corporation von Dundee ausgewiesen hatte, lag zwischen demselben und dem Fahrwasser, oder schloß vielleicht selbst das Fahrwasser mit ein. Die Corporation nahm daher die Alluvion zu sich, weil sie, und nicht Smart, Besitzerinn des an den Fluß stoßenden Grundeigenthums war, und da das Land in einer Stadt lag, so hat Herr Jefferson mir selbst den Fall nachgewiesen, den er von mir gezeigt verlangte.

Obgleich nun mein Gegner diesen Fall als eine Erläuterung des Rechts von England selbst aufs Tapet gebracht hat; so würde er mir doch einwenden können, was ich ihm gleichfalls einwenden könnte, daß der Fall in Schottland entschieden wurde, und daß ich dadurch mein Versprechen nicht erfüllt hätte. Laßt uns daher sehen, ob wir nicht einen Fall in England selbst finden können.

In Hargrave finden wir p. 34 einen Fall angeführt, in welchem eine Beschwerde gegen den Pächter von Lord Barclay erhoben wurde, „worin es heißt, daß der Fluß Severn ein Meerbusen sey, in welchem salzes Wasser auf und niederfliesse und daß er ein Theil der Häfen von Glocester und Bristol sey, und daß in dem Flusse neben Shinbridge

bridge ungefähr dreihundert Morgen Land entstanden seyen, und daß sie daher dem Könige kraft seiner Majestätsrechte gehörten. Der Mann, der sie in Besitz genommen hatte, excipirte nicht schuldig. Die Sache wurde vor der Barre des Schatzkammergerichtes verhandelt. Die Jury bestand aus sehr unterrichteten und unabhängigen Leuten. Bei der Constatirung der Thatsache erhellte es aus unwiderleglichen Beweisstücken, daß die Severn an der angegebenen Stelle ein Meerbusen sey, daß bei Ebbe und Fluth salzes Wasser darin befindlich sey, daß sie einen Theil der Häfen von Gloucester und Bristol ausmachte, daß bei Menschengedenken dieses Land neu gewonnen und eingefriedigt war, daß das Fahrwasser des Flusses noch zu Menschengedenken durch die Gegend ging, woselbst das Englische Land liege, daß die Severn es verlassen habe, und daß das Fahrwasser jetzt westlich über eine Meile davon fliesse.“ — Der Beklagte, der auf den Rechtstitel des Baron Barclay das Land reclamirte, führte Folgendes an:

1) daß die Barone von Barclay seit Heinrichs II Zeiten Eigenthümer des großen Landguts Barclay wären,

2) daß seit undenklichen Zeiten der Fluß Severn usque ad filum aquae ein Theil des Gutes sey,

3) daß nach der beständigen Gewohnheit jenes Landes filum aquae die Grenze der Landgüter an beiden Seiten des Flusses sey.

Als dieser Beweisbestand dem Gerichte vorgelegt war, wurde eingewandt, daß der fragliche Fluß ein

Meer-

Meerbusen, ein Königlicher Fluß, ein Theil des Königlichen Hafens sey, und daß derselbe nicht durch Verjährung ein Theil des Landguts werden könne. Das Gericht aber verwarf diese Einrede, und gestand es zu, daß, wenn auch ein solcher Fluß, was das Interesse betreffe, prima facie als dem Könige zustehend, betrachtet werden müsse, derselbe doch durch die Präscription und durch Besitz seit undenklichen Zeiten Eigenthum eines Privatguts seyn könne. Der Beklagte deducirte hierauf aus seinen Beweispapieren, allein wie er damit beschäftigt war, unterbrachen ihn das Gericht und der Königsadvocat, Sir John Banks, und die übrigen Königlichen Anwälde und erklärten sich hinreichend über die Beweise beruhigt, und die Sache blieb ohne förmliche Entscheidung liegen. Der Schriftsteller, der den Fall anführt, setzt hinzu: Das streitige Land wird jetzt von Lord Barclay und seinem Pächter in Frieden benutzt, ohne daß bis auf den heutigen Tag ihr Rechtstitel in Anspruch genommen wird. „Dieses setzt er hinzu, weiß ich, weil ich den Fall ganz genau kannte, und selbst vor der Barre des Gerichts bei der Verhandlung zugegen war," und ich kann meine Schlußfolge aus den Worten dieses Schriftstellers ziehen. — „Diese große und feierliche Verhandlung für die Rechte eines Königlichen Flusses in einem Hafen, und eines Theils desselben, beweiset vollkommen was ich über diesen Gegenstand zu sagen hatte." Es wird kaum nöthig seyn zu bemerken, daß, obgleich dieser Proceß einen Präscriptionsfall betraf, er auf gleiche Weise entschie-

schieden seyn würde, wenn, wie in meinem Falle, eine Belohnung, und keine Präscription Statt gefunden hätte. Es war keine Präscription in Hinsicht der Landstrecke da, die in Streit war, da es in dem Falle ausdrücklich gesagt wurde, daß das Land „erst kürzlich der Severn abgewonnen sei“ bei Menschengedenken. Man lese in demselben Buche p. 56. 57. den Fall von Sutton Poole in Plymouth nach, in welchem dreizig Morgen Land dem Könige zugesprochen wurden, als Theil eines ihm gehörigen Landguts. Die Besitzung wird dergestalt beschrieben: „Es liegt neben dieser Stadt (Plymouth) innerhalb der alten Befestigung eine Strecke von ungefähr dreizig Morgen, die bei jeder Fluth von der See bedeckt wird, Schiffe ankern daselbst und löschen an den Kayen von Plymouth. Dieses, sagt Lord Hale, führe ich darum an, weil das Eigenthum von der Krone in Anspruch genommen wurde, nicht „in Folge eines Majestätsrechts,“ „sondern als ein Theil eines Landguts, welches einst Privateigenthum war.“

Diese Fälle werden, denke ich, es klar beweisen, daß in England sowohl als in Ländern die das Römische Recht beherrscht, das ganze Ufer oder der ganze Strand einer Stadt nicht nothwendig für den öffentlichen Gebrauch ist, wie Herr Jefferson behauptet, sondern daß er häufig Privatleuten gehört, und daß nicht mehr Grund in dem gemeinen als in dem Civilrechte für die Distinction ist, die man zwischen Eigenthum in der Stadt und Eigenthum auf dem Lande gemacht hat.

Nun will ich dem Herrn Jefferson gern einräumen, daß in Europa in den mehrsten und in America in einzelnen Fällen, in welchen Städte auf Staatsgrund erbauet sind, die Bauplätze der Stadt keinen Anspruch an Alluvionen haben; allein die Gründe dafür fliessen aus denselben Grundsätzen, die ich aufgestellt habe, weil nemlich das Publicum Uferbesitzer ist, und nicht die Privatleute; da alles Land dem Souverain gehört, so theilt er das Land nur nach genauen Grenzen aus. Diese werden agri limitati, und sind nicht zu Alluvionen berechtigt, sondern er (der Souverain) ist, da er den Theil behält, der an das Wasser grenzt, der Ufereigenthümer, und daher hat er, oder die Corporation der Stadt, wenn er das Ufer ihr überläßt, (wie in dem Falle der Stadt Dundee) den Rechtstitel auf Alluvionen als ein Accessorium des Ufereigenthums.

Eben so ist es wenn eine Stadt auf dem Lande eines Privatmannes gebauet wird; alle Bauplätze, die er verkauft, sind durch die Straßen bestimmt begrenzt. Das Uebrige verbleibt sein Eigenthum und er behält es mit allen Accessorien; sollte es Land seyn, welches an einen Fluß grenzt, so hat er das Alluvionsrecht, und sollte er eine Straße anlegen, von der die Plätze an den Fluß stoßen, so haben diejenigen, die mit diesen Plätzen belehnt werden, das nämliche Recht.

Dieses war gerade Gravier's Fall, ihm gehörte das ganze Land bis an die Wassergrenze, er verkaufte ei-

einen Theil dieses Landes zu Bauplätzen, indem er denselben bestimmte Grenzen gab. Alles was er nicht verkaufte, behielt er; in einigen Fällen verkaufte er die Batture mit den Bauplätzen, und dadurch begrenzte er diese Bauplätze mit dem Flusse; in diesen Fällen haben die Käufer Anspruch an die Alluvion; was er aber nicht verkaufte behielt er natürlich und war selbst zu dem Zuwachs berechtigt.

Es scheint mir aber eine seltsame Idee zu seyn, daß der Eigenthümer bloß durch den Umstand, daß er einige Bauplätze von einer Pflanzung verkaufte und sie eine Vorstadt nannte, sein Eigenthumsrecht an eine kostbare Landstrecke, die zu der Zeit schon an dem Ende dieser Bauplätze vorhanden war, aufgegeben und sich aller künftigen Vergrößerung derselben beraubt haben sollte. Nicht bloß in dem Urtheile ist die Existenz der Batture zugestanden, wie die Vorstadt angelegt wurde, sondern auch einer der geschicktesten und eifrigsten Anwälde für das Recht der Regierung hat dies ausdrücklich eingeräumt. Zwei dieser Herren waren über die Grundsätze uneinig, durch welche ihre Sache vertheidigt werden könne, wie es immer zu geschehen pflegt, wenn der Fall nicht klar ist. Einer von ihnen war so aufrichtig, einzuräumen, daß die Vorfahren von Gravier ein Recht auf die Alluvion nicht bloß nach Französischen, sondern auch nach Spanischen Gesetzen gehabt hätten, versuchte aber sehr geistreich ihren Rechtstitel aus andern Gründen zu zerstören. Einer seiner Mitarbeiter in dem Weinberge hielt dies für eine Aufgabe der Sache und sagte:

„Wäre

„Wäre dieses wahr, so würde kein Hülfsmittel gegen Gravier übrig bleiben als der Beweis, daß zu der Zeit als die Vorstadt angelegt wurde, kein Theil der Batture hinlängliche Consistenz gehabt habe, um den Grundstücken incorporirt zu werden. Allein das Gegentheil ist dargethan und läßt sich wahrscheinlich noch erweisen. Mit dem Augenscheinlichen dieses Beweises vor sich, mit den Affidavits, die er so oft anführt, die alle davon sprechen, daß die Batture lange vor Anlegung der Vorstadt vorhanden war, mit allem diesem vor Augen, affectirt Herr Jefferson dennoch von dem Eigenthum zu sprechen, als habe es zu der Zeit nicht existirt, und indem er von Gravier als dem Eigenthümer eines Weges spricht, thut er die kluge Frage: „Hat man jemals gehört, daß Jemand einen Weg besessen hat und sonst nichts?“ „Ist es möglich zu glauben, daß B. Gravier, als er seine Bauplätze face au fleuve verkaufte, wirklich die Absicht hatte, den Weg und den Damm zu behalten?“ Wenn dies vernünftige Fragen sind, wenn dies eine aufrichtige Berufung auf das Publicum ist, wenn dergleichen Winkelzüge und Verheimlichungen in den Vernunftschlüssen zugelassen werden, so habe ich über den Gegenstand sehr unrichtige Ansichten gehabt, und ich habe mir nicht träumen lassen können, daß der erste Beamte unsers Staats die Vertheidigung seines Betragens auf solche Kunstgriffe begründen würde. Die Alluvion konnte Gravier nicht zufliessen, weil Gravier, nachdem er seine Bauplätze verkauft hatte, nichts als den Weg und den Damm hatte! Dieses sagt uns Herr Jefferson, derselbe Herr, der, in-

dem

dem er dem Congreß verschiedene Grundstücke in und um New-Orleans aufführte und beschrieb, anführte, daß jenseits des Dammes eine Strecke sey, die seit undenklichen Zeiten von der Stadt gebraucht sey, Erde zu den Straßen zu liefern, und als ein Ladungsplatz oder als Kayen. Ist nun die Strecke seit undenklichen Zeiten gebraucht, so muß sie vorhanden gewesen seyn, als die Vorstadt angelegt wurde, und wenn sie damals vorhanden war, so lag jenseits des Weges und des Dammes etwas, welches Gravier noch behielt. Herr Jefferson hat es in den Protocollen der Nation selbst registriren lassen, daß er dieses wußte, und nun entsieht er sich nicht, demselben Volke es weiß machen zu wollen, daß er dieses nicht glaube, oder daß er nie von dem Vorhandenseyn dieser Strecke etwas gehört habe. — Aber man nehme die Batture hinweg, und das Raisonnement wird nicht ein Haar besser seyn. Wenn Gravier der Grund und Boden des Weges gehörte, obgleich der Gebrauch des Weges dem Publico zustand, so würde das Accessorium ihm gehören, denselben Gebräuchen und Gewohnheiten unterworfen, sagt Herr Jefferson — das heißt, daß, weil das Publicum ein Recht zu einem Wege von 40 Fuß Breite über Gravier's Land hat, wenn dieses zu 500 Fuß angewachsen ist, das Ganze ein Weg seyn soll. Den Gebrauch solcher Vertheidigungsmittel, glaube ich, wird man als den traurigsten Mangel an allen besseren Mitteln betrachten. Allein selbst dieses zugestanden, was folgt daraus? Was anders, als daß der Weg, obgleich fünfhundert Fuß

breit, immer noch Gravier gehörte; den vereinigten Staaten gab Niemand diesen Weg, und wenn er das Publicum in der Benutzung dieses breiten Weges störte, so würde die Ortsobrigkeit ihn darüber bestrafen; allein der Präsident würde dadurch kein Recht erlangen, sich dieses Landes, als den vereinigten Staaten gehörig, zu bemächtigen.

III. Wir kommen nunmehr zu einem neuen Vertheidigungsgrunde. Das Land, welches bis jetzt als Alluvion figurirt hat, welches man zu sich genommen hat, weil die Französischen Gesetze Alluvionen dem König geben, ist nun keine Alluvion mehr. Mannhaft versichert Herr Jefferson, „daß er der Batture jedes Characteristische einer Alluvion abspreche“, und die Procedur, mit der er diese Behauptung unterstützen will, ist spashaft und erbaulich. Laßt uns sie mit der Aufmerksamkeit beleuchten, welche eine so seltene Operation verdient.

Die Batture ist keine Alluvion: erstlich, weil der Anwuchs durch Alluvion unmerkbar seyn muß, und man die Zunahme der Batture bemerken kann. „Jede sechsmonatliche Ueberschwemmung“, sagt man, „setzt beinahe einen Fuß Mudder ab, und wenn das Wasser fällt, so ist jedem Auge die Vergrößerung sichtbar;“ und „eine einzige Fluth (soll heißen, wie ich glaube, jährliche Ueberschwemmung) dehnte die Batture fünf und siebenzig bis achtzig Fuß in den Fluß aus, und setzte darauf zwei bis sieben Fuß Mudder ab.“ Hier ist in

Wahr-

Wahrheit eine seltene Entdeckung! Wenn die Vergrößerung beim Fallen des Wassers wahrgenommen werden kann, so ist es keine Alluvion; dies nimmt eines der ersten characteristischen Merkmale in seiner eigenen Definition weg. Es muß ein Incrementum seyn: eine Vergrößerung, ein Zuwachs; und wenn es ein Zuwachs ist, so muß er natürlich wahrzunehmen, dem Auge bemerkbar seyn, wenn er geschehen ist, sonst würde er nie der Gegenstand eines Eigenthums oder einer Discussion seyn; allein nach unserm gelehrten Auctor ist er, wenn er, nachdem er gebildet ist, gesehen werden kann, keine Alluvion. Ich bin erstaunt über einen so handgreiflichen Irthum oder einen so ungeschickten Versuch, irre zu führen; er beruhet auf einem sinnreichen Versuche, alle die verschiedenen Worte ganz verschiedener Definitionen zu amalgamiren, und aus dieser Mischung ein tertium quid hervorzubringen, welches in keiner zu finden ist. Das Wort, unmerkbar, ist in keiner von ihnen zu finden, noch irgend ein gleichbedeutendes Wort in dem Sinne, in welchem Herr Jefferson es gebraucht. Die Alluvion ist „incrementum latens,“ eine heimliche Vermehrung, die, während sie geschieht, verborgen ist, wie wir aus dem Schlusse der Definition ersehen: — „quod ita paulatim adjicitur, ut intelligi non possit, quantum quoquo temporis momento adjiciatur;“ — „welche so nach und nach sich ansetzt, daß wir nicht wissen können, wie viel in jedem Augenblick sich angesetzt hat.“ Alles dieses bezieht sich auf den Proceß der Bildung. Damit es

aufhört eine Alluvion zu seyn, müssen wir wissen, nicht wie groß die Vermehrung gewesen, als das Wasser gefallen war, sondern wie viel in jedem Augenblick sich angesetzt hat. Wenn Herr Jefferson dieses Problem, was die Batture betrifft, lösen kann, dann will ich einräumen, daß sie keine Alluvion ist; aber laß ihn machen was er will, und ihr jeden Namen geben, den er für gut findet. Die Wahrheit ist, und Herr Jefferson wußte sehr gut, und Jeder der nur ein Wort über den Gegenstand gelesen hat, muß wissen, daß dieser Zweig der Definition da ist, um eine Alluvion von einer Avulsion zu unterscheiden. Vinnius sagt: „Ex quo crescit hujus acquisitionis aequitas nimirum quod quae alluvione accedunt ita lente et obscure detrahentur ut intelligi non possit, *si forte de his restituendis quaeratur, quorum prius fuerint aut quibus detracta.*“ Vinnii Com. in Inst. lib. 2. tit. 1. §. 20. — Die Avulsion ist die plötzliche Wegführung großer Stücke Land durch die Gewalt eines Stromes. Diese giebt das Gesetz dem Eigenthümer, von dessen Lande sie abgerissen sind; und hätte Herr Jefferson den Einwohnern der vereinigten Staaten nur einen Gran Verstand zugetrauet, so würde er nie ein so seltsames Argument aufgestellt haben wie dasjenige, daß Alluvionen aufhören Alluvionen zu seyn, in dem Augenblick, daß man entdecken kann, zu welcher Ausdehnung sie vorhanden sind. Laßt uns unserm Verfasser weiter folgen!

Es ist hier zweitens keine Alluvion, weil eine Alluvion „durch Ansetzung von Erdtheilen entsteht," die Batture aber durch Niederschlag entstanden ist. Wenn nun aber der Leser dieses Wort in irgend einer der Definitionen in der Lateinischen, Griechischen, Französischen, Englischen oder irgend einer andern Sprache zu finden denkt, so täuscht er sich. Es ist durch eine seltsame Procedur erzeugt, die höchst belehrend ist. Im Lateinischen heißt es ursprünglich incrementum latens; hier finden wir nichts von Ansetzung; allein man sagt uns, Theophilus habe es ins Griechische übersetzt und es „Prosklusis und Proschôsis" genannt, welche prosklusis und proschôsis von Curtius wieder ins Lateinische zurückgebracht sind unter den Namen adundatio und ad-aggeratio. Hier haben wir nun, Dank sey es dem Theophilus und dem Curtius! incrementum latens im Lateinischen wieder, aber so verwandelt, daß der Vater der Phrase selbst schwerlich sein Kind wieder erkennen würde. Das ist aber noch nicht alles; das unglückliche Wort ist noch nicht aus den marternden Händen dieser Magier erlöset: nach dem Lateinischen kommt der Amerikanische Beschwörer — eine andere Metamorphose muß geschehen; er schafft zwei mächtige Wörter zu diesem Ende, und beschenkt uns mit adundation und ad-aggeration; weil aber alle seine Leser dieses neue Vocabular nicht verstehen möchten, so verändert er ad in ap, unda in posi und adundation wird apposition; und nachdem dergestalt incrementum latens durch die Hände von Theophilus,

Cur-

Curtius und Jefferson gegangen ist, erscheint „Ansetzung von Erdtheilchen“ (apposition of particles of earth). Ich müßte mich sehr irren, wenn ich zugeben könnte, es habe je eine mehr geniale Procedur Statt gefunden. Ein Wort, was uns in einer Definition im Wege ist, kann mit Hülfe einiger Uebersetzungen und Wieder-Uebersetzungen dahin gebracht werden, alles zu bedeuten, was uns gut dünkt. Herr Jefferson hat indeß in dieser Genialität Vorgänger. Ein armer Schotte, Namens Feyerston, sah sich genöthigt auszuwandern, um sein Glück in Amerika zu suchen. Er ließ sich unter Deutschen in dem westlichen Theile von New-York nieder. Diese machten eine weit bessere proschôsis als Theophilus. Sie übersetzten ihn wörtlich ins Deutsche und nannten ihn Feuerstein. Wie er nachmals nach einer Gegend zog, woselbst Engländer wohnten, so endeckten diese, daß das Deutsche „Feuerstein“ im Englischen Flint bedeutet. Sie übersetzten nun seinen Namen wieder, und die Nachkommen von Feyerston werden bis auf diesen Tag Flint genannt. Indeß Einer muß hievon ausgenommen werden, der sich an der Acadischen Küste am Missisippi niederließ, woselbst Franzosen wohnten. Dieser konnte dem Schicksale seiner Familie, wörtlich übersetzt zu werden, nicht entgehen und wurde Pierre à fusil genannt, und damit die Legitimations-Hoffnung auf Erbschaften der Familie noch immer mehr entzogen werde, erfuhr sogar sein ältester Sohn, der wieder bei dem Stamme seiner Familie in Schottland sich zu wohnen begab, eine neue prosklusis, und wurde

Pe-

Peter Gun genannt. *) So muß ich durch dieses frühere Beispiel Herrn Jefferson um den Ruhm bringen, der ihm nach Obigem zuzukommen schien. Dabei tritt noch ein anderes Unglück ein, nemlich daß keines der lateinischen und griechischen Wörter die Bedeutung hat, die er ihnen unterlegt. Ich spreche von apposition, welches ich verstehe, weil es Englisch ist; was adundation und ad-aggeration betrifft, Wörter, die er durch Hinzufügung eines n zu der lateinischen Endung zu Englischen hat taufen wollen, so muß ich sie noch immer für Lateinisch erachten und Herrn Jefferson sagen, welches ich indeß mit großem Respect thue, daß das erstere blos Alluvion (S. Godofredus ad Dig. 41. 1. 7.) und das letztere die Anhäufung einer Erhöhung bedeutet und von ad und aggero abgeleitet ist, welches letztere Wort von agger, eine Anhäufung, ein Haufen Erde, kommt, und nicht von ager, ein Feld. Ager arenae, Virg. ein Haufen Sand: so daß, wenn Alluvion ad-aggeratio ist, sie eine *De*position und keine *Ap*position ist. Das andere Wort, adundatio, erweckt, nach seiner Etymologie, die Idee, daß die Vergrößerung durch die Macht des Wassers beschafft wurde; so daß diese ganze Uebersetzung und Wieder-Uebersetzung verlorene Arbeit ist, und selbst wenn wir mit der Hülfe von Theophilus und Curtius in den

Kampf

*) Klopstocks Antwort auf die Frage: Ob er wisse, daß er ins Französische übersetzt sey? Nein, aber ich weiß, daß ich übergesetzt bin.

Kampf gehen, können wir nicht bewirken, daß Alluvion *ap*position of particles of earth, Ansetzung von Erdtheilchen, bedeutet. Wahrlich, diese Idee ist eine der seltsamsten, die man in diesem seltsamen Buche antrifft. Daß der Fluß den Sand an ein senkrechtes Land anstreichen muß, wie der Maurer die Wände eines Zimmers bestreicht, und daß er dort kleben bleiben muß oder seinen Namen verliert, keine Alluvion ist — was soll man zu solchen Phantasien sagen? Daß sie lächerlicher sind als alle andere Gründe unsers Auctors, aber eben so seicht.

Drittens sagt man uns, es sey keine Alluvion, weil die Ansetzung sich nicht an einem an den Fluß grenzenden Felde dergestalt bildete, daß sie einen Theil davon ausmachte. Wenn man das Stichwort Feld aus der Streitfrage wirft, frage ich, wo ist der Beweis, daß die Ansetzung nicht mit dem angrenzenden Lande zusammenhängt? Zuerst wird uns der Damm und der Weg vorgestellt, als „die Continuität" unterbrechend; da ich aber erwiesen habe, daß der Damm und der Weg Land sind, und daß dieses Land das Eigenthum desjenigen ist, dessen Gerechtsame mir zustehen, so unterbrechen sie nicht die Continuität; im Gegentheil, sie befestigen sie. Demnächst „ist keine Extension der Oberfläche von der Art da, daß sie mit der andern Oberfläche gleich ist, daß sie eine Fortsetzung dieser Oberfläche ist, daß sie wie jene beackert werden kann." Ich verstehe das nicht, daher allegire ich wörtlich: „No

ex-

extension of a surface so as to form one with a former surface, so as to be a continuation of it, so as to be arable like it.“ — Versteht Herr Jefferson unter der vormaligen Oberfläche die vormalige Oberfläche der Batture, so pflichte ich ihm bei, daß sie nicht eine und dieselbe mit ihr, keine Fortsetzung derselben ist; denn die jetzige Oberfläche ist einige Fuß höher als vor vielen Jahren die vormalige war; allein dann sehe ich nicht ein, wie dies als das characteristische Zeichen einer Gattung von Eigenthum gefordert werden kann, welches blos dadurch existent wird, daß es alljährlich seine vormalige Oberfläche verändert. Er muß unter der vormaligen Oberfläche diejenige des Landes verstehen, zu welchem die Alluvion hinzugekommen ist; allein bei dieser Voraussetzung ist es mir wieder nicht möglich, den Satz zu verstehen; er will doch sicher hier nicht die Idee wieder aufwärmen, daß die Extension der Oberfläche durch den Damm und den Weg unterbrochen sey, da dieses letztere Argument mit den Worten introducirt ist: „selbst vorausgesetzt, daß die Continuität durch die Dazwischenkunft dieser Gegenstände nicht unterbrochen sey.“ Nimmt man also den Damm und den Weg weg, was ist dann da, die Extension der Oberfläche zu verhindern? welcher andere Gegenstand kommt dazwischen, sie zu unterbrechen? Keiner; denn, wenn auch die Oberfläche der Batture niedriger ist als die Oberfläche des daran stossenden Landes, so ist doch eine Continuität da, wofern Herr Jefferson nicht wieder den Theophilus und den Curtius zu Hülfe ruft,

ihm zu einer neuen Gestalt in seiner Definition zu verhelfen, und es erforderlich zu machen, daß alle Alluvionen mit dem daran stossenden Felde gleich hoch seyn müssen. Indeß Herr Jefferson hilft sich schon ohne sie.— „Sie (die Batture) kann nicht gepflügt werden wie diese“, (die vormalige Oberfläche) worunter, meiner Voraussetzung nach, der ursprüngliche Boden verstanden wird. Also um Alluvion zu seyn muß es Ackerland seyn; Weideland, Wiesenland, Holzland ist nicht hinreichend. Es muß beackert werden können, und beackert wie; das heißt, wie ich annehme, auf dieselbe Weise wie der ursprüngliche Boden. Wie aber, wenn der ursprüngliche Boden nicht beackert werden kann? wie, wenn er aus Holzland besteht? muß die Alluvion, um Alluvion zu seyn, wie derselbe auch in dieser Hinsicht seyn? Muß sie aus dem Wasser hervorkommen mit völlig ausgewachsenen Bäumen, damit sie „un tout avec la terre voisine“ ausmachen kann? Wie, wenn die Alluvion unglücklicher Weise, wie es manchmal der Fall ist, aus dürrem Sande bestünde? Kann darin kein Eigenthum erlangt werden? Muß sie, wie unser Auctor uns sagt, „zu demselben Gebrauche geschickt“ seyn? und wenn die Alluvion, die sich an mein Zuckerfeld angesetzt hat, kein Zuckerrohr hervorbringen kann, darf ich sie nicht zur Weide benutzen? Was soll man zu diesem Raisonnement sagen? Was soll man von den Gründen denken, die einen Mann von dem Range des vormaligen Präsidenten veranlaßten, zu solchen Argumenten seine Zuflucht zu nehmen? Wenn sie selbst dem Manne, der

durch

durch sie zu Grunde gerichtet ist, ein Lächeln abnöthigen, so kann sicher kein gleichgültiger Leser sie durchsehen, ohne zu lachen.

Herr Livingston geht dann auf den Beweisbestand über, zeigt, daß die Batture schon vor dem Streite größtentheils so hoch wie das daneben liegende Land war, und schließt diese Darstellung mit dem Ausruf:

Ich frage jeden Unparteiischen, worin können wir das mehrste Zutrauen setzen, in Herrn Jefferson's Darstellung der Thatsache, oder in seiner Entwickelung der Gesetze?

Nachdem Herr Jefferson, wie er glaubt, auf das genügendste gezeigt hat, daß das streitige Land keine Alluvion ist, hat er die Güte zu sagen, was es denn ist. — Und was, geneigter Leser, glaubst du daß es ist? — Nichts anders als ein Theil des Bettes; — ja, des Bettes und Grundes des Missisippi-Flusses. Um diese seltsame Behauptung aufrecht zu erhalten, werden wir wieder mit einer Menge etymologischer Gelehrsamkeit beschenkt; indeß ist, wie es bei unserm Auctor gebräuchlich ist, vieles davon unrichtig und alles unanwendbar. Die Römer sagten bei der Definition des Wortes Fluß, er bestehe aus „Ufern, einem Bette und Wasser.“ Die Neueren, scheint es, unterscheiden mit größerer Genauigkeit durch einen passenden Namen das „Band“, welches zwischen dem hohen und niedrigen

Was-

Wasserstande liegt. Dieses, sagt Herr Jefferson, ist ein Theil des Bettes des Flusses; im Englischen wird es beach genannt, welches von dem Angelsächsischen beotian, schlagen, abstammt. —

Im Spanischen playa,
Im Italienischen piaggia,
Im Französischen plage,
} von dem Griechischen plaga, ein Schlag.

Batture kommt auch von battre, schlagen; daher bedeutet batture a beach, einen Strand, und darum ist sie keine Alluvion, id quod erat demonstrandum. Wenn ich eben so verfahren wollte, so könnte ich zeigen, daß sie eine Batterie, ein Bataillon, ein Mauerbrecher, oder irgend ein anderer, aus derselben Wurzel abgeleiteter Gegenstand sey. Erstlich aber ist Batture kein Strand; es ist ein Ausdruck, der in keiner Ausgabe des Französischen Dictionnaire de l'Académie, diejenige von Smitt vom Jahre 1799 mit eingeschlossen, zu finden ist. Am Missisippi aber ist es ein Wort, welches allgemein im Gebrauch ist und allgemein verstanden wird. Wäre Herr Jefferson geneigt gewesen, den Streit mit der Würde zu führen, die seinem Range geziemt hätte, oder selbst mit der Redlichkeit, die erforderlich gewesen wäre, um den Schein für sich zu behalten, so hätte er dieses zugestanden; denn er wußte, daß, ehe er die Ausflucht ersann, die Batture eine Sandbank zu nennen, alle, die den Streit führten, sie eine Alluvion nannten, und das Recht des Publicums daran als an eine solche vertheidigten.

Hier giebt Herr Livingston Allegate aus den früheren Schriften, um dies zu vertheidigen, und schließt wie folget:

Hier ist der stärkste Beweis der notorischen Thatsache, daß Batture in der gemeinen Mundart von Louisiana der Theil des Landes bedeutet, der dem Flusse abgewonnen wird, selbst nachdem er eingedeicht und in Besitz genommen ist; und eben so notorisch ist es, daß wenn Jemand sich nach dem Werthe einer Pflanzung erkundigt, die erste Frage diese ist: Ist sie Batture oder Ecor? — Ersteres bezeichnet dasjenige Land, welches sich durch die Wirkung des Flusses vergrößert; Letzteres dasjenige, welches sich dadurch verkleinert; — und das, ich wiederhole es, wußte Herr Jefferson. Laßt uns indeß mit seinen etymologischen Beweisen fortfahren.

Ich habe gezeigt, daß Batture nicht bedeutet „das Band oder den Rand des Flußbettes, welcher zwischen dem höchsten und niedrigsten Wasserstande liegt.“— Drücken die andern Wörter, welche er von demselben Wurzelworte abgeleitet zu seyn glaubt, diese Idee aus?

Plage im Französischen, sagt das Dictionnaire de Trévoux, ist abgeleitet von dem Lateinischen plaga, von dem Griechischen plax, plagos, flach, eben; und zu derselben Quelle könnte man bei dem Französischen Worte platin kommen, welches auch Strand bedeutet, und welches Herr Jefferson gern von dem Griechischen plettein, percutere, schlagen, ableiten möchte; nachher

aber

aber mit einem vielleicht bekennt, daß es aus dem Französischen plat, flach, herstammen könne. Welche Ableitung das Wort auch haben mag, so bedeutet es nicht das Ufer zwischen dem hohen und niedrigen Wasserstande, sondern denjenigen Theil desselben, der oberhalb des Bereichs der Wellen liegt. „Plage, rivage de la mer plat et *découvert.*“ Gestade des Meeres, flach und unbedeckt. Dict. de l'Acad.

Playa im Spanischen hat dieselbe Bedeutung, und Piaggia im Italienischen geht noch weiter, denn es ist „ein Strand oder hohes Ufer.“ Barettis Dict.

Wenn Herr Jefferson daher will, daß Batture Plage, Playa, Piaggia heißen soll, so finden wir, daß es, weit entfernt das Band oder den Rand zu bedeuten, der unterhalb des höchsten Wasserstandes liegt, grade das Gegentheil bedeutet, und daß sie in Frankreich, Spanien und Italien ausserhalb des Bereichs des Wassers liegt. War Herr Jefferson, als Mitglied des National-Instituts, unbekannt mit dieser Bedeutung der Ausdrücke als er sie gebrauchte? oder bestrebte sich der aufrichtige republikanische Beamte, seine Herren durch die Entstellung fremder Ausdrücke zu täuschen, als er ihnen zeigte „daß ihr Diener seine Pflicht gethan habe?“

Ist es daher nicht auffallend, daß Herr Jefferson im Lateinischen „keinen Ausdruck finden konnte, der genau dem Strande eines Flusses entspräche.“ Eine getreue Uebersetzung war alles, was erfordert wurde, um zu zei-

zeigen, daß er ihn in keiner Sprache finden würde, wenigstens in keiner von denjenigen die er angeführt hat, oder von den sehr wenigen andern, die ich verstehe.

Obgleich nun die Ausdrücke zu meinem Vortheile sind, so schäme ich mich doch dieser Spinneweb-Argumente, die halb versteckt sind in dem dunkelsten Winkel des Alterthums. Ihr Zusammenhang kann bloß durch das Nachtrohr des Etymologen entdeckt werden, und dann so zweifelhaft und dunkel, daß aus der Untersuchung keine sichere Folgerung sich ziehen läßt; und es würde mir sehr unangenehm seyn, daß mein Fall davon abhängen sollte, daß man zeigte, daß beach von beachian oder beotian, oder plage von plegeis abgeleitet sey. Kurz, ich lasse das Kapitel der Etymologie fahren, indem ich den Leser auf Swift's geistreichen Versuch verweise, aus den Namen der Homerischen Helden zu beweisen, daß die Englische Sprache bei der Belagerung von Troja gesprochen wurde; und ich wende in dieser Hinsicht auf Herrn Jefferson an, was Johnson von Wallis sagt, daß „seine Ableitungen so gemacht sind, daß mittelst derselben Freiheit jede Sprache von jeder andern abgeleitet werden kann."

Der Gegenstand aller dieser Nachforschungen ist, zu zeigen, daß das fragliche Eigenthum, belegen zwischen dem höchsten und niedrigsten Wasserstande, ein Theil des Bettes und kein Theil des Ufers des Flusses ist, daß das Bett des Flusses öffentliches Eigenthum ist, und daß es folglich dem Publico gehört. — Aber hat

er

er vergessen, oder denkt er, daß seine Leser vergessen haben, daß das Bett eines Flusses nur so lange öffentliches Eigenthum ist, als es mit Wasser bedeckt ist, daß es nicht dem Grunde und Boden nach dem Publico gehört, sondern nur dem Rechte der Benutzung nach, daß es eine Servitut der Schiffahrt ist?

„Riparum quoque *usus* publicus est jure gentium sicut *ipsius fluminis.*“ Inst. Lib. 2. Tit. 1. s. 4.

„Die Benutzung der Ufer ist öffentlich, auf dieselbe Weise wie die Benutzung des Flusses selbst.“

Man sehe Vinnius Commentar hierüber.

Allein sobald das Wasser sich entfernt hat, wird das Bett das Eigenthum des angrenzenden Eigenthümers, unter andern nach folgenden Auctoritäten:

„Quod si toto naturali alveo relicto, flumen alias fluere caeperit: prior quidem alveus eorum est qui prope ripam praedia possident.“ Dig. 41. 1. 7. § 5.

„Wenn der Fluß sein natürliches Bett verläßt und in einen andern Canal fließt, so ist der ehemalige Canal das Eigenthum derjenigen, denen das Land an den Ufern gehört.“

Dieselbe Verfügung ist durch das Gesetz der Partidas fast in denselben Worten getroffen: „Mudanse los rios de los lugares por do suelen correr, e fazen sus cursos por otros lugares nuevamente, e finca en seco aquello por do solian correr:

e porque puede acaecer contiendas, cuyo deve ser aquello, que assi finca, dezimos que deve ser de aquellos, a cuyas heredades se ayunta; tomando cada uno en ello tanta parte, quanta es la frontera de la su heredad de contra el rio. E las otras heredades por do corre nuevamente, pierden el sennorio dellas aquellos cuyos eran, quanto en aquello por do corren: e dende adelante comiença a ser de tal natura, como el otro lugar por do solia correr, e tornase publico assi como el rio."

Und nun auf das Gesetz Frankreichs zu kommen, welches, wie man sagt, das Criterion abgeben muß, so haben wir über diesen besondern Punct erstlich das obangeführte Gutachten des Tribunals von Rouen, „daß der Fluß selbst keine National-Domaine, sondern eine Sache ist, von der das Publicum den Gebrauch hat. Er gehört der Nation nicht als vollkommenes Eigenthum, sondern als eine Zubehör ihrer Souverainität;" und diesen Grundsätzen gemäß haben wir folgende Entscheidungen:

„Il a été rendu depuis peu d'années (sagt das Parlament von Bordeaux in einer seiner Remonstrationen) quatre arrêts solennels du conseil de la grande direction, par

„Es sind seit einigen Jahren vier solennelle Urtheile von dem Conseil de la grande direction abgegeben, durch welche es entschieden ist, daß Ländereien, welche an den Ufern von

lesquels il a été jugé que des terrains près des bords des rivières affluentes à la mer, et *couverts périodiquement par les eaux de ces rivières, lors du flux et reflux*, ne font pas partie des rivages de la mer, et qu'ils appartiennent en toute propriété aux particuliers qui les possèdent; les deux premiers de ces arrêts des 6 Août et 13 Dec. 1771, ont déclaré patrimoniaux les marais et grèves d'Apdeville et d'Amfreville sur lesquels le *flux de la mer se porte régulièrement dans les hautes marées.* Le troisième du 27 Juill. 1778, rendu au profit du seigneur et des habitans de Salnelle, a annullé une concession, surprise en 1765, du marais

Flüssen liegen, die ins Meer sich ergiessen, und periodisch von dem Wasser dieser Flüsse bedeckt sind, zur Zeit der Ebbe und Fluth keinen Theil der Ufer des Meeres ausmachen, und daß sie das vollkommene Eigenthum der Individuen sind, in deren Besitz sie sich befinden. Die beiden ersten dieser Urtheile vom 6. August und 13. December 1771 haben die Wiesen und das Ufer von Apdeville und Amfreville, welche das Meer regelmäßig bei hohen Fluthen bedeckt, für Erbbesitzungen erklärt. Das dritte vom 27 July 1778, welches zu Gunsten des Herrn und der Einwohner von Salnelle abgegeben wurde, hat eine im Jahre 1765 erhaltene Zustehung der Wiese oder Gemeinweide von Salnelle, belegen an dem Flusse Orne, annullirt, welche periodisch

rais ou commun de Salnelle, situé sur la rivière d'Orne, *qui est baigné périodiquement par les eaux de cette rivière dans les hautes marées*, et ce, nonobstant deux arrêts du conseil des finances, par lesquels ce seigneur et ces habitans avoient été déboutés de leurs oppositions à cette concession.—Le quatrième du 12 Août 1782, sans s'arrêter à des fins de non-recevoir proposées par le Marquis de Courcy, concessionnaire, a ordonné l'exécution d'un arrêt du 21 Mars 1770, qui avoit déclaré la concession obreptice et subreptice, et avoit jugé que la grève de Brevart n'étoit pas un bord et rivage de la mer, *quoique le grand flot de Mars s'y portât.* Ces quatre arrêts sont cités dans un mémoire imprimé, présenté au con-

disch von dem Wasser dieses Flusses bei hohen Fluthen bedeckt ist; und dieses ungeachtet zweier Urtheile des Finanz-Conseils, durch welche dieser Herr und diese Einwohner mit ihren Einreden wider diese Zustehung abgewiesen waren. Das vierte vom 12. August 1782 hat, ohne sich bei den Einwendungen aufzuhalten, welche der Marquis von Courcy opponirte, die Vollziehung eines Urtheils vom 21. März 1770 befohlen, welches die Concession für sub- et obreptice erklärt und entschieden hatte, daß das Ufer von Brevart kein Strand und Ufer des Meeres sey, obgleich die große März-Fluth es überschwemme. Diese vier Urtheile sind in einem, dem Conseil in der Sache zwischen dem Grafen d'Artois, dem Herrn Tardif

seil dans l'affaire entre Monseigneur le Comte d'Artois, le sieur Tardif de Mondesir, les héritiers Lahouger et autres parties."

de Mondesir, den Erben Lahouger und andern, übergebenen gedruckten Mémoire allegirt."

Ich muß nun dem Leser die Beschreibung der Gegend in dem entscheidenden Bordeauxer Falle wieder vor Augen bringen. Es heißt, sie ist „les bords ou le rivage de la rivière de Gironde;" und es wird ausdrücklich gesagt, daß „ils sont atteints par celles (les eaux) que la rivière y porte dans les grandes marées;" — „die Ufer oder der Strand des Flusses Gironde, welche von dem Wasser erreicht werden, welches der Fluß bei hohen Fluthen dahin führt." — Der Gegenstand des Streites in allen diesen Fällen war Herrn Jefferson's „Band oder Rand des Flußbettes, welcher zwischen dem hohen und niedrigen Wasserstande liegt;" indeß erklären die Gerichte einstimmig, daß er dem angrenzenden Landeigenthümer gehört; und der König bekennt in dem letzten Falle förmlich, daß er nie einen Rechtstitel oder Anspruch an Eigenthum der Art gehabt hat.

Aber wozu die Auctoritäten vervielfachen, oder Entscheidungen allegiren, um dasjenige zu widerlegen, was mein Herr Gegner selbst für mich widerlegt, und wovon er durch sein eigenes Raisonnement und seine eigenen Definitionen zeigt, daß es wild, phantastisch, ich hätte beinahe gesagt absurd ist.

Er

Er bekennt, daß es Alluvions-Eigenthum giebt, und daß es durch „Apposition“ von Erdtheilchen an das anstoßende Feld, das heißt, an das Feld, welches an den Fluß stößt, entstehen muß; wenn aber dieses Band oder dieser Rand, von welchem er uns erzählt, im gegenwärtigen Falle zweihundert sieben und vierzig Yards breit ist — wenn dieses Band oder dieser Rand das Feld von dem Flusse trennt, wie ist es anstoßend? oder auf welche Weise können die Erdtheilchen über diesen Rand gebracht werden, um (wie er es nennt) an das Ufer angeklebt zu werden? Man muß bedenken, daß dieses Band, dieser Rand oder Strand zwischen der höchsten periodischen Ueberschwemmung und dem niedrigsten Wasser liegt: da aber das Wasser nichts weiter beengen kann als es selbst geht, so muß alles, was es absetzt, alle Appositionen auf diesem Rande seyn; da derselbe dem Staate gehört, so muß der auf denselben abgesetzte Boden ihm auch gehören; und dieses Band, dieser Rand oder Strand, wie hoch er auch anwachsen möchte, würde immer vorhanden seyn, um die Ausdehnung des Feldes um eine einzige Linie gegen den Fluß hin zu verhindern. Die Schlußfolge hievon würde seyn, daß es keine Alluvion geben könne, die unser Auctor selbst so definirt, „daß es die Ausdehnung des Feldes sey, welche durch das Wasser geschieht.“ Diese neu gesponnene Idee würde daher das Grundwerk seiner eigenen Definition zerstören, und den einzigen Theil derselben, der, wie ich gezeigt habe, nicht so phan-

phantastisch ist, wie sein obgedachtes Band, Rand oder Strand.

Indeß, das Seltsamste von diesem ganzen Raisonnement kommt noch erst. Die Strecke zwischen dem hohen und niedrigen Wasserstande ist kein Theil des Ufers, sondern ein Theil des Bettes des Flusses. Warum? weil das Ufer in dem Römischen Gesetze so definirt wird, daß es dasjenige ist, welches der Fluß enthält, wenn er am angeschwollensten ist. — „Ripa ea putatur esse quae plenissimum flumen continet;“ und in dem Spanischen — „La ribera del rio se entiende todo lo que *cobre* el agua de el, quando mas crece en qualquiera tempo del anno, sin salir de su yema y madre.“ Cur. Ph. Die Uebersetzung hievon ist: — „Unter dem Ufer des Flusses haben wir zu verstehen, alles was das Wasser desselben bedeckt, wenn er am höchsten angeschwollen ist, ohne daß er sein Bett oder seinen Canal verläßt.“ Wenn man nun diese beiden Definitionen zusammen nimmt, und ich räume ein, daß sie correct sind, was ist dann das Ufer? Dasjenige, sagt die erste, welches den vollsten Fluß enthält; dasjenige, sagt die zweite, was das Wasser des vollsten Flusses bedeckt, wenn er nicht austritt. Nun frage ich Jeden, der gesunden Menschenverstand hat, ob beide Definitionen nicht ganz genau auf Herrn Jefferson's Band passen? Was ist das, was den vollsten Fluß enthält? Die Strecke zwischen dem höchsten und niedrigsten Wasserstande. Was enthält der Fluß, wenn er am niedrigsten ist?

Das,

Das, was unterhalb des niedrigsten Wasserstandes ist. Was ist von dem Wasser des Flusses bedeckt, wenn er am höchsten angeschwollen ist? Gerade die nämliche Strecke zwischen der hohen und niedern Wasserlinie. Was ist von dem Wasser des Flusses bedeckt, wenn er nicht angeschwollen ist? Das Bett oder derjenige Theil, welcher unterhalb der niedern Wasserlinie ist. Alles was oberhalb der niedern Wasserlinie ist, ist folglich, nach den Worten seiner eigenen Auctoritäten, Ufer; und da er sich ausserordentliche Mühe gegeben hat (mit welchem Erfolg, werden wir gleich sehen), zu beweisen, daß mein Eigenthum dergestalt belegen sey, so hat er bewiesen, daß es das Ufer, und nicht, daß es das Bett oder der Strand des Flusses ist.

Ich bin hier gezwungen, einen der Vorfälle wieder bemerklich zu machen, welcher diesen Streit ausserordentlich unangenehm macht. Ich muß gefaßt seyn, jedem Raisonnement, wie es auch lautet, zu begegnen. Ist es richtig und überzeugend, so muß ich mich für besiegt erklären; zeigt es nur den Schein von Wahrheit, so muß ich die Trüglichkeit desselben aufdecken. Ich habe daher kein Recht, mich über Scheingründe beschweren zu dürfen; allein gegen falsche Uebersetzungen darf ich protestiren. Sie zerstören den guten Glauben, der auch zwischen den heftigsten Streitern gegenseitig herrschen muß, und täuschen diejenigen, die sich sowohl auf die Rechtlichkeit des Auctors verlassen, als auf seine Fähigkeit, getreu die Texte zu übersetzen, die er anführt.

Es würde nicht aufrichtig seyn, einen einzelnen Fall so scharf zu critisiren, selbst wenn er von Wichtigkeit wäre. Häufige Beispiele, wenn sie nicht wesentlich wären, könnte man stillschweigend übergehen; und in beiden Fällen könnte man sie der Unbekanntschaft mit der Sprache zuschreiben, wenn der Verfasser nicht behauptet hätte, er sey derselben mächtig, und was noch wichtiger ist, wenn er nicht getreue Uebersetzungen derselben Stellen vor sich hätte, die er verdreht. Allein, wenn die falsche Uebersetzung von der Wichtigkeit ist, die Basis eines Arguments abzugeben, wenn sie mehr als einmal vorkommt und der Auctor nicht bloß die Sprache vollkommen versteht, aus der er übersetzt, sondern von einem geschickten Sachwalter noch dabei geholfen wird; so bekenne ich, daß, wenn die Sache sich dergestalt zeigt, ich keine Nachsicht habe und keine Entschuldigung zulasse. Daher, ohne zu fürchten, für mitleidlos gehalten zu werden, schreite ich fort, einen zweiten Versuch aufzudecken, das Publicum durch eine falsche Uebersetzung aus einer Sprache, welche seine Leser wenig verstehen, zu täuschen.

Herr Jefferson bemüht sich zu beweisen, daß der Raum zwischen dem hohen und niederen Wasserzeichen nicht das Ufer, sondern das Bett des Flusses ist. Hätte er seinen Englischen Lesern gesagt, daß die Spanische Auctorität, auf die er sich hauptsächlich bezieht, erkläre, „das alles das Ufer sey, was von dem Wasser des Flusses bei der höchsten Anschwellung be-

bedeckt werde:“ so war er sich wohl bewußt, daß man ihm würde geantwortet haben, „Ihre Auctorität beweiset das Gegentheil von Ihrer Behauptung; der Raum zwischen dem hohen und niederen Wasserzeichen, der mit dem Wasser des Flusses bedeckt wird, ist gerade dasjenige, was Ihre Auctorität das Ufer nennt; wie können Sie es daher das Bett nennen?“ — Um diesem Einwurfe zu entgehen, macht unser Auctor sich kein Gewissen daraus, den Satz in einem wesentlichen Theile dergestalt zu verändern, daß er ihn so lauten läßt: „Man versteht unter dem Ufer das Ganze, welches das Wasser des Flusses in sich schließt, wenn er am mehrsten angeschwollen ist.“ Die Lateinischen und Französischen Auctoritäten, welche das Gestade des Meeres beschreiben, lassen eine elende Ausflucht zu.

Littus est *quousque* maximus fluctus a mare pervenit. Dig. 50. 16. 96.

Est autem littus maris *quatenus* hibernus fluctus maximus excurrit. Inst. 2. 1. 3.

Sera reputé bord et rivage de la mer, tout ce qu'elle couvre et découvre pendant les nouvelles et pleines lunes, et *jusqu'où* le grand flot de la mer cesse de se faire sentir. *Boucher.*

Alle diese Sätze beschreiben das Gestade als so weit gehend, wie die höchsten Wellen der See reichen. Dieses scheint einigermaßen klar zu seyn und mit hinlänglicher Gewißheit alles dasjenige an der Seeküste zu definiren, welches zuweilen von den Gewässern der See

bedeckt wird; allein Herr Jefferson kehrt in seiner Deduction den Sinn der Phrase um, obgleich er die Phrase getreu übersetzt, und construirt das quousque und das jusqu'où, als wenn sie bis hinunter ausdrückten. Nach ihm ist alles Ufer, welches oberhalb des höchsten Wasserzeichens ist, alles unterhalb desselben Bett. Allein die Spanische Stelle gab keine Ursache zu dieser fein gesponnenen Construction, sie drückte dieselbe Idee in andern Worten aus und sagte uns ausdrücklich, daß das Ufer dasjenige sey, welches durch das Wasser bedeckt werde, wenn es am höchsten steige, ohne wirklich auszutreten; sie mußte daher in der Uebersetzung so lange gedreht werden, bis sie das sagte, was er wünschte. Ich frage noch einmal, wie kann man Sachen verhandeln mit Männern, die von solchen Mitteln Gebrauch machen?

Wären Beweise vonnöthen, daß seine Deduction aus diesen Stellen sich nicht vertheidigen lasse, so könnte man sie schon in demjenigen finden, welches er aus Brown's Civil Law anführt: „Unter Ufer verstehen die Institutionen bis zu dem hohen Wasserzeichen hinauf oder u. s. w. so hoch, wie die höchste Wasserwelle spült." Wie ist es möglich, daß der Mann, der diese Auctorität anführt und sich auf sie beruft, den Schluß ziehen kann, daß das Ufer oberhalb des hohen Wasserzeichens liege?

Selbst ein Dichter beschreibt ein Flußbett besser, als Herr Jefferson. Virgil sagt:

——Aut

— — Aut pingui flumine Nilus
Cum refluit *campis*, et jam se condidit *alveo*.
Aeneid. L. 9. v. 31.

Herr Jefferson führt eine Stelle aus einem Affidavit eines Zeugen in dieser Sache, des Charles Laveau Trudeau, an, die so lautet: „Die Ausweisungen von Ländereien an dem Missisippi haben ihre Grenze an dem Saum des Flusses selbst, und wenn das Wasser desselben seine höchste Höhe erreicht hat.“ Allein Herr Jefferson läßt es sehr ehrlicher Weise unerwähnt, daß derselbe Zeuge an einer andern Stelle sagt: „Er habe die Batture stets als eine Alluvion betrachtet, und obgleich sie noch nicht einen Theil des daran stossenden Landes bilde, so habe er sie doch immer eben so sehr als das Eigenthum des Besitzers des Landes betrachtet, wie das Land selbst.“ Keine Aussage würde indeß hinreichen zu zeigen, daß die Praxis der Provinz mit den Grundsätzen des Herrn Jefferson übereinstimme, wenn sie nicht Beispiele namhaft machte, daß die Krone Alluvionen wirklich in Besitz genommen habe. Wenn Herr Jefferson hievon ein einziges Beispiel in Hinsicht einer einzigen Tonne Land anführen kann, so verpflichte ich mich, jeden ferneren Anspruch aufzugeben. — Er aber behauptet steif und fest, daß das Recht über den Gegenstand beständig so gehandhabt ist, wie er es aufstellt. Die lächerliche Schlußfolge davon, daß er das Ufer des Flusses nach der Höhe versetzt, welche das Wasser desselben bei einer Ueberschwemmung erreicht, war indeß so in die Augen leuchtend, ein Fluß ohne

Ufer war ein so außerordentliches Phänomen, daß er genöthigt ist, etwas über den Gegenstand zu sagen; und was ist es, was er sagt? Was anders, als daß er mit vieler Geschicklichkeit, aber nicht mit vieler Wahrhaftigkeit, glauben machen will, „daß wir die starken Eigenheiten des Missisippi übertrieben, ihn von den andern Flüssen unsers Landes unterschieden und ihn als sui generis betrachtet hätten, nicht den Gesetzen unterworfen, die andere Flüsse beherrschten, der eines eigenen Gesetzessystems bedürftig sey, und daß er, bis ein solches System aufgestellt werden könne, (setzt er pathetisch hinzu) nicht Speculationen auf Tod und Untergang, wie die gegenwärtige, überlassen werden könne.“ Es ist ein Unglück für unsern beredten Auctor, daß diese schöne Rednerblume auf nichts sich stützt; das Corinthische Capital hat weder Säule noch Basis. Wir haben nie ein Argument auf den Unterschied zwischen dem Missisippi und andern Flüssen begründet — wir haben nie gesagt, daß der Missisippi ein eigenes System nöthig habe oder Zeit erfordere, um dieses Gesetzessystem aufstellen zu können. — Im Gegentheil, wir haben uns immer auf die Gesetze berufen, die in pari materia erlassen wären, und haben gesagt, daß die Eigenthümer von Ländereien an dem Ufer des Missisippi genau dieselben Rechte hätten, welche Eigenthümer von Ländereien an andern Flüssen besitzen, während Herr Jefferson selbst der Auctor oder vielmehr der Copiist von denjenigen Behauptungen ist, die einen Unterschied einzuführen suchen; die den Missisippi zu Flüssen rechnen, die noch nicht in

der

der Geologie beschrieben sind, und ihn als einen Fluß characterisirt, der von den ältesten Zeiten ohne Ufer war, bis die Kunst der Menschen Ufer schuf. — Da er indeß an einer Stelle seines Buches es für das Wohl der Nation erforderlich hält, alle Theile des Staats einander gleich zu machen, und das Recht Aller nach demselben Maaß und Gewicht zu handhaben, so bemächtige ich mich mit Freuden dieser günstigen Stimmung meines Gegners, und ehe wir nach der nächsten Seite uns wenden, woselbst wir sie rein vergessen finden, schließe ich mit dem Vorschlage und fordere das Recht, auf die niedrigen Ländereien am Missisippi die Grundsätze anwenden zu dürfen, die den Eigenthümern von niedrig liegenden Ländereien an dem Shenandoah, dem Potomac und dem James-Flusse ihr Eigenthum sichern, obgleich diese Flüsse sie einmal, und vielleicht mehreremale. im Jahre mit ihrem Wasser bedecken. Nach Herrn Jefferson ist diese jährliche Anschwellung „eine jährliche Fluth," und er sagt, daß in dem Staate, in welchem er lebt, diese Fluth den ersten November anfängt, bis zum Februar steigt, und dann bis zum April fällt, zu welcher Zeit es niedriges Wasser ist. Wenn es nun ohne Hülfe poetischer Allegate und ohne prosklusis oder proschosis bewiesen werden kann, daß die Uberschwemmung eines Flusses über die Fluth der See hinaus, sie mag regelmäßig oder unregelmäßig, jährlich oder halbjährlich seyn, je vorher eine Fluth genannt ist, so will ich alle meine Ansprüche, sowohl auf das Eigenthum, als auf die Kenntniß der Sprache auf-

geben, in der wir schreiben; und Herr Jefferson selbst giebt in der vorhergehenden Stelle seines Buchs Beweise, wie unangemessen dieser Ausdruck sey, denn er sagt: „Oberhalb des Standes der Fluth ist es ein halbes Jahr bedeckt, statt jeden halben Tag, indem die Fluth daselbst bloß jährlich ist, oder bloß eine regelmäßige Fluth im Jahre.“ Wenn wir diese Worte vernünftig übersetzen, so besagen sie: Oberhalb der Fluth, das heißt, dort wo die Fluth nie hinkommt, giebt es eine Fluth das halbe Jahr hindurch. — Wo man sich solche Freiheiten mit der Sprache nimmt, da ist es leicht, dicke Bände zu schreiben; allein schwer, verstanden zu werden oder zu überzeugen. Unser Auctor hat indeß kein Interesse dabei, deutlich zu sprechen; wenn er das Austreten des Missisippi bei seinem rechten Namen, eine jährliche Ueberschwemmung, genannt hätte, so würde er keinen Raum für alle die schön gesponnenen Argumente gehabt haben, von denen er Gebrauch gemacht hat. Ein Fluß tritt aus seinen Ufern, er überschwemmt die Felder in seiner Nachbarschaft; aber noch nie hat man gesagt, daß er aus seinem Bette tritt oder dieses überschwemmt. Ich wiederhole es, laß Herr Jefferson oder seine Bewunderer mir ein Beispiel zeigen, in welchem irgend ein Mensch, der seine Sprache verstand, je zuvor die jährliche oder gelegentliche Ueberschwemmung eines Flusses jenseits der Linie, bis zu welcher die Fluth der See steigt, eine Fluth genannt hat, oder das Land, welches gelegentlich überschwemmt wird, einen Strand, und ich will den Streit aufgeben.

Bis

Bis dieses geschehen ist, müssen sie und muß er bekennen, daß dies ein unzuläßiger Mißbrauch der Sprache und ein Versuch ist, die Leser zu täuschen, welches man für einen Beweis der Geringschätzung ihrer Beurtheilungskraft halten kann.

Aber der Missisippi hatte keine Ufer von Baton rouge bis zur See, bevor sie von den Französischen Ansiedlern gemacht wurden; die Natur hatte diesen König der Ströme nicht damit versehen, bis die Kunst der Menschen dafür sorgte. Die ersten Ansiedler lebten in dem Bette des Flusses, bis sie zahlreich genug waren, um Dämme aufzuführen. Die Ausweisungen von Land waren alle null und nichtig, denn unser gelehrter Auctor selbst sagt uns, daß, obgleich das Bett des Flusses dem König gehört, „es doch kein Gegenstand der Veräußerung werden könne," und hat viele Geduld bewiesen, indem er Auctoritäten excerpirte, um zu beweisen, daß er es für den öffentlichen Gebrauch behält. Statt also so viel Land an den Ufern des Flusses auszuweisen, sollte eine jede der früheren Ausweisungen so viele Tonnen auf dem Grunde desselben beschrieben haben. Und wenn die Bemerkung, daß, wenn ich nicht von meinem Eigenthum wäre vertrieben worden, ich einige Fuß unter dem Wasser gestanden haben würde; wenn diese Attische Bemerkung als Argument gelten soll, so ist es eines, welches auf alle erste Ansiedler in dem Lande passen würde, ehe sie ihre Dämme aufgeführt hatten.

Die Folgerung ist so unwiderstehlich, wie das Raisonnement lichtvoll ist. „Wo daher die Ufer des Missisippi keine hohe Wasserlinie haben, da ist der Einwand von Bedeutung, weil die Ländereien daselbst noch nicht in Anspruch genommen oder bewohnt sind; und wo sie in Anspruch genommen sind, da ist er unwahr: denn daselbst befindet sich eine hohe Wasserlinie, welche das Privatrecht von dem öffentlichen scheidet.“ Dieses ist wörtlich unsers Auctors Sprache; — die Sprache eines Rechtsgelehrten, der eine Rechtssache vor einem aufgeklärten Publico verficht, welches er glaubt durch diese elende Sophisterei verführen zu können. Der gemachte Einwurf war, daß, wenn alles Bett des Flusses sey, welches unterhalb der hohen Wasserlinie liege, das ganze Land Bett des Flusses sey, weil der Fluß das Ganze überfliesse; und hierauf antwortet er: Ihr Einwand ist von keiner Bedeutung da wo das künstliche Ufer nicht gemacht ist, weil die Ländereien nicht in Anspruch genommen oder bewohnt sind. Die Frage ist aber nicht, ob ich ein Land bewohne oder anbaue, sondern ob es mir gehört — nicht, welchen Gebrauch ich davon zu machen gedenke oder machen kann, sondern ob es das meinige oder das Ihrige ist. Sie legen die Hand auf mein Eigenthum und sagen, es gehört Ihnen; und wenn ich mich über diese Handlung beklage, so nehmen Sie es auf sich zu beweisen, daß es das Ihrige sey, und glauben diesen Beweis geführt zu haben, dadurch, daß Sie behaupten, daß ich es noch „nicht in Anspruch nehme oder bewohne.“ Vortrefliche

Logik!

Logik! tiefes Raisonnement! Um indeß zu beweisen, daß der Einwurf von keiner Bedeutung sey, würde es gut gewesen seyn, wenn er gezeigt hätte, nicht bloß, daß die Ländereien am Missisippi, welche nicht eingedeicht sind, weder in Anspruch genommen noch bewohnt sind, sondern auch, daß sie nicht geeignet sind, Eigenthum zu werden; denn ich fühle es in Demuth, daß es von einiger Bedeutung für mich ist, zu zeigen, daß ich ein Stück Land eigenthümlich besitzen kann, (obgleich ich es nicht cultivirt habe) welches ich durch meinen Fleiß in der Folge nützlich machen kann. Den zweiten Theil seiner Folgerung, daß dort, woselbst die Ländereien in Anspruch genommen sind, der Einwurf unwahr sey, habe ich bereits beantwortet; und er selbst scheint diese Behauptung nicht für sehr fest begründet zu halten; denn er sagt uns, daß sie einer näheren Entwickelung bedürfe, und diese giebt er uns und demonstrirt, daß der Missisippi und der Nil, hinsichtlich ihrer Ueberschwemmungen, einander gleich sind. Von allen seinen Arbeiten ist ihm diese am besten gelungen; und diese gerade ist am unglückschwangersten für seine Sache. „Die Gesetze der Tiber und des Nils, sagt er, sind mit vollkommenem Fug auf den Missisippi angewandt.“ Hierin kommen wir vollkommen überein, und wenn wir über die Gesetze der Tiber und des Nils nicht verschiedener Meinung sind, so ist unser Streit zu Ende. Glücklicher Weise finde ich alles, worauf ich mich zu stützen wünsche, von meinem Gegner adoptirt, in dem Allegate aus den Pandecten.

„Ripa autem ita recte definietur id quod flumen continet naturalem rigorem cursus sui tenens; caeterum, si quando vel imbribus, vel mari, vel qua alia ratione ad tempus excrevit, ripas suas non mutat. Nemo denique dixit Nilum; qui incremento suo Aegyptum operit, ripas suas mutare vel ampliare, nam cum ad perpetuam sui mensuram redierit, ripae alvei ejus muniendae sunt.“ Dig. 43. 12. 5.

„Das Ufer kann richtig so definirt werden: dasjenige, welches den Fluß in sich faßt, wenn er in seinem natürlichen Zustande fließt. Er verändert aber seine Ufer nicht, wenn er zu Zeiten angeschwollen ist, entweder durch Regen, oder durch die See, oder aus irgend einer andern Ursache: denn Niemand hat je gesagt, daß der Nil, welcher Egypten durch sein Anschwellen bedeckt, dadurch seine Ufer verändert oder ausgedehnt hat; wenn er aber auf seine gewöhnliche Höhe zurückgekehrt ist, dann können die Ufer seines Canals gesichert werden.“

Da wir demnach beide in Hinsicht unserer Facta und unserer Gesetze übereinstimmen: können wir in Hinsicht der Auslegung derselben verschiedener Meinung seyn? Es scheint zu klar zu seyn, um mißverstanden zu werden.

„Das Ufer ist dasjenige, welches das Wasser in seinem natürlichen Zustande in sich faßt.“ Dieses scheint sehr verständlich zu seyn; allein der Gesetzgeber kannte die Neigung der Menschen zu Spitzfindigkeiten. Diejenigen, welche darüber streiten konnten, ob das Wasser in seinem natürlichen Zustande sey, wenn es im Win-

Winter gefroren oder wenn es im Sommer flüssig sey, hätten wohl die Frage aufwerfen können: ob der Zustand des Wassers im Sommer oder im Winter der natürliche sey? Darum setzt er hinzu, „aber er verändert seine Ufer nicht, wenn er zu Zeiten durch Regen, durch die See oder aus irgend einer andern Ursache angeschwollen ist.“ Hier ist also der Spitzfindigkeit vorgebeugt und auf ihre Entdeckung hingezeigt. Der natürliche Zustand eines Flusses ist dahin definirt, daß es derjenige sey, worin er sich befindet, wenn er weder durch die See, noch durch Regen, noch durch irgend eine andere Ursache angeschwollen ist; und dasjenige, welches der Fluß in diesem Zustande in sich faßt, ist für das Ufer desselben erklärt. Man wende dieses auf die fraglichen Ländereien an. Es wird in Hinsicht derselben eingeräumt, daß sie während der sechs Monate unbedeckt sind, in welchen der Fluß nicht durch den Regen und geschmolzenen Schnee des Hochlandes angeschwollen ist. Sie fassen den Fluß während dieser Periode in sich; sie liegen daher auf dessen Ufer. Kann irgend etwas klarer seyn als diese Schlußfolge aus Thatsachen, in Hinsicht deren wir übereinstimmen, und aus Gesetzen, über welche wir nicht streiten, und von welchen mein Gegner selbst sagt, daß sie den Streit entscheiden müssen?

Nach der Vorschrift giebt uns unser Text Aufklärung durch ein Beispiel; und ein Beispiel, in Hinsicht dessen wir wieder übereinstimmen, daß es unserm Falle analog sey. „Niemand (sagt der Gesetzgeber) sagte je,

daß der Nil seine Ufer verändert, wenn er austritt." Die Römischen Gouverneure von Egypten, obgleich sie zuweilen den Alluvions-Eigenthümer mit Taxen plagten, hatten doch nicht die sinnreiche Entdeckung gemacht, daß alles durch die Ueberschwemmung bedeckte Land das Bett des Flusses sey. Dieses war bis zu Justinians Zeiten nie gesagt worden; und dasselbe würde man wiederholen können, bis ein Legist aufstand, dessen Forschungen dem „Nemo denique dixit" künftiger Juristen einen Riegel vorschob; und der entdeckt hat, daß in Widerspruch mit einem Texte, den er als Gesetz anerkennt, dasjenige das Bett des Flusses und nicht das Ufer desselben ist, „welches nur dann bedeckt ist, wenn der Fluß zu Zeiten durch Regen oder irgend eine andere Ursache angeschwollen ist." Ehe wir Egypten verlassen, muß ich einer Schwierigkeit erwähnen, in welche mein Gegner sich selbst gestürzt hat; und wenn er daraus entkommt, gebe ich meine Sache auf.

Wir haben gesehen, daß er die Aehnlichkeit zwischen dem Missisippi und dem Nil nicht bloß anerkennt, sondern daß er sich Mühe giebt, sie aufzustellen, und erklärt, daß die Gesetze des einen mit vollkommener Uebereinstimmung auf den andern übertragen worden sind. Wenn dies der Fall ist und ich zeigen kann, daß die Alluvionen dieses nemlichen Flusses, dieses Nils, der, was seine physische Structur betrifft, dem Missisippi so vollkommen ähnlich, so vollkommen denselben Gesetzen unterworfen ist, — wenn ich zeigen kann, daß die Alluvio-

nen, die dieser Fluß gebildet hat, dem daran stoßenden Eigenthümer gehören: so beweise ich, durch das eigene Eingeständniß meines Gegners, daß die Alluvionen des Missisippi auch dem Eigenthümer des Ufers gehören. Weil in beiden Fällen wir das künstliche Ufer haben; in beiden Fällen das Alluvionsland zwischen diesem Ufer und dem Flusse sich bilden muß; und, bis es in Anspruch genommen wird, jährlich von dem Flusse überschwemmt werden, und jenen Rand, jenes Band bilden muß, von welchem er uns erzählt, daß es wesentlich das Bett des Flusses ist.

Laßt uns versuchen, ob dieses Gesetz zu finden ist.

Von dreien Gesetzen über den Gegenstand der Alluvionen, die in dem 41sten Titel des 7ten Buchs des Codicis enthalten sind, haben zwei auf die Alluvionen des Nils Bezug. Das erste befiehlt, daß diejenigen, welche durch die Ueberschwemmung jenes Flusses bereichert werden, (das heißt, wie Godofredus uns in seiner Note zu diesem Satze sagt, durch Alluvion), einen erhöheten Tribut bezahlen sollen; und daß diejenigen, deren Ländereien weggeschwemmt sind, eine Herabsetzung in ihren Taxen genieſſen sollen.

Das zweite ist ausführlicher. „Durch dieses Gesetz, von dem wir befehlen, daß es immerwährend seyn soll, verordnen wir: daß dasjenige, welches dem Eigenthümer durch Alluvion acquirirt wird (es mag in Egypten durch den Nil, oder in den andern Provinzen durch andere

Flüsse

Flüsse geschehen), weder von der Schatzkammer verkauft, noch besonders geschätzt werden soll."

Nun dann, wenn die Gesetze des Nils „auf den Missisippi mit so vollkommener Uebereinstimmung anzuwenden" sind, wie Herr Jefferson sagt und ich einräume, welche Rechtsstreitigkeit ist dann noch zwischen uns? Nachdem ich dergestalt seine Argumente, welche zeigen sollen, daß das Gestade oder der Strand, wie er wiederholt es nennt, nicht das Bett des Flusses ist, vollkommen besiegt habe, würde es nugatorisch seyn, diejenigen zu untersuchen, durch welche er sich bemüht, das Eigenthum der Nation an den Boden dieses Bettes festzustellen. Die Wahrheit ist, er drückt sich so unbestimmt über diesen Gegenstand aus, daß es wirklich schwierig ist, seine eigentliche Meinung zu entdecken. Das Bett des Flusses, sagt er, „gehört ganz und allein" dem Souverain, als dem Stellvertreter der Nation; dann aber räumt er ein, „daß es nicht sein Privateigenthum oder ein Gegenstand seiner Einkünfte seyn kann, sondern zu dem freien Gebrauch aller Individuen der Nation offen gehalten werden muß." Der letzte Theil dieser Behauptung ist correct, es ist aber schwer, ihn mit dem ersten Theil in Einklang zu bringen. Wenn das Flußbett ganz und allein dem Souverain gehört, so können die Individuen der Nation kein Recht haben, es zu benutzen; diese Ausdrücke schliessen jede Idee des Mitgebrauchs aus.

Die Wahrheit ist, wie wir oben gesehen haben, daß das Bett des Flusses Privateigenthum ist, wenn der Fluß es verläßt; daß aber das Publicum ein Recht auf die freie Benutzung desselben hat, während der Fluß seinen Lauf fortsetzt. Der Souverain hat kein Eigenthum daran; er ist bloß verbunden, als Conservateur der Rechte seiner Unterthanen, darauf zu sehen, daß Niemand sich mehr von dieser gemeinschaftlichen Benutzung zueignet als ihm zukommt, oder Andere in der Benutzung stört, oder es weniger geeignet zu öffentlichen Zwecken macht. Er übt dasselbe Recht über einen Fluß aus, welches er über eine Landstrasse ausübt, von welcher eingeräumt wird, daß der Boden Privateigenthum ist.

Dasselbe kann von den Ufern schiffbarer Flüsse gesagt werden, von denen der Gebrauch, für gewisse Zwecke, dem Publico zusteht; und der Eigenthümer kann keine Verbesserungen gesetzlich auf denselben vornehmen, die den Gebrauch stören. Alles was Herr Jefferson hierüber anführt, ist unserer Seits eingeräumt worden. Warum dieser Aufwand von unnöthigen Allegaten gemacht ist, weiß ich nicht; vielleicht um glauben zu machen, daß ich für ein Recht streite, welches für den öffentlichen Gebrauch nachtheilig ist; vielleicht bloß um das Werk mit einer Aussteuer von Gelehrsamkeit zu zieren; sicher indeß nicht wegen irgend einer Nothwendigkeit, die in dem Falle lag: denn die ganze Doctrin ist von Anfang an nicht von mir angefochten.

Ich räume demnach ein und habe immer eingeräumt, daß ich als Ufer-Eigenthümer keine in den Fluß gehende Arbeit, welche die Schiffahrt behindern könnte, mit Fug Rechtens projectiren, oder an dem Ufer irgend etwas aufführen konnte, wodurch das Publicum in dem Gebrauch desselben gestört worden wäre; und ich räume gleichfalls ein, daß am 15. Februar 1808, zwanzig Tage nachdem der Präsident mein Eigenthum angefallen hatte, die Gesetzgebung für Louisiana ein Gesetz erließ, welches die Zustimmung einer Jury nothwendig machte, ehe ein Damm aufgeführt oder fertig gemacht werden durfte. Aber ich leugne die Wahrheit der Behauptung des Herrn Jefferson, daß vor Erlassung dieses Gesetzes die Zustimmung des Magistrats oder einer Jury nothwendig war, um irgend einen Eigenthümer zu ermächtigen, seinen Damm vorzuschieben, wie er es für passend hielt. Kein einziges Beispiel, von der ersten Niederlassung in Louisiana bis zum 15. Februar 1808, kann producirt werden, daß eine solche Erlaubniß verlangt oder gegeben wäre, und, so viel ich erfahren kann, nur eine seit jener Periode, obgleich tausende Morgen Landes in der ersteren Periode und hunderte in der letzteren eingedeicht worden sind.

Es ist wahr, das Französische Recht erforderte es, daß Sicherheit gegeben werden mußte, daß ein in einem Flusse anzulegendes Werk weder öffentlichen noch Privatrechten zu nahe treten sollte. Die Praxis in Rom mag nun auch gewesen seyn welche sie wolle, von Louisiana haben wir gesehen, daß keine vorgängige Erlaubniß zur

An-

Anlegung eines Deichs einzuholen war, und ich glaube, daß die Ufer der Tiber und des Nils sowohl, als die Ufer des Missisippi, ohne solche Erlaubniß eingedeicht werden konnten, in allen Fällen, in welchen keine Opposition erfolgte. Wenn die Nachbaren Nachtheile fürchteten, so konnten sie sich, in Kraft der von Herrn Jefferson angeführten Gesetze, an die Behörden um ein Inhibitorium wenden, und der Eigenthümer konnte dann nicht zu bauen fortfahren, ehe er nicht Sicherheit für die Nachtheile gestellt hatte. Wir haben indeß ausdrückliche Gesetze, daß, wenn er fortfuhr und Niemand sich ihm nach dem Interdict widersetzte, es dann zu spät war, das Interdict anzuführen, wenn er seine Arbeit schon vollendet hatte. Die nach dem Allegat von Herrn Jefferson folgende Stelle, Dig. 43. 15. § 5. macht diese Verfügung:

„Etenim curandum fuit, ut eis ante opus factum caveretur, nam post, opus factum, persequendi hoc interdicto nulla facultas superest, etiamsi quid damni postea datum fuerit: sed lege Aquilia experiendum est.“

„Ferner wurde verfügt, daß dieses Rechtsmittel vor der Beendigung des Werks prosequirt werden solle; weil dieses Interdict, wenn das Werk beendigt ist, keine Remedur durch Proceß gewährt, wenn auch eine Verletzung dadurch eingetreten seyn sollte, sondern die Partei ist auf ihre Klage ex lege Aquilia reducirt.“

Mit welchem Fug Rechtens ist daher gegen mich eine Klage angestellt, daß ich dasjenige nicht that, was

kein

kein anderes Individuum seit der ersten Niederlassung in dem Lande gethan hat, oder nach der Erwartung hätte thun müssen? Warum sollte ich allein eine Erlaubniß von dem Gouverneur und dem Stadtrathe einholen, wenn weder die Gesetze noch die Gebräuche des Landes dies erheischten? Warum sollte ich Sicherheit stellen, wenn Niemand sie forderte? Oder, wie sollte ich „meinen Fall vor zwölf Ufer-Nachbaren bringen," wenn ich zwanzig Tage vor der Erlassung des Gesetzes aus dem Besitz gesetzt war, welches allein mich ermächtigte, dies zu thun? Ja, dieser wachsame Hüter der Rechte des Volks, diese aufrichtige Magistratsperson, rechtfertigt sich darüber, daß er mich durch seinen Befehl vom 30sten November 1807 aus dem Besitz gesetzt hat, dadurch, daß er vorschützt, ich hätte nicht die Maaßregel genommen, die erst durch ein im Februar 1808 erlassenes Gesetz gefordert und nachgewiesen war.

So vertraut ich durch das Buch von Herrn Jefferson mit gewagten Behauptungen werde, und mit Argumenten, die sich gegenseitig bekämpfen, so gestehe ich doch, daß ich auf die folgenden nicht vorbereitet war. „Es muß bemerkt werden (wird uns gesagt), daß die Arbeiten von Herrn Livingston durch den Marschall und posse comitatus, auf einen Befehl des Staatssecretairs, am 25sten Januar 1808 unterbrochen wurden, und daß den 15ten des folgenden Monats die gesetzgebende Gewalt des Staates Louisiana durch Abgebung dieser Acte die Sache in ihre eigene Hände nahm.

nahm. Von diesem Augenblick war es in Herrn Livingston's Macht, seine Arbeit wieder fortzusetzen, dadurch, daß er sich von der legalen Auctorität eine Erlaubniß dazu auswirkte. Die Unterbrechung seiner Arbeit, abseiten der Central-Regierung, dauerte also nur diese ein und zwanzig Tage." Ich bin hier in Verlegenheit, was ich am mehrsten bewundern soll, die Dreistigkeit, mit welcher der Schriftsteller diese ungegründete Behauptung macht, oder seinen Wankelmuth, mit welchem er in einer einzigen Zeile alle frühern Argumente in seinem Buche aufgiebt.

Um seiner Behauptung, daß ich nach Erlassung des Territorialgesetzes von Louisiana meine Arbeit hätte wieder anfangen können, dadurch, daß ich mir die Erlaubniß ausgewirkt hätte, die das Gesetz erforderte, Gewicht zu geben, nimmt er seine Zuflucht zu einem dunklen Ausdruck, indem er sagt, meine Arbeiten wären durch den Marschall unterbrochen, und erregt dadurch die Idee, daß ich bloß verhindert worden sey, mit einem schädlichen Baue fortzufahren; während die Wahrheit ist, daß er nicht bloß meine Arbeit unterbrach, sondern mich von meinem Eigenthum vertrieb, solches in Besitz nahm, und feierlich erklärte, daß er diesen Besitz ergreife, weil das Land den vereinigten Staaten gehöre. Wie kann er, diese Erklärung, dieses Protocoll, diese officielle Acte vor sich habend, der Welt erklären, daß ich meine Arbeit wieder hätte fortsetzen können, wenn ich mir die Erlaubniß einer Jury, diesem Gesetze gemäß,

aus-

ausgewirkt hätte? Konnte die Jury mich auctorisiren, den Marschall aus dem Besitze zu setzen, den er im Namen der Centralregierung ergriffen hatte? Konnte die Territorial-Gesetzgebung von Louisiana je die Sache in ihre eigene Hände nehmen, so lange der Anspruch der vereinigten Staaten existirte? Hatte er zur Zeit, da er diesen seltsamen Ausspruch niederschrieb, das Gesetz nicht vor Augen, welches erklärt, daß die Territorial-Gesetzgebung „weder Macht über die frühere Bestimmung des Bodens haben, noch sich in Reclamationen von Land in dem besagten Gebiete mischen soll?“ Hatte er dieses Gesetz nicht selbst sanctionirt?

Konnte er vergessen haben, daß in seiner Bothschaft an den Congreß über dieses Eigenthum er dem Congreß sagte, daß er „Maaßregeln ergriffen hätte, um die Veränderung der Lage der Sache zu verhindern, und den Grund und Boden von Eindrängenden frei zu halten;“ und daß er den Congreß einlud, Maaßregeln zu nehmen, um den Rechtstitel gehörig zu bestimmen? Er hat mich als einen Eindränger den 25sten Januar vertrieben; er nennt mich so in seinem Buche; er sagt dem Congresse den 7ten März, daß er „den Grund und Boden von Eindrängern frei halten wolle;„ und dennoch sagt er mir, und sagt der Welt ganz ernsthaft, daß ich nach dem 15ten Februar „meine Arbeit hätte wieder anfangen können,“ wenn eine Jury von zwölf Uferbewohnern ihre Einwilligung dazu gegeben hätte. Konnte die Jury, frage

ich

ich wieder, mich ermächtigen, das zu thun, was er eine Eindrängung in die Ländereien der vereinigten Staaten nennt? Konnte sie der Maaßregel entgegenwirken, die er genommen hatte, mich aus dem Besitz zu halten? Ja, was noch mehr ist, er sagt dies mir, auf dessen ehrerbietige Bitte, wieder in Besitz gesetzt zu werden, er den 20sten May geantwortet hatte, daß, „da der Fall, betreffend die Batture, dem Congreß, auf das amtliche Gutachten des Generaladvocaten, daß das Recht bei den vereinigten Staaten sey, vorgelegt worden, es die Pflicht des Präsidenten sey, den Grund und Boden von jedem gegnerischen Besitz frei zu halten, bis der Congreß darüber entschieden hätte."

Es war seine Pflicht, den Grund und Boden von meinem Besitz frei zu halten, bis der Congreß entscheiden würde. Der Congreß hat bis zum heutigen Tage nicht entschieden; und doch „waren meine Arbeiten, abseiten des General-Gouverneurs, nur während dieser ein und zwanzig Tage suspendirt!!" Wenn die Zustimmung der Jury das einzige Hinderniß war, warum wurde ich nicht an sie, statt an den Congreß, verwiesen, als ich meine Bittschrift übergab, wieder in Besitz gesetzt zu werden? Das ist noch nicht alles: nicht zufrieden damit, im Angesichte dieser Declaration es als eine Thatsache zu behaupten, daß ich meine Arbeiten hätte wieder anfangen können, kommt er im Verfolg seines Werks auf dieses Gesetz zurück, und wiederholt wieder, „daß solches mir ein leichtes Mittel gegeben hätte, Erlaubniß nachzusuchen,

meine

meine Unternehmung wieder anzufangen; und daß, wenn ich eine regelmäßige Erlaubniß erhalten hätte, solche von der Executiv-Macht sicher würde respectirt worden seyn," das heißt, derjenige, welcher die Executivmacht der Nation in Händen hat, würde ein Eigenthum gegeben haben, welches, wie er glaubte, den vereinigten Staaten gehört; ein Eigenthum, in Hinsicht dessen der Präsident sich dafür verbürgt hatte, „keine Veränderung" zu leiden; ein Eigenthum, welches er sich feierlich verpflichtet hatte, „frei von Eindrängung und gegnerischem Besitz" zu halten; er würde dies dem Eindränger hingegeben haben, wenn dieser Eindränger die Zustimmung von zwölf Männern, sämmtlich Eindrängern wie er selbst, beigebracht hätte; weil sie alle Besitzer des „Ufers" sind, von welchem der Präsident, ihm selbst genügend, erwiesen hat, daß es öffentliches Eigenthum ist. Würde er dies gethan haben? Hätte er es gethan, so verdiente er öffentlich angeklagt zu werden, für seine Nichtbeachtung dessen, was seiner Behauptung nach das Recht der Nation ist; hätte er es nicht gethan, so verdiente er noch etwas Schlimmeres für die ungegründete Behauptung.

Wie es auch um die Wahrheit dieser Anführung stehen mag, so ist sie doch, was die Erlaubniß für mich betrifft, das Eigenthum wieder in Besitz zu nehmen und es zu verbessern, wie ich gezeigt habe, in völligem Widerspruch mit allen Handlungen der executiven Macht, und mit allen früheren Argumenten, die der Präsident gebraucht hat, um sie zu unterstützen; und ist eine förmliche und un-

unzweideutige Aufgebung des Rechtstitels der vereinigten Staaten, auf welchen die ganze Procedur begründet war. Um dieses in den rechten Gesichtspunct zu stellen, wird es nothwendig seyn, den Hergang der Sache und die Prätensionen, die von dem Präsidenten der vereinigten Staaten gemacht wurden, in der Kürze zu wiederholen.

Nachdem Jean Gravier, wie wir gesehen haben, das fragliche Eigenthum ruhig in Besitz gehabt, nachdem die Ansprüche der Stadt New-Orleans, sowohl an die Strecke selbst, als wie an eine Servitut in Hinsicht derselben, durch das Definitiv-Urtheil des obersten Gerichtshofes abgewiesen waren, schützte der Advocat der Corporation einen Rechtstitel der vereinigten Staaten vor, und verlangte aus diesem Grunde ein neues Verfahren; da dies abgeschlagen wurde, so legte die Corporation die Sache ihrem Rechtsbeistande, dem Herrn Derbigny, vor, und fragte, indem sie alle Ansprüche für sich fahren ließ, ob „nicht die vereinigten Staaten einen wohlbegründeten und klaren Rechtstitel an das Eigenthum, als an einen Theil der Staats-Domainen, hätte?“ Auf diese Frage giebt Herr Derbigny ein sehr naives Gutachten, welches folgendermaßen schließt:

„Der unterzeichnete Rechtsbeistand schließt aus obiger Entwickelung der Gründe, daß die vereinigten Staaten jetzt die wahren Eigenthümer der Batture, des Anwuchses oder der Alluvion seyen, die vor der Vorstadt St. Mary liegt, und daß, wenn sie das Eigenthum in Anspruch neh-

men,

men, die Gerichte nicht umhin können werden, ihren Rechtstitel zu bestätigen."

Dieses Gutachten ist datirt: New-Orleans, den 21sten August 1807. Es wurde nach Washington gesandt, und machte die Basis des denkwürdigen Befehls vom 30sten November selbigen Jahres aus. — Dieser Befehl konnte einzig und allein auf die Idee erlassen seyn, daß das fragliche Land das Eigenthum der vereinigten Staaten sey; und demgemäß finden wir auch, daß das Instrument selbst damit anfängt, daß es den Titel einer Acte allegirt, die den Präsidenten ermächtigt, Eindränger von den Ländereien der vereinigten Staaten zu entfernen, und daß es erklärt, daß der Befehl in Kraft dieser Congreßacte abgegeben sey, und daß das fragliche Eigenthum Land sey, was „an sie abgetreten" sey.

Dergestalt finden wir, sowohl was dasjenige betrifft, welches der Handlung des Präsidenten voranging, als was das Instrument betrifft, welches diese Handlung auctorisirte, alles auf die Behauptung basirt, daß das Land den vereinigten Staaten zugehöre, daß es ein Theil ihrer Domaine sey, daß sie nicht die Wächter, sondern, nach dem Ausdruck des Anwalds die „wirklichen Eigenthümer" desselben seyen. Nachdem die Handlung geschehen war, finden wir dies und dies allein angeführt, um sie zu rechtfertigen. Auf mein Ansuchen bei dem Präsidenten, wieder in Besitz gesetzt zu werden, sagt er mir, er könne es nicht thun, weil

der

der General-Advocat ein Gutachten gegeben habe, „daß das Recht den vereinigten Staaten zustehe," und dieser General-Advocat sagt ausdrücklich, als er ernstlich gedrängt wird, mir wissen zu lassen, welche Thatsachen oder Documente ihm als der Fall vorgelegt wären, über welchen er sein Gutachten abgab, daß er sich keiner anderen Papiere erinnere als der Species facti und des Gutachtens des Herrn Derbigny und eines Briefes von dem Gouverneur Clairborne, welcher anführt, daß Herr Moreau und Herr Gürley derselben Meinung seyen, und verweiset mich bloß darauf, daß er mit dem Herrn Derbigny einerlei Meinung sey, nicht auf den Mangel der obrigkeitlichen Erlaubniß, oder der Zustimmung der Jury von Uferbewohnern. Nun frage ich, ob die Behauptung, daß ich meine Arbeit wieder hätte anfangen können, wenn ich mich den Polizeigesetzen der Provinz gemäß würde benommen haben, nicht eine ausdrückliche und unzweideutige Aufgebung des Reclams der vereinigten Staaten sey, eines Reclams, der mit so vieler Feierlichkeit erhoben und so unconstitutionel verfolgt war? Wahrlich das Beispiel vor uns ist ein Beweis von jenem Verluste der Urtheilskraft, welcher in einer schlechten Sache zur Selbst-Ueberzeugung führt. Mit Unrecht schreibt das Lateinische Sprüchwort dieses der Gottheit zu, es entspringt vielmehr von jener natürlichen Verwirrung, die den besten Verstand umdüstert, wenn er sich dazu hergiebt Irrthümer zu vertheidigen oder Unrecht hartnäckig zu rechtfertigen. Die Seele, die in einer gerechten Sache

so hohe Gefühle von Vaterlandsliebe und ewiger Gerechtigkeit einflößen konnte, die unsere politische Existenz hervorbrachten, und sie den bewundernden Völkern der Erde verkündigte, dieselbe Seele wird, indem sie in Versuchung geführt wird, eine Unterdrückung zu begehen, erniedrigt, durch den Wunsch, diese Unterdrückung zu vertheidigen, mit sich selbst im Widerspruch, schwach, und, was schlimmer als alles ist, verfolgend und ungerecht.

Herr Livingston geht hiernach in seiner Schrift auf den Beweis über, daß er keine schädliche Arbeit vorgehabt, zeigt aus Römischen, Spanischen, Englischen und Americanischen Gesetzen, daß der Präsident kein Recht zu der von ihm ausgeübten Besitzentsetzung gehabt habe, und entwickelt die Rechtsmittel, welche die Frage der Sache zugelassen, beklagt sich über die Länge der Procedur, führt über das Schleppende der Sache die treffenden Worte von Spenser an:

Ah! little knowest thou, who hast not try'd,
What hell it is, in suing long to bide,
To lose good days that might be better spent,
To pass long nights in pensive discontent,
To speed to-day, to be put back to-morrow;
To feed on hope, to pine with fear and sorrow;
To freth thy soul with crosses and with care,
To eat thy heart through comfortless despair;
To fawn, to crouch, to wait, to tride, to run,
To spend, to give, to want, to be undone;
Unhappy wight! such hard fate doom'd to try,
That curse God send unto mine enemy!

zeigt

zeigt welche Fehler vorgefallen, welche Wege man eingeschlagen, und schließt mit diesen Worten:

Obgleich einige mich verdammen werden, wenn sie nur den Namen meines Gegners hören, so giebt es doch Viele, sehr Viele, in der Nation, die Unabhängigkeit genug haben, um für sich selbst zu urtheilen, und Geschicklichkeit genug, um mit Bestimmtheit zu entscheiden, — diesen lege ich die Gründe und Gegengründe eines Streites vor, der durch die juridischen sowohl als die constitutionellen Streitfragen, die er in sich faßt, interessant geworden ist, und auf deren Auflösung Herr Jefferson seine juridische, seine politische und beinahe seine moralische Reputation gesetzt hat. — Daß er die Natur meines Rechtstitels und die verschiedenen fremden Gesetzbücher, aus denen er geschöpft ist, nicht verstanden hat, ist kein Vorwurf. — Daß er ohne alle Kenntniß verfahren haben sollte, muß uns überraschen — daß er gezwungen gehandelt haben sollte, muß uns in Verwunderung setzen. — Daß er aber hartnäckig dabei bleiben sollte, behaupten zu wollen, er verstehe die Gesetze Frankreichs besser als Rechtsgelehrte, die in Frankreich selbst geboren und erzogen sind und sie von Jugend auf gelernt haben, und die, für die Partei engagirt, zu welcher der Präsident sich hält, den Grund aufgegeben haben, den er angenommen hat — daß er hartnäckig einen Eingriff in Privateigenthum rechtfertigen sollte, auf eine Weise, welche es in die Macht eines Präsidenten stellt, mit Ungestraftheit Handlungen der Un-

terdrückung zu begehen, bei denen selbst ein König erbeben würde — daß er alles dieses thun und dann noch davon reden sollte, sich bewußt zu seyn recht zu handeln, muß alle in Erstaunen setzen, die bloß auf den Ruf sehen, den er bisher genossen, und die nicht an die Unbeständigkeit der menschlichen Natur und an die bedauernswürdigen Wirkungen denken, die aus einer Sucht nach Volksgunst entstehen, die keine Schranken hat.

Herr Livingston klagte, wie der Congreß fortwährend über diese Sache zur Tagesordnung schritt, gegen den Staatsboten (den Marschall), der ihn im Namen des Präsidenten aus dem Besitz gesetzt hatte, auf Schadensersatz, und zwar in dem Districtsgerichte der vereinigten Staaten für den District von New-Orleans. Der Beklagte schützte den Befehl des Präsidenten vor, und das Gericht entschied den 4ten August 1812:

Daß der Befehl gesetzwidrig sey, maßen er nicht durch die Congreßacte auctorisirt gewesen, in Kraft deren er erlassen zu seyn angiebt, und daß der Kläger wieder in Besitz seines Eigenthums gesetzt werden solle.

Dieses ist denn auch ohne ferneren Widerspruch geschehen, und dadurch eine Sache beendigt, welche der unparteiischen Gerechtigkeitspflege in den vereinigten Staaten zur unsterblichen Ehre gereicht.

Die Unbestimmtheit, die nach dem Obigen in Frankreich geherrscht hat, mag noch in manchen andern Ländern über vorliegenden Gegenstand obwalten. Es ist

erfreulich zu sehen, daß diejenigen welche, wie der Generaladvocat, der so unerschrocken für die Uferbewohner der Garonne sprach, die Streiter für Recht und Vernunft sind, lange noch nachher gehört werden, wenn schon die Stimme der Verläumdung, des Neides, der Unterdrückung, gegen sie verstummt ist; daß ihre Rede wie ein Echo selbst in fernen Welttheilen wiederhallt; daß sie unsichtbar noch die Schutzengel der Unterdrückten und Bedrängten sind, wenn sie längst schon diese Erde verlassen haben. Die Geschichte hat kein Beispiel, daß an der Spitze eines Staats successive fünf Geister gewaltet haben, die so einfach in ihrem Benehmen, so getreu der gesunden Vernunft und dem Rechte waren wie Washington, Adams, Jefferson, Madison und Monroe es in ihrer Staatsverwaltung gewesen sind. Alles was der geistreiche Livingston dem ehrwürdigen Jefferson vorwerfen kann ist, daß er, um der Stadt New-Orleans zu gefallen, zu weit gegangen sey. Daß er über die vorliegende Frage anfänglich im Irrthum gewesen ist, wird Niemand leugnen können, der seine Schrift und sein Betragen unparteiisch würdigt; daß er, gereizt und beleidigt, nachmals eine ursprünglich als richtig aufgefaßte irrige Meinung zu vertheidigen suchte, ist eine Schwachheit, die von der menschlichen Natur unzertrennlich ist, und die den Glanz des Namens Jefferson nicht verdunkeln kann.

Gutachten des Verfassers über die Lehre von der Ausclarirung.

Ein Schiff mit einer Ladung, welches von einem Finländischen Hafen nach Copenhagen versichert war, scheiterte auf dieser Reise.

Als die desfalsigen Papiere, Protest ꝛc. zur Reclamirung des Schadens eingeschickt waren, zeigte es sich, daß die in Brahestad aufgenommene Ausclarirung sich dahin ausdrückte, als ob die Reise nach Stockholm und weiter bestimmt wäre, welcher Umstand die Assecuradeure veranlaßte, Einwendungen gegen die Bezahlung zu machen, unter dem Vorwande, daß Ursache da wäre, zu vermuthen, daß das Schiff nicht directe nach Copenhagen hätte gehen sollen.

Die deshalb befragten Versicherten stellten dar, daß in Folge des Vertrags zwischen Rußland und Schweden, Finländische, nach einem Schwedischen Hafen bestimmte Schiffe, nicht verpflichtet wären, ein höheres Leuchtgeld als Schwedische Schiffe zu bezahlen; daß, um von diesem Gegenstande Nutzen zu ziehen, wenn Sturm u. s. w. das Schiff nach einem Schwedischen Hafen zu gehen nöthigte (welches sich besonders häufig im bothnischen Meer-

Meerbusen und während des Winters ereigne) es sehr gewöhnlich geworden wäre, eine Clarirung nach irgend einem Schwedischen Orte zu machen, welches als eine übliche Gewohnheit bei der Declaration von der Obrigkeit und den andern Autoritäten in Brahestad dargethan und bestätigt wurde. Die verschiedenen Ablader sagten endlich aus, daß ihre Verladungen gradesweges nach Copenhagen bestimmt wären. Ferner richtige Connoissemente; die Vorschriften des Capitains; der ganze Briefwechsel zwischen den Abladern und ihren Agenten, gehörig beglaubigt; nebst den beeydigten Aussagen des Volks, daß es zu einer Reise nach Copenhagen und sonst nirgend wohin angenommen wäre. Ungeachtet alles dessen machen die Assecuradeure Einwendungen, und wünschen nun, diese Sache durch gütlichen Vergleich mit 60 Procent abzumachen.

Die Versicherten glauben, daß es nicht nothwendig sey, daß die Ausclarirung nach dem wirklichen Hafen, nach welchem das Schiff bestimmt seyn möchte, geschehen müsse, daß, wenn selbst die vorbenannten Gründe nicht da wären, es noch andere geben könne, als z. B. die Geheimhaltung der Reise u. s. w., welche beim Zollhause den Schein einer verschiedenen Bestimmung von der wirklich beabsichtigten, veranlassen könnten; daß dieses indessen keine Vermehrung der Gefahr herbei führe, wenn keine Abweichung Platz fand.

Das Schiff ist in seiner ordentlichen Fahrt nach Copenhagen verunglückt, und alle Assecuranz-Gesetze scheinen darin übereinzustimmen, daß, um die Versicherer zu befreien, eine wirkliche Abweichung der Reise Statt gefunden haben müsse, und daß eine scheinbare Abweichung weder in Betracht gezogen werden könne, noch hinreichend sey.

Gutachten.

Es würde eine sehr schädliche Neuerung in der Lehre von der Versicherung gegen Seegefahr seyn, wenn man zulassen wollte, daß eine Zollclarirung einen conclusiven Beweis über die Destination abgeben sollte. In Kriegszeiten läßt sich beinahe keine aufrichtige Clarirung machen, da entweder in dem Ausgangshafen eines Schiffes eine Reise nach dem Bestimmungs- oder Anlaufshafen directe verboten oder wenigstens nicht zu erlangen ist. Selbst wenn unter diesen Umständen die auf dem Zoll zu producirenden Connoissemente oder Manifeste eine vorgebliche Bestimmung enthielten, so würde dadurch nicht der Beweis der Bestimmung conclusiv seyn.

Sir William Scott sagte in dem Falle Nancy, Capt. Knutsen:

Die Angabe einer simulirten Bestimmung ist oft absolut nothwendig: z. B. wenn ein Neutraler von dem Ha-

Hafen eines Kriegführenden nach einem Hafen des Feindes desselben gehen will, so ist er gezwungen, seine Ausclarirung auf einen neutralen Hafen zu machen.

Robinsons Reports. Vol. 3 pag. 125.

Noch ausführlicher sprach er über den Gegenstand in dem Falle des Schiffes Bennet, Capt. Partridge.

Dodsons Reports pag. 182.

Greenes digested Index. London 1818; pag. 40.

Da die strengsten aller Seegesetze auf die formelle Clarirung keinen Werth setzen, so kann es ein Friedens-Seegesetz eben so wenig.

Hätten die Versicherten den Umstand der Ausclarirung anzeigen müssen?

Sie sind vielleicht gar nicht einmal mit der formellen Clarirung bekannt gewesen. Selbst wenn sie damit bekannt gewesen sind, entschuldigt sie über die Nichtanzeige die Usance in den Finnischen Häfen, seitdem sie von Schweden getrennt sind. — Wer anders hätte auch Vortheil von der pro forma Clarirung gehabt als die Assecuradeure, die, wenn eine Havarie das Einlaufen in einen Schwedischen Hafen nothwendig gemacht hätte, weniger Kosten zu bezahlen gehabt haben würden. — Die Versicherung ist eine wohlthätige Einrichtung; die richterliche Gewalt hat sehr auf die Einreden der Versicherer zu achten, wenn sie aus dem Wesen des Contractes entspringen. Auf der andern Seite

aber

aber ist es unter der Würde eines Gerichtes, auf unwesentliche Dinge zu achten, sich zum Werkzeug der Chicane herzugeben, und die Rechte der Parteien nicht von dem Wesentlichen der Sache, sondern von Spitzfindigkeiten abhangen zu lassen. Guter Glaube, Aufrichtigkeit der Parteien gegen einander, ist das Wesentliche in den Handelscontracten. Selbst wenn ein formeller Punct nicht hinreichend constirt, so darf ein Handelsrichter doch keinen Beweis darüber erkennen, sobald es den Hauptpunct, das worauf es eigentlich ankommt, gefährdet, falls das Formelle nicht erwiesen würde. Ich bin daher der Meinung, daß es hier gar nicht in Betracht kommt, ob der Versicherte die pro forma Clarirung vor der Versicherung gewußt hat oder nicht, weil die Andienung oder Nichtandienung dieses unwesentlichen Umstandes, selbst wenn der Umstand nicht aus notorischen Usancen der Schiffahrt im bothnischen Meerbusen constirt hätte, unwesentlich gewesen wäre.

In dem Seerechte ist eigentlich die Clarirung nicht von dem Zollclarirungsschein (Cocket), abzegeln zu dürfen, sondern von der Destination, die in allen Schiffspapieren ausgedrückt ist, zu verstehen.

A Treatise on the Laws of commerce by Chitty. London 1820, pag. 761.

Es ist überdies ein Grundsatz des Seerechts, daß Verletzungen oder Täuschungen gegen fremde Gesetze,

z. B.

z. B. fremde Zollgesetze, nicht präjudiciren, wenn sie keinen wesentlichen Einfluß auf den Contract der Parteien haben, über welchen, gemäß den Gesetzen, die in Hinsicht desselben in Betrachtung kommen, zu entscheiden ist.

Worin besteht der Contract zwischen dem Versicherer und dem Versicherten?

Darin daß die versicherte Reise wirklich angetreten und bona fide so lange fortgesetzt wird, bis ein Unglück eintritt, gegen welches der Versicherer aufzukommen hat, oder das Ende der Reise die Gefahr endet.

Vom Anfang der Reise an ist der Contract, was die Destination betrifft, lebendig. Tritt z. B. eine Deviation ein, um die wirkliche Bestimmung zu verheimlichen, so wird die formelle Destination präjudicirlich, aber nicht als pro forma Destination, sondern durch die Deviation. Der Streit, den der vorliegende Aufsatz berührt, wird auf keine Weise durch die verletzte Form entschieden, selbst nicht afficirt, sondern ist eine Quaestio facti. Erhellt es aus der Verklarung, aus dem Schiffs-Journal, daß vom Anfang der Reise (vom Anfang des Contractes zwischen dem Versicherten und dem Versicherer, was die Destination betrifft) der Cours nach Copenhagen gesetzt und so lange bis der Unfall eintrat verfolgt ist, ohne eine Deviation vorzunehmen, so wird dadurch der Streit einzig und allein zu Gunsten der Versicherten entschieden.

Ihre

Ihre Sache ist, falls diese Beweise vorhanden sind, so klar, daß sie eine Entscheidung gegen sich als ein Unglück anzusehen hätten, anzusehen wie einen Donnerschlag aus klarer Luft. Ich würde daher von einem Vergleich mit den Assecuradeuren abrathen, weil die Versicherten dadurch ein schädliches Beispiel geben würden, nichtige Ausflüchte gegen Versicherte versuchen zu dürfen, um widerrechtliche Abzüge zu erpressen.

Herr Benecke sagt mit Recht in seinem System des Assecuranz- und Bodmereiwesens im 2ten Bande S. 390:

Eine beabsichtigte (und hier ist die Absicht nicht einmal anzunehmen) Abweichung kann keinen nachtheiligen Einfluß auf die Versicherung haben, selbst dann nicht wenn der Vorsatz dazu schon vor dem Anfang der Reise gefaßt war.

Sir James Mackintosh Ansicht darüber: wie specielle Prisengesetze, wenn sie in Widerspruch mit dem allgemeinen Völkerrechte stehen, bei der richterlichen Entscheidung zu interpretiren und anzuwenden sind. *)

Sir James Mackintosh, einer der berühmtesten Redner des Englischen Parlements, war Präsident von dem Prisengerichte in Bombay in Ostindien. Als solcher ging er in einer hochherzigen Entscheidung für die Gerechtsame der Neutralen weiter, als irgend ein Prisenrichter es vor ihm gethan hatte. Sein Ausspruch enthält ein Seitenstück zu der obigen Entscheidung des Oberappellationsgerichts der Hansestädte.

Das Nordamericanische Schiff Minerva verließ den Hafen von Providence auf Rhode Island im August 1805, lief bei Isle de France an, segelte von da nach Batavia, von welchem Hafen es nach Tegall und Manilla ging, und wie es mit Spanischen Thalern und mit Indigo von da auf Batavia zurücksegelte, ward es von den Engländern genommen. Was die Reise des Schif-

---

*) Digest on the Law of maritime captures by Henry Wheaton. Newyork 1815 in 8. Pag. 50.

Schiffes betraf, so erhellte es, daß das Schiff, sowohl was die Ladungsgegenstände als was die Häfen anging, zwischen welchen es fahren sollte, ehe die Reise in Providence oder in einem andern Americanischen Hafen sich endigen würde, der Leitung eines Cargadeurs am Bord anvertraut war.

Der Englische Captor behauptete nun bei der Aufbringung, daß das Schiff im Handel zwischen feindlichen Colonien genommen sey, und daß es daher sowohl gegen den Buchstaben als gegen den Geist der Königlichen Instruction vom Juny 1803, handelte, worin den Befehlshabern von Kriegsschiffen geboten wird, alle neutrale Schiffe anzuhalten, welche einen directen Handel zwischen feindlichen Colonien betreiben.

Die Reclamanten behaupteten dagegen, daß weder Manilla noch Batavia noch Isle de France feindliche Colonien von einer solchen Natur wären, daß der Handel mit denselben gesetzwidrig für die Neutralen wäre, indem der Handel nach diesen Plätzen den Neutralen in Friedenszeiten offen gewesen sey.

Das Gericht schickte Commissarien nach Bengalen und Madras ab, um zu vergewissern: ob die Häfen von Batavia und Manilla während des letzten Friedens den Ausländern, von den Häfen von Europa, Indien und America aus, offen gewesen wären, wie auch um Untersuchung darüber anzustellen, wie der Zustand dieser Häfen in dieser Hinsicht vor dem Kriege gewesen

sey,

sey, welcher 1796 zwischen England und Spanien ausbrach. Die Resultate der Nachforschungen wurden nur zum Theil mitgetheilt, und es ging aus ihnen hervor, daß diese Häfen während des letzten Friedens ohne alle Ausnahme, als bloß Batavia, mit Ausnahme von Opium und Baarschaften, allen Ausländern offen gewesen wären. Sir James Mackintosh erkannte dem zu Folge die Freigabe. Die Captoren waren vollkommen gerechtfertiget, sagte er bei der Freisprechung, nach dem Buchstaben der Instruction des Königs von England vom Juny 1803, das Schiff aufgebracht zu haben. Ausgemacht waren Batavia und Manilla feindliche Colonien und das angehaltene Schiff handelte ausgemacht nicht directe zwischen America und solchen Colonien — allein, fuhr er fort, wenn auch die See-Officiere in Sr. Majestät Dienst verpflichtet wären, diese Instruction buchstäblich zu interpretiren, so halte er sich doch nicht, indem er als Prisenrichter in einem Gerichte sitze, welches verpflichtet sey, nach dem Völkerrechte zu richten, durch diesen Umstand beschränkt und gebunden. Er sey, wie er glaube, zweifelsohne der erste und einzige Richter, der eine solche Doctrin aufstelle. In allen Gerichtshöfen, in allen Ländern, von allen Schriftstellern über diesen Gegenstand, von allen Vollstreckern der Gesetze, werde die Instruction des Souverains als das Gesetz erachtet, an welches die Richter gebunden seyen — allein er (Sir James Mackintosh), halte das Völker-

recht

recht für bindender als solche Instructionen, und der König zwar sey berechtigt, auf die Kriegsrechte, welche ihm nach dem Völkerrechte zustehen zu verzichten, aber nicht berechtigt dasjenige, welches das Völkerrecht bestimme, zu verkümmern, oder das Recht der Kriegführenden über dasjenige hinaus zu dehnen, welches das Völkerrecht bestimme. So weit daher als des Königs Instructionen eine Relaxation des völkerrechtlichen Kriegsrechtes zu Gunsten der Neutralen seyen, würde er sich an solche Instructionen gebunden erachten — allein wenn er in solchen Verfügungen irgend einen Versuch erblicken würde, die Rechte der Kriegführenden über das Völkerrecht zum Nachtheil der Neutralen hinaus zu dehnen, würde er solchen Instructionen nicht gehorchen, sondern die Entscheidung nach den bekannten und anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts abgeben. Was den vorliegenden Fall betreffe, so fühle er sich, nachdem er lange über denselben nachgedacht, verpflichtet zu sagen, daß weder Batavia noch Manilla solche Colonien wären, daß irgend ein Handel der Neutralen zwischen diesen Colonien gesetzwidrig seyn könne. Nicht deswegen weil sie feindliche Colonien heißen, ist das Besuchen derselben gesetzwidrig, wie Manche, durch den Buchstaben der Instruction vom Juny 1803 verleitet, annehmen möchten; sondern es ist etwas Ferneres nothwendig um die Besuchung derselben gesetzwidrig zu machen und dieses besteht darin:

Daß

Daß der Handel nach und von diesen Colonien den Ausländern in Friedenszeiten untersagt gewesen seyn müsse.

Wenn Sir Wheaton in seiner Vorrede zu seinem Digest of the law on maritime captures Pag. 6 behauptet, daß Sir William Scott keine gleich liberale Interpretation des gedachten Gesetzes gemacht habe, so irrt er sich. Eine ähnliche liberale Interpretation des Gesetzes, welches alle Schiffe und ihre Ladungen condemnable macht, die nicht von und nach feindlichen Colonien in Kriegszeiten von ihren neutralen Heimaths-Häfen für inländische Rechnung gehen, wandte Sir William Scott an, bei dem Fall des Schiffes, genannt Conferenzrath Baur, in welchem das Schiff nach Altona, also nach Dänemark, und die Ladung nach Hamburg gehörte, indem er sagte: Hamburg und Altona müßten für einen und denselben Hafen angesehen werden. *) Auch äusserte er sich über die ostindischen Colonien der Feinde in dem Falle the Juliana fast eben so wie Sir James Mackintosh. **)

Es ist um so erfreulicher solche liberale Aeußerungen, wie obige, in völkerrechtlichen Sachen zu hören, je

*) Mein Seerecht pag. 641.

**) Robinsons Reports Vol. 4. p. 341.

je seltener sie bisher gemacht wurden. Es ist bei solchen Aeußerungen zu hoffen, daß bei der Zunahme der Civilisation und Vernunftherrschaft, in der Administration des Prisenrechtes alles dasjenige vermieden werde, welches nicht ganz getreu mit anerkanten Grundsätzen des Völkerrechts übereinstimmt, so wie das Völkerrecht von den angesehensten Schriftstellern darüber gelehrt wird. Bei Entwerfung von Prisengesetzen, zumal in kleinen Staaten, sollte jede Neuerung vermieden werden, welche bei fremden Kriegen schädlich auf die eigene Flagge zurückwirken könnte. Seitdem auch Südamerika sich emancipirt, ist für die Europäer die Zeit der Kleinigkeitskrämerei vorbei. Europa ist unrettbar verloren, wenn es seinen bürgerlichen und politischen Institutionen nicht dem Zeitgeiste anpaßt, und auf alles, was vernunftwidrig in denselben seyn mag, nach und nach verzichtet, und vor allem, wenn es nicht strenge auf Zucht, Sitten, Rechtlichkeit und Recht und Einfachheit hält.

Die Rechte des Krieges existiren eben so wohl, als die Rechte des Friedens. Sir William Scott hat in seinen Entscheidungen ein ziemlich richtiges System davon aufgestellt. — Das freie Nordamerika adoptirt es, so weit es aus den freien Ansichten des großen Mannes hervorging. Die Europäer sollten dasselbe thun. Der Satz: frei Schiff, frei Gut, ist

ein

ein schöner Traum, der sich nie in der Wirklichkeit realisiren läßt. Man hat von dem Englischen System nur diejenigen Principien zu entfernen, die aus dem Streben nach Alleinherrschaft, oder aus nothgedrungenen Repressalien hervorgingen, und man hat ein System, welches dem unvollkommenen Zustande, in dem wir auf Erden leben, am angemessensten ist.

Altona,
gedruckt in der Hammerich- und Heinekingschen Buchdruckerey.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jacobsen, Friedrich Johann,

Neue Sammlung handelsrechtlicher Abhandlungen

Altona 1823
Merc. 108 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291135-4